

Erste Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses

zu 444 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag eingegangenen Wahleinsprüchen

A. Problem

Gemäß Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) auf der Grundlage von Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses über die Einsprüche zur Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag vom 22. September 2002 zu entscheiden. Insgesamt waren 520 Wahleinsprüche eingegangen. Die jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Entscheidungen behandeln 444 Einsprüche. Die Beschlussempfehlungen zu den übrigen Einsprüchen wird der Wahlprüfungsausschuss jeweils nach dem Abschluss der Beratungen im Wahlprüfungsausschuss vorlegen.

B. Lösung

- Zurückweisung dieser Wahleinsprüche ohne mündliche Verhandlung wegen offensichtlicher Unbegründetheit (§ 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG) oder wegen Unzulässigkeit (§ 6 Abs. 1a Nr. 1 und 2 WPrüfG) (vgl. Nummer 2 der Beschlussempfehlung);
- Verfahrenseinstellung auf der Grundlage von § 2 Abs. 6 WPrüfG (vgl. Nummer 1 der Beschlussempfehlung);
- Bitte an die Bundesregierung um Prüfung von Wahlrechtsvorschriften (vgl. Nummer 3 der Beschlussempfehlung).

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche,

- a) die einen Sachverhalt vortragen, der einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht erkennen lässt,
- b) die die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen behaupten; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens im Deutschen Bundestag kann eine derartige Feststellung nicht erfolgen (seit der 1. Wahlperiode ständige Praxis des Deutschen Bundestages; diese Kontrolle blieb stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten),
- c) die mangels ausreichender Angabe von Tatsachen nicht erkennen lassen, auf welchen Tatbestand der Einspruch gestützt wird (BVerfGE 40, 11/30),
- d) die sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen, wobei diese Mängel jedoch angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können (BVerfGE 4, 370/372 f.).

C. Alternativen

Keine hinsichtlich der Ergebnisse der Entscheidungen.

Der Wahlprüfungsausschuss ist jedoch entsprechend seinem Selbstverständnis und seiner ständigen Praxis allen behaupteten Wahlmängeln nachgegangen, auch wenn sie keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung im 15. Deutschen Bundestag hatten. Diese Art der Behandlung soll dafür Sorge tragen, dass sich festgestellte Wahlmängel bei künftigen Wahlen möglichst nicht wiederholen.

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Verfahren zu folgenden Wahleinsprüchen einzustellen:

WP 2/02, WP 9/02, WP 20/02, WP 39/02, WP 40/02, WP 45/02, WP 56/02, WP 218/02, WP 190/02, WP 227/02, WP 229/02, WP 233/02, WP 234/02, WP 237/02, WP 241/02, WP 244/02, WP 253/02, WP 260/02, WP 285/02, WP 290/02, WP 292/02, WP 354/02, WP 370/02, WP 383/02, WP 387/02, WP 139/02, WP 247/02, WP 248/02, WP 249/02, WP 3/02, WP 226/02, WP 473/02, WP 147/02, WP 213/02, WP 322/02, WP 338/02, WP 340/02, WP 341/02, WP 353/02, WP 386/02, WP 388/02, WP 392/02, WP 409/02, WP 411/02, WP 412/02, WP 413/02, WP 414/02, WP 418/02, WP 429/02, WP 438/02, WP 452/02, WP 460/02, WP 503/02, WP-F 1-01/02, WP-F 1-02/02, WP-F 1-03/02, WP-F 1-04/02, WP-F 1-05/02, WP-F 1-06/02, WP-F 1-07/02, WP-F 1-08/02, WP-F 1-09/02, WP-F 1-10/02, WP-F 2-01/02, WP-F 2-02/02, WP-F 2-03/02, WP-F 2-04/02,

2. die aus den Anlagen 1 bis 285 ersichtlichen Beschlussempfehlungen zu Wahleinsprüchen anzunehmen,

3. die Bundesregierung auf Grund der Erfahrungen in Wahlprüfungsangelegenheiten um Prüfung zu bitten, ob die Wahlrechtsvorschriften dahin gehend zu ändern sind,

- dass ein für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählter Wahlbezirk aus datenschutzrechtlichen Gründen mehr als mindestens 400 Wahlberechtigte (§ 3 Satz 3 Wahlstatistikgesetz) umfassen muss; der Bundesbeauftragte für den Datenschutz soll hierbei beteiligt werden;
- dass – im Sinne einer klarstellenden Regelung – eine Nachwahl auch am Tage der Hauptwahl stattfinden kann;
- dass im Hinblick auf den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge für die Stimmzettel eine Papierqualität vorgesehen wird, die eine Erkennbarkeit der Markierungen auf der Rückseite des Stimmzettels ausschließt;
- dass im Sinne einer einheitlichen Praxis sichergestellt wird, dass die Wahlbenachrichtigung bei bestehendem Nachsendeauftrag des Empfängers nicht an die Gemeindebehörde zurückgesandt, sondern dem Empfänger nachgesandt wird.

Berlin, den 5. Juni 2003

Der Wahlprüfungsausschuss

Erika Simm
Vorsitzende und Berichterstatterin

Hermann Bachmaier
Berichterstatter

Hans-Joachim Hacker
Berichterstatter

Petra-Evelyne Merkel
Berichterstatterin

Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)
Berichterstatter

Manfred Grund
Berichterstatter

Thomas Strobl (Heilbronn)
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Jürgen Koppelin
Berichterstatter

Inhaltsverzeichnis zum Anlagenteil:**Beschlussempfehlungen zu den einzelnen Wahleinsprüchen**

Aktenzeichen	Betreff	Berichterstatter/in	Anlage Nr.	Seite
WP 82/02	Stimmenauszählung	Abg. Bachmaier	1	7
WP 59/02	Allgemeine Gründe	Abg. Bachmaier	2	11
WP 31/02	Grundsatz der Chancengleichheit	Abg. Dr. Friedrich (Hof)	3	13
WP 107/02	Grundsatz der Chancengleichheit (Wahlkampffinanzierung)	Abg. Dr. Friedrich (Hof)	4	17
WP 492/02	Grundsatz der Chancengleichheit (Wahlkampffinanzierung)	Abg. Dr. Friedrich (Hof)	5	19
WP 18/02	Zusammensetzung Wahlvorstand	Abg. Hacker	6	23
WP 35/02	Nichtzugang Wahlbenachrichtigung	Abg. Grund	7	27
WP 176/02	Nichtzugang Wahlbenachrichtigung	Abg. Grund	8	31
WP 71/02	Nichtzugang Wahlbenachrichtigung	Abg. Grund	9	35
WP 64/02	Nichtzugang Briefwahlunterlagen	Abg. Grund	10	37
WP 78/02	Nichtzugang Briefwahlunterlagen	Abg. Grund	11	39
WP 60/02	Nichtzugang Briefwahlunterlagen	Abg. Grund	12	41
WP 138/02	Nichtzugang Briefwahlunterlagen	Abg. Grund	13	45
WP 12/02	Statistische Auswertung	Abg. Koppelin	14	47
WP 36/02	Statistische Auswertung	Abg. Koppelin	15	49
WP 47/02	Statistische Auswertung, Vorwurf des Wahlbetrugs	Abg. Koppelin	16	51
WP 48/02	Statistische Auswertung	Abg. Koppelin	17	53
WP 37/02	Gestaltung Stimmzettel (Faltung)	Abg. Koppelin	18	55
WP 15/02	Gestaltung Stimmzettel (Faltung)	Abg. Koppelin	19	59
WP 220/02	Gestaltung Stimmzettel (Faltung)	Abg. Koppelin	20	63
WP 465/02	Gestaltung Stimmzettel	Abg. Koppelin	21	65
WP 195/02	Wahlgeheimnis (Wahl ohne amtliche Umschläge)	Abg. Merkel	22	67
WP 118/02	Wahlgeheimnis (Wahl ohne amtliche Umschläge)	Abg. Merkel	23	71
WP 25/02	Wahlgeheimnis (Wahl ohne amtliche Umschläge)	Abg. Merkel	24	75
WP 53/02	Wahlgeheimnis (Wahl ohne amtliche Umschläge)	Abg. Merkel	25	79
WP 203/02	Wahlgeheimnis (Wahl ohne amtliche Umschläge)	Abg. Merkel	26	83

Aktenzeichen	Betreff	Berichterstatter/in	Anlage Nr.	Seite
WP 62/02	Wahlgeheimnis (Wahl ohne amtliche Umschläge)	Abg. Merkel	27	87
WP 205/02	Wahlgeheimnis (Wahl ohne amtliche Umschläge)	Abg. Merkel	28	91
WP 22/02	Wahlgeheimnis (Wahl ohne amtliche Umschläge)	Abg. Merkel	29	95
WP 23/02	Wahlgeheimnis (Wahl ohne amtliche Umschläge)	Abg. Merkel	30	99
WP 24/02	Wahlgeheimnis (Wahl ohne amtliche Umschläge), Verwendung von Bleistiften, Identitätskontrolle im Wahllokal	Abg. Merkel	31	103
WP 57/02	Verwendung von Bleistiften, statistische Auswertung	Abg. Merkel	32	107
WP 434/02	Identitätskontrolle im Wahllokal	Abg. Merkel	33	109
WP 211/02	Zeitpunkt der Nachwahl eines Direktkandidaten	Abg. Montag	34	111
WP 4/02	System „starrer“ Listen	Abg. Montag	35	113
WP 75/02	Elektronische Stimmabgabe	Abg. Montag	36	115
WP 55/02	Wahlausschluss (Zurückweisung wegen Sperrvermerk im Wählerverzeichnis)	Abg. Montag	37	117
WP 6/02	Wahlausschluss	Abg. Montag	38	119
WP 70/02	Nichtzulassung Stimmhaltung	Abg. Strobl (Heilbronn)	39	121
WP 104/02	Nichteintragung in das Wähler- verzeichnis	Abg. Strobl (Heilbronn)	40	123

**Beschlussempfehlungen zu Einsprüchen mit Standardtext zum Thema
„Vorwurf des Wahlbetrugs“**

Aktenzeichen	Betreff	Berichterstatter/in	Anlage Nr.	Seite
WP 85/02 u. a.	Vorwurf des Wahlbetrugs	Abg. Hacker/ Abg. Dr. Friedrich (Hof)	41	125
<i>Diese Beschlussempfehlung betrifft fristgerecht eingegangene Einsprüche mit Standardtext.</i>				
WP 122/02 u. a.	Vorwurf des Wahlbetrugs	Abg. Hacker/ Abg. Dr. Friedrich (Hof)	42 bis 44	129
<i>Diese Beschlussempfehlungen betreffen fristgerecht eingegangene Einsprüche mit Standardtext, bei denen die Unterschrift fehlt.</i>				
WP 207/02 u. a.	Vorwurf des Wahlbetrugs	Abg. Hacker/ Abg. Dr. Friedrich (Hof)	45 bis 268	135
<i>Diese Beschlussempfehlungen betreffen verfristete Einsprüche mit Standardtext.</i>				

**Beschlussempfehlungen zu individuell formulierten Einsprüchen zum Thema
„Vorwurf des Wahlbetrugs“**

Aktenzeichen	Betreff	Berichterstatter/in	Anlage Nr.	Seite
WP 87/02	Vorwurf des Wahlbetrugs	Abg. Hacker/ Abg. Dr. Friedrich (Hof)	269	583
WP 106/02	Vorwurf des Wahlbetrugs	Abg. Hacker/ Abg. Dr. Friedrich (Hof)	270	585
WP 114/02	Vorwurf des Wahlbetrugs	Abg. Hacker/ Abg. Dr. Friedrich (Hof)	271	587
WP 189/02	Vorwurf des Wahlbetrugs	Abg. Hacker/ Abg. Dr. Friedrich (Hof)	272	591
WP 209/02	Vorwurf des Wahlbetrugs	Abg. Hacker/ Abg. Dr. Friedrich (Hof)	273	595
WP 210/02	Vorwurf des Wahlbetrugs	Abg. Hacker/ Abg. Dr. Friedrich (Hof)	274	597
WP 280/02	Vorwurf des Wahlbetrugs	Abg. Hacker/ Abg. Dr. Friedrich (Hof)	275	599
WP 186/02 WP 183/02 WP 318/02	Vorwurf des Wahlbetrugs	Abg. Hacker/ Abg. Dr. Friedrich (Hof)	276	601
WP 266/02	Vorwurf des Wahlbetrugs	Abg. Hacker/ Abg. Dr. Friedrich (Hof)	277	605
WP 375/02	Vorwurf des Wahlbetrugs	Abg. Hacker/ Abg. Dr. Friedrich (Hof)	278	609
WP 490/02	Vorwurf des Wahlbetrugs	Abg. Hacker/ Abg. Dr. Friedrich (Hof)	279	613
WP 94/02	Vorwurf des Wahlbetrugs	Abg. Hacker/ Abg. Dr. Friedrich (Hof)	280	617
WP 257/02 WP 481/02 WP 505/02 WP 506/02	Vorwurf des Wahlbetrugs	Abg. Hacker/ Abg. Dr. Friedrich (Hof)	281	619
WP 504/02	Vorwurf des Wahlbetrugs	Abg. Hacker/ Abg. Dr. Friedrich (Hof)	282	621
WP 117/02 WP 123/02 WP 124/02 WP 137/02	Vorwurf des Wahlbetrugs	Abg. Hacker/ Abg. Dr. Friedrich (Hof)	283	623
WP 113/02	Vorwurf des Wahlbetrugs	Abg. Hacker/ Abg. Dr. Friedrich (Hof)	284	625
WP 208/02	Vorwurf des Wahlbetrugs	Abg. Hacker/ Abg. Dr. Friedrich (Hof)	285	627

Anlage 1

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. des Herrn M. H., 50374 Erfstadt
– bevollmächtigt –
2. der Frau U. Z., 50374 Erfstadt
3. des Herrn A. B., 50374 Erfstadt
– Az.: WP 82/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 11. November 2002 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Sie bezweifeln das Ergebnis der Zweitstimmenausählung im Briefwahlbezirk 1 der Stadt Erfstadt.

Bei den Einspruchsführern handelt es sich um Vorstandsmitglieder des Ortsverbandes Erfstadt der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. In dem Schreiben vom 11. November 2002 ist der Einspruchsführer zu Nr. 1 als Bevollmächtigter für das Wahlprüfungsverfahren benannt worden.

Die Einspruchsführer tragen vor, das Ergebnis der Auszählung der Zweitstimmen im Briefwahlbezirk 1 der Stadt Erfstadt falle grob aus dem Rahmen bezüglich

- des prozentualen Ergebnisses von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
- des Verhältnisses von Erst- zu Zweitstimmen,
- des Verhältnisses von Brief- zur Urnenwahl im selben Bezirk und
- des Vergleichs der Verhältnisse zwischen Brief- und Urnenwahl bei den Erst- und Zweitstimmen.

Diese großen Abweichungen seien nicht mit einem besonderen Wahlverhalten zu erklären, sondern nur mit einer fehlerhaften Stimmenaushählung. Aus diesem Grund beantragen sie, die Stimmen im Briefwahlbezirk 1 der Stadt Erfstadt neu auszuzählen.

Die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat im Briefwahlbezirk 1 der Stadt Erfstadt 66 Zweitstimmen erreicht. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von 3,7 % der Zweitstimmen. Insgesamt hat die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Erfstadt 9,11 % der Zweitstimmen und 4,72 % der Erststimmen erreicht. Bei den Erststimmen hat die Partei im Briefwahlbezirk 1 62 Stimmen erreicht, was einem prozentualen Anteil von 3,5 % entspricht.

Die Einspruchsführer gelangen im Einzelnen aufgrund folgender Überlegungen zu ihrer Schlussfolgerung, das Zweit-

stimmenergebnis müsse fehlerhaft zustande gekommen sein: Das Ergebnis im Briefwahlbezirk 1 falle dadurch aus dem Rahmen, dass es für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nur in einem kleinen Ortsteil von Erfstadt prozentual ein geringeres Ergebnis gegeben habe. Das Zweitstimmenergebnis mit 3,7 % falle gegenüber dem Gesamtergebnis in Erfstadt (9,11 %) deutlich aus dem Rahmen. Darüber hinaus liege das Verhältnis zwischen dem Erst- und Zweitstimmenergebnis in Erfstadt bei 4,7 zu 9,1. Im Briefwahlbezirk 1 betrage dieses Verhältnis 3,5 zu 3,7. Außerdem falle das Verhältnis des Ergebnisses der Briefwahl zum Ergebnis der Urnenwahl im Briefwahlbezirk 1 deutlich aus dem Rahmen. Hier sei eigentlich zu erwarten gewesen, dass Briefwahl und Urnenwahl aufgrund der Ereignisse in den letzten Tagen und Wochen vor der Wahl unterschiedliche Ergebnisse bringen würden. Außerdem gehen die Einspruchsführer von der Erwartung aus, dass das Verhältnis zwischen Briefwahl und Urnenwahl in allen (Brief-)Wahlbezirken in Erfstadt in etwa ähnlich sei. Bei den Zweitstimmen im Briefwahlbezirk 1 ergebe sich ein Verhältnis von 3,7 zu 8,5 oder 44 zu 100. Bei den anderen drei Briefwahlbezirken betrage dieses Verhältnis 78 zu 100, 70 zu 100 und 87 zu 100. Bei den Erststimmen ergebe sich zwischen Brief- und Urnenwahl ein Verhältnis zwischen dem Ergebnis der Briefwahl und der Urnenwahl von 3,5 zu 4,2. Dies entspreche dem Verhältnis von 85 zu 100. Der Unterschied zu dem entsprechenden Verhältnis bei den Zweitstimmen – nämlich 44 zu 100 – sei nicht erklärbar.

Der Kreiswahlleiter hat zu dem Einspruch eine Stellungnahme der Stadt Erfstadt vorgelegt, der er sich anschließt.

Hierin wird ausgeführt, dass im Gegensatz zu vorherigen Bundestagswahlen erstmalig eine räumliche und keine mengenmäßige Zuordnung der Briefwahlunterlagen vorgenommen worden sei, so dass keine Vergleichsmöglichkeit zu früheren Wahlen bestehe. Die Briefwahlvorstände seien mit jeweils mindestens fünf qualifizierten und erfahrenen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern besetzt gewesen. Der Bürgermeister habe zusammen mit dem Leiter des Wahlbüros die einzelnen Briefwahlvorstände während der Wahlhandlung und beim Auszählen aufgesucht. Dabei seien bei den ein-

zelen Briefwahlvorständen – so auch beim Briefwahlbezirk 1 – keinerlei Probleme aufgefallen. Auf Befragen hätten sowohl der Wahlvorsteher des Briefwahlbezirkes 1 als auch dessen Stellvertreterin erklärt, dass beim Auszählen und Zuordnen der Stimmen keine Probleme aufgetreten seien. Es ergäben sich keinerlei Anhaltspunkte, dass es in diesem Briefwahlvorstand zu einer Verwechslung von Erst- und Zweitstimmen gekommen sei. Der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl und der Stimmenauszählung ergebe sich auch aus der betreffenden Wahlniederschrift.

Der Kreiswahlleiter trägt ergänzend hierzu vor, er sehe keine Anhaltspunkte dafür, dass es zu einer Verwechslung von Erst- und Zweitstimmen oder zu anderen Unregelmäßigkeiten gekommen sei. Ein Vergleich der Ergebnisse von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bezüglich des Verhältnisses zwischen Briefwahl und Urnenwahl ergebe bei den Erststimmen eine maximale Abweichung von 0,7 %, während sich bei den Zweitstimmen eine Abweichung von maximal 4,8 % ergebe. Die maximalen Abweichungen betreffen jeweils den Briefwahlbezirk 1. Nach Auffassung des Kreiswahlleiters ist dieser Unterschied bei den Erststimmen minimal, während er bei den Zweitstimmen mit 4,8 % vergleichsweise hoch sei. Andererseits müsse man berücksichtigen, dass das Ergebnis auf einer Anzahl von lediglich 66 Stimmen basiere, wobei bereits eine relativ geringe Stimmenveränderung zu größeren prozentualen Abweichungen führe.

Die Einspruchsführer haben sich zu dieser Stellungnahme wie folgt geäußert:

Der Kreiswahlleiter und der Bürgermeister der Stadt Erfstadt seien auf die vorgetragenen Berechnungen nicht eingegangen. Es sei zwar einzuräumen, dass es sich bei dem Zweitstimmenergebnis im Briefwahlbezirk 1 aufgrund der relativ geringen Stimmenzahl um einen „Ausreißer“ handle. Dieses Ergebnis sei aber nach verschiedenen mathematischen Kriterien untersucht worden, wobei die vorgetragenen Berechnungen ergeben hätten, dass eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit für ein falsches Ergebnis spreche. Der Einspruch werde nicht darauf gestützt, es sei bei der Auszählung der Stimmen zu irgendwelchen besonderen Vorkommnissen gekommen. Den Einspruchsführern lägen dazu keine Erkenntnisse vor. Die Seriosität des Wahlvorstandes werde nicht angezweifelt.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Aufgrund des vorliegenden Sachverhalts kann ein Wahlfehler nicht festgestellt werden. Es besteht insbesondere kein Anlass, die Stimmen im Briefwahlbezirk 1 der Stadt Erfstadt neu auszählen zu lassen.

Nach dem Grundsatz der Wahlgleichheit hat jeder Wahlvorschlag bzw. jeder Wahlbewerber Anspruch darauf, dass die für ihn gültig abgegebenen Stimmen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses berücksichtigt und mit gleichem Gewicht

gewertet werden wie die für andere Wahlvorschläge bzw. Wahlbewerber abgegebenen Stimmen. Daneben verlangt das Demokratieprinzip eine dem Wählerwillen entsprechende Sitzverteilung im Parlament (BVerfGE 85, 124/157). Hieraus folgt, dass die Auszählung der Stimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses entsprechend den hierfür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen zu erfolgen haben.

Allerdings ist ein unerwartetes, aus dem Rahmen fallendes Wahlergebnis für sich genommen grundsätzlich kein Anlass, die Richtigkeit der Stimmenauszählung anzuzweifeln und einen Wahlfehler anzunehmen. Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn offenkundig auffällige und völlig atypische Wahlergebnisse im Zusammenwirken mit anderen Umständen, insbesondere Unregelmäßigkeiten oder Auffälligkeiten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses, darauf schließen ließen, dass Auszählungsfehler vorgekommen sind. Für eine solche Schlussfolgerung reicht es nicht aus, dass ein Wahlergebnis für einen bestimmten Wahlbezirk nicht der statistischen Erwartung entspricht.

Die von den Einspruchsführern vorgelegte Untersuchung des Wahlergebnisses nach verschiedenen Kriterien führt nicht zu einer anderen Einschätzung. Die verschiedenen Vergleichsberechnungen (Verhältnis von Erst- zu Zweitstimmen, Verhältnis von Brief- zur Urnenwahl, Vergleich dieses Verhältnisses bezüglich Erst- und Zweitstimmen) laufen jeweils darauf hinaus, dass das Zweitstimmenergebnis im Briefwahlbezirk 1 nicht der statistischen Erwartung entspricht. Wäre dieses Ergebnis höher ausgefallen, so entsprächen auch die von den Einspruchsführern gebildeten Verhältniszahlen im Briefwahlbezirk 1 eher den Verhältniszahlen in den anderen Briefwahlbezirken. Abgesehen davon ist es grundsätzlich nicht Aufgabe des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses, solche statistischen Abweichungen zu interpretieren. Letztlich handelt es sich um eine nicht belegte Vermutung der Einspruchsführer, die Stimmenauszählung sei nicht korrekt erfolgt. Eine solche Vermutung ist für die Anordnung einer erneuten Stimmenauszählung im Briefwahlbezirk 1 nicht ausreichend. Konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Stimmenauszählung durch den Wahlvorstand werden nicht vorgetragen. Insoweit fehlt es an einem hinreichend bestimmten Anfechtungsgegenstand. Der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag sehen sich in einem solchen Fall nach ständiger Praxis an einer näheren Prüfung gehindert (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 28). Denn die Wahlprüfung findet weder von Amts wegen statt noch erfolgt sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl. Vielmehr erfolgt nach § 2 Abs. 1 und 3 WPrüfG die Wahlprüfung nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE 40, 11/30).

Im Übrigen gilt für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ebenso wie für die eigentliche Wahlhandlung gemäß § 54 Bundeswahlordnung der Öffentlichkeitsgrundsatz. Das bedeutet, dass jedermann während der Stimmenauszählung Zutritt zum Wahlraum hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist. Hierdurch bestand für die Einspruchsführer oder deren Beauftragte die Möglichkeit, der Stimmenauszählung beizuwohnen und etwaige

versehentlich erfolgte falsche Zuordnungen konkret zu beanstanden. Ausweislich der vorgelegten Wahl Niederschrift des Briefwahlbezirks 1 ist davon auszugehen, dass das Ergebnis im Briefwahlbezirk 1 der Stadt Erfstadt nach § 38 Bundeswahlgesetz korrekt ermittelt und festgestellt worden ist.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn S. P., 02739 Eibau

und

des Herrn G. K., 02739 Eibau

– Az.: WP 59/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2002 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Sie beantragen eine stichprobenartige Nachzählung von Bundestagswahlstimmen, insbesondere im Wahlkreis 157.

In dem Schreiben vom 9. Oktober 2002 stellen sie diesen Antrag als Mitglieder der „Schill“-Partei (Partei Rechtsstaatlicher Offensive), benennen hierfür jedoch keine Gründe („aus bestimmten Gründen“). In einem handschriftlichen Vermerk verweisen sie auf den ihrer Ansicht nach großen Erfolg dieser Partei im Wahlkreis 157 bei der Bundestagswahl.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2002 hat das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses die Einspruchsführer auf die fehlende substantiierte Begründung aufmerksam gemacht. Unter Bezugnahme hierauf hat die Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses den Einspruchsführern gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) eine Frist bis zum 22. November 2002 gesetzt, um dem Begründungsmangel abzuwehren.

Daraufhin haben die Einspruchsführer mit Schreiben vom 9. November 2002 als Begründung mitgeteilt, durch Wahlumfragen der „Partei Rechtsstaatlicher Offensive“ hätte sich das von den Wahlbehörden ermittelte Wahlergebnis vor allem in den Wahlbezirken Eibau, Oderwitz und Seiffhennersdorf als unrichtig herausgestellt. Dies könne notfalls durch Unterschriftensammlungen nach knapp sieben Wochen nachgewiesen werden. Diese Unterschriftensammlung solle vorerst nur in den drei genannten Wahlbezirken stattfinden. Als weitere (nachrangige) Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Vertreter der „Schill“-Partei nicht in jedem Wahllokal hätten anwesend sein können.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist unzulässig, weil er keine gemäß § 2 Abs. 2 WPrüfG erforderliche Begründung enthält.

Die Einspruchsführer haben zwar nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses der äußeren Form nach ihren Wahleinspruch begründet. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Begründung, die geeignet ist, den Anfechtungsgegenstand des Wahleinspruchs substantiiert festzulegen.

Denn die Wahlprüfung findet weder von Amts wegen statt (Offizialprinzip), noch erfolgt sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl (Totalitätsprinzip). Sie erfolgt vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten. Der Umfang der Wahlprüfung richtet sich also nach dem Einspruch, durch den die Einspruchsführer den Anfechtungsgegenstand bestimmen. Der Prüfungsgegenstand ist nach dem erklärten, verständig zu würdigenden Willen der Einspruchsführer unter Berücksichtigung des gesamten Einspruchsvorbringens sinngemäß abzugrenzen. Aus der Begründungspflicht folgt, dass diese Abgrenzung auch danach vorzunehmen ist, wieweit der Einspruchsführer seinen Einspruch substantiiert hat. Nur im Rahmen des so bestimmten Anfechtungsgegenstandes haben die Wahlprüfungsorgane dann den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, von Amts wegen zu erforschen und alle auftauchenden rechtserheblichen Tatsachen zu berücksichtigen (BVerfGE 40, 11/30).

Zwar benennen die Einspruchsführer drei Wahlbezirke, bei denen ihrer Ansicht nach die Stimmen nicht richtig gezählt worden sein sollen. Der Vortrag geht jedoch über die bloße Vermutung von Zählfehlern und über die Andeutung, dass Unstimmigkeiten vorliegen könnten, nicht hinaus. Nach der Wahl durchgeführte Wahlumfragen durch eine Partei sind vornherein kein geeignetes Mittel, um etwaige Auszählungsfehler als nicht ganz fernliegende Schlussfolgerung erscheinen zu lassen. Auch der Hinweis darauf, dass

die Vertreter der „Schill“-Partei aus Kapazitätsgründen nicht in jedem Wahllokal bei der Stimmauszählung anwesend sein konnten, ist nicht geeignet, den Anfechtungsgegenstand zu bestimmen und damit eine Wahlprüfung in der Sache zu eröffnen. Der Vortrag der Einspruchsführer enthält damit keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Sachenvortrag und ist somit insgesamt als unsubstantiiert zurückzuweisen.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn G. J., 71732 Tamm

– Az.: WP 31/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2002, ergänzt durch Schreiben vom 7. und 18. November 2002, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Zur Begründung führt er aus, die im Wahlkreis 267 Neckar-Zaber gelegene Gemeinde Tamm habe durch den Abdruck eines Beitrages des Gemeindeverbandes Tamm der CDU im Amtsblatt der Gemeinde sowie durch Duldung der Durchführung eines Wahlkampfstandes des Gemeindeverbandes der CDU auf dem Wochenmarkt der Gemeinde die ihr obliegende Neutralitätspflicht verletzt.

Die Gemeinde gibt ein eigenes Amtsblatt im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung in der Fassung vom 25. Juni 1981 heraus. Auf Seite 24 f. des Amtsblatts der Gemeinde Tamm Nr. 38 vom 20. September 2002 finden sich unter der Rubrik „Parteien“ Einträge der Allgemeinen Wählervereinigung Tamm e.V., des Gemeindeverbandes Tamm der CDU, des Gemeindeverbandes Tamm der SPD sowie des Ortsvereins Tamm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der Eintrag der CDU beginnt mit einer Vorstellung des Wahlkreisbewerbers, die den Wortlaut hat:

„Eberhard Gienger das neue Gesicht in der Politik. Unser CDU Bundestagskandidat ist ein Mann, der das Leben kennt. Hochleistungssport, Beruf, Familie und jetzt Politik für uns. Was er anpackt, nimmt er ernst. Sein Motto: Nur wer etwas tut, kann sich bewegen. Fleiß, zähes Schaffen, Optimismus und der unbändige Wille zum Erfolg sind seine Eigenschaften. Damit es wieder aufwärts geht, brauchen wir tatkräftige und unverbrauchte Persönlichkeiten mit praktischer Lebenserfahrung im Bundestag. Wir brauchen Eberhard Gienger in Berlin.“

Des Weiteren beinhaltet der Eintrag der CDU u. a. ein Foto des Wahlkreisbewerbers Gienger sowie Ankündigungen von Veranstaltungen, u. a. eines „Informationsstandes“ der CDU auf dem Wochenmarkt der Gemeinde.

Der Eintrag der SPD beginnt mit dem Motto „Zukunft für alle“ und hat auszugsweise folgenden Wortlaut:

„Abschlusskundgebung mit Sigmar Gabriel und Hans-Martin Bury. Der Bundestagswahlkampf geht zu Ende. Am

kommenden Sonntag können Sie mitentscheiden, ob Gerhard Schröder unser Bundeskanzler bleiben soll. Außerdem entscheiden die Wähler, wer den Wahlkreis Neckar-Zaber als direkt gewählter Abgeordneter im Deutschen Bundestag vertritt. (...)

Ein Foto des Wahlkreisbewerbers Bury findet sich in dem Beitrag nicht, obwohl dies seitens des Gemeindeverbandes Tamm der SPD gewünscht wurde (Anlage 2 der Einspruchsschrift vom 1. Oktober 2002).

Unter der Überschrift „Vom Gewaltmonopol zum Gewaltmarkt? Ist Krieg ein Mittel gegen den Terror?“ findet sich weiterhin folgende Veranstaltungsankündigung der SPD:

„Die Krise um den Irak strebt ihrem Höhepunkt zu und gleichzeitig gedenken wir des Terrorangriffs vom 11. September 2001. Dass seit diesem Tag nichts mehr so wäre wie zuvor, lässt sich zwar bezweifeln. Aber wir ahnen, dass die ersten Jahrzehnte des 21. Jahrhunderts von der Antwort geprägt sein könnten, die wir auf die neue Dimension des Terrors finden. Das Gewaltmonopol des Staates ist eine unschätzbare zivilisatorische Errungenschaft – aber genau dieses Gewaltmonopol wird inzwischen ausgehöhlt durch die Privatisierung der Gewalt. In einigen Teilen der Welt haben wir es heute nämlich mit privaten Kriegsherren zu tun, die Unternehmer, illegale Händler, Kommandeur und Lokaldiktator in einem sind. Der Terrorist Osama Bin Laden ist einer dieser Kriegsherren – und er kann weltweit zuschlagen. Was könnte es bedeuten, wenn wir, statt den ‚Krieg gegen den Terrorismus‘ zu proklamieren, den Terror als die – für uns – gefährlichste Form privatisierter und kommerzialisierter Gewalt begreifen und bekämpfen? Zu diesen Fragen ist Dr. Erhard Eppler Referent bei einer Veranstaltung der Volkshochschule Ludwigsburg am Dienstag, 8. Oktober 2002, (...) im Kulturzentrum Ludwigsburg (...). Eintritt EURO 5,00.“

Die Veröffentlichungspraxis des Amtsblattes hatte in der Vergangenheit auch Ankündigungen von Veranstaltungen einbezogen, die im Umkreis der Gemeinde Tamm, z. B. in Heilbronn, stattfanden. Der SPD wurde für die Veröffentlichung eines Beitrages in der Ausgabe des Amtsblatts Nr. 12 vom 23. März 2001, S. 24, aufgegeben, folgenden Satz zu streichen (Anlage 7 der Einspruchsschrift vom 1. Oktober 2002):

„So wählen Sie richtig: Ihr Kreuz bei Claus Schmiedel (SPD) ist gleichzeitig Ihr Votum für die Kandidatin der SPD für das Amt der Ministerpräsidentin Ute Vogt sowie für unsere Tammer Landtagszweitkandidatin Sonja Hanselmann-Jüttner“.

In der selben Ausgabe findet sich ein Beitrag der CDU, in dem es u. a. heißt:

„Die CDU steht mit Ministerpräsident Erwin Teufel für eine erfolgreiche und berechenbare Politik. Baden-Württemberg steht an der Spitze auf fast allen Gebieten. (...) Die CDU Baden-Württemberg möchte mit Ministerpräsident Erwin Teufel an der Spitze diesen gemeinsamen Erfolgskurs fortsetzen. (...) Unser direkt gewählter Abgeordneter ist Klaus Herrmann. Mit ihm hat Tamm und der Wahlkreis einen Abgeordneten, der die kommunalen Anliegen kennt und in seine Arbeit als Abgeordneter einbringt. Er hat mitgeholfen, dass die Gemeinde in das Sanierungsprogramm des Landes aufgenommen wurde. Das war ein kräftiger Schub für die Entwicklung unserer Ortsmitte. Klaus Herrmann hat auch nicht locker gelassen, dass die verschiedenen Kreisverkehre in unserer Ortsdurchfahrt nicht nur geplant, sondern auch verwirklicht werden. Er hat ein offenes Ohr für die großen und kleinen Nöte der Menschen seines Wahlkreises. (...)“

Die Gemeinde entschuldigte sich hinsichtlich der dargestellten Veröffentlichung in der Ausgabe des Amtsblatts Nr. 12 beim Einspruchsführer.

Der Gemeinderat von Tamm hatte am 29. Juni 1987 ein Redaktionsstatut für das Amtsblatt beschlossen. Danach werden im Amtsblatt auch Veranstaltungshinweise der Ortsverbände und Ortsvereine der im Landtag von Baden-Württemberg oder im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien und Gruppierungen veröffentlicht. Nach dem Statut wurde der Textumfang für Veranstaltungshinweise auf eine Spalte festgelegt. Unter Verzicht auf eine Definition des Begriffs „Veranstaltungshinweis“ wurde festgelegt, dass die Veröffentlichungen in kurzer, prägnanter Form über das Wesentliche informieren, einen örtlichen Bezug aufweisen und frei von polemischem, tendenziösem, tagesaktuellem, kommunal- oder parteipolitischem Inhalt sein sollen. Der für den redaktionellen Teil verantwortliche Bürgermeister ist danach berechtigt, Veröffentlichungen, die diesen Grundsätzen nicht entsprechen, zur Änderung zurückzugeben.

Die Gemeinde Tamm erließ gemäß §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie § 71 der GewO i. V. m. den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg am 5. Oktober 1992 die Satzung über die Regelung des Wochenmarkts (Marktsatzung).

Am 20. September 2002 führte der Gemeindeverband der CDU einen Wahlkampfstand auf der Marktfläche des Wochenmarkts der Gemeinde durch.

Der Wahlkreisbewerber der CDU wurde mit einem Vorsprung von 3147 Stimmen in den Deutschen Bundestag gewählt.

Der Landeswahlleiter von Baden-Württemberg weist in seiner Stellungnahme vom 28. Oktober 2002 darauf hin, dass die CDU im Jahre 1999 und die SPD im Jahre 2001 auf die Unzulässigkeit der Durchführung von „Wahlkampfständen“ auf dem Wochenmarkt hingewiesen worden seien, nachdem

es gelegentlich diesbezügliche Verstöße gegen die Marktsatzung gegeben habe.

Der Einspruchsführer macht geltend, die Gemeinde Tamm habe zum wiederholten Male durch die Veröffentlichung der Vorstellung des Wahlkreisbewerbers Gienger und durch den „Wahlkampfstand“ ihre Neutralitätspflicht verletzt und damit in die Chancengleichheit der Parteien eingegriffen.

Der Landeswahlleiter hat in seiner Stellungnahme die Ansicht vertreten, es könne dahinstehen, ob die Vorstellung des Wahlkreisbewerbers Gienger noch als Veranstaltungshinweis im Sinne des Redaktionsstatuts angesehen werden könne, da die anderen Parteien gleiche Möglichkeiten gehabt hätten, eine Verletzung der Chancengleichheit mithin nicht ersichtlich sei. Hinsichtlich des Wochenmarktes seien die Parteien gleich behandelt worden. Es könne offen bleiben, ob das Bürgermeisteramt den „Infostand“ nach Vorliegen des Veranstaltungshinweises durch vorherige Hinweise auf die Rechtslage bzw. durch die Marktmeisterin hätte verhindern können. Ein mandatsrelevanter Wahlfehler liege nicht vor.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Der Einspruch hat trotz eines festzustellenden Wahlfehlers keinen Erfolg, weil dieser keine Auswirkungen auf die Mandatsverteilung im 15. Deutschen Bundestag entfaltet.

Die auf Seite 24 f. des Amtsblatts Nr. 38 vom 20. September 2002 abgedruckte Vorstellung des Wahlkreisbewerbers Gienger verletzt die dem Bürgermeister der Gemeinde Tamm insbesondere im Vorfeld von Wahlen obliegende Neutralitätspflicht.

Den Staatsorganen ist es zum Schutz des Prinzips einer staatsfreien Volkswillensbildung von Verfassungs wegen untersagt, bestimmte Wahlvorschlagsträger, z. B. politische Parteien und deren Wahlbewerber, unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen oder sie zu bekämpfen, um so die Entscheidung der Wähler zu beeinflussen. Wenn öffentliche Organe als solche unter Einsatz öffentlicher Mittel und Möglichkeiten parteiergreifend zugunsten oder zulasten einer politischen Partei oder von Wahlbewerbern in den Wahlwettbewerb eingreifen und dadurch in mehr als nur unerheblichem Maße auf die Bildung des Wählerwillens einwirken, verletzen sie das Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG, den Grundsatz der Wahlfreiheit (Art. 38 Abs. 1 GG) und insbesondere das Recht der politischen Parteien und sonstiger Wahlvorschlagsträger auf Wettbewerbs- und Chancengleichheit bei Wahlen im Sinne der Art. 21 und 38 GG sowie des § 1 BWG und des § 5 Abs. 1 Parteiengesetz (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 1 Rn. 17, 23 w und BVerfGE 44, S. 125/141 ff. und 103, S. 111/132).

Für den Inhalt des Amtsblatts der Gemeinde ist, wie auch der Landeswahlleiter in seiner Stellungnahme zutreffend dargelegt hat, der Bürgermeister verantwortlich. Nach dem im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes erlassenen Redaktionsstatut obliegt es ihm, dafür Sorge zu tragen, dass Veröffentlichungen des Amtsblattes in Einklang mit der Rechtsordnung erfolgen.

Entgegen der in der Stellungnahme des Landeswahlleiters vertretenen Rechtsansicht verletzt die in Frage stehende Vorstellung des Wahlkreisbewerbers Gienger das Redaktionsstatut schon deshalb, weil sie keinen „Veranstaltungshinweis“ darstellt. Unter einem Veranstaltungshinweis ist nämlich eine Mitteilung zu verstehen, die darauf angelegt ist, dem Leser Kenntnis von einer bestimmten Veranstaltung zu geben. Die persönliche Vorstellung des Wahlkreisbewerbers lässt jedoch, wie auch der Blattgestaltung entnommen werden kann, keinen Bezug zu einer Veranstaltung erkennen. Vielmehr stellt sie sich dem Leser als eigenständiger, den eigentlichen Veranstaltungshinweisen vorangestellter Text dar. Der Bürgermeister hätte den Text dem Gemeindeverband der CDU zur Änderung zurückgeben müssen, so wie es – bezogen auf die SPD – im Vorfeld der Ausgabe Nr. 12 vom 23. März 2001 geschehen ist. Weil dem Bürgermeister – kraft seiner Verantwortlichkeit für das Amtsblatt – der gegen das Redaktionsstatut verstoßende Beitrag zuzurechnen ist und ein vergleichbarer Text anderer Parteien oder sonstiger Wahlvorschlagsträger weder im Amtsblatt veröffentlicht wurde noch hätte veröffentlicht werden dürfen, hat er unter Verletzung der ihm obliegenden Neutralitätspflicht in die verfassungsmäßig geschützte Wettbewerbs- und Chancengleichheit der Parteien bei Wahlen eingegriffen und dadurch in mehr als nur unerheblichem Maße Einfluss auf die Willensbildung der Wähler ausgeübt.

Die Ansicht des Landeswahlleiters, auch die anderen Parteien hätten vergleichbare Möglichkeiten gehabt, kann nicht überzeugen. Abgesehen davon, dass dies die Verletzung der Neutralitätspflicht hinsichtlich der in Rede stehenden CDU-Veröffentlichung nicht „heilen“ könnte, lassen sich die oben genannten anderen Veröffentlichungen hiermit nicht vergleichen. Insbesondere die Ankündigung der Veranstaltung vom 8. Oktober 2002 durch den Ortsverein Tamm der SPD ist grundsätzlich anderer Qualität, da sie die Anforderungen des Redaktionsstatuts erfüllt. Zum einen handelt es sich unzweifelhaft um die Ankündigung einer Veranstaltung. Zum anderen ist die Ankündigung frei von „polemischem, tendenziösem und kommunalpolitischem Inhalt“ und weist einen „örtlichen Bezug“ im Sinne des Redaktionsstatuts auf. Der durch das Statut geforderte „örtliche Bezug“ ist entgegen der im Schreiben vom 4. November 2002 vertretenen Auffassung des Landratsamtes (Anlage 4 zum Schreiben des Einspruchsführers vom 7. November 2002) richtigerweise nicht auf den Inhalt der Veranstaltung zu beziehen, sondern auf den Veranstaltungsort. Entsprechend der Veröffentlichungspraxis des Amtsblattes ist nicht davon auszugehen, dass ausschließlich Veranstaltungen innerhalb der Gemeindegrenzen veröffentlichungsfähig sind, sondern auch solche, die in der Region durchgeführt werden. Die in Frage stehende Veröffentlichung ist auch „frei von tagesaktuellem oder parteipolitischem Inhalt“. Diese Tatbestandsmerkmale sind dahingehend auszulegen, dass die inhaltliche Beschreibung der Veranstaltung so weit wie möglich in einem Ton der Objektivität und Zurückhaltung formuliert sein sollte,

ohne andererseits den Leser über das Thema der Veranstaltung im Unklaren lassen zu müssen. Die in dem Veranstaltungshinweis anklingenden politischen Wertungen, vor allem hinsichtlich der „Aushöhlung des Gewaltmonopols“, bewegen sich noch innerhalb dieser Grenzen. Angesichts der Abstraktheit des Themas entspricht auch der Umfang der Veröffentlichung noch den Anforderungen des Redaktionsstatuts. Schließlich spricht nach der allgemeinen Lebenserfahrung auch die Tatsache, dass es sich um eine eintrittspflichtige Veranstaltung der Volkshochschule Ludwigsburg handelte, gegen die Annahme, es könne sich bei der Veröffentlichung um eine parteipolitische Werbung oder Vorstellung eines Wahlkreisbewerbers handeln.

Die somit gegebene Ungleichbehandlung wiegt umso schwerer als in ähnlicher Weise bereits in der Ausgabe Nr. 12 vom 23. März 2001 dadurch gegen die Neutralitätspflicht verstoßen worden war, dass eine selbständige Darstellung der Regierungserfolge von Ministerpräsident Teufel sowie des Wirkens des Landtagsabgeordneten Herrmann veröffentlicht wurde, die keinen Bezug zu einer Veranstaltung aufweist, während der Text der SPD zutreffend auf seine Vereinbarkeit mit dem Redaktionsstatut überprüft und zur Änderung zurückgegeben wurde. Wie sich der Anlage 7 des Einspruchsschreibens entnehmen lässt, hat sich die Gemeinde im Anschluss an den Landtagswahlkampf des Jahres 2001 beim Einspruchsführer für diese Ungleichbehandlung entschuldigt. Dies spricht auch dafür, dass sich die Gemeinde der grundsätzlichen Bedeutung des Redaktionsstatutes gerade im Vorfeld von Wahlen bewusst war.

Durch das Unterlassen des Abdrucks eines Fotos des Wahlkreisbewerbers Hans-Martin Bury in der Ausgabe Nr. 38 vom 20. September 2002 hat der Bürgermeister in einem weiteren Falle seine Neutralitätspflicht durch eine Ungleichbehandlung verletzt. Während der Beitrag des Gemeindeverbandes der CDU zwei Fotografien beinhaltet, wurde auf den Abdruck eines Fotos des Wahlkreisbewerbers der SPD Bury verzichtet, obwohl der Gemeindeverband der SPD dies gewünscht hatte (Schreiben des Einspruchsführers vom 7. November 2002 und der Anlage 2 des Einspruchsschreibens). Angesichts der Tatsache, dass der Beitrag des Gemeindeverbandes der CDU zwei Fotografien aufweist, könnte sich die Gemeinde auf Beschränkungen des Platzes nicht berufen.

Schließlich kann die Beeinflussung des Wählerwillens durch die unter Verletzung der Neutralitätspflicht zustande gekommene Veröffentlichung nicht als nur unerheblich angesehen werden. Vor allem die nicht nur unerhebliche Verbreitung des Amtsblattes und die zeitliche Nähe zum Wahltag, die eine Reaktion von Seiten der benachteiligten Parteien und anderer Wahlvorschlagsträger unmöglich machte, spricht für eine mehr als nur unerhebliche Beeinflussungsmöglichkeit des Wählerwillens.

Wegen des einheitlichen Lebenssachverhaltes sind die dargestellten Neutralitätspflichtverletzungen als ein einheitlicher Wahlfehler anzusehen.

Hinsichtlich der Teilnahme des Gemeindeverbandes der CDU am Wochenmarkt vom 20. September 2002 liegt trotz einer Neutralitätspflichtverletzung des Bürgermeisters ein Wahlfehler nicht vor. Der Bürgermeister hat die ihm insbesondere im Vorfeld von Wahlen obliegende Neutralitätspflicht dadurch verletzt, dass er es unterlassen hat, die Teil-

nahme des Gemeindeverbandes der CDU am Wochenmarkt vom 20. September 2002 zu verhindern. Nach der gemäß §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie § 71 der GewO i.V.m. §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg am 5. Oktober 1992 erlassenen Satzung über die Regelung des Wochenmarkts (Marktsatzung) ist es, wie auch der Einspruchsführer und der Landeswahlleiter von Baden-Württemberg in seiner Stellungnahme übereinstimmend dargelegt haben, Parteien versagt, am Wochenmarkt der Gemeinde, z. B. durch Aufstellen von „Wahlkampfständen, teilzunehmen (§ 1 Abs. 2, § 1 Abs. 3 und § 4 der Marktsatzung i.V.m. §§ 67 Abs. 1 und 68a GewO). Dem Bürgermeister obliegt es grundsätzlich, für die Einhaltung dieser Rechtsvorschrift Sorge zu tragen. Darüber hinaus hätte sich der Bürgermeister gerade auch in dem konkreten Fall Gewissheit darüber verschaffen müssen, ob in rechtswidriger Weise „Wahlkampfstände“ von Parteien auf dem Gelände des Wochenmarktes betrieben werden. Zum einen hatte der Gemeindeverband der CDU den „Wahlkampfstand“ nämlich in dem Amtsblatt der Gemeinde angekündigt. Zum anderen hatte es bereits in der Vergangenheit diesbezügliche Verstöße gegeben. Schließlich hätte der Bürgermeister auch deswegen in besonderer Weise auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften achten müssen, weil der Wochenmarkt zwei Tage vor der Bundestagswahl stattfand.

Da durch die Verletzung der Neutralitätspflicht jedoch nur eine unerhebliche Einwirkung auf die Bildung des Wählerwillens in Betracht kommen kann, liegt ein Wahlfehler nicht vor. Unbeschadet der Tatsache, dass der Gemeindeverband der CDU nicht am Wochenmarkt hätte teilnehmen dürfen und der Bürgermeister die Teilnahme hätte verhindern müssen, kann von einer erheblichen Beeinflussung des Wählerwillens nicht ausgegangen werden, weil es für den Erfolg des „Wahlkampfstandes“, der nach der Einwirkung auf die Willensbildung der mündigen Wähler zu bemessen ist, keinen maßgeblichen Unterschied macht, ob sich der Stand auf dem Marktgelände selbst oder bei den Ein- und Ausgängen befindet.

Weil der oben festgestellte Wahlfehler keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung im 15. Deutschen Bundestag hat, bleibt der Einspruch ohne Erfolg. Nach ständiger Recht-

sprechung des Bundesverfassungsgerichtes, der sich der Wahlprüfungsausschuss stets angeschlossen hat, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die konkrete Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheidet alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370/272 ständige Rechtsprechung, Schreiber, Wahlrecht, § 49 Rn. 11). Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können. Ein Wahleinspruch kann daher nur dann Erfolg haben, wenn er auf Wahlfehler gestützt wird, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können. Dabei darf es sich nicht nur um eine abstrakte, rein theoretische Möglichkeit handeln, sondern sie muss eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende sein (BVerfGE 89, 243/254). Nach den im vorliegenden Fall gegebenen Umständen besteht aufgrund des für den Wahlkreisbewerber der CDU gegebenen Stimmenvorsprungs von 3147 Stimmen keine in greifbare Nähe gerückte Möglichkeit einer solchen Mandatsrelevanz, wie auch der Einspruchsführer und der Landeswahlleiter übereinstimmend darlegen. Zwar könnte der festgestellte Wahlfehler durchaus dazu beigetragen haben, den einen oder anderen Wähler zu einer Entscheidung zugunsten des Wahlkreisbewerbers der CDU oder der entsprechenden Liste zu bewegen. Hierfür spricht auch, dass den konkurrierenden Parteien und Wahlvorschlagsträgern eine Reaktion wegen der zeitlichen Nähe zum Wahltag nicht mehr möglich gewesen ist. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung, gemäß derer die Wähler ihre Wahlentscheidung als mündige Staatsbürger grundsätzlich sorgfältig abwägen, ist jedoch davon auszugehen, dass sich, wenn überhaupt, durch die Veröffentlichung im Amtsblatt ein – bezogen auf die Mandatsverteilung im 15. Deutschen Bundestag – allenfalls kleiner, nicht ins Gewicht fallender Kreis von Wählern in seiner Wahlentscheidung beeinflussen ließ. Hinsichtlich der Gesamtheit des Wahlwettbewerbs ist die Tragweite der Wahlfehler deswegen von nur unwesentlicher Bedeutung.

Der Einspruch ist deshalb als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. S., 41063 Mönchengladbach
– Az.: WP 107/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 19. November 2002 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt. Er trägt vor, die Bundestagswahl sei wegen teilweise illegaler Wahlkampffinanzierung durch die FDP ungültig und verweist hierbei auf das sog. „Möllerflugblatt“.

Es sei von einem rechtswidrigen Verstoß gegen das Parteiengesetz auszugehen. Insbesondere das überdurchschnittlich „gute“ Wahlergebnis der FDP in Nordrhein-Westfalen lasse vermuten, dass dies auf eine ungesetzliche Wahlkampffinanzierung zurückzuführen sei. Er sehe sich als Bürger der Bundesrepublik Deutschland in seinen Grundrechten verletzt. Wahlbetrug dürfe kein politisches Mittel des Machtanspruchs sein.

Grundlage des Einspruchs sind ein Faltblatt („Flyer“) mit einem in den Medien als anti-israelisch bewerteten Inhalt, das im Auftrag des damaligen Landesvorsitzenden der nordrhein-westfälischen FDP in der Woche vor der Bundestagswahl an fünf Millionen Haushalte in Nordrhein-Westfalen verteilt wurde, und dessen Finanzierung. Kurz vor der Bundestagswahl distanzieren sich der Bundesvorsitzende der FDP, Dr. Guido Westerwelle, und andere führende Politikerinnen und Politiker der FDP öffentlich von der Verteilung des Faltblattes. Die FDP erreichte bei der Bundestagswahl 7,4 % der Zweitstimmen; in Nordrhein-Westfalen betrug ihr Zweitstimmenanteil 9,3 %.

Nach Presseberichten betragen die Versandkosten für das Faltblatt knapp 840 000 Euro. Zur Finanzierung des Faltblattes wurde am 20. September 2002 ein Wahlkampfsonderkonto eingerichtet, auf das in 145 Einzelbeträgen zwischen 1 000 und 8 500 Euro der Betrag von ca. 840 000 Euro eingezahlt worden sein sollen. Der mögliche Verstoß gegen das Parteiengesetz, insbesondere durch eine Verschleierung der Herkunft der Spenden sowie durch eine Stückelung zur Umgehung der Vorschriften über die Rechenschaftslegung, führte zu mehreren verschiedenartigen Verfahren. So forderte der Bundestagspräsident die FDP in Folge der ungeklärten Herkunft der Spenden zur Zahlung von 839 000 Euro auf, die von der FDP gezahlt wurden. Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf leitete ein Ermittlungsverfahren gegen den inzwischen verstorbenen Ab-

geordneten Jürgen W. Möller wegen Verstoßes gegen das Parteiengesetz ein. Bei der Staatsanwaltschaft Münster wurde in diesem Zusammenhang wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung ermittelt.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt einen Fehler bei der Anwendung der für die Wahl geltenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze nicht erkennen. Die möglicherweise illegale Finanzierung des Faltblattes stellt keine unzulässige Wahlbeeinflussung unter Verletzung der Grundsätze der Freiheit und der Gleichheit der Wahl dar.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt eine unzulässige private Wahlbeeinflussung dann vor, wenn private Dritte, einschließlich Parteien und einzelnen Kandidaten, mit Mitteln des Zwangs oder Drucks die Wahlentscheidung beeinflussen haben oder wenn in ähnlich schwer wiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt worden ist, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr, z. B. mit Hilfe der Gerichte oder der Polizei, oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte. Außerhalb dieses Bereichs erheblicher Verletzungen der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl stellt ein Einwirken von Parteien, einzelnen Wahlbewerbern, gesellschaftlichen Gruppen oder sonstigen Dritten auf die Bildung des Wählerwillens kein Verhalten dar, das einen Wahlfehlertatbestand erfüllt, selbst wenn es als unlauter zu werten sein oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sollte (BVerfGE 103, 111/132 f.).

Das Faltblatt als solches war Bestandteil der Wahlpropaganda und stellt für sich genommen keine unzulässige private Wahlbeeinflussung dar. Es hat zulässigerweise auf die

Wählerwillenbildung eingewirkt. Die Tatsache, dass sein Inhalt umstritten ist und in den Medien teilweise als antiisraelisch bezeichnet worden ist, ändert hieran nichts. Dies gilt umso mehr, als der Wahlkampf generell durch scharfe polemische Angriffe und die Zuspitzung unterschiedlicher politischer Standpunkte gekennzeichnet sein kann, die innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze zulässig sind (BVerfGE 103, 111/125 f.; Schreiber, Wahlrecht, 7. Aufl., § 1 Rn. 15). Der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss haben es hierbei stets abgelehnt, solche Wahlkampfäußerungen im Wahlprüfungsverfahren einer Bewertung zu unterziehen.

Auch die Tatsache, dass das Faltblatt möglicherweise illegal finanziert wurde und vielleicht auch nur deshalb erscheinen konnte, weil illegale Geldmittel vorhanden waren, führt im Ergebnis nicht zu einer Verletzung der Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl. Der möglicherweise erfolgte Einfluss auf die Willensbildung der Wählerinnen und Wähler ist nämlich mit Mitteln des Wahlwettbewerbs ausgeglichen worden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Wählerinnen und Wähler in aller Regel in der Lage sind, Wahlkampfinformationen und Wahlkampfpropaganda von Parteien richtig einzuschätzen und zu bewerten. Die Wahlentscheidung der einzelnen Wählerinnen und Wähler hing im vorliegenden Fall letztlich nicht davon ab, ob das Faltblatt legal oder illegal finanziert war. Entscheidend ist, dass sowohl Kandidaten anderer Parteien als auch führende Politiker und Politikerinnen der FDP die Möglichkeit hatten und auch wahrgenommen haben, öffentlich zum Inhalt des Faltblattes Stellung zu nehmen. Das Faltblatt und dessen Inhalt standen in der Endphase des Wahlkampfes zusammen mit anderen Themen im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses, so dass diesbezüglich das Für und Wider besonders intensiv in den Medien erörtert wurde. Soweit die Wählerwillensbildung durch die möglicherweise illegale Finanzierung des Faltblattes beeinflusst worden sein sollte, so ist sie durch diesen Wahlwettbewerb in vollem Umfang ausgeglichen worden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Wahlprüfung nicht in erster Linie einer Sanktion von Rechtsverstößen auf verschiedenen Rechtsgebieten wie etwa der Parteienfinanzierung dient, sondern der Gewähr-

leistung einer ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Parlaments. Verstöße gegen das Parteiengesetz und gegen andere Vorschriften werden durch die dort vorgesehenen Rechtsfolgen in aller Regel hinreichend sanktioniert. Diese Sanktionen sind auch in dem vom Einspruchsführer vortragenen Fall zur Anwendung gekommen oder werden geprüft.

Es entspricht zudem deutscher Parlamentstradition, sog. Wahlmanöver – mögen sie auch noch so verwerflich sein – nicht als unzulässige Beeinträchtigung der Freiheit und Gleichheit der Wahl anzusehen. Selbst wenn ein Wahlmanöver gerichtlich erwiesen war, machte schon der Reichstag seit den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts für die Zwecke der Wahlprüfung davon keinen Gebrauch. Auf diese Praxis wird bereits in einem Wahlprüfungsverfahren zur Bundestagswahl 1969 Bezug genommen (Bundestagsdrucksache VI/1311, S. 32). Anlässlich des vorliegenden Einspruchs besteht kein Anlass, von diesen Grundsätzen des Wahlprüfungsrechts Abstand zu nehmen. Würde bereits die illegale Finanzierung einer Wahlkampfaktion für sich genommen einen Wahlfehler begründen, so könnte dies zur Folge haben, dass derartige Wahlmanöver gerade zu dem Zweck durchgeführt würden, einen späteren Anfechtungsgrund gegen eine Wahl zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund bedarf es im Wahlprüfungsverfahren keiner Aufklärung, ob und welchem Umfang das Faltblatt durch illegale Spenden finanziert worden ist. Auch Sanktionen für Verstöße gegen das Parteiengesetz oder andere Vorschriften sind demzufolge ohne Einfluss auf das Wahlprüfungsverfahren.

Ebenso kann die in der Wahlanalyse strittige Frage offen bleiben, ob sich das Faltblatt insgesamt eher zugunsten der FDP – hierfür spricht das relativ gute Zweitstimmenergebnis in Nordrhein-Westfalen – oder eher zulasten der FDP – hierfür spricht das im Vergleich zu Meinungsumfragen schlechte Abschneiden der FDP auf Bundesebene – ausgewirkt hat. Die Frage der Mandatserheblichkeit wäre nämlich erst zu klären, wenn überhaupt ein Wahlfehler festgestellt werden könnte.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn S. B., NL-6261 PC Mheer

– Az.: WP 492/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben an den Bundeswahlleiter vom 18. November 2002 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch mit der Begründung eingelegt, die Bundestagswahl sei wegen teilweise illegaler Wahlkampffinanzierung durch die FDP ungültig. Der Einspruch ist am 19. Dezember 2002 beim Bundestag eingegangen. Nachdem der Einspruch am 19. November 2002 im Büro des Bundeswahlleiters eingegangen war, wurde er an den Bundestag abgesandt, kam aber nicht beim Bundestag an. Mit Schreiben vom 19. November 2002 teilte der Bundeswahlleiter dem Einspruchsführer mit, dass der Einspruch an den hierfür zuständigen Bundestag weitergeleitet worden sei. Am 21. November 2002 übermittelte der Einspruchsführer dem Bundeswahlleiter seinen Einspruch erneut, diesmal per Telefax. Das Büro des Bundeswahlleiters versuchte, den Einspruch dem Deutschen Bundestag per Telefax zuzuleiten. Ausweislich des Sendeprotokolls des Bundeswahlleiters wurde dieser Faxversuch am 21. November 2002 erfolglos abgebrochen, wobei dies jedoch nicht bemerkt wurde.

In der Sache trägt der Einspruchsführer vor, die FDP habe in Nordrhein-Westfalen mit 9,3 % der Zweitstimmen ein gegenüber dem Bundesdurchschnitt um rund 25 % besseres Wahlergebnis erzielt. Dieser Zuwachs an Zweitstimmen sei durch den Einsatz von Wahlkampfmaterialien wie z. B. dem „antisemitischen Möllemann-Flugblatt“ begründet. Ein weiterer Grund für den Zuwachs seien Wahlveranstaltungen, welche aus verfassungswidrigen Schwarzgeldkassen der FDP und aus nicht für Wahlkampfszwecke verwendbaren Fraktionsgeldern finanziert worden seien. Ohne den Einsatz dieser „verfassungswidrigen Geldquellen“ hätte die FDP nach Auffassung des Einspruchsführers das Ergebnis von 9,3 % in Nordrhein-Westfalen und damit auch nicht das bundesweite Ergebnis in Höhe von 7,4 % erzielt.

Grundlage des Einspruchs sind ein Faltblatt („Flyer“) mit einem in den Medien als anti-israelisch bewerteten Inhalt, das im Auftrag des damaligen Landesvorsitzenden der nordrhein-westfälischen FDP in der Woche vor der Bundestagswahl an fünf Millionen Haushalte in Nordrhein-Westfalen verteilt wurde, und dessen Finanzierung. Kurz vor der Bundestagswahl distanzieren sich der Bundesvorsitzende der

FDP, Dr. Guido Westerwelle, und andere führende Politikerinnen und Politiker der FDP öffentlich von der Verteilung des Faltblattes. Die FDP erreichte bei der Bundestagswahl 7,4 % der Zweitstimmen; in Nordrhein-Westfalen betrug ihr Zweitstimmenanteil 9,3 %.

Nach Presseberichten betrugen die Versandkosten für das Faltblatt knapp 840 000 Euro. Zur Finanzierung des Faltblattes wurde am 20. September 2002 ein Wahlkampfsonderkonto eingerichtet, auf das in 145 Einzelbeträgen zwischen 1 000 und 8 500 Euro der Betrag von ca. 840 000 Euro eingezahlt worden sein sollen. Der mögliche Verstoß gegen das Parteiengesetz, insbesondere durch eine Verschleierung der Herkunft der Spenden sowie durch eine Stückelung zur Umgehung der Vorschriften über die Rechenschaftslegung, führte zu mehreren verschiedenartigen Verfahren. So forderte der Bundestagspräsident die FDP in Folge der ungeklärten Herkunft der Spenden zur Zahlung von 839 000 Euro auf, die von der FDP gezahlt wurden. Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf leitete ein Ermittlungsverfahren gegen den inzwischen verstorbenen Abgeordneten Jürgen W. Möllemann wegen Verstoßes gegen das Parteiengesetz ein. Bei der Staatsanwaltschaft Münster wurde in diesem Zusammenhang wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung ermittelt.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Einspruch fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und damit zulässig ist. Er ist jedenfalls offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag lief die Einspruchsfrist am 22. November 2002 ab. Da der Einspruch erst am 16. Dezember 2002 beim Bundestag einging, ist an und für sich diese Frist abgelaufen. Hierfür spricht auch der Grundsatz, dass das öffentliche Interesse an einer alsbaldigen Klarheit über die Gültigkeit der

Wahl eine Interpretation des § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG im Sinne einer strengen Ausschlussfrist erfordert (Bundestagsdrucksache 8/3579, Anlage 17; Bundestagsdrucksache 9/316, Anlagen 24, 56 und 57; Bundestagsdrucksache 13/3770, Anlage 63; Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 41; Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 49 Rn. 18). Die Besonderheit des vorliegenden Falles besteht darin, dass eine fristgerechte Weiterleitung des Einspruchs vom Bundeswahlleiter an den Deutschen Bundestag zweimal aus Gründen unterblieben ist, die vom Einspruchsführer nicht beeinflusst werden konnten. Insofern ist fraglich, ob der Einspruchsführer in jedem Falle das Risiko einer rechtzeitigen Weiterleitung zu tragen hat, wenn er seinen Einspruch nicht direkt an den für Wahleinsprüche zuständigen Bundestag geschickt hat. Der vorliegende Einspruch bietet keinen Anlass, über diese Frage abschließend zu entscheiden. Er ist jedenfalls in der Sache offensichtlich unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt einen Fehler bei der Anwendung der für die Wahl geltenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze nicht erkennen. Die möglicherweise illegale Finanzierung des Faltblattes stellt keine unzulässige Wahlbeeinflussung unter Verletzung der Grundsätze der Freiheit und der Gleichheit der Wahl dar.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt eine unzulässige private Wahlbeeinflussung dann vor, wenn private Dritte, einschließlich Parteien und einzelnen Kandidaten, mit Mitteln des Zwangs oder Drucks die Wahlentscheidung beeinflusst haben oder wenn in ähnlich schwer wiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt worden ist, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr, z. B. mit Hilfe der Gerichte oder der Polizei, oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte. Außerhalb dieses Bereichs erheblicher Verletzungen der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl stellt ein Einwirken von Parteien, einzelnen Wahlbewerbern, gesellschaftlichen Gruppen oder sonstigen Dritten auf die Bildung des Wählerwillens kein Verhalten dar, das einen Wahlfehlertatbestand erfüllt, selbst wenn es als unlauter zu werten sein oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sollte (BVerfGE 103, 111/132 f.).

Das Faltblatt als solches war Bestandteil der Wahlpropaganda und stellt für sich genommen keine unzulässige private Wahlbeeinflussung dar. Es hat zulässigerweise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt. Die Tatsache, dass sein Inhalt umstritten ist und in den Medien teilweise als antisraelisch bezeichnet worden ist, ändert hieran nichts. Dies gilt umso mehr, als der Wahlkampf generell durch scharfe polemische Angriffe und die Zuspitzung unterschiedlicher politischer Standpunkte gekennzeichnet sein kann, die innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze zulässig sind (BVerfGE 103, 111/125 f.; Schreiber, Wahlrecht, 7. Aufl., § 1 Rn. 15). Der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss haben es hierbei stets abgelehnt, solche Wahlkampfäußerungen im Wahlprüfungsverfahren einer Bewertung zu unterziehen.

Auch die Tatsache, dass das Faltblatt möglicherweise illegal finanziert wurde und vielleicht auch nur deshalb erscheinen konnte, weil illegale Geldmittel vorhanden waren, führt im Ergebnis nicht zu einer Verletzung der Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl. Der möglicherweise erfolgte

Einfluss auf die Willensbildung der Wählerinnen und Wähler ist nämlich mit Mitteln des Wahlwettbewerbs ausgeglichen worden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Wählerinnen und Wähler in aller Regel in der Lage sind, Wahlkampfinformationen und Wahlkampfpropaganda von Parteien richtig einzuschätzen und zu bewerten. Die Wahlentscheidung der einzelnen Wählerinnen und Wähler hing im vorliegenden Fall letztlich nicht davon ab, ob das Faltblatt legal oder illegal finanziert war. Entscheidend ist, dass sowohl Kandidaten anderer Parteien als auch führende Politiker und Politikerinnen der FDP die Möglichkeit hatten und auch wahrgenommen haben, öffentlich zum Inhalt des Faltblattes Stellung zu nehmen. Das Faltblatt und dessen Inhalt standen in der Endphase des Wahlkampfes zusammen mit anderen Themen im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses, so dass diesbezüglich das Für und Wider besonders intensiv in den Medien erörtert wurde. Soweit die Wählerwillensbildung durch die möglicherweise illegale Finanzierung des Faltblattes beeinflusst worden sein sollte, so ist sie durch diesen Wahlwettbewerb in vollem Umfang ausgeglichen worden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Wahlprüfung nicht in erster Linie einer Sanktion von Rechtsverstößen auf verschiedenen Rechtsgebieten wie etwa der Parteienfinanzierung dient, sondern der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Parlaments. Verstöße gegen das Parteiengesetz und gegen andere Vorschriften werden durch die dort vorgesehenen Rechtsfolgen in aller Regel hinreichend sanktioniert. Diese Sanktionen sind auch in dem vom Einspruchsführer vortragenen Fall zur Anwendung gekommen oder werden geprüft.

Es entspricht zudem deutscher Parlamentstradition, sog. Wahlmanöver – mögen sie auch noch so verwerflich sein – nicht als unzulässige Beeinträchtigung der Freiheit und Gleichheit der Wahl anzusehen. Selbst wenn ein Wahlmanöver gerichtlich erwiesen war, machte schon der Reichstag seit den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts für die Zwecke der Wahlprüfung davon keinen Gebrauch. Auf diese Praxis wird bereits in einem Wahlprüfungsverfahren zur Bundestagswahl 1969 Bezug genommen (Bundestagsdrucksache VI/1311, S. 32). Anlässlich des vorliegenden Einspruchs besteht kein Anlass, von diesen Grundsätzen des Wahlprüfungsrechts Abstand zu nehmen. Würde bereits die illegale Finanzierung einer Wahlkampfaktion für sich genommen einen Wahlfehler begründen, so könnte dies zur Folge haben, dass derartige Wahlmanöver gerade zu dem Zweck durchgeführt würden, einen späteren Anfechtungsgrund gegen eine Wahl zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund bedarf es im Wahlprüfungsverfahren keiner Aufklärung, ob und welchem Umfang das Faltblatt durch illegale Spenden finanziert worden ist. Auch Sanktionen für Verstöße gegen das Parteiengesetz oder andere Vorschriften sind demzufolge ohne Einfluss auf das Wahlprüfungsverfahren.

Ebenso kann die in der Wahlanalyse strittige Frage offen bleiben, ob sich das Faltblatt insgesamt eher zugunsten der FDP – hierfür spricht das relativ gute Zweitstimmenergebnis in Nordrhein-Westfalen – oder eher zulasten der FDP – hierfür spricht das im Vergleich zu Meinungsumfragen schlechte Abschneiden der FDP auf Bundesebene – ausgewirkt hat. Die Frage der Mandatserheblichkeit wäre nämlich

erst zu klären, wenn überhaupt ein Wahlfehler festgestellt werden könnte.

Soweit der Einspruchsführer Wahlkampfveranstaltungen anspricht, die aus „verfassungswidrigen Schwarzgeldkassen“ der FDP und aus nicht für Wahlzwecke verwendbaren Fraktionsgeldern finanziert worden sein sollen, so erübrigt sich eine nähere Prüfung mangels eines hinreichend bestimmten Anfechtungsgegenstandes. Denn die Wahlprüfung findet weder von Amts wegen statt noch erfolgt sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl. Vielmehr erfolgt nach § 2 Abs. 1 und 3 WPrüfG die Wahlprüfung nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE 40, 11/30). Darüber hinaus gelten die oben dargelegten Erwägungen zum Faltblatt auch für andere Wahlkampfveranstaltungen, so dass auch insoweit keine unzulässige Wahlbeeinflussung unter Verletzung der Grundsätze der Freiheit und der Gleichheit der Wahl vorläge.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J. L., 53334 Meckenheim

– Az.: WP 18/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. September 2002, ergänzt durch Schreiben vom 9. November 2002, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Zur Begründung führt er aus, die Zusammensetzung des Wahlvorstandes für den Wahlbezirk 080 der Stadt Meckenheim habe gegen § 6 der Bundeswahlordnung (BWO) verstoßen, da ein Ehepaar in den Wahlvorstand berufen worden sei.

Der Wahlvorstand für den Wahlbezirk 080 der Stadt Meckenheim im Wahlkreis 99 bestand unstreitig aus einem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin und fünf Beisitzerinnen und Beisitzern. Zu den in den Wahlvorstand berufenen Beisitzern gehörte ein Ehepaar; der Ehemann wurde zum Schriftführer bestellt. Während der Stimmabgabe des Einspruchsführers waren vier Mitglieder des Wahlvorstandes, unter ihnen auch das Ehepaar, im Wahlraum anwesend. Zu diesem Zeitpunkt saßen am Tisch des Wahlvorstandes das Ehepaar sowie ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes, während sich das vierte Wahlvorstandsmitglied neben dem Tisch aufhielt.

Der Einspruchsführer macht geltend, die Berufung eines Ehepaars in denselben Wahlvorstand verstoße gegen § 6 BWO, der eine unparteiische Ausübung des Wahllehramts und eine plurale Besetzung des Wahlvorstandes vorsehe. § 9 Bundeswahlgesetz (BWG) und § 6 BWO zielten nach ihrem Regelungszweck darauf ab, die ordnungsgemäße, unparteiische Durchführung einer Wahl sicherzustellen und bereits dem Anschein einer diesbezüglichen Zuwiderhandlung vorzubeugen, wobei hinsichtlich des Anscheins auf die Sichtweise der zur Wahl aufgerufenen Wähler abzustellen sei. Die plurale Besetzung der Wahlvorstände bezwecke ein System gegenseitiger interner Kontrolle. Diese Kontrollfunktion könne von Eheleuten nicht in dem Umfang wahrgenommen werden, wie dies bei Dritten der Fall sei. Eheleute, die Mitglieder desselben Wahlvorstandes seien, unterlägen insofern einer Pflichtenkollision, als sie einerseits zur objektiven Wahrnehmung des Ehrenamtes und andererseits ihren Ehegatten verpflichtet seien. Im Falle etwaiger Vorwürfe könnte sich das verheiratete Mitglied des Wahlvorstandes auf ein Recht zur Aussageverweigerung berufen. Schon aus Gründen des fürsorglichen Schutzes der Eheleute vor einer derartigen Pflichtenkollision sei deshalb eine In-

kompatibilitätsregelung dringend geboten. Eine Inkompatibilität ergebe sich auch aus dem öffentlichen Interesse, den Anschein eines Verstoßes gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen und unparteiischen Durchführung der Wahl zu vermeiden.

Darüber hinaus sei im vorliegenden Fall gegen die langjährige Verwaltungsübung der Stadt Meckenheim verstoßen worden. In der Vergangenheit habe die Stadt Meckenheim stets darauf geachtet, dass Eheleute in getrennte Wahlbezirke und Wahlvorstände berufen würden. Durch das Abweichen von dieser Verwaltungsübung sei ein Anschein dafür gesetzt worden, dass für die Berufung in denselben Wahlvorstand sachfremde Gesichtspunkte bestimmend gewesen seien.

Zum Nachweis der langjährigen Verwaltungspraxis beantragt der Einspruchsführer, den früheren Stadtdirektor der Stadt Meckenheim, Herrn J. V., zeugenschaftlich zu befragen.

Weiterhin macht der Einspruchsführer geltend, dass es im Wahlprüfungsverfahren nach dem oben Gesagten gerade nicht auf den tatsächlichen Nachweis einer Pflichtverletzung ankomme. Die interne und gegenseitige Kontrollfunktion der Mitglieder des Wahlvorstandes entzöge sich nämlich seiner Beobachtungsmöglichkeit. Aus diesem Grunde sei es ausreichend, wenn er Umstände darlege, aus denen sich der Anschein einer Pflichtenkollision ergebe.

Schließlich spreche auch der Umstand, dass die Mitglieder des Wahlvorstandes nur selten vollzählig anwesend seien und auch § 6 Abs. 9 BWO von einer personellen Mindestbesetzung des Wahlvorstandes ausgehe, dafür, Eheleute nicht in denselben Wahlvorstand zu berufen. Anderenfalls würde der Wahlvorstand unter Umständen zur Hälfte durch ein Ehepaar repräsentiert. Gerade in einer solchen Situation personell verringerter Möglichkeiten gegenseitiger Kontrolle erhöhe sich die Gefahr eines Pflichtenverstoßes.

Abschließend vertritt der Einspruchsführer die Ansicht, dass der Einspruch Anlass dazu gebe, die in Frage stehende Inkompatibilität gesetzlich zu regeln. Wegen der sich hieraus ergebenden grundsätzlichen Bedeutung beantragt der Einspruchsführer vorsorglich, eine mündliche Verhandlung über den Einspruch durchzuführen.

Die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 28. Oktober 2002 Stellung zu dem Wahleinspruch genommen. In rechtlicher Hinsicht trägt sie vor, dass die Besetzung des Wahlvorstandes den gesetzlichen Vorgaben des § 9 Abs. 2 Satz 3 BWG entsprochen habe. Zum Zeitpunkt der Stimmabgabe des Einspruchsführer sei der Wahlvorstand gemäß § 6 Abs. 8 BWO aufgrund der gleichzeitigen Anwesenheit von vier Mitgliedern des Wahlvorstandes auch beschlussfähig gewesen. Weder das Bundeswahlgesetz noch die Bundeswahlordnung enthielten ein Verbot, Eheleute in denselben Wahlvorstand zu berufen.

Es sei auch nicht erkennbar, dass durch die Berufung von Eheleuten in denselben Wahlvorstand die Pflicht zur unparteiischen Wahrnehmung des Wahlehenamtes gefährdet sei. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes seien zu Beginn der Wahlhandlung durch den Wahlvorsteher auf diese Pflicht hingewiesen worden. Darüber hinaus habe der Einspruchsführer keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass der Wahlvorstand oder einzelne Mitglieder desselben ihr Ehrenamt nicht unparteiisch wahrgenommen hätten.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet, weil die rechtlichen Regelungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl durch die Berufung des Ehepaares in denselben Wahlvorstand nicht verletzt wurden.

Weder das in Ausführung von Artikel 38 Abs. 3 Grundgesetz erlassene Bundeswahlgesetz noch die zur Durchführung desselben ergangene Bundeswahlordnung verbieten die Berufung von Ehegatten in denselben Wahlvorstand.

Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag vermochten dem Vorbringen des Einspruchsführers, § 9 BWG und § 6 BWO verböten eine Berufung von Ehegatten in denselben Wahlvorstand, nicht zu folgen. Eine am Wortlaut orientierte Auslegung der beiden Vorschriften lässt keinen Hinweis auf eine diesbezügliche Inkompatibilität erkennen. Vielmehr hat sich der Gesetzgeber hinsichtlich einer etwaigen Inkompatibilität darauf beschränkt, in § 9 Abs. 3 BWG zu bestimmen, dass niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein darf, und dass Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen im Sinne des § 22 BWG nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden dürfen. Im Hinblick darauf, dass die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer gemäß § 10 Abs. 2 BWG zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet sind und die Wahlorgane gemäß § 9 Abs. 2 BWG in Verbindung mit § 6 BWO nach ihrer pluralen Zusammensetzung ein System interner gegenseitiger Kontrolle ermöglichen, sind der Wahlvorsteher bzw. die Gemeindebehörden bei der Auswahl der weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes nicht durch weitergehende Inkompatibilitätsregelungen gebunden. In teleologischer Hinsicht bedeutet dies, dass die Kor-

rektheit des Verfahrens bei der Wahldurchführung und bei der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses sowie das diesbezügliche Vertrauen der Allgemeinheit nach dem Willen des Gesetzgebers in erster Linie durch die Verpflichtung der Wahlorgane zur unparteiischen Ausübung ihres Amtes, ein auf dem Prinzip der pluralen Besetzung gründendes System interner gegenseitiger Kontrolle sowie den Grundsatz der Öffentlichkeit gemäß § 31 BWG und § 54 BWO sichergestellt werden. Mit dieser Regelung hat sich der Gesetzgeber für eine restriktive Handhabung etwaiger Inkompatibilitäten entschieden. Einer möglichen Interessenkollision trägt schließlich nur § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 BWG in Verbindung mit § 9 Nr. 1 und 2 BWO in der Weise Rechnung, dass Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages die Übernahme eines Wahlehenamtes ablehnen können, ohne dass bereits kraft Gesetzes eine Inkompatibilität vorläge.

Insgesamt kommt dem Wahlvorsteher bzw. den Gemeindebehörden bei der Berufung von Wahlvorstandsmitgliedern ein relativ großer Ermessensspielraum zu. So steht beispielsweise das Prinzip der pluralen Besetzung gemäß der Sollvorschrift des § 4 Abs. 2 BWO auch nicht der Berufung zweier von einer Partei benannten Beisitzer in den Wahlvorstand entgegen (vgl. Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 9 Rn. 10). Die Berufung von Ehepaaren in denselben Wahlvorstand kann nach dem oben Gesagten eine Ermessensfehlerhaftigkeit der Auswahlentscheidung nicht begründen. Auch die vom Einspruchsführer vorgetragene Abweichung von einer langjährigen Verwaltungsübung kann demnach eine Ermessensfehlerhaftigkeit nicht begründen. Im Übrigen hat der Einspruchsführer keine Tatsachen vorgetragen, die erkennen ließen, dass für die Berufung in denselben Wahlvorstand sachfremde Gesichtspunkte bestimmend gewesen sein könnten. Da es auf die Frage der langjährigen Verwaltungsübung im Ergebnis nicht ankommt, hatte der Wahlprüfungsausschuss über eine zeugenschaftliche Vernehmung des früheren Stadtdirektors nicht zu befinden.

Da die Ausgestaltung der für die Durchführung der Wahl maßgeblichen Vorschriften gemäß Artikel 38 Abs. 3 Grundgesetz dem Gesetzgeber obliegt, sind der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag an dessen Entscheidung gebunden, lediglich bestimmte Interessenkollisionen als inkompatibel zu betrachten und andere nicht. Der Wahlprüfungsausschuss sieht sich insofern nicht berufen, die Verfassungskonformität oder gar rechtspolitische Sinnhaftigkeit dieser restriktiven Inkompatibilitätsregelung zu hinterfragen. Unabhängig davon sind keinerlei Anhaltspunkte für eine Verfassungswidrigkeit der in Frage stehenden Vorschriften erkennbar. Im Übrigen sind Ehepaare nicht von vorneherein als für die Ausübung eines Wahlehenamtes in demselben Wahlvorstand ungeeignet zu betrachten. Auch wird man von einem in denselben Wahlvorstand berufenen Ehepaar verlangen können, dass es das Wahlehenamt entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen, in erster Linie also unparteiisch und verschwiegen, ausübt. Eine diesbezügliche Gesetzestreue birgt keine für die Ehegatten unzumutbare Gefahr einer Pflichtenkollision. Ob den Ehegatten im Falle von gegen den anderen Ehegatten gerichteten Ermittlungen ein Aussageverweigerungsrecht zukommt, hatte der Wahlprüfungsausschuss nicht zu entscheiden, da diese Frage nicht Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens war.

Der Einspruchsführer hat weiterhin keine konkreten Umstände dargelegt, aus denen sich ein pflichtwidriges Verhalten der Wahlvorstandsmitglieder ergeben könnte. Die Tatsache allein, dass zwei Mitglieder des Wahlvorstandes miteinander verheiratet sind, kann nach dem oben Gesagten weder eine fehlerhafte Zusammensetzung des Wahlorgans noch eine Fehlerhaftigkeit der Wahlhandlung begründen.

Die Rechtmäßigkeit der Bildung des Wahlvorstandes hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen von § 9 BWG und § 6 BWO wurde durch den Einspruchsführer nicht zum Gegenstand des vorliegenden Wahlprüfungsverfahrens gemacht.

Der Wahlvorstand war im Übrigen auch, wie die Landeswahlleiterin in ihrer Stellungnahme zutreffend dargelegt hat, zum Zeitpunkt der Stimmabgabe des Einspruchsführer gemäß § 6 Abs. 9 BWO aufgrund der gleichzeitigen Anwesenheit von vier Mitgliedern des Wahlvorstandes beschlussfähig. § 6 Abs. 8 BWO verlangt im Übrigen lediglich, dass drei Mitglieder des Wahlvorstandes im betreffenden Wahlraum anwesend sein müssen.

Der Einspruch war damit als offensichtlich unbegründet i. S. d. § 6a Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau A. J., 24975 Husby

– Az.: WP 35/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem am 8. Oktober 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangenen Schreiben hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag eingelegt. Die Begründung des Einspruchs ist mit Schreiben vom 12. November 2002 konkretisiert worden.

Zur Begründung trägt sie vor, Bürgerinnen und Bürger der Freien und Hansestadt Hamburg, die dort ihren ersten Wohnsitz hätten, aber vorübergehend an einem anderen Ort berufstätig seien, hätten einen Nachsendeantrag bei der Deutschen Post AG gestellt. Die Wahlbenachrichtigungskarten würden jedoch zumindest in Hamburg aussortiert und nicht nachgesandt. Den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern würde somit keine Möglichkeit eingeräumt, „auf einfachstem Weg“ die Briefwahl zu beantragen. Auch wenn sie am Wahltag nach Hamburg zurückkämen, hätten sie keine Wahlbenachrichtigung und erführen somit nicht, wo ihr Wahllokal sei. Die Einspruchsführerin weist in diesem Zusammenhang auf die schwierige Arbeitsmarktlage hin, bei der immer mehr Menschen gezwungen seien, kurzfristig an einem anderen Ort eine Arbeitsstelle anzunehmen. Sie wirft die Frage auf, ob es eine solche Praxis der Nachsendung von Wahlbenachrichtigungskarten auch in anderen Bundesländern gegeben habe. In diesem Falle seien Tausende von Bürgerinnen und Bürgern faktisch daran gehindert worden, zu wählen. Die Hamburger Wahlbehörde habe ihr die Auskunft gegeben, dass grundsätzlich bei einem Nachsendeantrag keine Wahlbenachrichtigungskarten nachgesendet würden. Als exemplarischen Fall benennt sie den Freund ihrer Tochter, der einen Nachsendeantrag von Hamburg nach Frankfurt am Main gestellt und keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten habe.

Zu diesem Wahleinspruch hat der Landeswahlleiter der Freien und Hansestadt Hamburg wie folgt Stellung genommen:

Es bestünden Zweifel an der Einspruchsberechtigung, da nicht zweifelsfrei geklärt werden können, ob die Einspruchsführerin in Hamburg wahlberechtigt sei. Der Freund der Tochter der Einspruchsführerin sei jedenfalls in Hamburg wahlberechtigt gewesen. Insoweit bestünden Zweifel,

ob die Einspruchsführerin bevollmächtigt gewesen sei, im Namen des Freundes ihrer Tochter Einspruch einzulegen.

Zum Vortrag der Einspruchsführerin wird ausgeführt, dass bei der Bundestagswahl 2002 in Hamburg nach Abstimmung mit der Deutschen Post AG folgende postalische Vorausverfügung auf die Wahlbenachrichtigungskarten gedruckt sei:

„Wenn Empfänger verzogen, zurück!
Wenn unzustellbar, zurück!“

Diese Vorausverfügung stelle grundsätzlich sicher, dass bei einem Umzug innerhalb der Stadt bzw. einem Wegzug die Wahlbenachrichtigungskarte nicht nachgesandt werde. In diesen Fällen seien regelmäßig die Voraussetzungen für die Eintragung im bisherigen Wählerverzeichnis nicht mehr erfüllt, da die Wahlbenachrichtigungskarte in Hamburg deutlich vor dem Stichtag des § 16 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) versandt werde. Bei der Bundestagswahl sei dies Ende Juli 2002 erfolgt. Bei ordnungsgemäßer Ummeldung werde der Betreffende daher nicht in das auf der Wahlbenachrichtigungskarte aufgedruckte Wählerverzeichnis aufgenommen, sondern in das Wählerverzeichnis seiner Wohnanschrift. Bei Ummeldungen innerhalb Hamburgs vor dem 35. Tag vor der Wahl erhielten die betreffenden Personen bei der Ummeldung eine neue Wahlbenachrichtigungskarte. Weiterhin werde durch diese Vorausverfügung sichergestellt, dass bei einem vorübergehenden anderweitigen Aufenthalt (etwa Urlaub oder Kur) die Wahlbenachrichtigungskarte tatsächlich nachgesandt werde. Schließlich werde sichergestellt, dass bei einer Unzustellbarkeit die Wahlbenachrichtigungskarte nicht – wie bei Infopost sonst üblich – von der Post vernichtet, sondern an die Wahldienststelle zurückgesandt werde. Es treffe deshalb nicht zu, dass Wahlbenachrichtigungskarten bei Nachsendeaufträgen generell nicht nachgesandt würden. Im Falle des Freundes der Tochter der Einspruchsführerin sei die Wahlbenachrichtigungskarte an die Wahldienststelle zurückgesandt worden, jedoch seien auf dieser Karte – abweichend von dem sonstigen Verfahren – keine Hinweise der Deutschen Post AG zu den Gründen der Unzustellbarkeit vermerkt worden.

Die Einspruchsführerin hat sich zu dieser Stellungnahme wie folgt geäußert:

Der Freund ihrer Tochter sei mit dem Wahleinspruch einverstanden. Dies wird in einer schriftlichen Erklärung des Freundes der Tochter bestätigt. Die Einspruchsführerin weist daraufhin, dass sie bei der Senatswahl in Hamburg zwei Jahre zuvor die selben Erfahrungen mit einem Nachsendeauftrag ihrer Tochter gemacht habe. Damals habe das Wahlamt in Winterhude eingeräumt, dass das Unterlassen der Nachsendung ein Fehler sei und abgeschafft werden müsse. Die Einspruchsführerin bringt ihr Unverständnis darüber zum Ausdruck, dass trotz Hinweisen von Bürgerinnen und Bürgern die bisherige Praxis nicht geändert worden sei. Auch das für die Einspruchsführerin zuständige Wahlamt in Hürup habe ihr bestätigt, dass auch dort Wahlbenachrichtigungskarten nicht nachgesendet würden. Sie bittet deshalb, die Praxis im gesamten Wahlgebiet zu überprüfen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist zulässig, da er form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen ist und außerdem die Einspruchsführerin einspruchsberechtigt ist. Nach § 2 Abs. 2 WPrüfG kann einen Einspruch unter anderem jeder Wahlberechtigte einlegen. Aufgrund der in der Stellungnahme des Landeswahlleiters Hamburg geäußerten Zweifel hat der Wahlprüfungsausschuss von Amts wegen ermittelt und festgestellt, dass die Einspruchsführerin für die Bundestagswahl 2002 wahlberechtigt war. Darüber hinaus ist es nicht erforderlich, dass die Einspruchsführerin eine Verletzung ihres eigenen Wahlrechts oder sonst eine persönliche Betroffenheit geltend macht. Ein konkreter Sachverhalt in Bezug auf einen anderen Wahlberechtigten kann jedenfalls dann vorgetragen werden, wenn die Einspruchsführerin entsprechend legitimiert ist (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 49 Rn. 18). Da der Freund der Tochter der Einspruchsführerin mit der Einlegung des Einspruchs einverstanden ist, bietet der vorliegende Einspruch keinen Anlass, darüber zu entscheiden, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine solche Legitimation notwendig ist.

Der Einspruch ist jedoch offensichtlich unbegründet, weil ein Wahlfehler aufgrund des vorgetragenen Sachverhaltes nicht festgestellt werden kann.

Hierfür ist maßgeblich, dass die Zusendung einer Wahlbenachrichtigung nicht Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist. Hierauf ist bereits anlässlich eines Einspruchs gegen die Bundestagswahl 1998 hingewiesen worden (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 20). Nach § 14 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) hängt die formelle Wahlberechtigung davon ab, ob jemand in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Im Fall des Freundes der Tochter der Einspruchsführerin war dies offenbar gegeben, weil er mangels anderer gesicherter Erkenntnisse über seinen Meldestatus nicht aus dem Wählerverzeichnis gestrichen wurde. Dementsprechend war er in Hamburg nach wie vor formell wahlberechtigt. Die Vor-

lage der Wahlbenachrichtigung ist für die Stimmabgabe im Wahllokal nicht unbedingt erforderlich. Durch Vorlage seines Personalausweises oder eines sonstigen amtlichen Papiers hätte er in dem für ihn zuständigen Wahllokal am Wahltag sein Wahlrecht ausüben können (vgl. § 56 Abs. 3 BWO). Weiterhin hätte er gemäß § 25 Abs. 1 BWO durch Beantragung eines Wahlscheins mittels Briefwahl sein Wahlrecht ausüben können, sofern er z. B. aus beruflichen Gründen nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten das Wahllokal aufsuchen konnte. Für die Beantragung eines Wahlscheins ist ebenfalls keine Wahlbenachrichtigung notwendig. Der Antragsteller muss lediglich in das Wählerverzeichnis eingetragen sein. Gemäß § 27 Abs. 1 BWO kann der Antrag schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde gestellt werden. Hierbei gilt die Schriftform auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Lediglich eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Diese Rechtslage gilt nicht nur für den Freund der Tochter der Einspruchsführerin, sondern ebenso für weitere Fälle, auf die die Einspruchsführerin im Hinblick auf die Nachsendepraxis von Wahlbenachrichtigungskarten in Hamburg Bezug nimmt. Voraussetzung ist jeweils, dass die betreffenden Personen in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind oder einen Wahlschein haben. Unzweifelhaft kommt dem Erhalt einer Wahlbenachrichtigung eine gewissen Signalwirkung zu, was die Kenntnis des Wahlbezirkes bzw. des Wahllokals angeht oder eine Erinnerung an eine notwendige Beantragung der Briefwahl anbetrifft. Gegenüber denjenigen Bürgerinnen und Bürgern, die im Vorfeld einer Bundestagswahl keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, besteht jedoch die Erwartung, dass sie sich z. B. durch Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis um die Wahrnehmung ihres Wahlrechts kümmern (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 2 BWG). Wer dies nicht tut, muss die aus einer eventuellen Nichteintragung in das Wählerverzeichnis resultierende Folge, dass keine Möglichkeit der Wahlteilnahme mehr besteht, tragen (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 14 Rn. 5). Ebenso hat der Bundestag bei der Prüfung der Bundestagswahl 1998 bekräftigt, dass von einem Wahlberechtigten, der ein Interesse an der Ausübung seines Wahlrechts hat, ein gewisses Maß an Eigeninitiative verlangt werden kann (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 20).

Somit bedarf es im Wahlprüfungsverfahren keiner abschließenden Entscheidung, ob die unterlassene Nachsendung der Wahlbenachrichtigungskarte an den Freund der Tochter der Einspruchsführerin trotz eines bestehenden Nachsendeauftrages den geltenden Bestimmungen entspricht. Dies gilt ebenso für das in Hamburg bei der Bundestagswahl 2002 generell praktizierte Verfahren der Nachsendung von Wahlbenachrichtigungskarten.

Soweit die Einspruchsführerin ausdrücklich auch eine Änderung der Praxis der Nachsendung von Wahlbenachrichtigungskarten für die Zukunft wünscht, so ist hierüber ebenfalls nicht im Wahlprüfungsverfahren zu entscheiden. Aus diesem Grund gibt der Wahleinspruch keinen Anlass, die Praxis der Nachsendung von Wahlbenachrichtigungskarten in Schleswig-Holstein oder in anderen Bundesländern bei der Bundestagswahl 2002 in diesem Wahlprüfungsverfahren zu ermitteln. Der Wahlprüfungsausschuss und der Bun-

destag vertreten allerdings in ständiger Praxis die Auffassung, Zweck der Wahlprüfung müsse es auch sein, aufgrund der Erfahrungen in Wahlprüfungsangelegenheiten auf eine Änderung bestimmter Wahlrechtsvorschriften oder auf eine Verbesserung der Praxis bei der Durchführung der Wahl hinzuwirken. Erst anlässlich der Befassung mit solchen möglichen Änderungen und Verbesserungen kommt eine nähere Überprüfung der Praxis der Nachsendung von Wahlbenachrichtigungskarten in Betracht.

Vor diesem Hintergrund ist der Einspruch als offensichtlich unbegründet i. S. d. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn Dr. U. K., 04109 Leipzig

Bevollmächtigte:

Frau Rechtsanwältin A.W., 04109 Leipzig

– Az.: WP 176/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag

am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 21. November 2002, welches am 22. November 2002 beim Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt. Er beanstandet im Wesentlichen, dass er wegen einer fehlerhaften Auskunft einer Mitarbeiterin der Gemeindebehörde sein Wahlrecht nicht habe wahrnehmen können.

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer im Einzelnen vor, er sei über die Durchführung einer Melderegisterbereinigung der Einwohnermeldebehörde des Ordnungsamtes der Stadt Leipzig nicht benachrichtigt worden und in deren Folge aus dem Wählerverzeichnis gestrichen worden. Nach Rückfrage bei einer Mitarbeiterin der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis er hätte eingetragen werden müssen, sei er nicht auf die Möglichkeit einer Erteilung des Wahlscheins nach § 25 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) und die dafür erforderliche Antragstellung nach § 27 Abs. 1 BWO hingewiesen worden. Der genaue Inhalt des Telefonats ist zwischen Einspruchsführer und Kreiswahlleiter streitig.

Zur näheren Erläuterung wird ausgeführt, der Einspruchsführer besitze die deutsche Staatsangehörigkeit und sei zum Zeitpunkt der Wahl in 04155 Leipzig, Prellerstraße, gemeldet gewesen. Nachdem ihm am 19. September 2002 – also drei Tage vor der Bundestagswahl – keine Wahlbenachrichtigung vorgelegen habe, habe er am Freitag, dem 20. September 2002, eine Angestellte seiner Kanzlei beauftragt, sich mit der zuständigen Behörde in Verbindung zu setzen und die Hintergründe der fehlenden Benachrichtigung zu erfragen. Diese habe die Auskunft erhalten, der Einspruchsführer sei nicht im Wählerverzeichnis eingetragen und aus diesem Grunde nicht benachrichtigt worden. Auf Nachfrage sei die Möglichkeit, sich am Wahltag im Wahllokal seines Wahlbezirks mit seinem Personalausweis einzufinden und auf diese Weise an der Wahl teilzunehmen, ausgeschlossen worden. Auf die Möglichkeit des Erhalts eines Wahlscheins nach § 25 Abs. 2 BWO und die Möglichkeit einer Antragstellung nach § 27 Abs. 1 BWO sei nicht

hingewiesen worden. Aufgrund dieser Auskunft habe der Einspruchsführer nicht an der Bundestagswahl teilgenommen.

Eine Antragstellung auf Erteilung eines Wahlscheins sei aber im Zeitpunkt des Telefonates gem. § 27 Abs. 4 BWO noch zulässig gewesen. Der Antrag sei auch begründet gewesen, da der Einspruchsführer ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Fristen des § 18 Abs. 1 BWO, wonach eine Antragstellung auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nur bis zum 21. Tag vor der Wahl möglich ist, und des § 22 Abs. 1 BWO, der einen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb der Einsichtsfrist zulässt, gehindert gewesen sei. Er habe, nachdem ihm die erfolgte Melderegisterbereinigung mangels entsprechender Mitteilung nicht bekannt gewesen sei, keinen Anlass gehabt, an einer ordnungsgemäßen Eintragung in das Wählerverzeichnis zu zweifeln.

Zu diesem Wahleinspruch hat der Kreiswahlleiter wie folgt Stellung genommen:

Der Einspruchsführer habe nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, da bereits seit Juni 2002 ein Melderegistervermerk eingetragen gewesen sei. Dessen Eintragung sei erfolgt, nachdem mehrere amtliche Sendungen nicht hätten zugestellt werden können und durch Ermittlungen festgestellt worden sei, dass der Einspruchsführer mit Familie offensichtlich das Haus in der Prellerstraße nicht mehr bewohne. Der Nachmieter in der entsprechenden Wohnung habe keine Angaben über dessen neuen Wohnsitz machen können. Am 24. August 2002 sei im Amtsblatt der Stadt Leipzig die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen gemäß § 20 Abs. 1 BWO erfolgt. Bedingt durch die Nichteintragung im Wählerverzeichnis habe der Einspruchsführer keine Wahlbenachrichtigung erhalten, er habe jedoch auch keinen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt.

Zu dem Telefonat der Angestellten des Einspruchsführers mit der Mitarbeiterin der Wahlbehörde am 19. September 2002 wird angemerkt, daß die Angestellten bei der Wahl-

behörde in den vier Wochen vor der Bundestagswahl täglich zahlreiche Telefonate zu führen gehabt hätten und nur in bestimmten wichtig erscheinenden Fällen Gesprächsnotizen angefertigt worden seien. Im vorliegenden Fall sei eine solche Notiz nicht gemacht worden und die Mitarbeiterin könne sich angesichts der verstrichenen Zeit auch nicht mehr an das Gespräch erinnern. Fälle wie der vorliegende kämen jedoch häufiger vor und auch die betreffende Mitarbeiterin sei mehrfach damit konfrontiert gewesen, weshalb es eher unwahrscheinlich sei, dass sie eine Wahlteilnahme im vorliegenden Fall als prinzipiell ausgeschlossen bezeichnet habe.

Grundsätzlich werde in vergleichbaren Fällen darauf hingewiesen, dass zunächst die melderechtliche Situation mit der Einwohnerbehörde zu klären sei. Im Anschluss daran erfolge bei Klärung der melderechtlichen Situation und Vorliegen der Voraussetzungen – der Betreffende muss also entweder einen Hauptwohnsitz im Wahlgebiet haben oder ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten – eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Erteilung eines Wahlscheines gemäß § 25 Abs. 2 BWO. Ohne Klärung der melderechtlichen Situation sei eine Wahlteilnahme in Leipzig nicht möglich, da sonst eine Wahlteilnahme in einer anderen Stadt zu vermuten sei. Auch im vorliegenden Fall sei davon auszugehen, dass eine entsprechende Information erfolgt sei. Der Einspruchsführer sei aus oben genannten Gründen nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen worden. Die von ihm angeführte Streichung aus dem Wählerverzeichnis habe nicht stattgefunden. Im Übrigen sei in der öffentlichen Bekanntmachung vom 24. August 2002 (Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen) ordnungsgemäß darauf hingewiesen worden, dass Personen, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hätten, aber glaubten, wahlberechtigt zu sein, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen müssten, wollten sie nicht Gefahr laufen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können. Der Einspruchsführer habe jedoch keinen Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer hat sich zu dieser Stellungnahme wie folgt geäußert:

Der Einspruchsführer bestreitet, durch die Mitarbeiterin der Wahlbehörde ordnungsgemäß unterrichtet worden zu sein. Er weist darauf hin, dass die Mitarbeiterin weder den Grund für die Eintragung des Melderegisterversmerks hätte nennen können, noch sei ihr bekannt gewesen, wie man dies klären und gegebenenfalls berichtigen könne. Auf Nachfrage, was nun zur Gewährleistung einer Wahlteilnahme zu unternehmen sei, habe sie die Auskunft gegeben, der Einspruchsführer könne unter diesen Umständen „wohl nicht wählen gehen“. Aufgrund dieser Aussage habe er keine weiteren Maßnahmen zur Erteilung eines Wahlscheines ergriffen.

Der Einspruchsführer qualifiziert diese Äußerungen als eine Pflichtverletzung der zuständigen Behörde, deren Pflicht es insbesondere sei, „auf die Einhaltung der sich aus dem Grundgesetz ergebenden Grundsätze hinzuwirken“. Dieser Pflicht genüge das Verhalten der Mitarbeiterin der Wahlbehörde nicht. Wahlakt und Wahlvorbereitung seien als eine Einheit zu betrachten. Deshalb beeinträchtige eine gegen die Grundsätze des Artikels 38 Abs. 1 GG verstößende Wahlvorbereitung die Ordnungsmäßigkeit der ganzen Wahl.

Der gerügte Verstoß verletze die grundgesetzlich gewährleistete Institution des Wahlrechts. Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG beschränke sich nicht darauf, die Notwendigkeit von Wahlen und die für diese maßgebenden Grundsätze institutionell festzulegen und zu garantieren, sondern gewähre darüber hinaus dem Bürger ein subjektives Recht auf die Einhaltung dieser Vorschriften bei den Wahlen und auf Teilnahme an den Wahlen. Gegen dieses Recht in der Form des aktiven Wahlrechts sei hier verstoßen worden.

Das aktive Wahlrecht setze gemäß § 14 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) gleichberechtigt die Eintragung ins Wählerverzeichnis oder die Erteilung eines Wahlscheines voraus. Ein nicht ins Wählerverzeichnis eingetragener Bürger besitze daher kein geringer zu bewertendes Wahlrecht. Daraus sei eine in Art. 38 Abs. 1 GG niedergelegte Pflicht der zuständigen Behörde abzuleiten, an der Erteilung bzw. am Erhalt eines Wahlscheines nach den ihr gegebenen Möglichkeiten mitzuwirken. Somit sei, ebenso wie ein Unterlassen der von Amts wegen vorzunehmenden Eintragung in das Wählerverzeichnis, auch ein Unterlassen eines möglichen und zumutbaren Hinweises auf die Möglichkeit der Erteilung eines Wahlscheines als Pflichtverletzung zu qualifizieren.

Des Weiteren vertritt der Einspruchsführer die Ansicht, dass eine solche Pflichtverletzung darüber hinaus in dem nicht erfolgten Hinweis durch das Einwohnermeldeamt über die Melderegisterbereinigung zu sehen sei. Denn bereits aus § 25 Abs. 2 Satz 2 SächsMG ergebe sich die Verpflichtung der Meldebehörde, den Betroffenen im Vorfeld einer von Amts wegen vorzunehmenden Fortschreibung des Melderegisters anzuhören und diesen über die erfolgte Fortschreibung zu unterrichten. Dies wäre im vorliegenden Fall auch möglich gewesen, da der Einspruchsführer unter seiner Kanzleiinschrift zu erreichen gewesen wäre.

Beide oben dargelegten Vorgänge würden jeder für sich eine schuldhafte Amtspflichtverletzung begründen, welche jeweils ursächlich für den nicht ordnungsgemäßen Ablauf des Wahlverfahrens seien.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Anhand des vorgetragenen Sachverhalts ist ein Wahlfehler nicht ersichtlich. Es konnte nicht eindeutig geklärt werden, ob der Einspruchsführer von der Mitarbeiterin der Wahlbehörde eine falsche Auskunft erhalten hat. Sollte diese Auskunft fehlerhaft gewesen sein, läge dennoch kein Wahlfehler vor, da dem Einspruchsführer weitere Informationsmöglichkeiten zur Verfügung standen, die er nicht genutzt hat. Darüber hinaus führt weder das Unterlassen der Anhörung zur Fortschreibung des Melderegisters noch die Nichtzusendung einer Wahlbenachrichtigung zu einem Wahlfehler.

Die Tatsache, dass dem Einspruchsführer keine Wahlbenachrichtigung übersandt wurde, ist für die Ausübung seines Wahlrechts nicht entscheidend.

Wie der Einspruchsführer richtig anführt, hängt nach § 14 Abs. 1 BWG die formelle Wahlberechtigung davon ab, ob jemand in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Dabei besteht insofern eine Anknüpfung an das Melderecht, als die Gemeinden von Amts wegen all diejenigen Personen in das Wählerverzeichnis einzutragen haben, die am 35. Tag vor der Wahl bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 16 Abs. 1 BWO). Den eingetragenen Personen wird auch eine Wahlbenachrichtigung zugesandt (§ 19 BWO). Dies bedeutet aber nicht, dass nicht im Melderegister eingetragene Personen oder Personen, denen eine Wahlbenachrichtigung nicht zugesandt wird oder die, wie im vorliegenden Fall, aufgrund eines Registervermerks im Melderegister keine Wahlbenachrichtigung erhalten, vom Wahlrecht ausgeschlossen wären.

Ein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften ist auch nicht im Unterlassen der Anhörung des Einspruchsführers zur Eintragung eines Melderegistervermerks zu sehen.

Im vorliegenden Fall unterließ es die Meldebehörde, eine vorgeschriebene Anhörung und Unterrichtung durchzuführen. Es wurde lediglich, nachdem der Einspruchsführer die im Melderegister vermerkte Wohnung nicht mehr bewohnte, ein Vermerk ins Melderegister eingetragen und der Einspruchsführer daraufhin nicht ins Wählerverzeichnis eingetragen. Der Einspruchsführer hätte vor der Fortschreibung des Melderegisters gem. § 25 Abs. 1 Satz 2 SächsMG angehört und über die erfolgte Fortschreibung unterrichtet werden müssen. Etwaige rechtliche Fehler, die der Meldebehörde in diesem Zusammenhang unterlaufen sein könnten, sind jedoch nicht Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens, sondern im Verwaltungsverfahren zu klären. Gemäß § 49 BWG sind nur Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, Gegenstand der Wahlprüfung. Anhand der Eintragungen des Melderegisters wird gem. § 16 Abs. 1 BWO das Wählerverzeichnis erstellt. Somit berühren melderechtliche Fehler das Wahlverfahren nur mittelbar. Maßgeblich ist, dass der Einspruchsführer aufgrund der fehlenden Eintragung im Wählerverzeichnis keine Wahlbenachrichtigung erhielt. Einen Wahlfehler stellt dies somit nicht dar.

Schließlich begründet auch die möglicherweise fehlerhafte fernmündliche Auskunft einer Mitarbeiterin der Gemeindebehörde keinen Wahlfehler. Hierbei kann im Ergebnis offen bleiben, ob die Auskunft tatsächlich so, wie vom Einspruchsführer dargestellt, erteilt worden ist. Der Einspruchsführer hätte nämlich in der konkreten Situation noch weitere Informationsmöglichkeiten zur Ausübung seines Wahlrechts nutzen können und müssen.

Wurde ein Wahlberechtigter nicht von Amts wegen in das – auf der Grundlage der Melderegister zu erstellende – Wählerverzeichnis eingetragen, so sieht die Bundeswahlordnung die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag (§ 16 Abs. 2 BWO) vor. Zudem kann die Person gemäß § 22 Abs. 1 BWO gegen unrichtige oder unvollständige Wählerverzeichnisse Einspruch einlegen.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BWG hat jeder Wahlberechtigte das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor

der Wahl Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, so dass er die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen kann. Dieses Recht auf Einsichtnahme wurde ordnungsgemäß gemäß § 20 Abs. 1 BWO öffentlich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde vorschriftsmäßig neben der Auflistung aller Möglichkeiten zur Erteilung eines Wahlscheines ausdrücklich angeführt, dass Personen, die keine Wahlberechtigung erhalten hätten, aber glaubten, wahlberechtigt zu sein, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen müssten, wenn sie nicht Gefahr laufen wollten, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können. Der Einspruchsführer hat somit Gelegenheit gehabt, in das Wählerverzeichnis Einsicht zu nehmen und die fehlende Eintragung festzustellen. Auch wurde er über seine Möglichkeiten bei einem fehlenden Eintrag seiner Person im Wählerverzeichnis ausreichend informiert. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis gemäß § 22 Abs. 1 BWO hat der Einspruchsführer jedoch nicht eingelegt.

Zudem besteht gemäß § 17 Abs. 2 BWG die Möglichkeit, dass ein Wahlberechtigter, der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, auf Antrag einen Wahlschein erhält. Einen solcher Antrag wurde vom Einspruchsführer nicht gestellt. Insbesondere ist das Telefonat mit der Wahlbehörde nicht als fernmündliche Antragstellung zu werten, da eine fernmündliche Antragstellung nach § 27 Abs. 1 Satz 3 BWO unzulässig ist.

Der Einspruchsführer versuchte, sich über diese Möglichkeiten fernmündlich bei der Wahlbehörde zu informieren. Es sind jedoch unter Berücksichtigung der nicht erfolgten Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gesteigerte Anforderungen an die Bemühungen des Einspruchsführers zur Erlangung der notwendigen Informationen zur Ausübung des Wahlrechts zu stellen. Die Bekanntmachung und die Einsichtnahmemöglichkeit in das Wählerverzeichnis verfolgt gerade den Zweck, fehlende Eintragungen festzustellen und daraufhin auf anderem Wege die Wahlteilnahme sicherzustellen. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat und dennoch keine Einsicht in das Wählerverzeichnis nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BWG nimmt, muss die sich aus einer eventuellen Nichteintragung in das Wählerverzeichnis resultierende Folge, z. B. keine Möglichkeit der Wahlteilnahme, tragen (vgl. W. Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Aufl., § 14, Rn. 5, S. 312).

Darüber hinaus kann eine fernmündliche Auskunft einer schriftlichen Auskunft nicht gleichgestellt werden. Dies folgt beispielsweise aus der Vorschrift des § 27 Abs. 1 Satz 3 BWO, wonach ein fernmündlicher Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins unzulässig ist. Im streng formalisierten Wahlrecht, z. B. auch erkennbar in der öffentlichen Bekanntmachung des Wählerverzeichnisses, ist dies ein wichtiger Grundsatz, gerade um spätere Unklarheiten zu vermeiden. Ein Wahlberechtigter, der ein Interesse an der Ausübung seines Wahlrechts hat, darf sich vor diesem Hintergrund nicht mit der etwas vagen mündlichen Auskunft, er könne dann „wohl nicht wählen gehen“, zufrieden geben.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau A. G., 89073 Ulm

– Az.: WP 71/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 23. September 2002 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Sie beanstandet, dass sie keine Wahlbenachrichtigung erhalten habe.

Die Einspruchsführerin hatte in Herbrechtingen gewohnt und meldete sich am 11. September 2002 auf der Meldebehörde nach Ulm ab. Als Tag des Auszugs gab sie den 23. September 2002 an.

Die Einspruchsführerin vertritt die Auffassung, die Stadt Herbrechtingen habe es versäumt, ihr eine Wahlbenachrichtigung zuzusenden. Aus diesem Grund habe sie ihr Wahlrecht nicht ausüben können. Da die Einspruchsführerin blind sei, habe sie vor der Wahl nicht fernsehen können. Zudem sei sie eine Woche krank gewesen und habe den Umzug organisieren müssen. Erst am 23. September 2002 habe sie erfahren, dass am Tag vorher die Bundestagswahl stattgefunden habe. Sie fühle sich in ihrem verfassungsrechtlich gewährleisteten Wahlrecht verletzt. Die von ihr bevorzugte Partei habe dadurch eine Stimme weniger erhalten.

Die Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg hat zu dem Wahleinspruch wie folgt Stellung genommen:

Am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag), also am 18. August 2002, sei die Einspruchsführerin in Herbrechtingen gemeldet gewesen und sei deshalb von Amts wegen in das dortige Wählerverzeichnis eingetragen worden. Die Wahlbenachrichtigungskarten seien vom Rechenzentrum Ulm ausgedruckt und direkt an die Post mit dem Auftrag der Zustellung übergeben worden. Die Stadt Herbrechtingen habe in ihrem Amtsblatt das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis gemäß § 20 der Bundeswahlordnung (BWO) öffentlich bekannt gemacht. Die Einspruchsführerin hätte damit an ihrem früheren Wohnort, also in Herbrechtingen (Wahlkreis 271 – Aalen-Heidenheim), wählen können. Ein Wahlfehler sei nicht ersichtlich. Falls die Einspruchsführerin tatsächlich keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben sollte, hätte sie sich – so die Landeswahlleiterin – im Wahlraum über ihre Person ausweisen können.

Der Einspruchsführerin ist diese Stellungnahme zur Kenntnis gegeben worden. Sie hat sich hierzu nicht mehr geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Aufgrund des vorgetragenen Sachverhaltes kann ein Wahlfehler nicht festgestellt werden. Hierbei bedarf es keiner Aufklärung, ob die Einspruchsführerin die Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat oder nicht. Die Zusendung einer Wahlbenachrichtigung ist nämlich nicht Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts. Hierauf ist bereits anlässlich eines Einspruchs gegen die Bundestagswahl 1998 hingewiesen worden (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 20). Nach § 14 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) hängt die formelle Wahlberechtigung davon ab, ob jemand in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Da die Einspruchsführerin zum Stichtag in das Wählerverzeichnis der Stadt Herbrechtingen eingetragen war, war sie formell wahlberechtigt. Die Vorlage der Wahlbenachrichtigung ist für die Stimmabgabe im Wahllokal nicht unbedingt erforderlich. Durch Vorlage des Personalausweises oder eines sonstigen amtlichen Papiers hätte die Einspruchsführerin in dem für sie zuständigen Wahllokal am Wahltag ihr Wahlrecht ausüben können (vgl. § 56 Abs. 3 BWO). Weiterhin hätte sie gemäß § 25 Abs. 1 BWO durch Beantragung eines Wahlscheins mittels Briefwahl ihr Wahlrecht ausüben können, sofern sie z. B. wegen Krankheit nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten das Wahllokal aufsuchen konnte. Für die Beantragung eines Wahlscheins ist ebenfalls keine Wahlbenachrichtigung notwendig. Die Antragstellerin muss lediglich in das Wählerverzeichnis eingetragen sein, was hier der Fall war. Gemäß § 27 Abs. 1 BWO kann der Antrag schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde gestellt werden. Hierbei gilt die Schriftform auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss verkennen nicht, dass dem Erhalt einer Wahlbenachrichtigung eine gewisse Signalwirkung zukommt, was die Kenntnis des Wahlbezirks bzw. des Wahllokals betrifft oder eine Erinnerung an eine notwendige Beantragung der Briefwahl. Insofern ist es verständlich, wenn die Einspruchsführerin auf schwierige persönliche Umstände im Vorfeld und zum Zeitpunkt der Bundestagswahl hinweist. Gleichwohl besteht gegenüber denjenigen Bürgerinnen und Bürgern, die im Vorfeld einer Bundestagswahl keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, die Erwartung, dass sie sich z. B. durch Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis um die Wahrnehmung ihres Wahlrechts kümmern (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 2 BWG). Wer dies nicht tut, muss die aus einer eventuellen Nichteintragung in das Wählerverzeichnis resultierende Folge, dass keine Möglichkeit der Wahlteilnahme besteht, tragen (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 14 Rn. 5).

Da somit ein Wahlfehler nicht vorliegt, kommt es nicht darauf an, ob die unterbliebene Ausübung des Wahlrechts durch die Einspruchsführerin einen Einfluss auf das Ergebnis der Bundestagswahl hatte.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J. G., Villanueva-Cortés, Honduras
– Az.: WP 64/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2002 hat der Einspruchsführer per Telefax Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Er wendet sich dagegen, dass er die von ihm beantragten Briefwahlunterlagen zu spät erhalten habe und somit sein Wahlrecht nicht ausüben können.

Der Einspruchsführer trägt vor, er habe sich am 13. Mai 2002 beim Einwohnermeldeamt in Tübingen persönlich nach Honduras abgemeldet, wo er ab dem 16. Juni 2002 als Entwicklungshelfer tätig geworden sei. Im Anschluss daran habe er beim Wahlamt im Rathaus Tübingen einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt. Hierbei habe er auf die „extrem langen“ Postlaufzeiten von Deutschland nach Honduras und von Honduras nach Deutschland (bis zu sechs Wochen) aufmerksam gemacht. Der Mitarbeiter des Wahlamtes habe ihm mitgeteilt, dass die Wahlunterlagen in den ersten Tagen des August bereit liegen und dann sofort verschickt würden. Dem Einspruchsführer sei in diesem Zusammenhang zugesagt worden, dass er zu den ersten Personen gehören würde, an die Wahlbriefe verschickt würden. Die Briefwahlunterlagen der Stadt Tübingen seien erst am 19. September 2002, also drei Tage vor der Bundestagswahl, beim Einspruchsführer eingegangen. Da Besucher aus Deutschland bereits am 13. September 2002 nach Deutschland zurückgereist seien, habe er keine Möglichkeit mehr gehabt, auf diese Weise seine ausgefüllten Wahlunterlagen in Deutschland in den Postlauf geben zu lassen. Er habe den Wahlbrief dennoch postwendend abgeschickt und das Wahlamt Tübingen hierüber per E-Mail informiert. Gleichzeitig habe er um eine Eingangsbestätigung bezüglich des Wahlbriefes per E-Mail gebeten, obwohl er gewusst habe, dass es für eine Teilnahme an der Wahl zu spät sei. Eine solche Eingangsbestätigung sei ihm bislang nicht erteilt worden.

Das Wahlamt der Stadt Tübingen habe in einem Schriftwechsel behauptet, für die Möglichkeit der Versendung der Briefwahlunterlagen sei niemals von Anfang August ausgegangen und dementsprechend auch nicht so informiert worden. Diese Behauptung treffe nicht zu.

Der Kreiswahlleiter hat unter Bezugnahme auf einen Bericht des Wahlamtes der Stadt Tübingen wie folgt Stellung genommen:

Der für die Ausgaben von vollständigen Briefwahlunterlagen erforderliche Stimmzettel für eine Wahl stehe erfahrungsgemäß in der fünften Woche vor dem Wahlsonntag mit Sicherheit zur Verfügung. Deshalb sei im Vorfeld der Bundestagswahl 2002 sämtlichen Antragstellern von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als frühester Termin für den Versand von Briefwahlunterlagen immer der 20. August 2002 genannt worden. Die Wahlunterlagen seien dementsprechend am 19. August 2002 zum Versand vorbereitet und am 20. August 2002 per Luftpost versandt worden. Die Auslieferung der Stimmzettel sei zwar bereits am 9. August 2002 erfolgt. Das Wahlscheinprogramm sei jedoch vom Rechenzentrum erst in der Woche nach Auslieferung der Stimmzettel zur Verfügung gestellt worden. Daher sei ein Versand der Briefwahlunterlagen vor dem 19. August 2002 nicht möglich gewesen.

Dem Einspruchsführer ist diese Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Er hat daraufhin seine Darstellung des Sachverhalts in der Einspruchsschrift bekräftigt. Seine Bitte um eine Eingangsbestätigung bezüglich des Wahlbriefes betrachtet er nunmehr als gegenstandslos.

Der Kreiswahlleiter hat auf Nachfrage ergänzend mitgeteilt, dass der Wahlschein am 19. August 2002 erteilt worden sei.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Der Einspruchsführer hat das Risiko des nicht rechtzeitigen Zugangs der Briefwahlunterlagen zu tragen.

Der vom Einspruchsführer beantragte Wahlschein wurde am 19. August 2002 erteilt und am 20. August 2002 per Luftpost versandt. Das Risiko des verspäteten Zugangs der Briefwahlunterlagen ist von den Wahlbehörden nicht zu

vertreten. Ist der Wahlschein nebst Briefwahlunterlagen von der Gemeindebehörde ordnungsgemäß und rechtzeitig erteilt und ordnungsgemäß und rechtzeitig der Post übergeben worden, ist er aber auf dem Postweg verloren gegangen oder zumindest dem Wahlberechtigten nicht rechtzeitig zugegangen, kann sich die Gemeindebehörde grundsätzlich auf den rechtzeitigen Zugang verlassen (Bundestagsdrucksache 13/3035, Anlage 17; Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 36 Rn. 8). Nach § 28 Abs. 10 Satz 1 Bundeswahlordnung (BWO) werden verlorene Wahlscheine nicht ersetzt. Hieraus und aus der Ausnahmegvorschrift des § 28 Abs. 10 Satz 2 BWO ergibt sich, dass der Einspruchsführer letztlich das Risiko eines nicht rechtzeitigen Zugangs des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu tragen hat.

Es bedarf keiner Aufklärung, welcher voraussichtliche Zeitpunkt dem Einspruchsführer bei seiner Antragstellung am 13. Mai 2002 für den Versand der Briefwahlunterlagen mitgeteilt worden ist. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen sind nämlich zum frühestmöglichen Zeitpunkt – am 20. August 2002 – an den Einspruchsführer abgesandt worden. Damit hat das Wahlamt seine Verpflichtungen erfüllt, um dem Einspruchsführer die Ausübung seines Wahlrechts zu ermöglichen.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn G. B. W., 10319 Berlin

– Az.: WP 78/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2002 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Die Einspruchsschrift wurde über das Generalkonsulat in Danzig übersandt.

Zur Begründung führt der Einspruchsführer an, dass ihm die „Wahlunterlagen“ nicht zugestellt worden seien, obwohl das Generalkonsulat Danzig gewusst habe, wo er sich aufhalte.

In dem Begleitschreiben zur Übersendung der Einspruchsschrift hat das Generalkonsulat Danzig mitgeteilt, dass sich der Einspruchsführer seit dem 1. Juni 2002 in Polen in Haft befinde. Das Auswärtige Amt hat anlässlich weiterer Ermittlungen mitgeteilt, dass der Einspruchsführer nach dem Ende der Haft am 28. November 2002 umgehend in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt sei. Da sich der Einspruchsführer nur ca. sechs Monate in Polen aufgehalten habe, liege nur eine vorübergehende Abwesenheit von seinem deutschen Wohnsitz vor, durch die der deutsche Wohnsitz mangels freien Aufgabewillens nicht aufgehoben worden sei.

Die Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 59 (Märkisch-Oderlandkreis) hat zu dem Wahleinspruch wie folgt Stellung genommen:

Es werde bestätigt, dass der Einspruchsführer unter der von ihm genannten Anschrift in Petershagen melderechtlich registriert sei. Die an diese Adresse versandte Wahlbenachrichtigungskarte sei mit einem Nichtzustellungsvermerk der Deutschen Post AG am 23. August 2002 an die Gemeinde zurückgekommen. Eine neue Anschrift sei der Gemeindeverwaltung nicht bekannt gewesen. Der Einspruchsführer habe auch nicht die Teilnahme an der Briefwahl beantragt.

Dem Einspruchsführer ist diese Stellungnahme zur Kenntnis gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht mehr geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Weder ist aus dem Nichtzugang der Wahlbenachrichtigung an den Einspruchsführer ein Wahlfehler abzuleiten noch bestand eine Verpflichtung des Generalkonsulats Danzig, dem Einspruchsführer Wahlunterlagen zuzustellen oder ihn über sein Wahlrecht zu informieren.

Der Erhalt einer Wahlbenachrichtigung ist nicht Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts. Hierauf ist bereits anlässlich eines Einspruchs gegen die Bundestagswahl 1998 hingewiesen worden (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 20). Nach § 14 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) hängt die formelle Wahlberechtigung davon ab, ob jemand in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Der Einspruchsführer war am 35. Tag vor der Wahl, also 18. August 2002 (Stichtag), offenbar in das Wählerverzeichnis der Stadt Petershagen eingetragen und damit formell wahlberechtigt. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist auch zu Recht erfolgt, weil der Einspruchsführer auch während der Haftzeit in Polen vom 1. Juni 2002 bis zum 28. November 2002 seine Wohnung in Petershagen im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG inne hatte. Allenfalls bei einer – hier nicht vorliegenden – langjährigen Strafhaft im Ausland kann man in der Regel nicht mehr vom Innehaben einer Wohnung ausgehen (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage § 12 Rn. 16). Der Einspruchsführer hätte gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 BWO durch Beantragung eines Wahlscheins mittels Briefwahl sein Wahlrecht ausüben können, da er sich aus wichtigem Grunde (Haft im Ausland) am Wahltag während der Wahlzeit außerhalb seines Wahlbezirks aufhielt. Diesen Antrag hätte er gemäß § 27 Abs. 1 BWO – z. B. über das Generalkonsulat in Danzig – schriftlich bei der Gemeinde Petershagen stellen können.

Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers bestand keine Verpflichtung und auch keine rechtliche Möglichkeit des Generalkonsulats in Danzig, ihm von sich aus Briefwahlunterlagen zuzusenden. Ein solcher Anspruch ist im Bundeswahlgesetz oder in der Bundeswahlordnung nicht

geregelt und ergibt sich auch nicht aus sonstigen Rechtsgrundsätzen.

Das Generalkonsulat in Danzig war auch nicht verpflichtet, den Einspruchsführer über die Möglichkeiten zur Ausübung seines Wahlrechts zu informieren. Für den hier vorliegenden Fall einer kurzzeitigen Haft im Ausland zum Zeitpunkt der Wahl gibt es insoweit keine spezielle gesetzliche Regelung. Die wahlrechtlichen Vorschriften für Wahlberechtigte im Inland und im Ausland gehen davon aus, dass sich die Wahlberechtigten selbst um die Wahrnehmung ihres Wahlrechts kümmern müssen. Diese Erwartung besteht gegenüber denjenigen Bürgerinnen und Bürgern im Inland, die im Vorfeld einer Bundestagswahl keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 20). An einen Wahlberechtigten, der sich zur Zeit der Wahl vorübergehend im Ausland aufhält, sind keine geringeren Anforderungen bezüglich seiner Mitwirkungspflicht zu stellen. Der Einspruchsführer hätte – z. B. über das Generalkonsulat in Danzig – bei der Gemeinde Petershagen klären können, ob er in das Wählerverzeichnis eingetragen war, und in diesem Zusammenhang Briefwahlunterlagen beantragen können. Im Übrigen müssen auch die auf Dauer im Ausland lebenden Deutschen zur Wahrnehmung ihres Wahlrechts selbst aktiv werden. Gemäß § 20 Abs. 2 BWO, der auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, obliegt den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland lediglich die Verpflichtung, rechtzeitig vor der Wahl die Voraussetzungen und Modalitäten des Wahlrechts für Deutsche im Ausland durch deutschsprachige Anzeigen in der Tages- und Wochenpresse bekannt zu geben. Im Übrigen sind die Wahlberechtigten als mündige Bürger aufgefordert, sich selbst an ihre Auslandsvertretung, den Bundes- oder einen Kreiswahlleiter zu wenden, um die notwendigen Informationen zu erhalten (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 64). Dies war auch dem Einspruchsführer zumutbar, der sich lediglich vorübergehend im Ausland aufhielt. Da sich der Einspruchsführer nicht um die Beantragung von Briefwahlunterlagen gekümmert hat, muss er die daraus resultierende Folge, dass er nicht an der Bundestagswahl teilnehmen konnte, tragen.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn A. A., 10319 Berlin

– Az.: WP 60/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. September 2002 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Zur Begründung führt er im Wesentlichen an, dass er trotz Antragstellung beim Bezirkswahlamt Lichtenberg zur Teilnahme an der Briefwahl die Briefwahlunterlagen nicht erhalten habe, und dass er aufgrund falscher Informationen auch am Wahltag sein Wahlrecht nicht ausüben könne. Er bittet außerdem um Überprüfung und Auskunft darüber, ob mit seinen Briefwahlunterlagen gewählt worden sei.

Er habe zeitgleich mit seiner Ehefrau die Teilnahme an der Briefwahl beantragt. Nachdem seine Ehefrau die Briefwahlunterlagen im Gegensatz zu ihm erhalten habe, habe sie telefonisch beim Bezirkswahlamt Lichtenberg mitgeteilt, dass die von dem Einspruchsführer beantragten Briefwahlunterlagen nicht zugesandt worden seien. Sie sei von einem Mitarbeiter des Bezirkswahlamtes darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass der Einspruchsführer bei jedem „Bürgeramt bzw. Wahlamt“ mit einer „formlosen eidesstattlichen Erklärung“ seine „abhanden gekommenen“ Briefwahlunterlagen ungültig machen könne. Er könne dann nach Vorlage seines Personalausweises wählen. Am Tag der Bundestagswahl sei er in sein Wahllokal in der Alfred-Kowalke-Straße in Berlin gegangen und habe dort sein Anliegen geschildert. Er habe jedoch nicht wählen dürfen.

Die Wahlvorsteherin habe ihm gegenüber nach fernmündlicher Rücksprache mit dem Bezirkswahlamt Lichtenberg erklärt, dass er die eidesstattliche Versicherung nur beim Bezirkswahlamt leisten könne. Als neue Anschrift des Bezirkswahlamtes sei ihm die Große-Leege-Straße 103 genannt worden, da das Bezirkswahlamt von der Egon-Erwin-Kisch-Straße dorthin „umgezogen“ sei. Zu dieser Anschrift sei er dann hingefahren. Als er dort jedoch nur ein „unbeleuchtetes und ringsum verschlossenes Bezirksamtsgebäude“ vorgefunden habe, sei er wiederum in das Wahllokal zurück gefahren. Die stellvertretende Wahlvorsteherin habe ihm gegenüber nach Rücksprache mit dem Bezirkswahlamt Lichtenberg erklärt, dass die korrekte Anschrift doch die Egon-Erwin-Kisch-Straße sei. Jedoch sei die Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln dorthin nicht sinnvoll, da dort

„langsam zugemacht“ werde. Darauf hin habe er das Wahllokal unter Ankündigung einer Klage bzw. Beschwerde verlassen. Seine Ehefrau habe nach seiner Heimkehr mit dem Büro der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters telefoniert und dem dortigen Mitarbeiter die „Erlebnisse“ geschildert. Ihr sei darauf hin mitgeteilt worden, dass die Tatsache, dass der Einspruchsführer nicht mehr wählen könne, die einzige korrekte Information sei, die er erhalten habe. Im Büro des Landeswahlleiters seien nach Auskunft der Geschäftsstelle „mehrere solcher Fälle“ bekannt geworden. Auf Befragen sei der Ehefrau mitgeteilt worden, dass sich feststellen ließe, ob und wer mit den „eventuell entwendeten“ Briefwahlunterlagen gewählt habe. Im Übrigen sei auf den schriftlichen Beschwerdeweg verwiesen worden.

Zu diesem Wahleinspruch hat der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 87 (Berlin-Lichtenberg) wie folgt Stellung genommen:

Der Antrag des Einspruchsführers auf Erteilung eines Wahlscheins sei am 23. August 2002 abschließend bearbeitet worden. Der daraufhin erteilte Wahlschein sei ihm auch zugesandt worden; einen postalischen Rücklauf habe das Bezirkswahlamt nicht festgestellt. Die Ehefrau habe anlässlich ihrer telefonischen Anfrage den Hinweis erhalten, dass die Abgabe einer formellen eidesstattlichen Erklärung und deren Einreichung beim Bezirkswahlamt zwingend notwendig sei. Das Wählerverzeichnis sei am 20. September 2002 um 18 Uhr geschlossen worden; der Ersatz von Wahlscheinen hätte bis zum Ablauf dieser Frist in allen drei Filialen des Bezirkswahlamtes geleistet werden können. Die Frist für den Ersatz von postalisch nicht zugegangenen Wahlscheinen sei am 21. September um 12 Uhr abgelaufen; der Ersatz von Wahlscheinen sei an diesem Tag bis zum Ablauf dieser Frist nur im Sitz des Bezirkswahlamtes in der Egon-Erwin-Kisch-Straße möglich gewesen. Die dem Einspruchsführer von der Wahlvorsteherin und ihrer Stellvertreterin erteilten Auskünfte seien insoweit ohnehin falsch gewesen, da das Bezirkswahlamt am Wahltag keinen Wahlschein mehr hätte ausstellen dürfen.

Die Adressen der Berliner Bezirksämter seien in den öffentlichen Bekanntmachungen, mehrmals in der Tagespresse und auch in den bezirklichen Wochenblättern veröffentlicht worden. Darüber hinaus sei die Hauptanschrift auf den Wahlbenachrichtigungskarten sowie auf den Briefwahlun-

terlagen der Ehefrau des Einspruchsführers enthalten gewesen.

Der Kreiswahlleiter stellt zusammenfassend fest, dass nach der telefonischen Auskunft des Bezirkswahlamtes, dass eine formelle eidesstattliche Erklärung des Einspruchsführers beim Bezirkswahlamt erforderlich sei, seitens des Einspruchsführers keine nachweisbaren Anstrengungen unternommen worden seien, diese Erklärung dem Bezirkswahlamt zukommen zu lassen. Vielmehr habe er sich darauf verlassen, dieses Problem am Wahltag im Wahllokal selbst noch lösen zu können. Hierbei sei es auch dem Anschein nach zwischen den Begriffen „Wahllokal (Wahlbezirk) und Wahlamt (Bezirkswahlamt)“ zu einem Missverständnis gekommen. Durch die berlinweite Pressearbeit sei auch immer wieder auf die Ansprechstellen im Bezirk verwiesen worden.

Er bedauere jedoch die Fehlinformationen, die durch den zuständigen Wahlvorstand erteilt worden seien. Auf diese Problematik werde der Bezirk in zukünftigen „Wahlhelferschulungen“ deutlicher hinweisen, wenngleich zu berücksichtigen sei, dass es sich hierbei um ehrenamtliche Kräfte handle, die nicht „unmittelbar in der Materie“ steckten und auch eventuelle Hinweise nicht immer verinnerlichten.

Dem Einspruchsführer ist diese Stellungnahme zur Kenntnis gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht mehr geäußert.

Der Kreiswahlleiter hat auf Nachfrage ergänzend mitgeteilt, dass der für den Einspruchsführer ausgestellte Wahlschein nicht im Rahmen der Briefwahl im Bezirkswahlamt des Wahlkreises 87 eingegangen sei. Eine missbräuchliche Nutzung des Wahlscheins durch unbekannte Dritte erscheine somit als ausgeschlossen. Am Wahltag habe für die Briefwahlvorstände die Verpflichtung bestanden, eventuell versehentlich falsch zugeordnete rote Wahlbriefumschläge dem jeweils zuständigen Wahlvorstand zuzuleiten.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch kann trotz eines festzustellenden Wahlfehlers keinen Erfolg haben. Die Tatsache, dass der Einspruchsführer am Wahltag eine fehlerhafte Auskunft der Wahlvorsteherin erhalten hat, begründet einen Wahlfehler. Dieser Fehler hat jedoch auf die Ermittlung des Wahlergebnisses schon deswegen keinen Einfluss, weil der Einspruchsführer zu diesem Zeitpunkt auch im Falle einer richtigen Auskunft sein Wahlrecht nicht mehr hätte ausüben können. Demgegenüber hat der Einspruchsführer das Risiko, dass er den beantragten Wahlschein und die Briefwahlunterlagen im Vorfeld der Wahl nicht erhalten hat, im Ergebnis selbst zu tragen. Insoweit liegt kein Wahlfehler vor.

Der Wahlvorstand hat den Einspruchsführer gemäß § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BWO am Wahltag zu Recht zurückgewiesen. Nach dieser Vorschrift ist ein Wähler zurückzuwei-

sen, der keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 30 BWO) befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist.

Da der Einspruchsführer den von ihm beantragten Wahlschein nicht erhalten hat und er auch nicht rechtzeitig einen Ersatzwahlschein beantragt hat, konnte er keinen Wahlschein vorlegen. Der vom Einspruchsführer beantragte Wahlschein wurde nach dem vom Einspruchsführer nicht bestrittenen konkreten Vortrag des Kreiswahlleiters am 23. August 2002 vom zuständigen Bezirkswahlamt gemäß § 26 BWO erteilt. Dementsprechend wurde im Wählerverzeichnis ein sogenannter Wahlscheinvermerk gemäß § 30 BWO eingetragen. Es konnte auch nicht festgestellt werden, dass der Einspruchsführer nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen gewesen wäre. Die Zurückweisung ist damit formell ordnungsgemäß erfolgt. Da der Einspruchsführer das Risiko des Verlustes des Wahlscheins zu tragen hat, ist die Zurückweisung auch in der Sache zu Recht erfolgt.

Hat die Gemeindebehörde – wie hier – den Wahlschein ordnungsgemäß und rechtzeitig erteilt und ordnungsgemäß und rechtzeitig der Post übergeben, ist er aber auf dem Postweg verloren gegangen oder zumindest dem Wahlberechtigten nicht rechtzeitig zugegangen, kann sich die Gemeindebehörde grundsätzlich auf den rechtzeitigen Zugang verlassen. Sie hat dann nach der ständigen Praxis des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses eine Verzögerung des Zugangs auf dem Postweg nicht zu vertreten (Bundestagsdrucksache 13/3035, Anlage 17; Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage § 36 Rn. 8). Nach § 28 Abs. 10 Satz 1 BWO werden verlorene Wahlscheine nicht ersetzt. Versichert jedoch ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm gemäß § 28 Abs. 10 Satz 2 BWO bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Von dieser Möglichkeit hat der Einspruchsführer unstreitig keinen Gebrauch gemacht.

Ein Wahlfehler ergibt sich auch nicht daraus, dass der Ehefrau unter Umständen eine unzureichende oder missverständliche telefonische Auskunft seitens eines Mitarbeiters des Bezirkswahlamtes erteilt worden sein könnte. Der genaue Inhalt dieses Telefonates lässt sich auf Grund des Vortrags des Einspruchsführers und des Kreiswahlleiters nicht nachvollziehen. Es wird jedenfalls nicht vorgetragen, dass der Mitarbeiter des Bezirksamtes fälschlicherweise auf die – nicht bestehende – Möglichkeit hingewiesen hat, am Wahltag die entsprechende Versicherung über den Verlust des Wahlscheins abzugeben. Der Vortrag des Einspruchsführers, seine Ehefrau sei bei dem Telefonat darauf hingewiesen worden, sie könne „bei jedem Bürgeramt bzw. Wahlamt“ eine entsprechende eidesstattliche Erklärung abgeben, legt die Vermutung nahe, dass die Begriffe Wahllokal und Wahlamt vom Einspruchsführer verwechselt worden sein könnten. Das Risiko eines Verlustes des Wahlscheins ist vom Verordnungsgeber in einer solchen Situation dem Einspruchsführer zugewiesen worden. Zwar besteht abweichend von der früheren Rechtslage nach § 28 Abs. 10 Satz 2 BWO die Möglichkeit, ausnahmsweise einen Ersatz für einen verlorenen Wahlschein zu erhalten (vgl. Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage § 36 Rn. 8). Auch nach der neuen – verfassungsrechtlich nicht gebotenen – Regelung soll das

Risiko des Verlusts eines Wahlscheins auch im Hinblick auf eine Sicherung gegen Missbrauch beim Wahlberechtigten verbleiben. Ein Wahlberechtigter, der trotz Antragstellung im Vorfeld der Wahl bemerkt, dass er keinen Wahlschein (mit Briefwahlunterlagen) erhalten hat, darf sich in dieser Situation grundsätzlich nicht auf mündliche Auskünfte verlassen. Auch etwaige Missverständnisse bei der Übermittlung des Inhalts des Telefonats durch die Ehefrau gehen zu Lasten des Einspruchsführers. Für eine solche Risikoverteilung spricht zum einen der streng formalisierte Charakter des Wahlrechts und zum anderen die generelle Mitwirkungspflicht des Wahlberechtigten zur Wahrnehmung seines Wahlrechts. Dem Einspruchsführer oblag es, etwaige Unklarheiten hinsichtlich des Erhaltes eines Ersatzwahlscheins auszuräumen, um rechtzeitig eine Ermessensentscheidung hierüber nach einer Glaubhaftmachung des Verlusts herbeizuführen.

Die fehlerhafte Auskunft an den Einspruchsführer am Wahltag im Wahllokal, er könne beim Bezirkswahlamt einen Ersatzwahlschein beantragen, begründet einen Wahlfehler. Ein Wahlfehler liegt vor, wenn die rechtlichen Regelungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht eingehalten worden sind. Hierzu gehören auch richtige Auskünfte des Wahlvorstandes, die sich auf die Wahrnehmung des Wahlrechts beziehen. Die Wahlvorstände sind verpflichtet, die Wählerinnen und Wähler auch dann zutreffend zu informieren, wenn keine Möglichkeit mehr besteht, das Wahlrecht wahrzunehmen. Zwar weist der Kreiswahlleiter darauf hin, dass es sich bei den Wahlhelfern um ehrenamtliche Kräfte handelt, die möglicherweise „nicht unmittelbar in der Wahlmaterie stecken“. Dies ändert jedoch nichts an der Verpflichtung der Wahlorganisation, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen. Nach § 6 Abs. 5 BWO hat die Gemeindebehörde die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlungen sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist. Nach § 6 Abs. 7 BWO sorgt der Wahlvorstand für

die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Dem Einspruchsführer wurde die unzutreffende Auskunft erteilt, er könne noch am Wahltag den Verlust seines Wahlscheins glaubhaft machen und in diesem Zusammenhang mit Erfolg einen Ersatzwahlschein beantragen. Wie bereits dargelegt, hätte er jedoch nicht nur vorübergehend, sondern endgültig von der Wahl zurückgewiesen werden müssen. Diese Fehlinformation hat – verbunden mit einer falschen Adressangabe zum tatsächlichen Sitz des Bezirkswahlamtes – zu Unannehmlichkeiten für den Einspruchsführer geführt. Es ist zu begrüßen, dass auf die vorliegende Problematik in zukünftigen Wahlhelferschulungen des Bezirks deutlicher hingewiesen werden soll.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag stets angeschlossen haben, können jedoch nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheidet alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370/372 ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können. Die falsche Auskunft der Wahlvorsteherin war von vornherein nicht entscheidungserheblich für die Ermittlung des Wahlergebnisses, weil der Einspruchsführer auch bei einer zutreffenden Darstellung der Rechtslage am Wahltag sein Wahlrecht nicht mehr hätte wahrnehmen können.

Mit dem für den Einspruchsführer erteilten Wahlschein hat nach den Feststellungen des Kreiswahlleiters keine andere Person gewählt. Ein Missbrauch der verlorenen Wahlunterlagen hat somit nicht stattgefunden.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn P. W., 94401 San Mateo, USA

– Az.: WP 138/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem am 22. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangenen Schreiben hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Zur Begründung führt er an, dass trotz Antragstellung zur Teilnahme an der Briefwahl bei der Verwaltung der Stadt Dachau die erforderlichen Briefwahlunterlagen nicht zugesandt worden seien. Seinem Vater gegenüber sei telefonisch erklärt worden, dass der Einspruchsführer nicht an der Wahl teilnehmen dürfe, da er in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz mehr habe. Er wisse jedoch, dass ihm das „deutsche Wahlrecht“ für die Bundestagswahl für 25 Jahre zustehe. Er habe den Antrag auf Zusendung der Briefwahlunterlagen und Eintragung in das Wählerverzeichnis im April 2002 nach Dachau gesandt. Somit war nach Auffassung des Einspruchsführers noch genügend Zeit, die erforderlichen Unterlagen zuzusenden oder ihn über die „vermeintliche Unstimmigkeit“ zu informieren. Von dieser „vermeintlichen Unmöglichkeit“ sei sein Vater erst wenige Tage vor der Wahl unterrichtet worden, so dass „auch der Bundeswahlleiter“ keine Möglichkeit gesehen habe, ihm die Unterlagen „irgendwie zukommen zu lassen“. Diese „Fehlentscheidung“ habe es ihm unmöglich gemacht, sein verfassungsrechtlich gewährleistet Wahlrecht wahrzunehmen.

Die Einspruchsschrift wurde vom Einspruchsführer nicht unterzeichnet. Das Ausschussesekretariat hat in der Eingangsbestätigung darauf hingewiesen, dass das Schriftformerfordernis nach § 2 Abs. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) wegen der fehlenden Unterschrift nicht erfüllt worden sei. Da dieses Erfordernis nicht mehr innerhalb der Einspruchsfrist, die bereits am 22. November 2002 abgelaufen war, erfüllt werden könne, müsse sein Einspruch daher aller Voraussicht nach als unzulässig zurückgewiesen werden. Vor diesem Hintergrund ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne.

Hierzu hat sich der Einspruchsführer mit Schreiben vom 29. Dezember 2002 wie folgt geäußert:

Er könne „die Sache“ nicht auf sich beruhen lassen, da ihm ein Grundrecht entzogen worden sei. Auch wenn seine Stimme „keine wesentliche Veränderung des Wahlergebnis-

ses“ bewirkt hätte, dürfe „so etwas in einer Demokratie nicht geschehen“. Sein erstes Schreiben sei fristgerecht beim Bundestag eingegangen. In der „Anweisung“ des Bundeswahlleiters sei nur von der fristgerechten Zustellung die Rede gewesen, nicht aber von einer eigenhändigen Unterschrift. Er könne die Befolgung einer unvollständigen „Anweisung“ nicht verstehen und sende daher in der Anlage die unterzeichnete Einspruchsschrift erneut zu. Somit sind seiner Ansicht nach alle Anforderungen erfüllt.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch entspricht nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Abs. 3 WPrüfG; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging am 22. November 2002 beim Bundestag ein. Nach § 2 Abs. 3 WPrüfG ist der Einspruch schriftlich einzureichen. Dieses Erfordernis ist wegen der Nichtunterzeichnung der Einspruchsschrift nicht erfüllt.

Zur Schriftform gehört nämlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers. Der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss haben bereits in den vorangegangenen Wahlperioden das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift zur Wahrung der Schriftform betont (Bundestagsdrucksachen 13/2800, Anlage 16, und 14/1560, Anlage 6). Entgegen der Ansicht des Einspruchsführers gilt das Schriftformerfordernis unabhängig davon, ob er durch den Bundeswahlleiter auf die Notwendigkeit einer eigenhändigen Unterschrift explizit hingewiesen worden ist.

Vorliegend ist das Schriftformerfordernis erst nach Ablauf der Einspruchsfrist erfüllt worden. Wahleinsprüche sind jedoch nur zulässig, wenn die formellen Voraussetzungen innerhalb der Einspruchsfrist erfüllt werden (Bundestags-

drucksache 14/1560, Anlage 30). Da die nicht unterschriebene Einspruchsschrift erst am letzten Tag der Einspruchsfrist einging, bestand auch keine Möglichkeit mehr, den Einspruchsführer auf den Formmangel rechtzeitig hinzuweisen und ihm somit Gelegenheit zu geben, diesen zu „heilen“.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn Dr. J. D., 48159 Münster

– Az.: WP 12/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 24. September 2002 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Er wendet sich gegen die Durchführung der Wahlstatistik.

Die in seinem Wahllokal in Münster ausgegebenen Stimmzettel entsprächen nicht den Anforderungen des § 30 Bundeswahlgesetz (BWG), des § 45 Bundeswahlordnung (BWO) und dem Muster in Anlage 26 zur Bundeswahlordnung. Die Stimmzettel seien darüber hinaus mit Merkmalen wie etwa der Altersgruppe und des Geschlechts des Wählers bzw. der Wählerin gekennzeichnet. Der Wahlvorsteher habe auf Nachfrage bestätigt, dass diese Kennzeichen zur statistischen Auswertung des Wahlergebnisses dienen.

Er betrachte es grundsätzlich als Verstoß gegen die Grundsätze der freien, gleichen und geheimen Wahl, wenn verschiedene Stimmzettel nach Geschlecht und Alter verteilt würden, wenn in einzelnen Wahllokalen unterschiedlich verfahren werde und wenn die Ausübung des Wahlrechts nur unter der Voraussetzung möglich sei, dass man an einer „sehr detaillierten Ausforschung des Wahlverhaltens“ teilnehme. Der Gebrauch des Wahlrechts zur statistischen Ausforschung des Wählerverhaltens sei keine Aufgabe des Staates und untergrabe das Recht auf eine freie Wahl.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Die vom Einspruchsführer beanstandete Durchführung der Wahlstatistik verstößt weder generell noch in dem von ihm angeführten Wahlbezirk in Münster gegen die Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere nicht gegen den Grundsatz der geheimen Wahl.

Der Verdacht des Einspruchsführers, aufgrund der erfolgten Kennzeichnung der Stimmzettel nach Geschlecht und Altersgruppen könnte das einzelne Wählerverhalten ausgeforscht werden, ist unbegründet. Rechtsgrundlage für die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik ist das Wahlstatistikgesetz vom 21. Mai 1999 (BGBl. I, S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I, S. 412). Der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag sehen sich nach ständiger Praxis nicht berufen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden. Unabhängig davon haben der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Wahlstatistikgesetzes. Es verstößt insbesondere nicht gegen den Grundsatz der geheimen Wahl.

Nach diesem Gesetz werden je Geschlecht fünf Geburtsjahresgruppen gebildet, in denen jeweils mindestens sieben Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind. Außerdem dürfen nur solche Wahlbezirke in die Erhebung einbezogen werden, die mindestens 400 Wahlberechtigte haben. Außerdem dürfen die Ergebnisse der Statistik für einzelne Wahlbezirke nicht bekannt gegeben werden. Eine nachträgliche Zusammenführung der gekennzeichneten Stimmzettel mit den Wählerverzeichnissen ist gesetzlich untersagt. Den Mitgliedern der Wahlvorstände in den für die Durchführung der Wahlstatistik ausgewählten Wahlbezirken ist es aufgrund der sich aus der Mindestzahl von Wahlberechtigten ergebenden ausreichend großen Zahl von Wählerinnen und Wählern in jeder Geburtsaltersgruppe nicht möglich, bei der Stimmenauszählung die Stimmabgabe einzelnen Wählerinnen und Wählern anhand der Unterscheidungsbezeichnungen zuzuordnen.

Die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik dient dem Informationsbedarf in vielen Bereichen der Gesellschaft, weil sie Aufschluss über das Wahlverhalten, d. h. die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe verschiedener Bevölkerungsgruppen, gibt. Die allgemeine Wahlstatistik erfasst im Wesentlichen die Zahl der Wahlberechtigten, der Wähler, der Nichtwähler, der gültigen und ungültigen Stimmen sowie der Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge, gegliedert nach Ländern, Wahlkreisen, kreisfreien Städten bzw. Kreisen, Gemeinden und Wahlbezirken. Durch die re-

präsentative Wahlstatistik wird ermöglicht, Daten über die Stimmabgabe der Wähler für die einzelnen Parteien nach Geschlecht und Altersgruppen zu ermitteln. Weiterhin erfasst sie durch Auszählung der Wählerverzeichnisse der ausgewählten Wahlbezirke die Gliederung der Wahlberechtigten nach Geschlecht und Alter sowie ihre Beteiligung an der Wahl. Die wahlstatistischen Erhebungen finden – wie bereits dargelegt – ihre Grenzen im Wahlgeheimnis.

Soweit der Einspruchsführer kritisiert, dass in einzelnen Wahllokalen unterschiedlich verfahren werde, so ist dies im Wesen einer repräsentativen Statistik begründet. Im Wege einer mathematischen Zufallsstichprobe werden Urnen- und Briefwahlbezirke ausgewählt, in denen die amtlichen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und Altersgruppe versehen sind. Wenn der Gesetzgeber sich für eine solche repräsentative Statistik entscheidet, kann hierin kein Verstoß gegen den Grundsatz der gleichen Wahl gesehen werden. Im Hinblick auf die Wahlentscheidung haben alle Wählerinnen und Wähler die gleichen Optionen. Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers ist auch ein Verstoß gegen den Grundsatz der freien Wahl nicht ersichtlich. Es kann keine Rede davon sein, dass die gesetzlich angeordnete Teilnahme an der repräsentativen Wahlstatistik einen unzulässigen Druck auf die betreffenden Wählerinnen und Wähler bezüglich ihrer Wahlentscheidung ausüben könnte.

Der Einspruchsführer hat nicht vorgetragen, dass in seinem Wahllokal in Münster bei der Durchführung der Wahlstatistik gegen das Wahlstatistikgesetz verstoßen worden wäre. Mangels eines substantiierten Vortrages hierzu erübrigt sich diesbezüglich eine nähere Prüfung.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
der Frau G. T., 25421 Pinneberg
– Az.: WP 36/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 30. September 2002 hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt. Sie wendet sich gegen die Durchführung der Wahlstatistik in ihrem Wahlbezirk.

Sie trägt vor, in ihrem Wahllokal habe sie einen Stimmzettel mit dem Aufdruck „Frau 1943 bis 1957“ erhalten. Durch dessen Kennzeichnung nach Geschlecht und Altersgruppe könnten einzelne Wähler bzw. Wählerinnen einem bestimmten abgegebenen Votum zugeordnet werden. In vielen Fällen genüge zur Identifizierung bereits die Personenkenntnis alteingesessener Wahlhelfer. Darüber hinaus sei eine Identifizierung durch Computer möglich. Im Ergebnis sei die Bundestagswahl 2002 nicht geheim gewesen und müsse deshalb wiederholt werden.

Werde an der Kennzeichnung der Stimmzettel nach Personengruppen weiterhin festgehalten, so sei die Auszählung der Stimmen zentral auf Landesebene vorzunehmen. Die Einspruchsführerin legt Wahlergebnisse der Stadt Pinneberg und des Kreises Pinneberg, aufgegliedert nach einzelnen Wahlbezirken bzw. Städten und Gemeinden, vor und folgert hieraus, dass das Wahlgeheimnis nicht durch die „große Zahl“ garantiert worden sei. Zwar sei es zu begrüßen, wenn Parlament und Regierung von den Meinungsforschungsinstituten unabhängig würden. Dazu sei die Kennzeichnung der Stimmzettel bei allgemeinen Wahlen auch ein im Prinzip geeignetes Mittel. Hierbei seien jedoch vom Gesetzgeber sowohl für die öffentliche Hand als auch für private Institute Schranken zu setzen.

Der Landeswahlleiter hat zu dem Einspruch wie folgt Stellung genommen:

Der Wahleinspruch sei unbegründet, da die repräsentative Wahlstatistik zur Bundestagswahl bundesgesetzlich angeordnet sei. Grundlage bilde das Wahlstatistikgesetz vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412).

Für die Statistik nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b Wahlstatistikgesetz (WStatG) (Statistik der Wähler und ihrer Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungül-

tigkeit von Stimmen) würden amtliche Stimmzettel verwendet, die mit Unterscheidungsbezeichnungen versehen seien. Nach § 4 Satz 4 WStatG würden je Geschlecht fünf Geburtsjahresgruppen gebildet, in denen jeweils mindestens sieben Geburtsjahrgänge zusammengefasst seien. Über diese Kennzeichnung hinaus dürfe der Stimmzettel keinerlei personenbezogene Angaben enthalten.

Die in die repräsentative Wahlstatistik einbezogenen Wahlbezirke würden nach einem Zufallsverfahren vom Bundeswahlleiter in Zusammenarbeit mit den Landeswahlleitern und den Statistischen Landesämtern ausgewählt. Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses dürften nur solche Wahlbezirke in die Erhebung einbezogen werden, die mindestens 400 Wahlberechtigte hätten (§ 3 Satz 3 WStatG). Ferner dürften nach § 8 Satz 2 WStatG die Ergebnisse der Statistik für einzelne Wahlbezirke nicht bekannt gegeben werden. Die Wähler seien in geeigneter Weise darauf hinzuweisen gewesen, dass der Wahlbezirk in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen würde. Die Gemeindebehörden hätten die ihnen von den Wahlvorstehern verpackten und versiegelten Stimmzettel im Anschluss an die Wahl dem Statistischen Landesamt zur Auswertung zuzuleiten. Auf die Durchführung der gesetzlich angeordneten Wahlstatistik sei durch Aushang einer Bekanntmachung und eines Musterstimmzettels sowie durch Auslage eines entsprechenden Merkblattes in jedem Statistikwahlbezirk sowie durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit hingewiesen worden.

Das Wahlgeheimnis werde unter anderem dadurch gewährleistet, dass die Stimmabgabe des einzelnen Wählers nach Einlegen seines Stimmzettels in die Wahlurne nicht den sich aus dem Wählerverzeichnis ergebenden personenbezogenen Angaben zugeordnet werden könne und somit anonym bleibe. Eine nachträgliche Zusammenführung der gekennzeichneten Stimmzettel mit den Wählerverzeichnissen sei gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 WStatG untersagt.

Den Mitglieder der Wahlvorstände in den für die Durchführung der Wahlstatistik ausgewählten Wahlbezirken sei es aufgrund der sich aus der Mindestzahl von Wahlberechtigten ergebenden ausreichend großen Zahl von Wählerinnen und Wählern in jeder der zehn Geburtsaltersgruppen nicht möglich, bei der Stimmenausszählung die Stimmabgabe einzelnen Wählerinnen und Wählern anhand der Unterscheidungsbezeichnungen zuzuordnen.

Das von der Einspruchsführerin angegebene Wahllokal in Pinneberg habe den gesetzlichen Vorgaben entsprochen. Dieser Wahlbezirk habe zur Bundestagswahl 1508 Wahlberechtigte umfasst, von denen 915 an der Wahl teilgenommen hätten. Die Wählerinnen und Wähler hätten sich auf alle Altersgruppen verteilt, so dass sich keinerlei Anhaltspunkte für eine Gefahr der Verletzung des Wahlgeheimnisses ergeben hätten. Die geringste Zahl von Wählerinnen und Wählern in einer Altersgruppe sei 77 gewesen.

Die Einspruchsführerin hat sich zu dieser Stellungnahme wie folgt geäußert:

Man müsse kein Informatiker sein, um festzustellen, dass durch die Durchführung der Wahlstatistik der Grundsatz der geheimen Wahl „durchlöchert“ werde, wenn die Stimmenauszählung gerade in denjenigen örtlichen Wahlbezirken erfolge, die in die Wahlstatistik einbezogen seien. Hierzu führt sie als Beispiel eine vierköpfige Familie an, von der ein Wahlhelfer wisse, dass ein Familienmitglied Mitglied einer neuen Partei sei. Würden für diese Partei in dem betreffenden Wahlbezirk nur drei Stimmen abgegeben, so könne ohne weiteres auf ein abweichendes Abstimmungswahlverhalten eines Familienmitglieds geschlossen werden. Die Einspruchsführerin regt neben einer „landeszentralen Auszählung“ für die Zukunft an, die Erst- und Zweitstimmen jeweils auf zwei getrennten Stimmzetteln abzugeben, um nur die Zweitstimmen statistisch zu erfassen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Die von der Einspruchsführerin beanstandete Durchführung der Wahlstatistik verstößt weder generell noch in dem von ihr konkret angeführten Wahlbezirk in Pinneberg gegen den Grundsatz der geheimen Wahl.

Der Verdacht der Einspruchsführerin, aufgrund der erfolgten Kennzeichnung der Stimmzettel nach Geschlecht und Altersgruppen könnte einzelnen Wählerinnen und Wählern ein bestimmtes Votum zugeordnet werden, ist unbegründet. Rechtsgrundlage für die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik ist das Wahlstatistikgesetz vom 21. Mai 1999, geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002. Der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag sehen sich nach ständiger Praxis nicht berufen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden. Unabhängig davon haben der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit

des Wahlstatistikgesetzes. Es verstößt insbesondere nicht gegen den Grundsatz der geheimen Wahl.

Nach diesem Gesetz werden je Geschlecht fünf Geburtsjahresgruppen gebildet, in denen jeweils mindestens sieben Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind. Außerdem dürfen nur solche Wahlbezirke in die Erhebung einbezogen werden, die mindestens 400 Wahlberechtigte haben. Außerdem dürfen die Ergebnisse der Statistik für einzelne Wahlbezirke nicht bekannt gegeben werden. Eine nachträgliche Zusammenführung der gekennzeichneten Stimmzettel mit den Wählerverzeichnissen ist gesetzlich untersagt. Der Landeswahlleiter weist außerdem zurecht darauf hin, dass es den Mitgliedern der Wahlvorstände in den für die Durchführung der Wahlstatistik ausgewählten Wahlbezirken aufgrund der sich aus der Mindestzahl von Wahlberechtigten ergebenden ausreichend großen Zahl von Wählerinnen und Wählern in jeder Geburtsaltersgruppe nicht möglich ist, bei der Stimmenauszählung die Stimmabgabe einzelnen Wählerinnen und Wählern anhand der Unterscheidungsbezeichnungen zuzuordnen.

Die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik dient dem Informationsbedarf in vielen Bereichen der Gesellschaft, weil sie Aufschluss über das Wahlverhalten, d. h. die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe verschiedener Bevölkerungsgruppen, gibt. Die allgemeine Wahlstatistik erfasst im Wesentlichen die Zahl der Wahlberechtigten, der Wähler, der Nichtwähler, der gültigen und ungültigen Stimmen sowie der Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge, gegliedert nach Ländern, Wahlkreisen, kreisfreien Städten bzw. Kreisen, Gemeinden und Wahlbezirken. Durch die repräsentative Wahlstatistik wird ermöglicht, Daten über die Stimmabgabe der Wähler für die einzelnen Parteien nach Geschlecht und Altersgruppen zu ermitteln. Weiterhin erfasst sie durch Auszählung der Wählerverzeichnisse der ausgewählten Wahlbezirke die Gliederung der Wahlberechtigten nach Geschlecht und Alter sowie ihre Beteiligung an der Wahl. Die wahlstatistischen Erhebungen finden – wie bereits dargelegt – ihre Grenzen im Wahlgeheimnis.

Der Landeswahlleiter hat auch überzeugend dargelegt, dass der von der Einspruchsführerin angegebene Wahlbezirk in Pinneberg den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat. Er umfasste 1508 Wahlberechtigte, von denen 915 an der Wahl teilgenommen haben. Die Wählerinnen und Wähler haben sich auf alle Altersgruppen verteilt, wobei die geringste Zahl der Wähler in einer Altersgruppe 77 betrug. Insoweit trifft der Verdacht der Einspruchsführerin nicht zu, einzelnen Wählerinnen und Wähler könnten einem bestimmten abgegebenen Votum zugeordnet werden.

Soweit die Einspruchsführerin unter anderem anregt, eine zentrale Auszählung auf Landesebene durchzuführen, so bedarf dies keiner Klärung im Wahlprüfungsverfahren. In diesem ist lediglich festzustellen, ob ein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften vorliegt. Dies ist jedoch – wie bereits dargelegt – nicht der Fall.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau A. G., 47533 Kleve

– Az.: WP 47/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird teilweise als unzulässig, teilweise als unbegründet zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem per Telefax übermittelten Schreiben hat die Einspruchsführerin am 28. Oktober 2002 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Hierbei hat sie auf eine E-Mail an den Bundeswahlleiter vom 23. September 2002 Bezug genommen, in der sie sich gegen die Durchführung der Wahlstatistik wendet.

In der E-Mail vom 23. September 2002, die der Bundeswahlleiter an den Bundestag weitergeleitet hat, wird ausgeführt, dass der Einspruchsführerin bei der Abholung der Briefwahlunterlagen ein mit statistischen Kennzeichnungen versehener Wahlzettel ausgehändigt worden sei. Die Stimmzettel hätten unter anderem die Kennzeichnungen „Frau, Geburtsjahr ...“ und „Mann, Geburtsjahr ...“ enthalten. Die Einspruchsführerin wirft die Frage auf, wie in einem solchen Fall das Wahlgeheimnis in dem betreffenden Wahllokal gewährleistet sein könne. Anhand des Wählerverzeichnisses und der auf dem Stimmzettel enthaltenen Angaben sei eine genaue Zuordnung der Wahlentscheidung möglich. In der Nähe ihres eigenen Wahllokals hätten sich Wahllokale befunden, in denen lediglich ca. 100 Personen im Wählerverzeichnis enthalten gewesen seien.

Der Bundeswahlleiter hat die E-Mail der Einspruchsführerin vom 23. September 2002 wie folgt beantwortet: Der Aufdruck auf ihrem Stimmzettel bedeute, dass ihr Briefwahlbezirk bei der bevorstehenden Wahl zum 15. Deutschen Bundestag für die Teilnahme an der repräsentativen Wahlstatistik ausgewählt worden sei. Für diese Statistik würden Urnen- und Briefwahlbezirke im Wege einer mathematischen Zufallsstichprobe ausgewählt, in denen die amtlichen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und Altersgruppe versehen seien. Damit werde ermöglicht, Daten über die Stimmabgabe der Wählerinnen und Wähler für die einzelnen Parteien nach Geschlecht und Altersgruppen zu ermitteln. Weiterhin erfasse die Wahlstatistik durch Auszählung der Wählerverzeichnisse der ausgewählten Wahlbezirke die Gliederung der Wahlberechtigten nach Geschlecht und Alter sowie ihre Beteiligung an der Wahl. Die Wahlstatistik habe den Vorteil, die tatsächliche Wahlbeteiligung und Stimmabgabe darstellen zu können, da sie nicht auf Umfragedaten, sondern auf

der Auszählung von Wählerverzeichnissen und Stimmzetteln in den ausgewählten Stichprobenwahlbezirken beruhe. Die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik stießen bei den Medien, der Öffentlichkeit, in der Wissenschaft und in der Politik regelmäßig auf sehr großes Interesse. Rechtsgrundlage sei das Wahlstatistikgesetz vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412).

Durch die Erhebung der Daten werde weder das Wahlgeheimnis noch der Datenschutz der teilnehmenden Wählerinnen und Wähler verletzt. Die wahlstatistischen Erhebungen fänden ihre Grenzen im Wahlgeheimnis. Der Gesetzgeber habe in den §§ 3 und 4 Wahlstatistikgesetz (WStatG) Regelungen getroffen, die eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausschlossen. Die Briefwahlbezirke würden gebietsweise definiert durch die den Briefwahlvorständen zugewiesene Zuständigkeit. Der Wahlbrief eines jeden Briefwählers könne demzufolge einem bestimmten Briefwahlvorstand zugeordnet werden. Die für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählten Urnenwahlbezirke müssten mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Briefbezirke mindestens 400 Wählerinnen und Wähler bei der vorangegangenen Bundestagswahl aufweisen.

Mit Schreiben vom 25. November 2002, das am 27. November 2002 beim Bundestag eingegangen ist, trägt die Einspruchsführerin folgende weitere Begründung für ihren Wahleinspruch vor: Ebenso wie hunderttausende andere Wähler sei sie durch bewusstes Verschweigen der „desaströsen Finanzlage“ bzw. durch eine bewusste Falschdarstellung der finanziellen Verhältnisse des Bundes und der Länder getäuscht worden. Bei zutreffender Darstellung der Verhältnisse wäre – so die Einspruchsführerin – ihre Wahlentscheidung und die Wahlentscheidung vieler anderer Wähler „erheblich anders ausgefallen“. Wegen der weiteren Einzelheiten hierzu wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat der Einspruchsführerin daraufhin mitgeteilt, dass die Erweiterung ihrer Begründung aller Voraussicht nach wegen Fristablaufs als unzulässig zurückgewiesen werden müsste. Daraufhin hat die Einspruchsführerin mitgeteilt, sie habe uneingeschränkt Wahleinspruch eingelegt. Die Begründung sei jederzeit präzisierbar.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen, soweit er sich gegen die Durchführung der Wahlstatistik wendet. Soweit er sich gegen eine nach Auffassung der Einspruchsführerin bewusste Falschdarstellung der finanziellen Verhältnisse des Bundes und der Länder im Wahlkampf wendet, ist er als unzulässig zurückzuweisen.

Bezüglich der Einwände gegen die Durchführung der Wahlstatistik ist der Einspruch form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Da eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich ist, ist der Einspruch insoweit offensichtlich unbegründet. Die von der Einspruchsführerin beanstandete Durchführung der Wahlstatistik verstößt weder generell noch in ihrem Briefwahlbezirk in Kleve gegen den Grundsatz der geheimen Wahl.

Der Verdacht der Einspruchsführerin, aufgrund der erfolgten Kennzeichnung der Stimmzettel nach Geschlecht und Altersgruppen könnte einzelnen Wählerinnen und Wählern ein bestimmtes Votum zugeordnet werden, ist unbegründet. Rechtsgrundlage für die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik ist das Wahlstatistikgesetz vom 21. Mai 1999, geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002. Der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag sehen sich nach ständiger Praxis nicht berufen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden. Unabhängig davon haben der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Wahlstatistikgesetzes. Es verstößt insbesondere nicht gegen den Grundsatz der geheimen Wahl.

Nach diesem Gesetz werden je Geschlecht fünf Geburtsjahresgruppen gebildet, in denen jeweils mindestens sieben Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind. Außerdem dürfen nur solche Wahlbezirke in die Erhebung einbezogen werden, die mindestens 400 Wahlberechtigte haben. Ein für die

Statistik ausgewählter Briefwahlbezirk muss mindestens 400 Wähler umfassen. Außerdem dürfen die Ergebnisse der Statistik für einzelne Wahlbezirke nicht bekannt gegeben werden. Eine nachträglich Zusammenführung der gekennzeichneten Stimmzettel mit den Wählerverzeichnissen ist gesetzlich untersagt. Den Mitgliedern der Wahlvorstände in den für die Durchführung der Wahlstatistik ausgewählten Wahlbezirken ist es aufgrund der sich aus der Mindestzahl von Wahlberechtigten ergebenden ausreichend großen Zahl von Wählerinnen und Wählern in jeder Geburtsaltersgruppe nicht möglich, bei der Stimmenaushändigung die Stimmabgabe einzelner Wählerinnen und Wähler anhand der Unterscheidungsbezeichnungen zuzuordnen. Auf die der Einspruchsführerin übermittelten Erläuterungen des Bundeswahlleiters wird im Übrigen Bezug genommen.

Die Einspruchsführerin hat nicht vorgetragen, dass in ihrem Briefwahlbezirk gegen das Wahlstatistikgesetz verstoßen worden wäre. Mangels eines substantiierten Vortrags erübrigt sich insoweit eine nähere Prüfung.

Soweit die Einspruchsführerin ihren Wahleinspruch auf eine ihrer Ansicht nach bewusste Falschdarstellung der finanziellen Verhältnisse des Bundes und der Länder stützt, ist der Einspruch wegen Fristablaufs unzulässig. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Die weitere Begründung der Einspruchsführerin ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein. Eine Erweiterung des Prüfungsgegenstandes ist nach Ablauf der für die Einspruchsbegründung geltenden Frist nicht zulässig (BVerfGE 40, 11/32 f.; Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 49 Rn. 18). Nach diesem Zeitpunkt können nur noch die bisherigen Einspruchsgründe ergänzende oder erläuternde Gesichtspunkte vorgetragen werden. Demgegenüber handelt es sich bei dem von der Einspruchsführerin vorgetragenen Sachverhalt (Vorwurf der Wählertäuschung) um einen neuen Prüfungsgegenstand.

Der Einspruch ist somit teilweise als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG und teilweise als unzulässig im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 1 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn K. R., 30519 Hannover

– Az.: WP 48/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2002 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Hierbei hat er auf eine E-Mail an den Bundeswahlleiter vom 24. September 2002 Bezug genommen, in der er sich gegen die Durchführung der Wahlstatistik wendet.

In der E-Mail vom 24. September 2002, die der Bundeswahlleiter an den Bundestag weitergeleitet hat, wird ausgeführt, dass der Einspruchsführer in seinem Wahllokal einen Stimmzettel erhalten habe, welcher oben rechts feste Datenvorgaben zu seiner Altersgruppe und seinem Geschlecht enthalten habe. In den öffentlichen Medien habe er hierüber keine Mitteilung erhalten; er habe dies auch nicht abwehren können. Für ihn bestehe die Grundlage einer freien und geheimen Wahl auch darin, dass jeder Wähler und jede Wählerin den gleichen Wahlzettel erhalte. Er fühle sich durch den beschriebenen Aufdruck auf dem Stimmzettel nicht mehr frei. „Datentechnisches Mining“ ermögliche unter diesen Umständen eine Einengung auf einen kleinen Personenkreis. Insoweit seien auch die Bestimmungen des Datenschutzes verletzt. Da er weder seine Zustimmung zu diesem Verfahren gegeben habe noch Wahlzettel ohne Kennzeichnung für ihn bereitgehalten worden seien, sei er genötigt worden, zur Ermöglichung der Ausübung seines Wahlrechtes die Durchführung der Wahlstatistik zu dulden. Er hätte diesem „Erfassungszwang“ nur ausweichen können, wenn er auf die Ausübung seines Wahlrechtes verzichtet hätte.

Der Bundeswahlleiter hat die E-Mail des Einspruchsführers vom 24. September 2002 wie folgt beantwortet: Der Aufdruck auf seinem Stimmzettel bedeute, dass sein Briefwahlbezirk bei der bevorstehenden Wahl zum 15. Deutschen Bundestag für die Teilnahme an der repräsentativen Wahlstatistik ausgewählt worden sei. Für diese Statistik würden Urnen- und Briefwahlbezirke im Wege einer mathematischen Zufallsstichprobe ausgewählt, in denen die amtlichen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und Altersgruppe versehen seien. Damit werde ermöglicht, Daten über die Stimmabgabe der Wählerinnen und Wähler für die einzelnen Parteien nach Geschlecht und Altersgruppen zu ermitteln. Weiterhin erfasse die Wahlstatistik durch

Auszählung der Wählerverzeichnisse der ausgewählten Wahlbezirke die Gliederung der Wahlberechtigten nach Geschlecht und Alter sowie ihre Beteiligung an der Wahl. Die Wahlstatistik habe den Vorteil, die tatsächliche Wahlbeteiligung und Stimmabgabe darstellen zu können, da sie nicht auf Umfragedaten, sondern auf der Auszählung von Wählerverzeichnissen und Stimmzetteln in den ausgewählten Stichprobenwahlbezirken beruhe. Die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik stießen bei den Medien, der Öffentlichkeit, in der Wissenschaft und in der Politik regelmäßig auf sehr großes Interesse. Rechtsgrundlage sei das Wahlstatistikgesetz vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412).

Durch die Erhebung der Daten werde weder das Wahlgeheimnis noch der Datenschutz der teilnehmenden Wählerinnen und Wähler verletzt. Die wahlstatistischen Erhebungen fänden ihre Grenzen im Wahlgeheimnis. Der Gesetzgeber habe in den §§ 3 und 4 Wahlstatistikgesetz (WStatG) Regelungen getroffen, die eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausschlossen. Die für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählten Urnenwahlbezirke müssten mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Briefbezirke mindestens 400 Wählerinnen und Wähler bei der vorangegangenen Bundestagswahl aufweisen.

Somit enthalte zwar der für die spezielle Auswertung verwendete Stimmzettel den Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und fünf Altersgruppen, aber wie jeder Stimmzettel enthalte er keine personenbezogenen Daten wie Name, Anschrift oder Geburtsdatum. Dies würde nämlich im Widerspruch zum Wahlgeheimnis stehen. Zwar könne bei der Auszählung dadurch beispielsweise festgestellt werden, wie viele Frauen oder Männer einer jeden der fünf gebildeten Altersgruppen eine bestimmte Partei gewählt haben. Da aber zu jeder Altersgruppe der Männer und Frauen zahlreiche Personen gehörten, könnten daraus keinerlei Anhaltspunkte für die Stimmabgabe einer Einzelperson gewonnen werden.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Die vom Einspruchsführer beanstandete Durchführung der Wahlstatistik verstößt nicht gegen den Grundsatz der geheimen Wahl oder gegen andere Wahlrechtsgrundsätze.

Der Verdacht des Einspruchsführers, aufgrund der erfolgten Kennzeichnung der Stimmzettel nach Geschlecht und Altersgruppen könnte einzelnen Wählerinnen und Wählern ein bestimmtes Votum zugeordnet werden, ist unbegründet. Rechtsgrundlage für die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik ist das Wahlstatistikgesetz vom 21. Mai 1999, geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002. Der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag sehen sich nach ständiger Praxis nicht berufen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden. Unabhängig davon haben der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Wahlstatistikgesetzes. Es verstößt insbesondere nicht gegen den Grundsatz der geheimen Wahl.

Nach diesem Gesetz werden je Geschlecht fünf Geburtsjahresgruppen gebildet, in denen jeweils mindestens sieben Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind. Außerdem dürfen nur solche Wahlbezirke in die Erhebung einbezogen werden, die mindestens 400 Wahlberechtigte haben. Ein für die Statistik ausgewählter Briefwahlbezirk muss mindestens 400 Wähler umfassen. Außerdem dürfen die Ergebnisse der Statistik für einzelne Wahlbezirke nicht bekannt gegeben werden. Eine nachträgliche Zusammenführung der gekennzeichneten Stimmzettel mit den Wählerverzeichnissen ist

gesetzlich untersagt. Den Mitgliedern der Wahlvorstände in den für die Durchführung der Wahlstatistik ausgewählten Wahlbezirken aufgrund der sich aus der Mindestzahl von Wahlberechtigten ergebenden ausreichend großen Zahl von Wählerinnen und Wählern in jeder Geburtsaltersgruppe ist es nicht möglich, bei der Stimmenauszählung die Stimmabgabe einzelnen Wählerinnen und Wählern anhand der Unterscheidungsbezeichnungen zuzuordnen. Auf die dem Einspruchsführers übermittelten Erläuterungen des Bundeswahlleiters wird im Übrigen Bezug genommen.

Soweit der Einspruchsführer eine unterschiedliche Verfahrensweise gegenüber den Wählerinnen und Wählern kritisiert, so ist dies im Wesen einer repräsentativen Statistik begründet. Im Wege einer mathematischen Zufallsstichprobe werden Urnen- und Briefwahlbezirke ausgewählt, in denen die amtlichen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und Altersgruppe versehen sind. Wenn der Gesetzgeber sich für eine solche repräsentative Statistik entscheidet, kann hierin kein Verstoß gegen den Grundsatz der gleichen Wahl gesehen werden. Im Hinblick auf die Wahlentscheidung haben alle Wählerinnen und Wähler die gleichen Optionen. Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers ist auch ein Verstoß gegen den Grundsatz der freien Wahl nicht ersichtlich. Es kann keine Rede davon sein, dass die gesetzlich angeordnete Teilnahme an der repräsentativen Wahlstatistik einen unzulässigen Druck oder gar einen Zwang auf die betreffenden Wählerinnen und Wähler bezüglich ihrer Wahlentscheidung ausüben könnte.

Der Einspruchsführer hat nicht vorgetragen, dass in seinem Wahllokal bei der Durchführung der Wahlstatistik gegen das Wahlstatistikgesetz verstoßen worden wäre. Mangels eines substantiierten Vortrages hierzu erübrigt sich diesbezüglich eine nähere Prüfung.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn B. U., 47475 Kamp-Lintfort
– Az.: WP 37/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 24. September 2002 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt. Er wendet sich gegen die in seinem Wahlkreis vorgenommene Faltung der Stimmzettel und die seiner Ansicht nach damit verbundene Verletzung des Wahlheimnisses.

Der Einspruchsführer war Direktkandidat der „Schill-Partei – Partei Rechtsstaatlicher Offensive“ im Wahlkreis 114-Wesel I. Auf dem Stimmzettel war er ebenso wie die „Schill-Partei – Partei Rechtsstaatlicher Offensive“ im Feld 19 (am unteren Ende des Stimmzettels) als Wahlvorschlag aufgeführt. Der Stimmzettel hatte das Format 1¹/₂ DIN A 4. Durch eine zweifache Falzung lag er den Wählerinnen und Wählern im Format DIN A 5 vor. Auf dem oberen Abschnitt des Stimmzettels waren neben einer kurzen Wahlanleitung die ersten vier Felder (SPD, CDU, FDP und Grüne) jeweils mit den Direktkandidaten für die Erststimme und mit der Landesliste (Partei) für die Zweitstimme erkennbar. Hierbei verlief die Falzkante in etwa mittig durch das vierte Feld. Auf dem mittleren Abschnitt waren die Felder fünf bis 14 erkennbar, wobei die zweite Falzkante mittig durch Feld 14 verlief. Der mittlere Abschnitt des Stimmzettels wurde sichtbar, wenn man den Stimmzettel umdrehte. Im unteren Abschnitt waren neben dem unteren Teil von Feld 14 die Felder 15 bis 19 erkennbar. Der untere Abschnitt des Stimmzettels wurde sichtbar, wenn man den Stimmzettel einmal aufklappte. Ein Muster des verwendeten Stimmzettels liegt dem Wahlprüfungsausschuss vor.

Der Einspruchsführer trägt vor, die Stimmzettel seien an die Wählerinnen und Wähler ohne Hinweis auf die Notwendigkeit einer Entfaltung überreicht worden. Sie hätten so nur Kenntnis von den ersten vier Parteien genommen. Dies empfinde er als Irreführung, eventuell sogar als Manipulation. Durch die Form und die Art der Stimmzettel seien die Wähler beeinflusst worden.

Da die Stimmzettel bereits gefalzt gewesen seien und dadurch kaum eine andere Faltung ermöglicht worden sei, sei der größte Teil der Stimmzettel mit der oberen Fläche nach oben, ohne weitere Faltung durch die Wählerinnen und Wähler, in die Wahlurne geworfen worden. Dabei seien die Wähler von einem Wahlhelfer kontrolliert worden. Dieser

Wahlhelfer habe ohne Mühe die Kenntlichmachung einer der vier Parteien auf der oberen Fläche des Stimmzettels einsehen können. Dies verstoße gegen das Wahlheimnis.

Die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf der Grundlage eines Berichts der Kreiswahlleiterin zu dem Wahleinspruch wie folgt Stellung genommen:

Weder das Bundeswahlgesetz noch die Bundeswahlordnung enthielten ein Verbot, Stimmzettel vorgefaltet an die Wählerinnen und Wähler auszugeben. Vielmehr sei schon aufgrund der Länge der Stimmzettel aus Gründen der Praktikabilität eine Faltung im Rahmen der Herstellung, des Transports und der Ausgabe an die Wahlberechtigten gängige Praxis. Die Notwendigkeit, den ausgehändigten Stimmzettel vor der Stimmabgabe zunächst vollständig zu entfalten, um von dessen Inhalt in seiner Gesamtheit Kenntnis nehmen zu können, sei den Wählerinnen und Wählern regelmäßig vertraut und zumutbar. Auch die konkrete Faltung der Stimmzettel im Wahlkreis 114 anlässlich der Bundestagswahl 2002 gebe keinen Anlass zur Annahme eines Wahlfehlers. Die obere Falzkante des Stimmzettels verlaufe mitten durch das Feld des vierten Wahlvorschlags, so dass der fett gedruckte Parteiname dieses Wahlvorschlags ohne Entfaltung nicht sichtbar gewesen sei. Damit sei für jedermann offensichtlich gewesen, dass der Inhalt des Stimmzettels sich nicht auf den oberen Bereich beschränkte, sondern dessen Inhalt in seiner Gesamtheit erst nach dessen vollständiger Entfaltung sichtbar geworden sei. Darüber hinaus sei gemäß § 48 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) am oder im Eingang jedes Gebäudes, in dem sich ein Wahlraum befunden habe, ein Muster des Stimmzettels mit der Wahlbekanntmachung an sichtbarer Stelle ausgehängt gewesen. Dadurch hätten alle Wahlberechtigten bereits vor der Stimmabgabe die Möglichkeit gehabt, sich mit dem Stimmzettel und den aufgeführten Wahlbewerbern vertraut zu machen.

Die Auffassung des Einspruchsführers, dass aufgrund der Falzung der Stimmzettel eine andere Faltung nach der Stimmabgabe nicht oder kaum möglich gewesen sei und das Wahlheimnis beeinträchtigt gewesen sei, treffe nicht zu. Der Gesetzgeber habe mit dem 15. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) die bis zur Bundestagswahl 1998 zwingend vorgeschriebene Benutzung amtlicher Wahlumschläge abgeschafft, da diese zur Wahrung des Wahlheimnisses nicht zwingend erforder-

derlich seien. Er habe sich insoweit auf die höchstrichterliche Rechtsprechung berufen. Der Bundesgesetzgeber sei damit gleichzeitig dem Beispiel der meisten Bundesländer gefolgt, die bei Landtagswahlen keine Wahlumschläge verwendeten, ohne dass es zu Gefährdungen des Wahlgeheimnisses komme. Gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 BWO obliege es den Wählerinnen und Wählern, den Stimmzettel nach der Stimmabgabe in der Weise zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar sei. Auch im Wahlkreis 114 sei es den Wählerinnen und Wählern ohne weiteres möglich gewesen, den Stimmzettel nach der Stimmabgabe mit der bedruckten Seite nach innen zu falten und in die Wahlurne zu werfen, so dass sowohl ein Erkennen der Parteien als auch der Kennzeichnung der Stimmfelder nicht zu befürchten und eine Verletzung des Wahlgeheimnisses nicht gegeben gewesen sei.

Somit liege weder eine unzulässige Einflussnahme auf die Stimmabgabe der Wählerinnen und Wähler noch eine Verletzung des Wahlgeheimnisses vor.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme der Landeswahlleiterin zur Kenntnis gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht mehr geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die vorgegebene zweifache Falzung der Stimmzettel im Wahlkreis 114-Wesel I beinhaltet weder einen Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit noch eine Verletzung des Wahlgeheimnisses.

Das vom Einspruchsführer geltend gemachte Verbot der Wählerbeeinflussung ist für den hier vorliegenden Sachverhalt nicht ausdrücklich gesetzlich normiert. Eine ausdrückliche gesetzliche Normierung enthält § 32 Bundeswahlgesetz (BWG), wonach während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten ist. Das Verbot der Wählerbeeinflussung bei der Durchführung der Wahl richtet sich auch an die Wahlorgane im Hinblick auf die Durchführung der Wahl und ist unmittelbar aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz abzuleiten. Eine amtliche Wahlbeeinflussung bei der Durchführung der Wahl liegt vor, wenn gegen die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl verstoßen worden ist. Dies wäre vorliegend dann der Fall, wenn durch die vorgegebene Falzung der Stimmzettel auf die Willensbildung der Wählerinnen und Wähler bei der Stimmabgabe durch ein zielgerichtetes Verhalten der Wahlorgane mehr als nur unerheblich parteiergreifend eingewirkt worden wäre (vgl. hierzu: BVerfGE 103, 111/132).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erkennbar nicht gegeben. Es fehlt bereits an einem zielgerichteten, relevanten

Verhalten der Wahlorgane. Aus der Stellungnahme der Landeswahlleiterin und aus dem hierfür erstatteten Bericht der Kreiswahlleiterin geht hervor, dass die zweifache Falzung aus Gründen der Praktikabilität veranlasst worden war. Schon aufgrund der Tatsache, dass die Falzkante jeweils durch das Feld eines Wahlvorschlages verlief, war für die Wählerinnen und Wähler offenkundig, dass sich der Stimmzettel nicht auf die bereits sichtbaren Felder mit Wahlvorschlägen beschränken konnte. Eine gründliche Kenntnisnahme des Stimmzettels ist den Wahlberechtigten ohne weiteres zumutbar. Die Landeswahlleiterin weist darüber hinaus zurecht darauf hin, dass entsprechend der Vorschrift des § 48 Abs. 2 BWO sich am oder im Eingang jedes Gebäudes, in dem sich ein Wahlraum befand, ein Muster des Stimmzettels mit der Wahlbekanntmachung an sichtbarer Stelle ausgehängt war. Dadurch bestand die Möglichkeit, sich bereits vor der Stimmabgabe mit dem Stimmzettel vertraut zu machen. Von einer unzulässigen Wählerbeeinflussung oder gar – wie vom Einspruchsführer empfunden – einer Irreführung kann somit keine Rede sein.

Die vorgegebene Falzung verletzt auch nicht das Wahlgeheimnis. Dies gilt sowohl im Hinblick auf den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge durch den Gesetzgeber als auch im Hinblick auf die Art und Weise der Durchführung der Bundestagswahl 2002 im Wahllokal des Einspruchsführers.

Rechtsgrundlage für den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge ist § 34 Abs. 2 Satz 2 BWG in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 1 BWO. Hiernach kennzeichnet der Wähler seinen Stimmzettel in der Wahlzelle und faltet ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist; anschließend wirft er ihn in die Wahlurne. Die bis zur Bundestagswahl 1998 vorgeschriebene amtliche Herstellung und Benutzung von Wahlumschlägen für die Urnenwahl ist durch das 15. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 abgeschafft worden. Von der Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschriften, die auch vom Einspruchsführer nicht explizit in Zweifel gezogen wird, ist auszugehen. Die Grundsätze der geheimen und freien Wahl werden durch den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge nicht verletzt.

Auch bei der Durchführung der Wahl ist im Wahllokal des Einspruchsführers nicht gegen wahlrechtliche Vorschriften verstoßen worden, die das Wahlgeheimnis und die Wahlfreiheit in Bezug auf die Stimmabgabe bei der Urnenwahl schützen. Dies ist insbesondere nicht dadurch geschehen, dass im Wahlkreis 114 die Stimmzettel in der oben beschriebenen Weise zweifach gefalzt waren. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass es den Wählerinnen und Wählern aufgrund dieser Falzung nicht möglich gewesen wäre, den Stimmzettel in die andere Richtung zu falten, so dass die Stimmabgabe für Außenstehende nicht mehr erkennbar war. Vielmehr war dies den Wählerinnen und Wählern ohne Schwierigkeiten möglich und auch zumutbar. Auch die weitgehende Akzeptanz des Verzichts auf Wahlumschläge bei den Wählerinnen und Wählern spricht dafür, dass das Wahlgeheimnis und die Wahlfreiheit in aller Regel gewahrt worden sind. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Wahlvorstände die Zurückweisungsvorschrift des § 56 Abs. 6 Nr. 5 BWO richtig angewandt haben. Hiernach hat der Wahlvorstand einen Wähler zurückzuweisen, der seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe er-

kennbar ist. Da der Einspruchsführer seinen Vorwurf, Wahlhelfer hätten ohne Mühe die Kenntlichmachung einer der vier Parteien auf der oberen Fläche des Stimmzettels einsehen können, nicht näher konkretisiert, besteht kein Anlass, in eine weitergehende Prüfung einzutreten.

Sollte es im Einzelfall einmal nicht gelungen sein, das Stimmverhalten vor einer möglichen Kenntniserlangung durch Wahlvorstände zu bewahren, führte dies nicht zur Ungültigkeit der Bundestagswahl. Da nicht feststellbar ist, in wie vielen Fällen Derartiges geschehen sein könnte, kann nicht von einer Auswirkung auf das Ergebnis der Bundestagswahl ausgegangen werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag stets angeschlossen haben, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahlanspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheidet alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370/372 ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J. P., 53773 Hennef

– Az.: WP 15/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 24. September 2002 an den Bundeswahlleiter und an den Kreiswahlleiter, das am 30. September 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Er beanstandet die Art und Weise der Faltung der Stimmzettel in den Wahlkreisen 98 und 99.

Der Einspruchsführer war Direktkandidat der „Schill-Partei – Partei Rechtsstaatlicher Offensive“ im Wahlkreis 98-Rhein-Sieg-Kreis I. Auf dem Stimmzettel war er ebenso wie die Landesliste seiner Partei im Feld 19 der Wahlvorschläge eingetragen. Im Feld 20 (letztes Feld) war noch ein weiterer Direktkandidat eingetragen (vgl. Wahleinspruch WP 14/02). Die Stimmzettel waren auf das Format DIN A 5 (Schrift nach innen) gefalzt, und zwar so, dass der obere Teil des Stimmzettels mit dem Hinweis auf den Bundestagswahlkreis zu lesen war. Der Stimmzettel war dreifach gefalzt. Die unterste Falzung war so gestaltet, dass durch einen ca. drei Zentimeter breiten Rand die Felder 19 und 20 abgedeckt waren. Beim Entfalten des Stimmzettels musste dieser Rand weggeklappt werden, um alle Wahlvorschläge zu erkennen. Aufgrund dieses unteren Falzrandes war ohne Entfaltung das Feld 18 bis etwa zur Mitte abgedeckt. Ein Muster des verwendeten Stimmzettels liegt dem Wahlprüfungsausschuss vor.

Der Einspruchsführer trägt vor, dass durch die maschinelle Faltung die Felder 19 und 20 für viele Wähler nicht sofort bzw. überhaupt nicht ersichtlich gewesen seien. Gegenüber den Wahllokalen mit elektronischen Wahlgeräten – wo der gesamte Stimmzettel mit den Listenplätzen eins bis 20 „sofort auf einen Blick und ohne Aufblättern“ überschaubar gewesen sei – sei dadurch keine Gleichheit der Stimmabgabe gegeben. Dies betreffe auch die Briefwahl, wo angeblich der untere Rand nicht eingeknickt gewesen sei. Die Stimmzettel seien so ungünstig vorbereitet worden, dass fast der Eindruck entstehen könne, dies sei nicht unbeabsichtigt geschehen. Es handele sich um eine „wohl bundesweit einmalige Falstechnik der Stimmzettel“, die nach Einschätzung des Einspruchsführers von der Druckerei nicht ohne entsprechende Anweisung vorgenommen worden sein dürfte.

Eine lediglich zweifache Falzung hätte nach Auffassung des Einspruchsführers ausgereicht, um den angegebenen Zweck

zu erreichen, auch bei gefaltetem Stimmzettel den ganz oben befindlichen Hinweis auf den Wahlkreis lesen zu können. Hierzu wäre es – so der Einspruchsführer – notwendig gewesen, den unteren Rand nach Feld 20 abzutrennen.

Der Einspruchsführer habe am Wahltag Anrufe und Besuche von empörten Wählern erhalten, die „diese Vorgehensweise in keinsten Weise fair und demokratisch“ gefunden hätten. Der Einspruchsführer vermutet, dass aufgrund der „besonderen Falstechnik“ bei der Auszählung Stimmzettel versehentlich als ungültig gewertet worden sein könnten, da sie vielleicht nicht vollständig aufgeklappt worden seien.

Der Kreiswahlleiter hat zu dem Wahleinspruch wie folgt Stellung genommen:

Entsprechend der Bitte der Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Erlass sei das Format der Stimmzettel den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Blindenverbände in Nordrhein-Westfalen angepasst worden, um möglichst vielen Blinden und sehbehinderten Menschen die Teilnahme an der Bundestagswahl mit Hilfe einer Wahlschablone zu erleichtern. Durch diese Empfehlungen und durch die Zahl der Kandidaten und Parteien sei die Gesamtlänge der Stimmzettel bestimmt worden.

Den Wählerinnen und Wählern habe die Falzung am unteren Ende des Stimmzettels auffallen müssen. Es sei daher in ihrer Macht gelegen, den Stimmzettel vollständig aufzufalten. Außerdem sei nach § 48 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) der Stimmzettel als Muster am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befinde, anzubringen. Dadurch habe sich jeder Wähler auch schon vorher über die Wahlvorschläge informieren können. Der Einspruchsführer habe im Wahlkreis 98 0,4 % der Stimmen erreicht. Für den Wahlkreis 99 sei der Kreiswahlvorschlag der „Schill-Partei“ nicht zugelassen worden. Auf die Landesliste dieser Partei seien in den Wahlkreisen 98 und 99 jeweils 0,4 % der Stimmen entfallen. Landesweit habe die Partei für ihre Landesliste 0,7 % der Stimmen erreicht.

Die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem Wahlprüfungsausschuss ihre gegenüber dem Bundeswahlleiter in dieser Angelegenheit abgegebene Stellungnahme übermittelt. Hierin führt sie Folgendes aus:

Weder das Bundeswahlgesetz noch die Bundeswahlordnung enthielten ein Verbot, Stimmzettel vorgefaltet an die Wählerinnen und Wähler auszugeben. Vielmehr sei schon aufgrund der Länge der Stimmzettel aus Gründen der Praktikabilität eine Faltung im Rahmen der Herstellung, des Transports und der Ausgabe an die Wahlberechtigten gängige Praxis. Die Notwendigkeit, den ausgehändigten Stimmzettel vor der Stimmabgabe zunächst vollständig zu entfalten, um von dessen Inhalt in seiner Gesamtheit Kenntnis nehmen zu können, sei den Wählerinnen und Wählern deshalb regelmäßig vertraut und zumutbar. Auch die konkrete Faltung der Stimmzettel in den Wahlkreisen 98 und 99 anlässlich der Bundestagswahl 2002 gebe keinen hinreichenden Anlass zur Annahme eines Wahlfehlers. Auch wenn der Stimmzettel bis auf den schmalen unteren Teil entfaltet werde, bleibe eindeutig erkennbar, dass der Inhalt des Stimmzettels nicht an der Schlusskante des nach innen gefalteten Stimmzettels ende, sondern dessen Inhalt erst nach vollständiger Entfaltung in Gänze sichtbar werde.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme des Kreiswahlleiters zur Kenntnis gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht mehr geäußert.

Der Bundeswahlleiter hat die Mitglieder des Bundeswahlausschusses bei dessen 3. Sitzung am 9. Oktober 2003 über den Streitgegenständlichen Sachverhalt informiert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die vorgegebene dreifache Faltung der Stimmzettel in den Wahlkreisen 98 und 99 beinhaltet keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit. Dies betrifft sowohl die Chancengleichheit der Wahlbewerber auf den Stimmzetteln als auch die Wahlrechtsgleichheit der Wahlberechtigten bei der Stimmabgabe im Hinblick auf den Einsatz elektronischer Wahlgeräte und im Hinblick auf die Gestaltung der Stimmzettel bei der Briefwahl.

Die Landeswahlleiterin weist zurecht daraufhin, dass weder das Bundeswahlgesetz noch die Bundeswahlordnung ein ausdrückliches Verbot normieren, Stimmzettel vorgefaltet an die Wählerinnen und Wähler auszugeben. Allerdings gilt ebenso wie bei der Vorbereitung auch bei der Durchführung der Wahl ein Verbot der Wählerbeeinflussung für die Wahlorgane, das mangels einer spezialgesetzlichen Regelung unmittelbar aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz abzuleiten ist. Eine amtliche Wählerbeeinflussung liegt dann vor, wenn gegen die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl verstoßen worden ist. Dies wäre vorliegend dann der Fall, wenn durch die vorgegebene Faltung der Stimmzettel durch ein zielgerichtetes Verhalten der Wahlorgane auf die Willensbildung der Wählerinnen und Wähler mehr als nur unerheblich parteiergreifend eingewirkt worden wäre (vgl. hierzu: BVerfGE 103, 111/132).

Eine gegen die Wahlrechtsgleichheit verstoßende Benachteiligung der in den Feldern 19 und 20 des Stimmzettels befindlichen Wahlvorschläge aufgrund der unteren Falzung liegt im Ergebnis nicht vor. Für ein bewusstes, zielgerichtetes Verhalten der Wahlorgane gibt es keine Anhaltspunkte. Den vom Einspruchsführer insoweit unsubstantiiert vorgebrachten Vermutungen ist seitens des Wahlprüfungsausschusses nicht nachzugehen. Die Wahlorgane können sich allerdings nicht darauf berufen, die Falzung des Stimmzettels sei so nicht in Auftrag gegeben worden. Für die Frage, ob eine Wählerbeeinflussung vorliegt, kommt es nicht darauf an, ob der Druckerei eine entsprechende Anweisung zum Falzen der Stimmzettel gegeben worden ist. Eventuelle Missverständnisse und Fehler in der Ausführung des Auftrages müssen sich die Wahlorgane ohnehin zurechnen lassen. Die mögliche faktische Beeinträchtigung, die sich durch die untere Falzung für den einen oder anderen Wahlberechtigten ergeben haben mag, ist allerdings so geringfügig, dass von einer Benachteiligung nicht gesprochen werden kann. Die Landeswahlleiterin weist zurecht daraufhin, dass nach einem Entfalten des Stimmzettels bis auf den schmalen unteren Abschnitt eindeutig erkennbar ist, dass der Inhalt des Stimmzettels nicht an der Schlusskante des nach innen gefalteten Stimmzettels endet. Dies geht daraus hervor, dass aufgrund des unteren Falzrandes ohne Entfaltung das Feld 18 bis etwa zur Mitte abgedeckt war und dessen Inhalt nur nach einem Aufklappen des unteren Randes vollständig lesbar wurde. Eine gründliche Kenntnisnahme des Stimmzettels ist den Wahlberechtigten ohne weiteres zumutbar. Darüber hinaus befand sich entsprechend der Vorschriften des § 48 Abs. 2 BWO am oder im Eingang jedes Gebäudes, in dem sich ein Wahlraum befand, ein Muster des Stimmzettels mit der Wahlbekanntmachung an sichtbarer Stelle. Durch diesen Aushang bestand die Möglichkeit, sich bereits vor der Stimmabgabe mit dem Stimmzettel vertraut zu machen. Eine mehr als nur unerhebliche Beeinträchtigung der Wählerwillensbildung ist somit durch die vorgegebene Faltung der Stimmzettel nicht gegeben.

Es beeinträchtigt auch nicht die Wahlrechtsgleichheit, dass bei elektronischen Wahlgeräten im Gegensatz zu vorgefalteten Stimmzetteln alle Listenplätze „sofort auf einen Blick und ohne Aufblättern“ überschaubar waren. Die Stimmabgabe mit Wahlgeräten ist nach § 35 BWG ebenso wie die Stimmabgabe mit Stimmzetteln (§ 34 BWG), die den Regelfall bildet, gesetzlich vorgesehen. Soweit der Einspruchsführer in dieser gesetzlichen Regelung einen Verstoß gegen den Grundsatz der gleichen Wahl sieht, ist zunächst auf die ständige Praxis des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses zu verweisen, wonach diese sich nicht berufen sehen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden. Unabhängig davon bestehen jedoch keine Zweifel daran, dass der Gesetzgeber unter Wahrung der Wahlrechtsgrundsätze auch die Stimmabgabe mit Wahlgeräten vorsehen kann. Dies gilt auch für die Möglichkeit der Briefwahl (§ 36 BWG). Bei der Durchführung der Stimmabgabe mit elektronischen Wahlgeräten braucht nicht in schematischer Art und Weise darauf geachtet werden, dass jede typischerweise mit Stimmzetteln verbundene Besonderheit auf die Stimmabgabe mit Wahlgeräten übertragen wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Stimmabgabe mit Wahlgeräten die

Stimmabgabe unter einem bestimmten Gesichtspunkt vereinfacht, wie dies offenbar vom Einspruchsführer gesehen wird. Es bedarf auch keiner Aufklärung, ob bei der Briefwahl in den Wahlkreisen 98 und 99 der untere Rand eingeknickt war oder nicht. Sollte sich nämlich herausstellen, dass bei der Briefwahl der untere Rand nicht eingeknickt war, so stellte dies eine unter dem Gesichtspunkt der Wahlrechtsgleichheit nicht angreifbare Erleichterung für die Briefwähler dar.

Da somit ein Wahlfehler nicht feststellbar ist, bedarf es keiner Erörterung, ob die vorgegebene Faltung der Stimmzettel Einfluss auf das Wahlergebnis oder gar auf die Mandatsverteilung im Bundestag hatte oder hätte haben können.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn P. H., 47226 Duisburg

– Az.: WP 220/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Telefax vom 22. November 2002, das am selben Tag beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Er beanstandet die Art und Weise der Faltung der Stimmzettel im Wahlkreis 116-Duisburg.

Der Stimmzettel war nach Art des sog. Leporellofalzes gefaltet und wurde so den Wahlberechtigten übergeben. Durch eine dreifache Falzung lag er im Format DIN A 5 vor. Auf dem oberen Abschnitt des Stimmzettels waren neben einer kurzen Wahlanleitung die ersten vier Felder (SPD, CDU, FDP, Grüne) jeweils mit den Direktkandidaten für die Erststimme und mit der Landesliste (Partei) für die Zweitstimme erkennbar. Hierbei verlief die Falzkante durch den unteren Teil des vierten Feldes, so dass die Adresse des Direktkandidaten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht mehr vollständig zu erkennen war. Auf dem zweiten Abschnitt waren die Felder fünf bis 14 erkennbar, wobei die zweite Falzkante durch den unteren Teil von Feld 14 verlief. Auf dem dritten Abschnitt waren neben dem unteren Teil von Feld 14 die Felder 15 bis 19 erkennbar. Der zweite und der dritte Abschnitt des Stimmzettels wurden sichtbar, wenn man den Stimmzettel einmal aufklappte. Der vierte Abschnitt des Stimmzettels enthielt keinen Text; die dritte Falzkante verlief deutlich unterhalb des letzten Feldes (Feld 19). Ein Muster des verwendeten Stimmzettels liegt dem Wahlprüfungsausschuss vor.

Der Einspruchsführer trägt vor, dass durch diese Faltung die durch Artikel 38 Abs. 1 Grundgesetz gewährleistete Gleichheit der Wahlbewerber sowie die Chancengleichheit der Parteien bei der Wahldurchführung verletzt worden sei. Außerdem sei die Ausübung des Wahlrechts durch die Wählerinnen und Wähler behindert worden.

Zumindest im Wahlkreis 116 seien vorgefaltete Stimmzettel verwendet worden. Die Parteien, die nicht auf dem ersten Abschnitt des Stimmzettels aufgeführt seien, seien für die Wählerinnen und Wähler nicht sichtbar. Ein Wähler, der den Stimmzettel nicht auseinandergefaltet habe, habe nichts von der Existenz weiterer Wahlmöglichkeiten erfahren. Auf dem oberen Abschnitt des Stimmzettels sei auch kein Hinweis enthalten gewesen, dass der Stimmzettel gefaltet sei

bzw. dass er aus weiteren Seiten bestehe. Mit einer Faltung habe der Wähler auch nicht rechnen müssen, da bei früheren Bundestagswahlen der Stimmzettel nicht gefaltet gewesen sei. Auch die Größe des Stimmzettels erzwingt keine Faltung. Ein Stimmzettel müsse entweder ungefaltet sein oder derart gefaltet eingesetzt werden, dass der Wähler auf den ersten Blick die Faltung erkenne.

Ein großer Prozentsatz der Wählerinnen und Wähler entscheide sich erst in der Wahlkabine „in der Konfrontation“ mit dem Stimmzettel. So erfahre der Wähler den Beruf des Kandidaten in der Regel erst aus der Angabe auf dem Stimmzettel. Im Übrigen bestehe keine Pflicht, sich vor dem Gang in die Wahlkabine zu informieren und zu entscheiden.

Bei den vorgefalteten Stimmzetteln bestehe die Beeinträchtigung der Wahlvorschläge auf den hinteren Abschnitten nicht darin, dass man mehr Zeit brauche, um beim Lesen zu ihnen vorzudringen, sondern darin, dass man sie gar nicht wahrnehme, weil der Stimmzettel nicht auseinandergefaltet werde. Die Faltung der Stimmzettel habe auch Einfluss auf die Zusammensetzung des Bundestages. Zwar könne nicht gesagt werden, wie viele Stimmen aufgrund der Faltung der Stimmzettel den Wahlvorschlägen auf dem mittleren und unteren Abschnitt entgangen seien und in wie vielen Wahlkreisen diese Faltung vorgenommen worden sei. Es könne jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Wahlkreis 116 ein anderer Direktkandidat gewählt worden wäre und dass in der Summe verschiedener Wahlkreise mit vorgefalteten Stimmzetteln die PDS über die 5 % Hürde gekommen wäre.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die vorgegebene dreifache Falzung der Stimmzettel im Wahlkreis 116–Duisburg I verstößt nicht gegen wahlrecht-

liche Vorschriften, insbesondere nicht gegen die Chancengleichheit der Wahlbewerber.

Das vom Einspruchsführer der Sache nach geltend gemachte Verbot der Wählerbeeinflussung ist für den hier vorliegenden Sachverhalt nicht ausdrücklich gesetzlich normiert. Eine ausdrückliche gesetzliche Normierung enthält § 32 Bundeswahlgesetz (BWG), wonach während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten ist. Das Verbot der Wählerbeeinflussung bei der Durchführung der Wahl richtet sich auch an die Wahlorgane im Hinblick auf die Durchführung der Wahl und ist unmittelbar aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz abzuleiten. Eine amtliche Wahlbeeinflussung bei der Durchführung der Wahl liegt vor, wenn gegen die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl verstoßen worden ist. Dies wäre vorliegend dann der Fall, wenn durch die vorgegebene Faltung der Stimmzettel auf die Willensbildung der Wählerinnen und Wähler bei der Stimmabgabe durch ein zielgerichtetes Verhalten der Wahlorgane mehr als nur unerheblich partei ergreifend eingewirkt worden wäre (vgl. hierzu: BVerfGE 103, 111/132).

Diese Voraussetzung sind vorliegend erkennbar nicht gegeben. Es fehlt bereits an einem zielgerichteten, relevanten Verhalten der Wahlorgane. Die dreifache Falzung der Stimmzettel ist offenbar aus Gründen der Praktikabilität veranlasst worden und begegnet keinen Bedenken. Schon aufgrund der Tatsache, dass die obere Falzkante durch das Feld der Wahlvorschläge von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Direktkandidat und Landesliste) verlief, war für die Wählerinnen und Wähler ohne näheres Hinsehen erkennbar, dass sich der Stimmzettel nicht auf die ersten vier Felder mit Wahlvorschlägen beschränken konnten. Durch einmaliges Aufklappen des Stimmzettels waren die restlichen Wahlvorschläge sichtbar. Darüber hinaus ist den Wahlberechtigten eine gründliche Kenntnisnahme des Stimmzettels ohne wei-

teres zumutbar. Nach § 48 Abs. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) muss am oder im Eingang jedes Gebäudes, in dem sich ein Wahlraum befindet, ein Muster des Stimmzettels mit der Wahlbekanntmachung an sichtbarer Stelle ausgehängt werden. Dadurch bestand die Möglichkeit, sich bereits vor der Stimmabgabe mit dem Stimmzettel vertraut zu machen. Wenn der Einspruchsführer darauf hinweist, dass sich ein großer Prozentsatz der Wählerinnen und Wähler erst in der Wahlkabine entscheide, so hatten im Wahlkreis 116 auch diese – wie bereits dargelegt – die Möglichkeit, den gesamten Stimmzettel zur Kenntnis zu nehmen. Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers ist es hierbei nicht notwendig, auf dem oberen Abschnitt des Stimmzettels einen Hinweis auf dessen Faltung anzubringen. Auch die vom Einspruchsführer darüber hinaus geltend gemachten Anforderungen an einen rechtmäßigen Stimmzettel entsprechen nicht den derzeit gültigen wahlrechtlichen Vorgaben. So gibt es beispielsweise keine Vorgabe dergestalt, dass eine Faltung vom Kreiswahlleiter nur dann veranlasst werden dürfe, wenn dies zwingend notwendig ist.

Soweit der Einspruchsführer eine Überprüfung weiterer Stimmzettel in anderen Wahlkreisen für notwendig hält, so fehlt es an einem hinreichend bestimmten Anfechtungsgegenstand. Denn die Wahlprüfung findet weder von Amts wegen statt noch erfolgt sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl. Vielmehr erfolgt nach § 2 Abs. 1 und 3 WPrüfG die Wahlprüfung nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE 40, 11/30).

Von einer unzulässigen Wählerbeeinflussung aufgrund der Faltung der Stimmzettel kann somit keine Rede sein. Da ein Wahlfehler nicht festgestellt werden kann, bedarf es auch keiner Prüfung, ob die Faltung der Stimmzettel Einfluss auf das Wahlergebnis hatte oder hätte haben können.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau S. H., 23843 Bad Oldesloe-Land

– Az.: WP 465/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2002, das am 10. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen an, dass bei der Bundestagswahl in ihrem Wahlkreis falsche bzw. unkorrekte Stimmzettel verwendet worden seien.

Zum Vorbringen im Einzelnen nimmt die Einspruchsführerin auf ein am 24. September 2002 an den Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land gerichtetes Schreiben Bezug, das der Einspruchsschrift als Anlage beigefügt worden ist. In diesem Schreiben hat die Einspruchsführerin „etliche Gründe gegen die offensichtliche Irreführung“ der Wählerinnen und Wähler angegeben. So habe der Stimmzettel zusätzliche Angaben, wie z. B. die „genaue örtliche Bezeichnung des Wahlkreises“ enthalten. Nach dem Bundeswahlgesetz darf ihrer Auffassung nach der Stimmzettel nur „die Namen der Bewerber“ und „die Bezeichnung der Partei und die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten“ enthalten. Ihr sei „mit der Tatsache der zusätzlichen Angabe des örtlichen Wahlkreises auf dem Stimmzettel“ die Wahl „unmöglich“ gemacht worden.

Zur Begründung wird angeführt, dass ihr die „allgemeine Wahl“ nicht möglich gewesen sei, da sie mit dem Stimmzettel „Wahlfälschung begangen hätte“ und „unter Zwang“ ihre Stimme ungültig gemacht hätte. Dies sei eine „direkte Rechtsbeugung“. Auch sei ihr eine „gleiche Wahl“ nicht möglich gewesen, da ihre Stimme „vielleicht den gleichen Zählwert, aber nicht einen Erfolgswert“ gehabt habe. Ungültige Stimmen seien bei der „Aufstellung der Politiker an der Verteilung der Sitze im Bundestag“ nicht berücksichtigt worden. Ein weiterer Grund ist ihrer Ansicht nach der „geringere seelische Druck“ auf die Politiker, denn zukünftige Wahlen könnten „rechtsgerichtete Regierungen“ bringen. Ortsangaben auf den Stimmzetteln seien falsch. Auch die „vorgezeichneten Kreuzchen unter der Reihe ‚Sie haben 2 Stimmen‘ könnten gespart werden“. Die Begründung, die Angaben auf den Stimmzetteln seien „Vorgaben der Landeswahlleiter bzw. vom Bundeswahlausschuss“, könne unter „rechtsgerichteten Länderregierungen“ sehr schnell zu „gefälschten Wahlergebnissen“ führen. Zum weiteren Vor-

bringen der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Das an den Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land gerichtete Schreiben der Einspruchsführerin ist nach Weiterleitung vom Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 8 (Segeberg-Stormarn-Nord) mit Schreiben vom 15. Oktober 2002 beantwortet worden. In diesem Schreiben, das in Ablichtung der Einspruchsschrift ebenfalls als Anlage beigefügt worden ist, führt der Kreiswahlleiter aus, dass die Gestaltung der Stimmzettel durch die Vorschriften des § 30 Bundeswahlgesetz (BWG) und § 45 Bundeswahlordnung (BWO) geregelt sei. Die Gestaltung der Stimmzettel sei hinsichtlich der Form (Größe und farbliche Gestaltung der Stimmzettel) und des Inhalts (Angaben zu den Wahlbewerbern bei den Erststimmen, Name und Kurzbezeichnung der Partei und Nennung der ersten fünf Bewerber für die Landeslisten bei den Zweitstimmen) durch diese Regelungen insbesondere zur Wahrung der Chancengleichheit der Kandidaten und Landeslisten genau festgelegt worden. Er könne eine Verletzung der Wahlrechtsgrundsätze nicht erkennen, da die im Wahlkreis 8 verwendeten Stimmzettel den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften entsprochen hätten. Abschließend weist der Kreiswahlleiter die Einspruchsführerin darauf hin, dass die Wahlprüfung dem Deutschen Bundestag obliege und sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag einen begründeten Einspruch beim Bundestag einlegen könne.

Das Ausschussesekretariat hat in der Eingangsbestätigung darauf hingewiesen, dass die Frist zur Einlegung eines Wahleinspruchs nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) nicht gewahrt worden sei und der Einspruch daher aller Voraussicht nach als unzulässig zurückgewiesen werden müsse. Vor diesem Hintergrund ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne.

Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin beim Wahlprüfungsausschuss nicht mehr gemeldet. Allerdings hat sie in einer an die Fraktion der SPD gerichteten und dem Wahlprüfungsausschuss zur Kenntnis gegebenen Zuschrift vom 23. Dezember 2002 vorgetragen, dass sie bei dem am 23. September 2002 geführten Gespräch mit dem „Wahlleiter“ – soweit sie sich erinnere – nicht auf die Einspruchsfrist

von zwei Monaten hingewiesen worden sei. Die Einspruchsführerin führt sinngemäß aus, dass sie nach Kenntnisnahme des Hinweises des Kreiswahlleiters auf die Einspruchsfrist von zwei Monaten nur „noch einen Monat“ zur Verfügung gehabt habe, um sich „ausführlich über das Bundeswahlgesetz zu informieren“. Es sei ihr nicht möglich gewesen, „innerhalb der relativ kurzen Zeit“ ihren Wahleinspruch „durchzubringen“.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging am 10. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Soweit die Einspruchsführerin dagegen einwendet, die zur Einlegung ihres Wahleinspruchs einzuhaltende Frist sei ihr aufgrund der Kenntnisnahme dieser Frist einen Monat vor Fristablauf nicht möglich gewesen, kann dies nicht zu einer anderen Entscheidung führen. Das Schreiben der Einspruchsführerin an den Amtsvorsteher Bad Oldesloe-Land vom 24. September 2002 ist für die fristgerechte Einlegung nicht ausreichend, da der Einspruch nicht bei der richtigen Stelle eingelegt worden ist. Aufgrund des Hinweises des Kreiswahlleiters in seinem Schreiben vom 15. Oktober 2003 auf die Einspruchsfrist und auf den richtigen Adressaten für Wahleinsprüche hatte die Einspruchsführerin die Möglichkeit, den Wahleinspruch fristgerecht beim Deutschen Bundestag einzulegen. Ihr war somit bewusst, dass der Kreiswahlleiter ihr Schreiben vom 24. September 2002 nicht an den Deutschen Bundestag weiterleiten würde. Unabhängig von den der Einspruchsführerin gegebenen Hinweisen war es ihre Sache, den Einspruch rechtzeitig beim Deutschen Bundestag einzulegen. Sie durfte sich nicht darauf verlassen, dass ihr Schreiben an die zuständige Stelle weitergeleitet werde. Das Wahlprüfungsgesetz kennt im Übrigen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht. Das öffentliche Interesse an einer alsbaldigen Klarheit über die Gültigkeit der Wahl erfordert vielmehr eine Interpretation des § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG im Sinne einer strengen Ausschlussfrist (s. dazu Schreiber, Wahlrecht, § 49 Rn. 18; Bundestagsdrucksache 8/3579, Anlage 17; Bundestagsdrucksache 9/316, Anlagen 24, 56, 57, Bundestagsdrucksache 13/3770, Anlage 63).

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 1 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn Dr. F. R., 79102 Freiburg

– Az.: WP 195/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 22. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, dass er in seinem Wahllokal im Deutsch-Französischen Gymnasium in Freiburg festgestellt habe, dass die Papierstärke der verwendeten Stimmzettel offenbar „besonders gering“ gewesen sei. Dadurch seien die Kennzeichnungen auf den Stimmzetteln trotz zweifacher Faltung von außen erkennbar gewesen. Insofern sieht er das Wahlgeheimnis als verletzt an.

Er wisse nicht, ob die Wahlvorstandsmitglieder oder andere Personen seine Wahlentscheidung wahrgenommen hätten. Auch wisse er nicht mehr, mit welchem Stift er den Stimmzettel gekennzeichnet habe. Er habe sich – als er vor der Wahlurne wartend die Erkennbarkeit der Stimmabgabe von außen bemerkt habe – bei der Stimmabgabe „der Unauffälligkeit halber“ dazu entschlossen, den Stimmzettel „nicht weiter zu falten“ und somit zweifach gefaltet in die Wahlurne geworfen.

Nach Gesprächen mit anderen Wahlberechtigten aus seinem Bekanntenkreis, die in seinem Wahlkreis zur Wahl gegangen seien, habe er festgestellt, dass seine Beobachtung kein Einzelfall gewesen sei, sondern dass vermutlich im gesamten Wahlkreis 282 (Freiburg) Stimmzettel mit seiner Meinung nach zu geringer Papierstärke verwendet worden seien. Seiner Ansicht nach ist es eine „sehr unbehagliche Erfahrung, sich gewissermaßen entblößt vor der Wahlurne wieder zu finden“. Es stelle sich ein „subjektives Unsicherheitsgefühl“ ein, vor dem die Wählerinnen und Wähler geschützt werden sollten. Insofern handele es sich bei dem seiner Ansicht nach vorliegenden Wahlfehler nicht bloß um eine „Bagatelle“. Auswirkungen auf Wahlergebnis und Mandatsverteilung ließen sich naturgemäß nicht nachweisen. Andererseits sei regelmäßig bei Verstößen gegen Geheimhaltungsvorschriften ein solcher Einfluss wahrscheinlich. Nach Auffassung des Einspruchsführers dürfe es ohnehin nur auf die Möglichkeit einer Auswirkung ankommen.

Zu diesem und zu vergleichbaren Wahleinsprüchen sowie zur grundsätzlichen Problematik hat der Bundeswahlleiter

unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme des Landeswahlleiters des Landes Baden-Württemberg Stellung genommen, wobei diese Stellungnahmen dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden sind.

Der Bundeswahlleiter führt aus, dass bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag auch ohne Verwendung amtlicher Wahlumschläge bei der Urnenwahl das Wahlgeheimnis (Artikel 38 Abs. 1 GG) gewahrt worden sei. Bis zur Bundestagswahl 1998 sei die Benutzung amtlicher Wahlumschläge bei der Urnenwahl vorgeschrieben gewesen. Mit dem 15. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) sei die Pflicht zur Verwendung amtlicher Wahlumschläge abgeschafft worden. Damit sei der Bundesgesetzgeber für Bundestagswahlen dem Beispiel der überwiegenden Mehrheit der Bundesländer gefolgt, die bei Landtagswahlen auf die Verwendung von Wahlumschlägen verzichtet hätten, ohne dass es dort zu Gefährdungen des Wahlgeheimnisses gekommen sei. Diese Gesetzesänderung sei seit geraumer Zeit im parlamentarischen Raum und in der Öffentlichkeit, u. a. vom Deutschen Städte- und Gemeindebund, vom Bund der Steuerzahler und von Mitgliedern der Wahlvorstände, gefordert worden. Der Gesetzgeber habe sich schließlich der Auffassung angeschlossen, dass Wahlumschläge nicht zwingend erforderlich seien. Dem Verzicht auf die Verwendung der amtlichen Wahlumschläge hätten nach der Begründung des Änderungsgesetzes u. a. Gründe der Kostenersparnis bzw. der Materialreduzierung, der Zeitersparnis bei der Stimmauszählung sowie der Vereinfachung bei der Stimmabgabe und der Anpassung der Wahlpraxis in den Bundesländern zugrunde gelegen (Bundestagsdrucksache 14/3764, S. 9). Rechtliche Bedenken gegen die Abschaffung der amtlichen Wahlumschläge bestünden nicht.

Zur Gewährleistung einer geheimen Stimmabgabe seien amtliche Wahlumschläge nicht zwingend erforderlich, sofern die Anforderungen, die sich aus dem Wahlrechtsgrundsatz der geheimen Wahl ergeben, erfüllt seien. Die Regelung des § 34 Abs. 2 Satz 2 BWG schreibe vor, dass der Wähler nach der Stimmabgabe den Stimmzettel in der Weise zu falten habe, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar sei. Sei die Stimmabgabe von außen erkennbar, so habe der Wahlvorstand nach § 56 Abs. 6 Nr. 5 BWO einen Wähler zurückzuweisen. Innerhalb des Wahlrechtsgrundsatzes

der geheimen Wahl dürfe es der Gesetzgeber von Verfassungen wegen dem Wähler überlassen, in seinem Bereich selbst für die Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit Sorge zu tragen, wenn und soweit ihm dies ohne Schwierigkeiten möglich und zuzumuten sei (Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juli 1996 – 8 B 147/96, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 42). Wie dem Wahleinspruch des Einspruchsführers sowie weiteren Wahleinsprüchen, zu denen der Bundeswahlleiter Stellung genommen habe, zu entnehmen sei, hätten vereinzelt Wählerinnen und Wähler mit der Faltung der Stimmzettel Probleme gehabt. Im konkreten Falle des Einspruchsführers hätte dieser den Stimmzettel nach der von ihm festgestellten Erkennbarkeit der Stimmabgabe nach außen nochmals falten können und „sogar müssen“. Gegen die Erkennbarkeit der Stimmabgabe des Einspruchsführers spreche, dass der Wahlvorstand den Einspruchsführer in diesem Fall von der Wahl hätte zurückweisen müssen. Die vom Einspruchsführer vorgebrachten Vorbehalte gegen ein mehrmaliges Falten des Stimmzettels seien unbegründet. Den Befürchtungen, wegen der Art der Faltung seien Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Wähler möglich, könne nicht gefolgt werden. Bei der Bundestagswahl seien auf jeden allgemeinen Wahlbezirk durchschnittlich 630 Wählerinnen und Wähler entfallen. Im Wahlbezirk des Einspruchsführers hätten 545 Wahlberechtigte an der Wahl teilgenommen. Angesichts dieser Größenordnung dürfte es nach Einschätzung des Bundeswahlleiters ausgeschlossen sein, dass ein Stimmzettel auf Grund der Faltung einem bestimmten Wähler zugeordnet werden könnte.

Zur Wahlvorbereitung sei in der mit allen Landeswahlleitern und dem Bundesministerium des Innern anberaumten Sitzung vom 28. Februar 2002 die Papierqualität der zu beschaffenden Stimmzettel vor dem Hintergrund der Wahrung des Wahlgeheimnisses abgestimmt worden. So sei zunächst die vom Landeswahlleiter des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagene Papierqualität (weiß, holzfrei, Offset, 80 g/m², 1,3faches Volumen) empfohlen worden. Die später vom stellvertretenden Landeswahlleiter des Landes Rheinland-Pfalz vorgeschlagene Papierqualität (Offset, aus 100 % Altpapier, matt, matiniert, weiß, 80 g/m²) sei im Hinblick auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses als besonders geeignet zur Verwendung angesehen und daher ebenfalls zur Bundestagswahl empfohlen worden. Der Bundeswahlleiter geht davon aus, dass die Empfehlungen hinsichtlich der Papierstärke bei der Beschaffung der Stimmzettel beachtet worden seien. Der Einwand, die Markierungen auf den Stimmzetteln seien auch im „gefalteten Zustand“ mühe-los zu erkennen, treffe nicht zu. Hierzu wird auf die der Stellungnahme beigefügten Musterstimmzettel verwiesen.

Der Landeswahlleiter teilt in seiner Stellungnahme mit, dass im Wahlkreis 282 (Freiburg) Stimmzettel mit folgender Papierqualität beschafft und verwendet worden seien: weiss, holzfrei, Offset, 80 g/m², 1,3faches Volumen. Ein entsprechendes Muster des Stimmzettels liegt dem Wahlprüfungsausschuss vor.

Der Einspruchsführer hat sich hierzu wie folgt geäußert:

Zur Problematik der Stimmzettelfaltung trägt er vor, dass er nicht damit gerechnet habe, dass seine Wahlentscheidung auf Grund der „zu geringen Papierstärke“ nach außen erkennbar gewesen sein könne. Es sei ihm nicht bewusst ge-

wesen und er könne sich auch nicht erinnern, in der Wahlkabine ein entsprechendes Hinweisschild zum Wegfall der amtlichen Wahlumschläge und zur Faltung des Stimmzettels gesehen zu haben. Die gesetzliche Vorschrift zur Faltung der Stimmzettel, auf die in der Stellungnahme Bezug genommen worden sei, habe er im Moment der Wahl nicht vor Augen gehabt.

Zu den Ausführungen des Bundeswahlleiters, wonach gegen eine Erkennbarkeit der Stimmabgabe spreche, dass der Wahlvorstand den Einspruchsführer von der Wahl hätte zurückweisen müssen, trägt der Einspruchsführer vor, dass man von einer Norm nicht auf eine Tatfrage schließen könne. Im Übrigen begegne die Regelung selbst auch Bedenken, weil die Zurückweisung voraussetze, dass die Wahlentscheidung bereits sichtbar geworden sei. Diese Verletzung des Wahlgeheimnisses sei hinsichtlich des Wahlverhaltens bei erneuter Stimmabgabe nicht mehr heilbar.

Auch sei der Einwand des Bundeswahlleiters hinsichtlich der nicht möglichen Zuordnung mehrmals gefalteter Stimmzettel zu einzelnen Wählern nicht geeignet, eine Verletzung des Grundsatzes der geheimen Wahl auszuschließen. Bei der in der Stellungnahme genannten Anzahl der im Durchschnitt abgegebenen Stimmzettel (630) sei sehr wohl denkbar, dass lediglich einige wenige Wählerinnen und Wähler ihren Wahlzettel auf eine bestimmte Weise falten, so dass eine Individualisierung möglich werde. Es komme nicht auf die Zahl der insgesamt abgegebenen, sondern auf die Zahl der abweichend gefalteten Stimmzettel an. Zudem gelte der Grundsatz der geheimen Wahl nicht im Durchschnitt, sondern lückenlos, d. h. auch in kleinsten Wahlbezirken.

Die Ausführungen des Landeswahlleiters in seiner Stellungnahme, wonach die Bestimmungen des § 56 BWO dem Gebot der geheimen Wahl genügen, weil jeder Wähler sein Wahlrecht so ausüben könne, dass andere Personen keine Kenntnis von seiner Wahlentscheidung erhalten, legten eine unrichtige Rechtsauffassung nahe. Wie der Einspruchsführer anhand eines Aufsatzes (ZRP 2003, 8/9) darzulegen versucht habe, stehe das Wahlgeheimnis nicht zur Disposition des Wählers. So sei auch der vom Landeswahlleiter zitierte Passus aus einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts irreführend. Richtiger Maßstab für die „Rechtsanwendung und Rechtsetzung im Bereich des Wahlgeheimnisses“ sei vielmehr eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, nach der „die bestmögliche Sicherung und Gewährleistung der Wahlrechtsgrundsätze“ in erster Linie eine Obliegenheit des Gesetzgebers sei (BVerfGE 59, 119/127).

Aus alledem folge eine „Beobachtungspflicht des Gesetzgebers und der Anwendungsorgane“. Die daran anknüpfende gesetzgeberische Nachbesserungspflicht werde schon ausgelöst, wenn Missbräuche zu Tage träten, die geeignet sein könnten, die Freiheit der Wahl oder das Wahlgeheimnis mehr als unumgänglich zu gefährden. Nach diesem strengen Maßstab genüge bereits die mögliche Eignung zu einer Gefährdung des Wahlgeheimnisses. Daher sei aus seiner Sicht vom Gesetz- und Verordnungsgeber eine Regelung zu finden, die die flächendeckende und lückenlose Nichterkennbarkeit der Wahlentscheidung eines jeden Wählers bereits im ersten Durchgang unabhängig von etwaigen Zurückweisungsgründen gewährleiste. Im Übrigen merkt er an, dass ein Wahlberechtigter, der im Besitz mehrerer Stimmzettel sei, unter Umständen zwei oder mehr Stimmzettel in die

Wahlurne werfen könne, ohne dass dies bei der Stimmenauszählung bemerkt werde. Insoweit enthalte die Neuregelung auch eine Gefahr für den Grundsatz der Wahlgleichheit.

Ausgehend von der zu geringen Papierstärke bzw. Papierqualität in seinem Wahlbezirk und möglicherweise in weiteren Wahlbezirken habe ein Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl vorgelegen. Damit greife aber auch die Vermutung für die Ungültigkeit der Wahl, so dass darzulegen sei, dass das Wahlergebnis nicht beeinflusst gewesen sein könne. Im Übrigen sei fraglich, ob das Erfordernis der Mandatsrelevanz bei Verletzung des Wahlheimnisses „überhaupt unmodifiziert Anwendung finden“ könne.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist weder durch den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge durch den Gesetzgeber noch durch die Art und Weise der Durchführung der Bundestagswahl 2002 im Wahllokal des Einspruchsführers gegeben.

Rechtsgrundlage für den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge ist § 34 Abs. 2 Satz 2 BWG in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 1 BWO. Hiernach kennzeichnet der Wähler seinen Stimmzettel in der Wahlzelle und faltet ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist; anschließend wirft er ihn in die Wahlurne. Die bis zur Bundestagswahl 1998 vorgeschriebene amtliche Herstellung und Benutzung von Wahlumschlägen für die Urnenwahl ist durch das 15. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetz vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) abgeschafft worden. Soweit der Einspruchsführer hierin einen Verstoß gegen die Grundsätze der geheimen und freien Wahl sieht, ist zunächst auf die ständige Praxis des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses zu verweisen, wonach diese sich nicht berufen sehen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden. Unabhängig davon bestehen jedoch keine Zweifel daran, dass der Verzicht auf amtliche Wahlumschläge bei der Urnenwahl verfassungsgemäß ist.

Der Gesetzgeber hat bei der Ausgestaltung des Wahlrechts und hierbei auch bei der konkreten Ausgestaltung der Grundsätze der geheimen und freien Wahl einen gewissen Gestaltungsspielraum, der durch den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge nicht überschritten ist. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Beschluss vom 24. Juli 1996 festgestellt, dass die Gewährleistung des Wahlheimnisses nicht zwingend die Verwendung von Wahlumschlägen verlange (BVerwG, 8 B 147/96, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 42). Maßgeblich ist hierbei die Erwägung, dass der Gesetzgeber von Verfassungen wegen den Wahlberechtigten zur Wahrung des Wahlheimnisses eine gewisse Mitwirk-

ung auferlegen darf, wenn und soweit ihnen das ohne Schwierigkeiten möglich und zumutbar ist (BVerfGE 59, 116/126; BVerwG, a. a. O.). Soweit hiergegen eingewandt wird, die angeführte Rechtsprechung beziehe sich auf die konkreten Umgebungsverhältnisse bei der Briefwahl (Franz Reimer, Privatisierung des Wahlheimnisses?, ZRP 2003, S. 8/9), so folgt hieraus nicht, dass den Wahlberechtigten bei der Urnenwahl keinerlei Mitwirkungspflichten auferlegt werden könnten. Entscheidend ist, dass der Gesetzgeber bzw. der Ordnungsgeber dafür Sorge getragen hat, dass das Wahlheimnis und die Wahlfreiheit gewahrt wird. So muss nach § 45 Abs. 1 Satz 2 BWO das Papier der Stimmzettel so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Vor diesem Hintergrund begegnet der Verzicht auf amtliche Wahlumschläge bei der Urnenwahl keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Zurückweisungsvorschrift des § 56 Abs. 6 Nr. 5 BWO in Verbindung mit § 56 Abs. 8 BWO. Hiernach hat der Wahlvorstand einen Wähler zurückzuweisen, der seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist. Ist der Wähler zurückgewiesen worden, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes vernichtet hat. Eine „erneute“ Stimmabgabe unter Wahrung des Wahlheimnisses ist – bezogen auf diese Stimmabgabe – möglich. Soweit das Wahlheimnis durch den „misslungenen“ ersten Versuch einer Stimmabgabe in gewisser Weise beeinträchtigt worden ist, dient die Aushändigung eines neuen Stimmzettels der Ausübung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Wahlrechts. Diesen Gesichtspunkt – die Ermöglichung der Ausübung des Wahlrechts – durfte der Ordnungsgeber berücksichtigen und ohne Verstoß gegen die Verfassung höher gewichten, als die ohnehin nicht mehr rückgängig zu machende Beeinträchtigung des Wahlheimnisses beim ersten Versuch der Stimmabgabe.

Bei der Durchführung der Wahl ist im Wahllokal des Einspruchsführers nicht gegen wahlrechtliche Vorschriften verstoßen worden, die das Wahlheimnis und die Wahlfreiheit in Bezug auf die Stimmabgabe bei der Urnenwahl schützen. Nach Überzeugung des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses war die vom Bundeswahlleiter empfohlene und verwendete Papierqualität jedenfalls bei doppelter Faltung des Stimmzettels auch in hellen Räumen grundsätzlich ausreichend, um die Wahrung des Wahlheimnisses und der Wahlfreiheit zu gewährleisten. Auch der in Freiburg verwendete Stimmzettel entspricht den Vorgaben des § 45 Abs. 1 Satz 2 BWO, wonach das Papier so beschaffen sein muss, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Hierfür spricht auch die weitgehende Akzeptanz des Verzichts auf Wahlumschläge bei den Wählerinnen und Wählern. Angesichts der großen Zahl von Stimmzetteln in einem Wahllokal ist auch die Gefahr nicht gegeben, Mitglieder des Wahlvorstandes könnten sich besonders stark gefaltete Stimmzettel merken und später diese Stimmzettel den betreffenden Wählern zuordnen. Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers braucht hier nicht allein auf die Zahl der besonders stark gefalteten Stimmzettel abgestellt wer-

den, sondern es darf auch die Gesamtzahl der in einem Wahllokal abgegeben Stimmzettel berücksichtigt werden, die eine spätere Zuordnung – auch besonders stark gefalteter Stimmzettel – zu einzelnen Wählern praktisch unmöglich macht.

Sollte es im Einzelfall einmal nicht gelungen sein, das Stimmverhalten vor einer möglichen Kenntniserlangung durch Wahlvorstände zu bewahren, führt dies nicht zur Ungültigkeit der Bundestagswahl. Da nicht feststellbar ist, in wie vielen Fällen derartige geschehen sein könnte, kann nicht von einer Auswirkung auf das Ergebnis der Bundestagswahl ausgegangen werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag stets angeschlossen haben, können aber nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370/372 ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können. Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers gibt es keine Vermutung für die Ungültigkeit der Wahl, wenn bei der Abgabe einzelner Wählerstimmen das Wahlgeheimnis beeinträchtigt worden ist oder beeinträchtigt worden sein könnte. Die Mandatsrelevanz ist jeweils erst zu prüfen, wenn ein Wahlfehler festgestellt worden ist. Hierbei gibt es keine Wahlvorschriften oder Wahlgrundsätze, bei deren Verletzung die Mandatsrelevanz nicht mehr eigenständig geprüft werden müsste. Eine solche Auslegung wäre mit der Aufgabe des Wahlprüfungsverfahrens, die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Bundestages zu gewährleisten, nicht zu vereinbaren.

Mangels hinreichender gegenteiliger Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass die Wahlvorstände die Zurückweisungsvorschrift des § 56 Abs. 6 Nr. 5 BWO richtig angewandt haben. Hiernach hat der Wahlvorstand einen Wähler zurückzuweisen, der seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist. Der Einspruchsführer weist in diesem Zusammenhang zu Recht daraufhin, dass aus der Existenz dieser Norm nicht auf deren Einhaltung geschlossen werden kann. Solange jedoch Verstöße gegen die Zurückweisungsvorschrift nicht substantiiert vorgetragen werden, kann ohne weiteres vermutet werden, dass die Wahlvorstände diese Norm – ebenso wie andere wahlrecht-

liche Vorschriften – richtig handhaben. Auch bezogen auf die Bundestagswahl 2002 besteht kein Anlass, von vornherein Gegenteiliges zu unterstellen.

Die Rechtmäßigkeit der Bundestagswahl in Bezug auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit bei der Stimmabgabe hängt auch nicht davon ab, ob die Wählerinnen und Wähler durch Schilder auf die Abschaffung der amtlichen Wahlumschläge eigens hingewiesen worden sind. Ausreichend und notwendig ist lediglich, dass die betreffenden Regelungen formell ordnungsgemäß zustande gekommen sind. In der Stadt Freiburg, wo der Einspruchsführer gewählt hat, wurden die Wählerinnen und Wähler in allen Wahlzellen durch einen im Format DIN A 3 angebrachten Hinweis zu einer das Wahlgeheimnis und die Wahlfreiheit wahrenen Faltung der Stimmzettel angehalten.

Aus den Stellungnahme des Bundeswahlleiters und des Landeswahlleiters für das Land Baden-Württemberg geht hervor, dass die Regelungen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit bei der Bundestagswahl insgesamt eingehalten worden sind und es nur vereinzelt Akzeptanzprobleme wegen des Verzichts auf Wahlumschläge bei den Wählerinnen und Wählern gegeben hat. Soweit der Einspruchsführer ein „subjektives Unsicherheitsgefühl“ aufgrund des Verzichts auf amtliche Wahlumschläge anspricht, so dürfte es sich hierbei um Ausnahmefälle handeln. Auch die vom Einspruchsführer angesprochene Gefahr, ein Wahlberechtigter könne unter Umständen zwei oder mehr Stimmzettel in die Wahlurne werfen, ist eher theoretischer Natur und bedarf keiner näheren Prüfung.

Soweit sich der Einspruchsführer der Sache nach für eine Wiedereinführung der amtlichen Wahlumschläge und hilfsweise für die Verwendung anderer Stimmzettel ausspricht, so sind solche Neuregelungen oder Änderungen in der praktischen Durchführung von Wahlen nicht Gegenstand dieses Wahlprüfungsverfahrens. Allerdings sieht es der Wahlprüfungsausschuss entsprechend seiner ständigen Praxis als seine Aufgabe an, auf der Grundlage der vorliegenden Wahlansprüche die dem Bundesgesetzgeber obliegende Beobachtungs- und ggf. Nachbesserungspflicht (BVerfGE 59, 119/127) auch in Bezug auf die Sicherung des Wahlgeheimnisses zu unterstützen. Erwartet wird daher, dass bei der Herstellung von Stimmzetteln eine Papierqualität gewählt wird, die die Markierungen auf den Stimmzetteln abdeckt.

Der Einspruch ist im Ergebnis als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn K.-F. S., 55122 Mainz

– Az.: WP 118/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem per Telefax übermittelten Schreiben vom 20. November 2002, das am 21. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, dass der Grundsatz der geheimen Wahl aufgrund der Beschaffenheit der bei der Bundestagswahl verwendeten Stimmzettel verletzt sei. Da er davon ausgeht, dass die Stimmzettel bundesweit für die Wahl verwendet worden sind, beantragt er, die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag insgesamt, hilfsweise für den Wahlkreis 208 (Mainz), unter Ansetzung von Neuwahlen für ungültig zu erklären.

Nach Ansicht des Einspruchsführers könne man aufgrund der geringen Papierstärke der Stimmzettel auch bei mehrfacher Faltung „müheelos“ erkennen, wie die Wählerinnen und Wähler gewählt hätten. Dies gelte zumindest für gut beleuchtete, helle Räume, wie er sie in seinem Wahlbezirk vorgefunden habe. Gegen den Verstoß gegen die „Gewährleistung der geheimen Wahl“ habe er im Wahllokal seines Wahlbezirkes energisch protestiert und geäußert, dass die Wahl seiner Ansicht nach dadurch anfechtbar sei. Hierfür benennt er Zeugen.

Auch bei den anwesenden Mitarbeitern des „Wahlamtes“ habe er protestiert und den Grund für den Wegfall der amtlichen Wahlumschläge erfragt. Die Nichtwahrung des Wahlgeheimnisses sei seiner Meinung nach ein Kennzeichen „totalitärer Unrechtsregime“, von der man sich „deutlich distanzieren“ solle. Problematisch ist nach Auffassung des Einspruchsführers, dass ein Mitglied des Wahlvorstandes möglicherweise Kenntnis über das Wahlverhalten des Einspruchsführers erlangen könne, da die Stimmabgabe aufgrund der Beschaffenheit der Stimmzettel erkennbar sei. Seiner Ansicht nach ist es in bestimmten städtischen Gebieten zur Vermeidung von nachbarschaftlichen Problemen, wie z. B. Mobbing, Sachbeschädigung und Gewaltandrohung, geboten, sich nicht über sein Wahlverhalten zu äußern. Dies sei insbesondere deshalb von Bedeutung, weil angesichts des knappen Wahlergebnisses bereits eine geringe Anzahl „eingeschüchterter oder abgeschreckter“ Wählerinnen und Wähler den Wahlausgang „entscheidend“ be-

einflussen könne. Zur Darstellung der aus seiner Sicht vorliegenden Verletzung des Wahlgeheimnisses bei Verzicht auf amtliche Wahlumschläge führt er ein aus der Internet-Homepage des Senders SWR 3 entnommenes Zitat über die Wahl im Irak an.

Sollte die Bundestagswahl nicht für ungültig erklärt werden, so werde er Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht sowie ggf. Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erheben. Da der Einspruchsführer davon ausgeht, dass Neuwahlen mit einem erheblichen Aufwand verbunden sind, beantragt er einen Beschluss des Bundestages über geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Wahlgeheimnisses bei künftigen Wahlen. Für den Fall, dass weiterhin auf amtliche Wahlumschläge verzichtet werde, beantragt er die Verwendung eines „hinreichend dunklen“ Stimmzettels und eine entsprechende Abänderung des § 45 Abs. 1 Satz 1 Bundeswahlordnung (BWO).

In einer weiteren Zuschrift vom 5. Dezember 2002 erläutert der Einspruchsführer seinen Wahleinspruch unter Beifügung eines in seinem Wahllokal verwendeten Original-Stimmzettels. Er bezieht sich auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juli 1996 (BVerwG 8 B 147/96), die auszugsweise zitiert wird. Diese Entscheidung sei zur Begründung der Zulässigkeit des Verzichts von amtlichen Wahlumschlägen herangezogen worden (Bundestagsdrucksache 14/3764, S. 9). Nach dieser Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist die doppelte Faltung des Stimmzettels zur Unkenntlichmachung „sogar auffälliger Veränderungen“ ausreichend. Auch ist hiernach nicht klärungsbedürftig, ob die Wählerinnen und Wähler durch die Mitglieder des Wahlvorstandes zu einer Faltung der Stimmzettel anzuhalten sind. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag ist nach Ansicht des Einspruchsführers die doppelte Faltung des Stimmzettels zur Wahrung des Wahlgeheimnisses aufgrund der Beschaffenheit des verwendeten Papiers jedoch nicht ausreichend. Weiter wird vorgetragen, dass die Wählerinnen und Wähler – und somit auch der Einspruchsführer – „in keiner Weise“ durch die Mitglieder des Wahlvorstandes zu einer Faltung der Stimmzettel angehalten worden seien, was der Wahrung des Wahlgeheimnisses dienen sollte. Daher hätten vermutlich die meisten Wählerinnen und Wähler die „vorgesehene Faltung des Original-

Stimmzettels verwendet“ und den Mitgliedern des Wahlvorstandes die Kenntnisnahme über das jeweilige Wahlverhalten ermöglicht. Nach Auffassung des Einspruchsführers kann „bei diesen Gegebenheiten“ von einer Wahrung des Wahlgeheimnisses keine Rede sein. Die Voraussetzungen, unter denen der Verzicht auf Wahlumschläge als zulässig erachtet worden sei, hätten „objektiv“ nicht vorgelegen.

Zu vergleichbaren Wahleinsprüchen hat der Landeswahlleiter des Landes Baden-Württemberg eine Stellungnahme vorgelegt. Auf Grund des sachlichen Zusammenhangs ist diese Stellungnahme dem Einspruchsführer zusammen mit der weiter unten dargestellten Stellungnahme des Bundeswahlleiters bekannt gegeben worden.

Der Landeswahlleiter des Landes Baden-Württemberg führt in seiner Stellungnahme aus, dass u. a. aus Gründen der Kostenersparnis bzw. der Materialreduzierung, der Zeitersparnis bei der Stimmenauszählung sowie der Vereinfachung bei der Stimmabgabe und der Anpassung der Wahlpraxis in den Bundesländern auf die Verwendung der amtlichen Wahlumschläge verzichtet worden sei und bezieht sich insoweit auf die Begründung des 15. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (Bundestagsdrucksache 14/3764, S. 9). Zur Gewährleistung einer geheimen Stimmabgabe seien amtliche Wahlumschläge nicht zwingend erforderlich, sofern die Anforderungen, die sich aus dem Verfassungsgrundsatz der geheimen Wahl ergeben, erfüllt seien. Bei der Stimmabgabe habe der Wähler gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 Bundeswahlgesetz (BWG) den Stimmzettel so zu falten, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar sei. Konkretisiert werde diese Vorschrift durch § 56 Abs. 2 BWO, nach deren Regelung der Wähler den Stimmzettel in der Wahlkabine so zu falten habe, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar sei. Sei die Stimmabgabe von außen erkennbar, so habe der Wahlvorstand nach § 56 Abs. 6 Nr. 5 BWO einen Wähler zurückzuweisen. Der Gesetzgeber dürfe es von Verfassungs wegen dem Wahlberechtigten überlassen, in seinem Bereich selbst für die Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit Sorge zu tragen, wenn und soweit ihm dies ohne Schwierigkeiten möglich und zuzumuten sei (Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juli 1996 – 8 B 147/96, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 42).

Der in dieser Angelegenheit und zu weiteren vergleichbaren Wahleinsprüchen um Stellungnahme gebetene Bundeswahlleiter hat sich unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Landeswahlleiters für das Land Baden-Württemberg wie folgt geäußert:

Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag sei auch ohne Verwendung amtlicher Wahlumschläge bei der Urnenwahl das Wahlgeheimnis (Artikel 38 Abs. 1 GG) gewahrt worden. Es treffe zu, dass bis zur Bundestagswahl 1998 die Benutzung amtlicher Wahlumschläge bei der Urnenwahl vorgeschrieben gewesen sei. Mit dem 15. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) sei die Pflicht zur Verwendung amtlicher Wahlumschläge abgeschafft worden. Damit sei der Bundesgesetzgeber für Bundestagswahlen dem Beispiel der Länder Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein gefolgt, die bei Landtagswahlen auf die Verwendung von Wahl-

umschlägen verzichtet hätten, ohne dass es dort zu Gefährdungen des Wahlgeheimnisses gekommen sei. § 34 Abs. 2 Satz 2 BWG schreibe vor, dass der Wähler nach der Stimmabgabe den Stimmzettel in der Weise zu falten habe, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar sei (§ 56 Abs. 2 Satz 1 BWO). Dieser Gesetzesänderung sei eine seit längerer Zeit bestehende Forderung nach Abschaffung der amtlichen Wahlumschläge aus dem parlamentarischen Raum und der Öffentlichkeit, u. a. vom Deutschen Städte- und Gemeindebund, vom Bund der Steuerzahler und von Mitgliedern der Wahlvorstände vorausgegangen. Der Gesetzgeber habe sich schließlich der Auffassung angeschlossen, dass Wahlumschläge nicht zwingend erforderlich seien (Bundestagsdrucksache 14/3764, S. 9). Bei der Faltung der Stimmzettel sei es bei der Bundestagswahl 2002 lediglich vereinzelt zu Problemen gekommen, wie die dem Bundeswahlleiter bekannten Wahleinsprüche zeigten. Zur Wahlvorbereitung sei in der mit allen Landeswahlleitern und dem Bundesministerium des Inneren anberaumten Sitzung vom 28. Februar 2002 die Papierqualität der Stimmzettel im Hinblick auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses abgestimmt worden. Der Bundeswahlleiter habe die vom Landeswahlleiter des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagene Papierqualität (weiß, holzfrei, Offset, 80 g/m², 1,3faches Volumen) und die vom stellvertretenden Landeswahlleiter des Landes Rheinland-Pfalz vorgeschlagene Papierqualität (Offset, aus 100 % Altpapier, matt, matiniert, weiß, 80 g/m²) im Hinblick auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses und die Vorschrift des § 45 Abs. 1 Satz 2 BWO als besonders geeignet zur Verwendung angesehen und daher zur Bundestagswahl empfohlen. Der Bundeswahlleiter gehe davon aus, dass die Empfehlungen hinsichtlich der Papierstärke bei der Beschaffung der Stimmzettel beachtet worden seien. Der Einwand des Einspruchsführers, die Markierungen auf den Stimmzetteln seien auch im „gefalteten Zustand“ müheelos zu erkennen, treffe nicht zu. Hierzu werde auf die der Stellungnahme beigefügten Musterstimmzettel verwiesen.

Der Einspruchsführer hat sich zu den Stellungnahmen wie folgt geäußert:

Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sei eine doppelte Faltung „jedenfalls in allen hellen Wahlräumen“ nicht ausreichend, da die Stimmabgabe dort für die Mitglieder des Wahlvorstandes sichtbar sei. So sei beim Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne auf Grund der Lichtverhältnisse die Stimmabgabe gut erkennbar, da der Stimmzettel in seinem konkreten Fall in dem „sonnendurchfluteten Raum fast transparent“ gewesen sei. Seiner Auffassung nach müsse die Verwendung von Stimmzetteln auf weißem Papier entgegen der bestehenden Regelung untersagt werden. Die nach der Bundeswahlordnung vorgeschriebene Zurückweisung bei Erkennbarkeit der Stimmabgabe sei in dem vom Einspruchsführer aufgesuchten Wahllokal „vollkommen abwegig“. Vielmehr hätten seiner Ansicht nach die im Wahllokal anwesenden Mitarbeiter des Wahlamtes keine Kenntnis über die Vorschriften der Bundeswahlordnung gehabt. Dies schließe er aus dem Umstand, dass die Mitarbeiter nicht gewusst hätten, warum bei der Wahl keine amtlichen Wahlumschläge verwendet worden seien. Er habe die Auskunft erhalten, dass die Wahlumschläge vermutlich „vergessen“ worden seien. Wenn schon die Mitarbeiter des Wahlamtes der Stadt Mainz keine Kenntnis über die Vorschriften der Bundeswahlordnung hätten, so könne dies bei

ehrenamtlichen Wahlbeisitzern erst recht der Fall sein. Er behauptet, dass weder die Wählerinnen und Wähler noch die Mitglieder des Wahlvorstandes über die gesetzlichen Pflichten des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung aufgeklärt bzw. unterrichtet worden seien. Im Übrigen zweifelte er die Praxistauglichkeit der Vorschrift über die Zurückweisung bei Erkennbarkeit der Stimmabgabe an. Zur Vereinfachung der Handhabung der Stimmzettel erklärt der Einspruchsführer, dass seiner Ansicht nach „nahezu kein Bürger und auch kein Wahlhelfer“ gewusst habe, wie oft und in welcher Weise die Stimmzettel zu falten gewesen seien. Seiner Meinung nach hätten fast alle Wählerinnen und Wähler sowie die Wahlhelfer Probleme mit den neuen Regelungen nach „Abschaffung“ der Wahlumschläge. Er behauptet, dass die „relativ geringe Zahl“ der Wahleinsprüche zu diesem Thema nur darauf beruhe, dass dem „Durchschnittswähler“ weder die Regelungen der Bundeswahlordnung noch die Möglichkeit eines Wahleinspruchs bekannt seien.

Zu den weiteren Ausführungen des Einspruchsführers zu den Stellungnahmen des Bundeswahlleiters und des Landeswahlleiters Baden-Württemberg – insbesondere in Bezug auf vergleichbare Wahleinsprüche – wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

In einer weiteren Zuschrift hat der Einspruchsführer einen in der Zeitschrift für Rechtspolitik veröffentlichten Aufsatz von Franz Reimer mit dem Titel „Privatisierung des Wahlgeheimnisses?“ (ZRP 2003, S. 8 ff.) übersandt, dessen Inhalt er sich anschließe und „ausdrücklich zum Gegenstand“ seines Wahleinspruchs mache.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist weder durch den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge durch den Gesetzgeber noch durch die Art und Weise der Durchführung der Bundestagswahl 2002 im Wahllokal des Einspruchsführers gegeben.

Rechtsgrundlage für den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge ist § 34 Abs. 2 Satz 2 BWG in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 1 BWO. Hiernach kennzeichnet der Wähler seinen Stimmzettel in der Wahlzelle und faltet ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist; anschließend wirft er ihn in die Wahlurne. Die bis zur Bundestagswahl 1998 vorgeschriebene amtliche Herstellung und Benutzung von Wahlumschlägen für die Urnenwahl ist durch das 15. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) abgeschafft worden. Soweit der Einspruchsführer hierin einen Verstoß gegen die Grundsätze der geheimen und freien Wahl sieht, ist zunächst auf die ständige Praxis des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses zu verweisen, wonach diese sich nicht berufen sehen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvor-

schriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden. Unabhängig davon bestehen jedoch keine Zweifel daran, dass der Verzicht auf amtliche Wahlumschläge bei der Urnenwahl verfassungsgemäß ist.

Der Gesetzgeber hat bei der Ausgestaltung des Wahlrechts und hierbei auch bei der konkreten Ausgestaltung der Grundsätze der geheimen und freien Wahl einen gewissen Gestaltungsspielraum, der durch den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge nicht überschritten ist. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Beschluss vom 24. Juli 1996 festgestellt, dass die Gewährleistung des Wahlgeheimnisses nicht zwingend die Verwendung von Wahlumschlägen verlange (BVerwG, 8 B 147/96, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 42). Maßgeblich ist hierbei die Erwägung, dass der Gesetzgeber von Verfassungen wegen den Wahlberechtigten zur Wahrung des Wahlgeheimnisses eine gewisse Mitwirkung auferlegen darf, wenn und soweit ihnen das ohne Schwierigkeiten möglich und zumutbar ist (BVerfGE 59, 116/126; BVerwG, a. a. O.). Soweit in der wissenschaftlichen Literatur eingewandt wird, die angeführte Rechtsprechung beziehe sich auf die konkreten Umgebungsverhältnisse bei der Briefwahl (Franz Reimer, Privatisierung des Wahlgeheimnisses?, ZRP 2003, S. 8/9), so folgt hieraus nicht, dass den Wahlberechtigten bei der Urnenwahl keinerlei Mitwirkungspflichten auferlegt werden könnten. Entscheidend ist, dass der Gesetzgeber bzw. der Verordnungsgeber dafür Sorge getragen hat, dass das Wahlgeheimnis und die Wahlfreiheit gewahrt wird. So muss nach § 45 Abs. 1 Satz 2 BWO das Papier der Stimmzettel so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Vor diesem Hintergrund begegnet der Verzicht auf amtliche Wahlumschläge bei der Urnenwahl keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Bei der Durchführung der Wahl ist im Wahllokal des Einspruchsführers nicht gegen wahlrechtliche Vorschriften verstoßen worden, die das Wahlgeheimnis und die Wahlfreiheit in Bezug auf die Stimmabgabe bei der Urnenwahl schützen. Nach Überzeugung des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses war die vom Bundeswahlleiter empfohlene und verwendete Papierqualität jedenfalls bei doppelter Faltung des Stimmzettels auch in hellen Räumen grundsätzlich ausreichend, um die Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit zu gewährleisten. Auch der vom Einspruchsführer vorgelegte Stimmzettel entspricht den Vorgaben des § 45 Abs. 1 Satz 2 BWO, wonach das Papier so beschaffen sein muss, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Hierfür spricht auch die weitgehende Akzeptanz des Verzichts auf Wahlumschläge bei den Wählerinnen und Wählern. Angesichts der großen Zahl von Stimmzetteln in einem Wahllokal ist auch die Gefahr nicht gegeben, Mitglieder des Wahlvorstandes könnten sich besonders stark gefaltete Stimmzettel merken und später diese Stimmzettel den betreffenden Wählern zuordnen. Sollte es im Einzelfall einmal nicht gelungen sein, das Stimmverhalten vor einer möglichen Kenntniserlangung durch Wahlvorstände zu bewahren, führt dies nicht zur Ungültigkeit der Bundestagswahl. Da nicht feststellbar ist, in wie vielen Fällen derartige geschehen sein könnte, kann nicht von einer Auswirkung auf das Ergebnis der Bundestagswahl ausge-

gangen werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag stets angeschlossen haben, können aber nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370/372 ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

Soweit der Einspruchsführer darüber hinaus beanstandet, er sei durch die Mitglieder des Wahlvorstandes nicht zu einer weitergehenden Faltung des Stimmzettels angehalten worden, so verkennt er seine eigene, ihm zumutbare Mitwirkungspflicht bei der Wahrung des Wahlgeheimnisses. Insoweit kommt es auch nicht darauf an, ob die Mitglieder des Wahlvorstandes selbst hinreichend über die Regelungen zum Verzicht auf die amtlichen Wahlumschläge informiert waren, was vom Einspruchsführer in Abrede gestellt wird. Der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss gehen allerdings davon aus, dass die Mitglieder des Wahlvorstandes generell und wohl auch im konkreten Fall hinreichend über die einschlägigen Vorschriften informiert waren. Mangels hinreichender gegenteiliger Anhaltspunkte ist auch davon auszugehen, dass die Wahlvorstände die Zurückweisungsvorschrift des § 56 Abs. 6 Nr. 5 BWO – entgegen der Einschätzung des Einspruchsführers – richtig angewandt haben. Hiernach hat der Wahlvorstand einen Wähler zurückzuweisen, der seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist.

Die Rechtmäßigkeit der Bundestagswahl in Bezug auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit bei der Stimmabgabe hängt auch nicht davon ab, ob die Wählerinnen und Wähler durch Schilder auf die Abschaffung der amtlichen Wahlumschläge eigens hingewiesen worden sind. Soweit ersichtlich, wurden solche Hinweise teilweise in den Wahllokalen angebracht. Für die Geltung einer Norm ist jedoch generell nicht vorausgesetzt, dass in allen konkreten

Anwendungsfällen noch einmal eigens auf sie hingewiesen wird. Dies gilt auch bei Gesetzesänderungen. Ausreichend und notwendig ist, dass die betreffenden Regelungen formell ordnungsgemäß zustande gekommen sind.

Aus den Stellungnahmen des Bundeswahlleiters und des Landeswahlleiters für das Land Baden-Württemberg geht hervor, dass die Regelungen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses bei der Bundestagswahl insgesamt eingehalten worden sind und es nur vereinzelt Akzeptanzprobleme wegen des Verzichts auf Wahlumschläge bei den Wählerinnen und Wählern gegeben hat. Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen, unter denen der Verzicht auf Wahlumschläge als zulässig erachtet worden sei, „objektiv“ nicht vorgelegen hätten. Auch die Vermutung, die meisten Wählerinnen und Wähler hätten lediglich die „vorgesehene Faltung des Originalstimmzettels verwendet“ und den Mitgliedern des Wahlvorstandes die Kenntnisnahme über ihr Wahlverhalten ermöglicht, trifft deshalb nicht zu. Mangels eines konkreten Vortrages erübrigt sich eine weitergehende Überprüfung in Bezug auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit im gesamten Wahlgebiet.

Soweit sich der Einspruchsführer für eine Wiedereinführung der amtlichen Wahlumschläge und hilfsweise gegen die Verwendung von Stimmzetteln mit weißem Papier ausspricht, so sind solche Neuregelungen oder Änderungen in der praktischen Durchführung von Wahlen nicht Gegenstand dieses Wahlprüfungsverfahrens. Allerdings sieht es der Wahlprüfungsausschuss entsprechend seiner ständigen Praxis als seine Aufgabe an, auf der Grundlage der vorliegenden Wahleinsprüche die dem Bundesgesetzgeber obliegende Beobachtungs- und ggf. Nachbesserungspflicht (BVerfGE 59, 119/127) auch in Bezug auf die Sicherung des Wahlgeheimnisses zu unterstützen. Erwartet wird daher, dass bei der Herstellung von Stimmzetteln eine Papierqualität gewählt wird, die die Markierungen auf dem Stimmzettel abdeckt.

Der Einspruch ist im Ergebnis als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn R. G., 88131 Lindau

– Az.: WP 25/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem an die Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 257 (Oberallgäu) gerichteten Schreiben vom 22. September 2002, das am 2. Oktober 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, dass bei einer Faltung des Stimmzettels entsprechend der vorgegebenen Faltung seine Stimmabgabe von außen erkennbar gewesen sei. Dies habe er erst beim Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne bemerkt. Dadurch sei das Wahlgeheimnis nicht gewahrt. Er sei nicht bereit, diesen Vorgang hinzunehmen. Aus dem weiteren Vortrag des Einspruchsführers wird deutlich, dass er sich in erster Linie dagegen wendet, dass kein Hinweis im Wahllokal auf die Notwendigkeit einer weiteren Faltung des Stimmzettels erfolgt sei; gegen den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge habe er prinzipiell nichts einzuwenden.

Nach den Feststellungen des Wahlprüfungsausschusses sind im Wahllokal des Einspruchsführers Stimmzettel mit folgender Papierqualität verwendet worden: weiß, holzfrei, Offset, 80 g/m², 1,3faches Volumen. Ein entsprechender Muster-Stimmzettel liegt dem Wahlprüfungsausschuss vor.

Der in dieser Angelegenheit um Stellungnahme gebetene Landeswahlleiter für den Freistaat Bayern hat sich hierzu wie folgt geäußert:

Zum Verzicht auf die Verwendung von amtlichen Wahlumschlägen werde auf die Begründung des Gesetzentwurfs (Bundestagsdrucksache 14/3764, S. 9) verwiesen, aus dem sich die Abwägungen zwischen den Belangen der Wahlpraxis (Kosten und Arbeitsaufwand) und den Erfordernissen zur Gewährleistung des Wahlgeheimnisses ergäben. Zum Thema der vorgegebenen Faltung des Stimmzettels hat der Landeswahlleiter mitgeteilt, dass es keine gesetzliche Regelung darüber gebe, in welcher Art und Weise die Stimmzettel zu falten seien. Vielmehr hätten die Wählerinnen und Wähler nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes (BWG) und der Bundeswahlordnung (BWO) die Faltung der Stimmzettel so vorzunehmen, dass die Stimmabgabe von außen nicht erkennbar sei. Sei die Stimmabgabe, wie dies vom Einspruchsführer vorgetragen worden sei, von au-

ßen erkennbar gewesen, so hätte der Wahlvorstand nach § 56 Abs. 6 Nr. 5 BWO den Einspruchsführer zurückweisen müssen. Er gehe jedoch davon aus, dass die Mitglieder des Wahlvorstandes keine entsprechende Wahrnehmung gemacht hätten. Auch spreche die praktische Erfahrung gegen eine von außen erkennbare Stimmabgabe. Selbst wenn eine Kennzeichnung auf dem Stimmzettel erkennbar gewesen wäre, so sei es praktisch unmöglich gewesen, die Kennzeichnung einer entsprechenden Partei zuzuordnen und dadurch auf das Wahlverhalten der Wählerinnen und Wähler Rückschlüsse zu ziehen. Im Übrigen seien die Stimmzettel nach Auskunft der Stadt Lindau doppelt vorgefaltet und den Wählerinnen und Wählern so ausgehändigt worden. Auf Wahlumschläge könne verzichtet werden, da nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts die doppelte Faltung des Stimmzettels zur Unkenntlichmachung „sogar auffälliger Veränderungen“ ausreichend sei (Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juli 1996 – 8 B 147/96, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 42).

Zu vergleichbaren Wahleinsprüchen und zur grundsätzlichen Problematik hat der Bundeswahlleiter unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme des Landeswahlleiters des Landes Baden-Württemberg Stellung genommen, wobei diese Stellungnahmen dem Einspruchsführer ebenfalls zur Kenntnis gegeben worden sind.

Der Bundeswahlleiter führt aus, dass bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag auch ohne Verwendung amtlicher Wahlumschläge bei der Urnenwahl das Wahlgeheimnis (Artikel 38 Abs. 1 GG) gewahrt worden sei. Bis zur Bundestagswahl 1998 sei die Benutzung amtlicher Wahlumschläge bei der Urnenwahl vorgeschrieben gewesen. Mit dem 15. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) sei die Pflicht zur Verwendung amtlicher Wahlumschläge abgeschafft worden. Damit sei der Bundesgesetzgeber für Bundestagswahlen dem Beispiel der überwiegenden Mehrheit der Bundesländer gefolgt, die bei Landtagswahlen auf die Verwendung von Wahlumschlägen verzichtet hätten, ohne dass es dort zu Gefährdungen des Wahlgeheimnisses gekommen sei. Diese Gesetzesänderung sei seit geraumer Zeit im parlamentarischen Raum und in der Öffentlichkeit, so z. B. vom Deutschen Städte- und Gemeindebund, vom Bund der Steuerzahler und von Mitgliedern der Wahlvorstände gefordert

worden. Der Gesetzgeber habe sich schließlich der Auffassung angeschlossen, dass Wahlumschläge nicht zwingend erforderlich seien. Dem Verzicht auf die Verwendung der amtlichen Wahlumschläge hätten u. a. Gründe der Kostenersparnis bzw. der Materialreduzierung, der Zeitersparnis bei der Stimmenauszählung sowie der Vereinfachung bei der Stimmabgabe und der Anpassung der Wahlpraxis in den Bundesländern zugrunde gelegen (Bundestagsdrucksache 14/3764, S. 9). Rechtliche Bedenken gegen die Abschaffung der amtlichen Wahlumschläge bestünden nicht.

Zur Gewährleistung einer geheimen Stimmabgabe seien amtliche Wahlumschläge nicht zwingend erforderlich, sofern die Anforderungen, die sich aus dem Wahlrechtsgrundsatz der geheimen Wahl ergeben, erfüllt seien. Die Regelung des § 34 Abs. 2 Satz 2 BWG schreibe vor, dass der Wähler nach der Stimmabgabe den Stimmzettel in der Weise zu falten habe, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar sei. Sei die Stimmabgabe von außen erkennbar, so habe der Wahlvorstand nach § 56 Abs. 6 Nr. 5 BWO einen Wähler zurückzuweisen. Innerhalb des Wahlrechtsgrundsatzes der geheimen Wahl dürfe es der Gesetzgeber von Verfassungen wegen dem Wähler überlassen, in seinem Bereich selbst für die Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit Sorge zu tragen, wenn und soweit ihm dies ohne Schwierigkeiten möglich und zuzumuten sei (Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juli 1996 – 8 B 147/96, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 42). Wie den Wahleinsprüchen, zu denen der Bundeswahlleiter Stellung genommen habe, zu entnehmen sei, hätten vereinzelt Wählerinnen und Wähler mit der Faltung der Stimmzettel Probleme gehabt.

Zur Wahlvorbereitung sei in der mit allen Landeswahlleitern und dem Bundesministerium des Innern anberaumten Sitzung vom 28. Februar 2002 die Papierqualität der zu beschaffenden Stimmzettel vor dem Hintergrund der Wahrung des Wahlgeheimnisses abgestimmt worden. So sei zunächst die vom Landeswahlleiter des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagene Papierqualität (weiß, holzfrei, Offset, 80 g/m², 1,3faches Volumen) empfohlen worden. Die später vom stellvertretenden Landeswahlleiter des Landes Rheinland-Pfalz vorgeschlagene Papierqualität (Offset, aus 100 % Altpapier, matt, matiniert, weiß, 80 g/m²) sei im Hinblick auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses als besonders geeignet zur Verwendung angesehen und daher ebenfalls zur Bundestagswahl empfohlen worden. Der Bundeswahlleiter geht davon aus, dass die Empfehlungen hinsichtlich der Papierstärke bei der Beschaffung der Stimmzettel beachtet worden sind. Der Einwand, die Markierungen auf den Stimmzetteln seien auch im „gefalteten Zustand“ mühelos zu erkennen, treffe nicht zu. Hierzu werde auf die der Stellungnahme beigefügten Musterstimmzettel verwiesen.

Der Einspruchsführer hat sich zu den Stellungnahmen wie folgt geäußert:

Zur Stellungnahme des Landeswahlleiters für den Freistaat Bayern führt er aus, dass der an der Wahlurne sitzende „Wahlhelfer“ tatsächlich nicht versucht habe, Kenntnis über die Stimmabgabe des Einspruchsführers zu erlangen. Jedoch habe ihn irritiert, dass die Stimmabgabe generell von außen erkennbar gewesen sei. Daraufhin habe er die Mitglieder des Wahlvorstandes auf seine Beobachtung aufmerksam gemacht und auf die Verletzung des Grundsatzes

der geheimen Wahl hingewiesen. Dies sei auch in seinem „persönlichen Umfeld“ mehrfach aufgefallen, jedoch habe man sich dabei „nichts gedacht“. Er habe daraufhin bei der Stadt Lindau angerufen und um Überprüfung der Angelegenheit gebeten. Anlässlich des Rückrufs der Stadt Lindau sei ihm mitgeteilt worden, dass seine Beobachtungen bestätigt werden könnten. Ihm sei zugesagt worden, dass man die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung des Wahlgeheimnisses ergreifen werde, indem man die Wahlvorstände informieren und ggf. die Anbringung von Hinweisschildern veranlassen werde. Ob dies tatsächlich geschehen sei, sei ihm nicht bekannt. Er habe sich zum Wahleinspruch entschlossen, da er den Grundsatz der geheimen Wahl als wichtigen Bestandteil des demokratischen Rechtsstaates ansehe und befürchte, dass die bloße Mitteilung über eine Beobachtung nicht ausreichend sei.

Zu den Stellungnahmen des Bundeswahlleiters und des Landeswahlleiters für das Land Baden-Württemberg führt der Einspruchsführer aus, dass diese sein Anliegen nicht beträfen. Er habe – anders als dort dargestellt werde – zunächst nicht bemerkt, dass seine Stimmabgabe von außen erkennbar gewesen sei. Dies sei ihm erst im Moment des Stimmzetteleinwurfs in die Wahlurne aufgefallen. Er beanstande, dass im Wahllokal kein Schild mit einem entsprechenden Hinweis zur Faltung zwecks Unkenntlichmachung der Stimmabgabe angebracht worden sei. Er selbst könne sich nicht erinnern, wie oft er den Stimmzettel gefaltet habe, jedoch sei die Anzahl der Faltungen seiner Ansicht nach „offensichtlich“ nicht ausreichend gewesen. Gegen die Abschaffung der Wahlumschläge habe er nichts einzuwenden, wenn durch eine Anleitung für die Wählerinnen und Wähler deutlich gemacht werde, in welcher Art und Weise die Stimmzettel zu falten seien und das Wahlgeheimnis gewährleistet werde.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist weder durch die derzeitige Regelung zur Wahrung des Wahlgeheimnisses bei der Stimmabgabe noch durch die Art und Weise der Durchführung der Bundestagswahl 2002 im Wahllokal des Einspruchsführers gegeben.

Nach § 34 Abs. 2 Satz 2 BWG in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 1 BWO kennzeichnet der Wähler seinen Stimmzettel in der Wahlzelle und faltet ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist; anschließend wirft er ihn in die Wahlurne. Gegen den damit verbundenen Verzicht auf amtliche Wahlumschläge bei der Urnenwahl durch das 15. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) hat der Einspruchsführer prinzipiell nichts einzuwenden. Soweit er sich möglicherweise dagegen wendet, dass von ihm für notwendig gehaltene Hinweise auf die Notwendigkeit der Fal-

tung der Stimmzettel nicht gesetzlich geregelt worden sind, ist zunächst auf die ständige Praxis des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses zu verweisen, wonach diese sich nicht berufen sehen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden. Unabhängig davon bestehen jedoch keine Zweifel daran, dass die derzeitige Regelung zur Sicherung des Wahlgeheimnisses bei der Urnenwahl verfassungsgemäß ist. Der Gesetzgeber darf von Verfassungen wegen den Wahlberechtigten zur Wahrung des Wahlgeheimnisses eine gewisse Mitwirkung auferlegen, wenn und soweit ihnen das ohne Schwierigkeiten möglich und zumutbar ist (BVerfGE 59, 116/126; BVerwG 8 B, 147/96, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 42). Durch den Verzicht auf gesetzlich festgelegte Hinweispflichten in Bezug auf die Faltung der Stimmzettel hat der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum bei der konkreten Ausgestaltung der Grundsätze der geheimen und freien Wahl nicht überschritten. Er durfte insoweit von der Eigeninitiative der Wahlberechtigten in der konkreten Situation der Stimmabgabe ausgehen.

Bei der Durchführung der Wahl ist im Wahllokal des Einspruchsführers nicht gegen wahlrechtliche Vorschriften verstoßen worden, die das Wahlgeheimnis und die Wahlfreiheit in Bezug auf die Stimmabgabe bei der Urnenwahl schützen. Nach Überzeugung des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses war die vom Bundeswahlleiter empfohlene und verwendete Papierqualität jedenfalls bei doppelter Faltung des Stimmzettels auch in hellen Räumen grundsätzlich ausreichend, um die Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit zu gewährleisten. Die im Wahllokal des Einspruchsführers verwendeten Stimmzettel entsprechen den Vorgaben des § 45 Abs. 1 Satz 2 BWO, wonach das Papier so beschaffen sein muss, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Hiervon scheint auch der Einspruchsführer im Grundsatz auszugehen, indem er einen Hinweis auf die Notwendigkeit einer weiteren Faltung des Stimmzettels fordert. Im Übrigen spricht auch die weitgehende Akzeptanz des Verzichts auf Wahlumschläge bei den Wählerinnen und Wählern dafür, dass das Wahlgeheimnis und die Wahlfreiheit gewahrt wurden. Angesichts der großen Zahl von Stimmzetteln in einem Wahllokal ist auch die Gefahr nicht gegeben, Mitglieder des Wahlvorstandes könnten sich besonders stark gefaltete Stimmzettel merken und später diese Stimmzettel den betreffenden Wählern zuordnen. Sollte es im Einzelfall einmal nicht gelungen sein, das Stimmverhalten vor einer möglichen Kenntniserlangung durch Wahlvorstände zu bewahren, führte dies nicht zur Ungültigkeit der Bundestagswahl. Da nicht feststellbar ist, in wie vielen Fällen derartiges geschehen sein könnte, kann

nicht von einer Auswirkung auf das Ergebnis der Bundestagswahl ausgegangen werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag stets angeschlossen haben, können aber nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370/372 ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

Soweit der Einspruchsführer darüber hinaus der Sache nach beanstandet, er sei durch die Mitglieder des Wahlvorstandes nicht zu einer weitergehenden Faltung des Stimmzettels angehalten worden, so verkennt er seine eigene, ihm zumutbare Mitwirkungspflicht bei der Wahrung des Wahlgeheimnisses. Insoweit kommt es auch nicht darauf an, ob die Mitglieder des Wahlvorstandes selbst hinreichend über die Regelungen zum Verzicht auf die amtlichen Wahlumschläge informiert waren, was vom Einspruchsführer bezweifelt wird. Der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss gehen allerdings davon aus, dass die Mitglieder des Wahlvorstandes generell und wohl auch im konkreten Fall hinreichend über die einschlägigen Vorschriften informiert waren. Zudem ist davon auszugehen, dass die Wahlhelfer die Wahlberechtigten in Bezug auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses hinreichend informiert und unterstützt haben. Darüber hinaus ist mangels hinreichender gegenteiliger Anhaltspunkte auch davon auszugehen, dass die Wahlvorstände die Zurückweisungsvorschrift des § 56 Abs. 6 Nr. 5 BWO richtig angewandt haben. Hiernach hat der Wahlvorstand einen Wähler zurückzuweisen, der seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist.

Die Rechtmäßigkeit der Bundestagswahl in Bezug auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit bei der Stimmabgabe hängt auch nicht davon ab, ob die Wählerinnen und Wähler z. B. durch Schilder auf die Abschaffung der amtlichen Wahlumschläge eigens hingewiesen worden sind. Soweit ersichtlich, wurden solche Hinweise teilweise in den Wahllokalen angebracht. Für die Geltung einer Norm ist jedoch generell nicht vorausgesetzt, dass in allen konkreten Anwendungsfällen noch einmal eigens auf sie hingewiesen wird. Dies gilt auch bei Gesetzesänderungen. Ausreichend und notwendig ist, dass die betreffenden Regelungen formell ordnungsgemäß zustande gekommen sind.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. M., 47445 Moers

– Az.: WP 53/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2002, das am 23. Oktober 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, dass das „Kriterium“ der geheimen Wahl durch den Verzicht auf die Verwendung der amtlichen Wahlumschläge nicht erfüllt sei. Daher beantrage er, die Wahl für ungültig zu erklären und Neuwahlen durchführen zu lassen.

Die Stimmzettel in den Wahllokalen seien so gefaltet gewesen, dass die oberen Zeilen der bedruckten Seite sichtbar gewesen seien. Nach Kennzeichnung hätte für die Wählerinnen und Wähler zwar die Möglichkeit bestanden, die Stimmzettel so zu falten, dass eine offensichtliche Kenntnisnahme der Stimmabgabe beim Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne nicht möglich gewesen sei. Jedoch seien dem Einspruchsführer Fälle bekannt, in denen die Wählerinnen und Wähler aus „Unkenntnis oder Unbedarftheit“ auf diese Möglichkeit verzichtet hätten. Daraus folgt seiner Meinung nach, dass auf dem Wege von der Wahlkabine zur Wahlurne die Stimmabgabe für alle Anwesenden „zumindest teilweise“ von außen erkennbar gewesen sei und Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich gewesen seien. Die von ihm in dieser Hinsicht gemachten Feststellungen seien in Gesprächen mit Wählerinnen und Wählern, die in anderen Wahllokalen an der Wahl teilgenommen hätten, bestätigt worden. Bei „extremer Faltung“ zur Vermeidung der Erkennbarkeit der Stimmabgabe von außen sei es den Wahlhelfern möglich gewesen, bei der Stimmauszählung einzelne Stimmzettel den entsprechenden Wählerinnen und Wählern zuzuordnen.

Zu diesem sowie zu weiteren, vergleichbaren Wahleinsprüchen hat der Bundeswahlleiter unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme des Landeswahlleiters des Landes Baden-Württemberg Stellung genommen, wobei beide Stellungnahmen dem Einspruchsführer zur Kenntnis gegeben worden sind:

Der Bundeswahlleiter führt aus, dass bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag auch ohne Verwendung amtlicher Wahlumschläge bei der Urnenwahl das Wahlgeheimnis (Artikel 38 Abs. 1 GG) gewahrt worden sei. Bis zur Bundes-

tagswahl 1998 sei die Benutzung amtlicher Wahlumschläge bei der Urnenwahl vorgeschrieben gewesen. Mit dem 15. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) sei die Pflicht zur Verwendung amtlicher Wahlumschläge abgeschafft worden. Damit sei der Bundesgesetzgeber für Bundestagswahlen dem Beispiel der überwiegenden Mehrheit der Bundesländer gefolgt, die bei Landtagswahlen auf die Verwendung von Wahlumschlägen verzichtet hätten, ohne dass es dort zu Gefährdungen des Wahlgeheimnisses gekommen sei. Diese Gesetzesänderung sei seit geraumer Zeit im parlamentarischen Raum und in der Öffentlichkeit, u. a. vom Deutschen Städte- und Gemeindebund, vom Bund der Steuerzahler und von Mitgliedern der Wahlvorstände gefordert worden. Der Gesetzgeber habe sich schließlich der Auffassung angeschlossen, dass Wahlumschläge nicht zwingend erforderlich seien. Dem Verzicht auf die Verwendung der amtlichen Wahlumschläge hätten u. a. Gründe der Kostenersparnis bzw. der Materialreduzierung, der Zeitersparnis bei der Stimmauszählung sowie der Vereinfachung bei der Stimmabgabe und der Anpassung der Wahlpraxis in den Bundesländern zugrunde gelegen (Bundestagsdrucksache 14/3764, S. 9). Rechtliche Bedenken gegen die Abschaffung der amtlichen Wahlumschläge bestünden nicht.

Zur Gewährleistung einer geheimen Stimmabgabe seien amtliche Wahlumschläge nicht zwingend erforderlich, sofern die Anforderungen, die sich aus dem Wahlrechtsgrundsatz der geheimen Wahl ergeben, erfüllt seien. Die Regelung des § 34 Abs. 2 Satz 2 BWG schreibe vor, dass der Wähler nach der Stimmabgabe den Stimmzettel in der Weise zu falten habe, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar sei. Sei die Stimmabgabe von außen erkennbar, so habe der Wahlvorstand nach § 56 Abs. 6 Nr. 5 BWO einen Wähler zurückzuweisen. Innerhalb des Wahlrechtsgrundsatzes der geheimen Wahl dürfe es der Gesetzgeber von Verfassungen wegen dem Wähler überlassen, in seinem Bereich selbst für die Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit Sorge zu tragen, wenn und soweit ihm dies ohne Schwierigkeiten möglich und zuzumuten sei (Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juli 1996 – 8 B 147/96, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 42). Wie den Wahleinsprüchen, zu denen der Bundeswahlleiter Stellung genommen habe, zu entnehmen sei, hätten lediglich verein-

zelt Wählerinnen und Wähler mit der Faltung der Stimmzettel Probleme gehabt.

Der Einspruchsführer trage nicht vor, dass seine Stimmabgabe auch bei ausreichender Faltung von außen erkennbar gewesen wäre. Sein Einwand, Wahlvorstände hätten aufgrund der Art und Weise der Faltung Stimmzettel wiedererkennen und bestimmten Wählern zuordnen können, werde durch die große Zahl der aufzufaltenden und auszuzählenden Stimmzettel widerlegt.

Zur Wahlvorbereitung sei in der mit allen Landeswahlleitern und dem Bundesministerium des Innern anberaumten Sitzung vom 28. Februar 2002 die Papierqualität der zu beschaffenden Stimmzettel vor dem Hintergrund der Wahrung des Wahlheimnisses abgestimmt worden. Zunächst sei die vom Landeswahlleiter des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagene Papierqualität (weiß, holzfrei, Offset, 80 g/m², 1,3faches Volumen) empfohlen worden. Die später vom stellvertretenden Landeswahlleiter des Landes Rheinland-Pfalz vorgeschlagene Papierqualität (Offset, aus 100 % Altpapier, matt, matiniert, weiß, 80 g/m²) sei im Hinblick auf die Wahrung des Wahlheimnisses als besonders geeignet zur Verwendung angesehen und daher ebenfalls zur Bundestagswahl empfohlen worden. Der Bundeswahlleiter geht davon aus, dass die Empfehlungen hinsichtlich der Papierstärke bei der Beschaffung der Stimmzettel beachtet worden seien. Der Einwand, die Markierungen auf den Stimmzetteln seien auch im „gefalteten Zustand“ mühelos zu erkennen, treffe nicht zu. Hierzu werde auf die der Stellungnahme beigefügten Musterstimmzettel verwiesen.

Der Einspruchsführer hat sich hierzu nicht mehr geäußert.

Nach den Feststellungen des Wahlprüfungsausschusses sind in der Stadt Moers Stimmzettel mit der vom Landeswahlleiter des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagenen Papierqualität verwendet worden.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist weder durch den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge durch den Gesetzgeber noch durch die Art und Weise der Durchführung der Bundestagswahl 2002 im Wahllokal des Einspruchsführers gegeben.

Rechtsgrundlage für den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge ist § 34 Abs. 2 Satz 2 BWG in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 1 BWO. Hiernach kennzeichnet der Wähler seinen Stimmzettel in der Wahlzelle und faltet ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist; anschließend wirft er ihn in die Wahlurne. Die bis zur Bundestagswahl 1998 vorgeschriebene amtliche Herstellung und Benutzung von Wahlumschlägen für die Urnenwahl ist durch das 15. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) abgeschafft worden.

Soweit der Einspruchsführer hierin einen Verstoß gegen die Grundsätze der geheimen und freien Wahl sieht, ist zunächst auf die ständige Praxis des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses zu verweisen, wonach diese sich nicht berufen sehen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden. Unabhängig davon bestehen jedoch keine Zweifel daran, dass der Verzicht auf amtliche Wahlumschläge bei der Urnenwahl verfassungsgemäß ist.

Der Gesetzgeber hat bei der Ausgestaltung des Wahlrechts und hierbei auch bei der konkreten Ausgestaltung der Grundsätze der geheimen und freien Wahl einen gewissen Gestaltungsspielraum, der durch den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge nicht überschritten ist. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Beschluss vom 24. Juli 1996 festgestellt, dass die Gewährleistung des Wahlheimnisses nicht zwingend die Verwendung von Wahlumschlägen verlange (BVerwG, 8 B 147/96, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 42). Maßgeblich ist hierbei die Erwägung, dass der Gesetzgeber von Verfassungen wegen den Wahlberechtigten zur Wahrung des Wahlheimnisses eine gewisse Mitwirkung auferlegen darf, wenn und soweit ihnen das ohne Schwierigkeiten möglich und zumutbar ist (BVerfGE 59, 116/126; BVerwG, a. a. O.). Soweit in der wissenschaftlichen Literatur eingewandt wird, die angeführte Rechtsprechung beziehe sich auf die konkreten Umgebungsverhältnisse bei der Briefwahl (Franz Reimer, Privatisierung des Wahlheimnisses?, ZRP 2003, S. 8/9), so folgt hieraus nicht, dass den Wahlberechtigten bei der Urnenwahl keinerlei Mitwirkungspflichten auferlegt werden könnten. Entscheidend ist, dass der Gesetzgeber bzw. der Verordnungsgeber dafür Sorge getragen hat, dass das Wahlheimnis und die Wahlfreiheit gewahrt werden. So muss nach § 45 Abs. 1 Satz 2 BWO das Papier der Stimmzettel so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Vor diesem Hintergrund begegnet der Verzicht auf amtliche Wahlumschläge bei der Urnenwahl keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Auch bei der Durchführung der Wahl ist im Wahllokal des Einspruchsführers nicht gegen wahlrechtliche Vorschriften verstoßen worden, die das Wahlheimnis und die Wahlfreiheit in Bezug auf die Stimmabgabe bei der Urnenwahl schützen. Nach Überzeugung des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses war die vom Bundeswahlleiter empfohlene und verwendete Papierqualität jedenfalls bei doppelter Faltung des Stimmzettels auch in hellen Räumen grundsätzlich ausreichend, um die Wahrung des Wahlheimnisses und der Wahlfreiheit zu gewährleisten. Die in der Stadt Moers verwendeten Stimmzettel entsprachen den Vorgaben des § 45 Abs. 1 Satz 2 BWO, wonach das Papier so beschaffen sein muss, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Dies wird auch vom Einspruchsführer im Grundsatz eingeräumt, wenn er auf die Möglichkeit einer mehrfachen Faltung hinweist, um eine „offensichtliche Kenntnisnahme der Stimmabgabe“ zu verhindern. Hierfür spricht auch die weitgehende Akzeptanz des Verzichts auf Wahlumschläge bei den Wählerinnen und Wählern. Angesichts der großen Zahl von Stimmzetteln in einem Wahllokal ist auch die vom Einspruchsführer ange-

sprochene Gefahr nicht gegeben, Mitglieder des Wahlvorstandes könnten sich besonders stark gefaltete Stimmzettel merken und später diese Stimmzettel den betreffenden Wählern zuordnen. Sollte es im Einzelfall einmal nicht gelungen sein, das Stimmverhalten vor einer möglichen Kenntniserlangung durch Wahlvorstände zu bewahren, führte dies nicht zur Ungültigkeit der Bundestagswahl. Da nicht feststellbar ist, in wie vielen Fällen derartiges geschehen sein könnte, kann nicht von einer Auswirkung auf das Ergebnis der Bundestagswahl ausgegangen werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag stets angeschlossen haben, können aber nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheidet alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370/372 ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

Soweit der Einspruchsführer ihm bekannte Fälle anspricht, in denen Wählerinnen und Wähler aus „Unkenntnis oder Unbedarftheit“ auf die Möglichkeit der mehrmaligen Faltung verzichtet hätten, so verkennt er die den Wählerinnen und Wählern zumutbare Mitwirkungspflicht bei der Wahrung des Wahlgeheimnisses. Eine doppelte Faltung des Stimmzettels ist grundsätzlich allen Wählerinnen und Wählern zumutbar. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Mitglieder des Wahlvorstandes die Wählerinnen und Wähler – soweit notwendig – hinreichend über das zur Wahrung

des Wahlgeheimnisses notwendige Verhalten informiert haben. Darüber hinaus ist mangels gegenteiliger Anhaltspunkte auch davon auszugehen, dass sie die Zurückweisungsvorschrift des § 56 Abs. 6 Nr. 5 BWO richtig angewandt haben. Hiernach hat der Wahlvorstand einen Wähler zurückzuweisen, der seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist. Die Tatsache, dass es sich bei dem Verzicht auf amtliche Wahlumschläge bei der Urnenwahl um eine Neuregelung für Bundestagswahlen handelte, machte zusätzliche Hinweise auf die Neuregelung nicht zwingend notwendig. Für die Geltung einer Norm ist generell nicht vorausgesetzt, dass in allen konkreten Anwendungsfällen noch einmal eigens auf sie hingewiesen wird. Dies gilt auch bei Gesetzesänderungen. Ausreichend und notwendig ist, dass die betreffenden Regelungen formell ordnungsgemäß zustande gekommen sind. Eine darüber hinausgehende Überprüfung der dem Einspruchsführer „bekannten Fälle“ ist mangels einer konkreten Darlegung nicht möglich.

Der Wahlprüfungsausschuss sieht es entsprechend seiner ständigen Praxis als seine Aufgabe an, auf der Grundlage der vorliegenden Wahleinsprüche die dem Bundesgesetzgeber obliegende Beobachtungs- und ggf. Nachbesserungspflicht (BVerfGE 59, 119/127) auch in Bezug auf die Sicherung des Wahlgeheimnisses zu unterstützen. Erwartet wird daher, dass bei der Herstellung von Stimmzetteln eine Papierqualität gewählt wird, die die Markierungen auf dem Stimmzettel abdeckt.

Der Einspruch ist im Ergebnis als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J. W., 53343 Wachtberg-Werthhoven

Bevollmächtigte:

Frau Rechtsanwältin C. M., 53474 Ahrweiler

– Az.: WP 203/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag

am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem per Telefax übermittelten Schreiben vom 21. November 2002, das am selben Tag beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Der anwaltlich vertretene Einspruchsführer lässt vortragen, dass im Rahmen der Bundestagswahl 2002 das verfassungsmäßige Recht der geheimen Wahl verletzt worden sei. Eine Stimmabgabe sei dann als geheim zu werten, wenn diese weder offen noch öffentlich erfolge. Daher sei sicherzustellen, dass der einzelne Wähler seine Stimme unbeeinflusst und unbeobachtet abgeben könne und niemand nachprüfen könne, wie er sich entschieden habe. Diese Grundsätze seien vorliegend nicht berücksichtigt worden. Bei der Stimmabgabe in Wachtberg bei Bonn (Wahlkreis 99) habe der Einspruchsführer feststellen müssen, dass bei den verwendeten Stimmzetteln die vorgenannten Grundsätze nicht berücksichtigt worden seien. Bedingt durch die Stärke des gewählten Papiers und des Druckbildes sei auch nach ordnungsgemäßem Falten des Stimmzettels für jeden anderen die Entscheidung des Wählers deutlich sichtbar gewesen.

Als Beweismittel wird ein Stimmzettel des Wahlkreises 99 (Rhein-Sieg-Kreis II) angeführt. Der Kreiswahlleiter hat entsprechend einer Empfehlung des Bundeswahlleiters Stimmzettel mit folgender Papierqualität beschafft: weiß, holzfrei, Offset, 80 g/m², 1,3faches Volumen. Ein Muster liegt dem Wahlprüfungsausschuss vor.

Der Einspruchsführer habe als Wahlhelfer vielfältig die Entscheidungen der Wählerinnen und Wähler „ersehen“ können. Der verfassungsrechtlich garantierte Grundsatz der geheimen Wahl wäre nach Auffassung des Einspruchsführers nur gewährleistet gewesen, wenn entweder Wahlumschläge benutzt worden wären oder „nicht transparentes Papier“ verwendet worden wäre.

Zu vergleichbaren Wahleinsprüchen und zur grundsätzlichen Problematik hat der Bundeswahlleiter unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme des Landeswahlleiters des Landes Baden-Württemberg Stellung genommen, wobei

diese Stellungnahmen dem Einspruchsführer auf Grund des sachlichen Zusammenhangs zur Kenntnis gegeben worden sind.

Der Bundeswahlleiter führt aus, dass bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag auch ohne Verwendung amtlicher Wahlumschläge bei der Urnenwahl das Wahlgeheimnis (Artikel 38 Abs. 1 GG) gewahrt worden sei. Bis zur Bundestagswahl 1998 sei die Benutzung amtlicher Wahlumschläge bei der Urnenwahl vorgeschrieben gewesen. Mit dem 15. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) sei die Pflicht zur Verwendung amtlicher Wahlumschläge abgeschafft worden. Damit sei der Bundesgesetzgeber für Bundestagswahlen dem Beispiel der überwiegenden Mehrheit der Bundesländer gefolgt, die bei Landtagswahlen auf die Verwendung von Wahlumschlägen verzichtet hätten, ohne dass es dort zu Gefährdungen des Wahlgeheimnisses gekommen sei. Diese Gesetzesänderung sei seit geraumer Zeit im parlamentarischen Raum und in der Öffentlichkeit, u. a. vom Deutschen Städte- und Gemeindebund, vom Bund der Steuerzahler und von Mitgliedern der Wahlvorstände, gefordert worden. Der Gesetzgeber habe sich schließlich der Auffassung angeschlossen, dass Wahlumschläge nicht zwingend erforderlich seien. Dem Verzicht auf die Verwendung der amtlichen Wahlumschläge hätten nach der Begründung des Änderungsgesetzes u. a. Gründe der Kostenersparnis bzw. der Materialreduzierung, der Zeitersparnis bei der Stimmauszählung sowie der Vereinfachung bei der Stimmabgabe und der Anpassung der Wahlpraxis in den Bundesländern zugrunde gelegen (Bundestagsdrucksache 14/3764, S. 9). Rechtliche Bedenken gegen die Abschaffung der amtlichen Wahlumschläge bestünden nicht.

Zur Gewährleistung einer geheimen Stimmabgabe seien amtliche Wahlumschläge nicht zwingend erforderlich, sofern die Anforderungen, die sich aus dem Wahlrechtsgrundsatz der geheimen Wahl ergeben, erfüllt seien. Die Regelung des § 34 Abs. 2 Satz 2 BWG schreibe vor, dass der Wähler nach der Stimmabgabe den Stimmzettel in der Weise zu falten habe, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar sei. Sei die Stimmabgabe von außen erkennbar, so habe

der Wahlvorstand nach § 56 Abs. 6 Nr. 5 BWO einen Wähler zurückzuweisen. Innerhalb des Wahlrechtsgrundsatzes der geheimen Wahl dürfe es der Gesetzgeber von Verfassungen wegen dem Wähler überlassen, in seinem Bereich selbst für die Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit Sorge zu tragen, wenn und soweit ihm dies ohne Schwierigkeiten möglich und zuzumuten sei (Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juli 1996 – 8 B 147/96, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 42). Wie den Wahleinsprüchen, zu denen der Bundeswahlleiter Stellung genommen habe, zu entnehmen sei, hätten vereinzelt Wählerinnen und Wähler mit der Faltung der Stimmzettel Probleme gehabt.

Zur Wahlvorbereitung sei in der mit allen Landeswahlleitern und dem Bundesministerium des Innern anberaumten Sitzung vom 28. Februar 2002 die Papierqualität der zu beschaffenden Stimmzettel vor dem Hintergrund der Wahrung des Wahlgeheimnisses abgestimmt worden. So sei zunächst die vom Landeswahlleiter des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagene Papierqualität (weiß, holzfrei, Offset, 80 g/m², 1,3faches Volumen) empfohlen worden. Die später vom stellvertretenden Landeswahlleiter des Landes Rheinland-Pfalz vorgeschlagene Papierqualität (Offset, aus 100 % Altpapier, matt, matiniert, weiß, 80 g/m²) sei im Hinblick auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses als besonders geeignet zur Verwendung angesehen und daher ebenfalls zur Bundestagswahl empfohlen worden. Der Bundeswahlleiter gehe davon aus, dass die Empfehlungen hinsichtlich der Papierstärke bei der Beschaffung der Stimmzettel beachtet worden seien. Der Einwand, die Markierungen auf den Stimmzetteln seien auch im „gefalteten Zustand“ mühelos zu erkennen, treffe nicht zu. Hierzu werde auf die der Stellungnahme beigefügten Musterstimmzettel verwiesen.

Der Einspruchsführer hat sich hierzu nicht mehr geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist weder durch den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge durch den Gesetzgeber noch durch die Art und Weise der Durchführung der Bundestagswahl 2002 im Wahllokal des Einspruchsführers gegeben.

Rechtsgrundlage für den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge ist § 34 Abs. 2 Satz 2 BWG in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 1 BWO. Hiernach kennzeichnet der Wähler seinen Stimmzettel in der Wahlzelle und faltet ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist; anschließend wirft er ihn in die Wahlurne. Die bis zur Bundestagswahl 1998 vorgeschriebene amtliche Herstellung und Benutzung von Wahlumschlägen für die Urnenwahl ist durch das 15. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) abgeschafft worden. Soweit der Einspruchsführer hierin einen Verstoß ge-

gen die Grundsätze der geheimen und freien Wahl sieht, ist zunächst auf die ständige Praxis des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses zu verweisen, wonach diese sich nicht berufen sehen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden. Unabhängig davon bestehen jedoch keine Zweifel daran, dass der Verzicht auf amtliche Wahlumschläge bei der Urnenwahl verfassungsgemäß ist.

Der Gesetzgeber hat bei der Ausgestaltung des Wahlrechts und hierbei auch bei der konkreten Ausgestaltung der Grundsätze der geheimen und freien Wahl einen gewissen Gestaltungsspielraum, der durch den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge nicht überschritten ist. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Beschluss vom 24. Juli 1996 festgestellt, dass die Gewährleistung des Wahlgeheimnisses nicht zwingend die Verwendung von Wahlumschlägen verlange (BVerwG, 8 B 147/96, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 42). Maßgeblich ist hierbei die Erwägung, dass der Gesetzgeber von Verfassungen wegen den Wahlberechtigten zur Wahrung des Wahlgeheimnisses eine gewisse Mitwirkung auferlegen darf, wenn und soweit ihnen das ohne Schwierigkeiten möglich und zumutbar ist (BVerfGE 59, 116/126; BVerwG, a. a. O.). Soweit in der wissenschaftlichen Literatur eingewandt wird, die angeführte Rechtsprechung beziehe sich auf die konkreten Umgebungsverhältnisse bei der Briefwahl (Franz Reimer, Privatisierung des Wahlgeheimnisses?, ZRP 2003, S. 8/9), so folgt hieraus nicht, dass den Wahlberechtigten bei der Urnenwahl keinerlei Mitwirkungspflichten auferlegt werden könnten. Entscheidend ist, dass der Gesetzgeber bzw. der Verordnungsgeber dafür Sorge getragen hat, dass das Wahlgeheimnis und die Wahlfreiheit gewahrt werden. So muss nach § 45 Abs. 1 Satz 2 BWO das Papier der Stimmzettel so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Vor diesem Hintergrund begegnet der Verzicht auf amtliche Wahlumschläge bei der Urnenwahl keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

In dem Wahllokal in Wachtberg bei Bonn, wo der Einspruchsführer als Wahlhelfer eingesetzt war, ist nicht gegen wahlrechtliche Vorschriften verstoßen worden, die das Wahlgeheimnis und die Wahlfreiheit in Bezug auf die Stimmabgabe bei der Urnenwahl schützen. Nach Überzeugung des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses war die vom Bundeswahlleiter empfohlene und verwendete Papierqualität jedenfalls bei doppelter Faltung des Stimmzettels auch in hellen Räumen grundsätzlich ausreichend, um die Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit zu gewährleisten. Die in dem Wahllokal des Einspruchsführers verwendeten Stimmzettel entsprechen den Vorgaben des § 45 Abs. 1 Satz 2 BWO, wonach das Papier so beschaffen sein muss, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Es war gerade auch Aufgabe der Wahlhelfer, bezüglich der Faltung der Stimmzettel die notwendigen Informationen zu geben. Im Übrigen spricht auch die weitgehende Akzeptanz des Verzichts auf Wahlumschläge bei den Wählerinnen und Wählern dafür, dass das Wahlgeheimnis und die Wahlfreiheit gewahrt wurden. Angesichts der großen Zahl von Stimmzetteln in einem Wahllokal ist auch die Gefahr nicht gegeben, Mitglieder des Wahlvorstandes könn-

ten sich besonders stark gefaltete Stimmzettel merken und später diese Stimmzettel den betreffenden Wählern zuordnen.

Soweit der Einspruchsführer anführt, in seiner Eigenschaft als Wahlhelfer habe er vielfältig die Entscheidungen der Wählerinnen und Wähler „ersehen“ können, so führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Es ist davon auszugehen, dass die Wahlvorstände die Zurückweisungsvorschrift des § 56 Abs. 6 Nr. 5 BWO grundsätzlich richtig angewandt haben. Hiernach hat der Wahlvorstand einen Wähler zurückzuweisen, der seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmgabe erkennbar ist.

Sollte es im Einzelfall einmal nicht gelungen sein, das Stimmverhalten vor einer möglichen Kenntniserlangung durch Wahlvorstände zu bewahren, führt dies nicht zur Ungültigkeit der Bundestagswahl. Da nicht feststellbar ist, in wie vielen Fällen derartige geschehen sein könnte, kann nicht von einer Auswirkung auf das Ergebnis der Bundestagswahl ausgegangen werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag stets angeschlossen haben, können aber nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370/372 ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

Zum Vortrag des Einspruchsführers ist außerdem Folgendes zu berücksichtigen: Nach § 40 Satz 1 BWG entscheidet der

Wahlvorstand über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände. Nach § 72 Abs. 1 BWO ist über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Einspruchsführer trägt nicht vor, dass die von ihm beanstandeten Vorgänge im Wahlvorstand erörtert oder in der Wahlniederschrift festgehalten worden wären. Der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss sehen deshalb keinen Anlass, in eine nähere Überprüfung der Angelegenheit einzutreten.

Soweit sich der Einspruchsführer der Sache nach für eine Wiedereinführung der amtlichen Wahlumschläge und für eine Verwendung von Stimmzetteln mit „nicht transparentem Papier“ ausspricht, so sind solche Neuregelungen oder Änderungen in der praktischen Durchführung von Wahlen nicht Gegenstand dieses Wahlprüfungsverfahrens. Allerdings sieht es der Wahlprüfungsausschuss entsprechend seiner ständigen Praxis als seine Aufgabe an, auf der Grundlage der vorliegenden Wahleinsprüche die dem Bundesgesetzgeber obliegende Beobachtungs- und ggf. Nachbesserungspflicht (BVerfGE 59, 119/127) auch in Bezug auf die Sicherung des Wahlheimnisses zu unterstützen. Erwartet wird daher, dass bei der Herstellung von Stimmzetteln eine Papierqualität gewählt wird, die die Markierungen auf dem Stimmzettel abdeckt.

Der Einspruch ist im Ergebnis als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. der Frau B. H., 79418 Schliengen
– bevollmächtigt –
2. des Herrn S. H., 79418 Schliengen
3. des Herrn Dr. D. H., 79418 Schliengen
– Az.: WP 62/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2002, das am 22. Oktober 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, haben die Einspruchsführerin und die beiden Einspruchsführer (im Folgenden: die Einspruchsführer) gemeinschaftlich Einspruch gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Zur Begründung wird ausgeführt, die Bundestagswahl sei nicht geheim im Sinne des Artikel 38 Abs. 1 Grundgesetz gewesen. Die Stimmzettel im Wahlbezirk Lörrach-Müllheim seien nämlich so dünn gewesen, dass die Ringe und Kreuze durch das zusammengefaltete Papier z. B. von Mitgliedern des Wahlvorstandes zu erkennen gewesen seien. Wahlumschläge habe es nicht gegeben. Es seien auch keine Hinweise erfolgt, den Stimmzettel z. B. drei- oder viermal zu falten. Solche Hinweise habe es auch auf Nachfrage und auch, nachdem die Durchsichtigkeit des Stimmzettels demonstriert worden sei, nicht gegeben.

Nach den Feststellungen des Wahlprüfungsausschusses sind in Lörrach Stimmzettel mit folgender Papierqualität verwendet worden: weiß, holzfrei, Offset, 80 g/m², 1,3faches Volumen.

Zu vergleichbaren Wahleinsprüchen und zur grundsätzlichen Problematik hat der Bundeswahlleiter unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme des Landeswahlleiters des Landes Baden-Württemberg Stellung genommen, wobei diese Stellungnahmen den Einspruchsführern auf Grund des sachlichen Zusammenhangs zur Kenntnis gegeben worden sind.

Der Bundeswahlleiter führt aus, dass bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag auch ohne Verwendung amtlicher Wahlumschläge bei der Urnenwahl das Wahlgeheimnis (Artikel 38 Abs. 1 GG) gewahrt worden sei. Bis zur Bundestagswahl 1998 sei die Benutzung amtlicher Wahlumschläge bei der Urnenwahl vorgeschrieben gewesen. Mit dem 15. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) sei die Pflicht zur Verwendung amtlicher Wahlumschläge abgeschafft worden. Damit sei der Bundesgesetzgeber für Bundestagswahlen dem Beispiel der überwiegenden Mehrheit der Bundesländer gefolgt, die bei Land-

tagswahlen auf die Verwendung von Wahlumschlägen verzichtet hätten, ohne dass es dort zu Gefährdungen des Wahlgeheimnisses gekommen sei. Diese Gesetzesänderung sei seit geraumer Zeit im parlamentarischen Raum und in der Öffentlichkeit, u. a. vom Deutschen Städte- und Gemeindebund, vom Bund der Steuerzahler und von Mitgliedern der Wahlvorstände gefordert worden. Der Gesetzgeber habe sich schließlich der Auffassung angeschlossen, dass Wahlumschläge nicht zwingend erforderlich seien. Dem Verzicht auf die Verwendung der amtlichen Wahlumschläge hätten nach der Begründung des Änderungsgesetzes u. a. Gründe der Kostenersparnis bzw. der Materialreduzierung, der Zeitersparnis bei der Stimmenausschüttung sowie der Vereinfachung bei der Stimmabgabe und der Anpassung der Wahlpraxis in den Bundesländern zugrunde gelegen (Bundestagsdrucksache 14/3764, S. 9). Rechtliche Bedenken gegen die Abschaffung der amtlichen Wahlumschläge bestünden nicht.

Zur Gewährleistung einer geheimen Stimmabgabe seien amtliche Wahlumschläge nicht zwingend erforderlich, sofern die Anforderungen, die sich aus dem Wahlrechtsgrundsatz der geheimen Wahl ergeben, erfüllt seien. Die Regelung des § 34 Abs. 2 Satz 2 BWG schreibe vor, dass der Wähler nach der Stimmabgabe den Stimmzettel in der Weise zu falten habe, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar sei. Sei die Stimmabgabe von außen erkennbar, so habe der Wahlvorstand nach § 56 Abs. 6 Nr. 5 BWO einen Wähler zurückzuweisen. Innerhalb des Wahlrechtsgrundsatzes der geheimen Wahl dürfe es der Gesetzgeber von Verfassungs wegen dem Wähler überlassen, in seinem Bereich selbst für die Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit Sorge zu tragen, wenn und soweit ihm dies ohne Schwierigkeiten möglich und zuzumuten sei (Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juli 1996 – 8 B 147/96, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 42). Wie den Wahleinsprüchen, zu denen der Bundeswahlleiter Stellung genommen habe, zu entnehmen sei, hätten vereinzelt Wählerinnen und Wähler mit der Faltung der Stimmzettel Probleme gehabt.

Zur Wahlvorbereitung sei in der mit allen Landeswahlleitern und dem Bundesministerium des Innern anberaumten Sitzung vom 28. Februar 2002 die Papierqualität der zu be-

schaffenden Stimmzettel vor dem Hintergrund der Wahrung des Wahlheimnisses abgestimmt worden. So sei zunächst die vom Landeswahlleiter des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagene Papierqualität (weiß, holzfrei, Offset, 80 g/m², 1,3faches Volumen) empfohlen worden. Die später vom stellvertretenden Landeswahlleiter des Landes Rheinland-Pfalz vorgeschlagene Papierqualität (Offset, aus 100 % Altpapier, matt, matiniert, weiß, 80 g/m²) sei im Hinblick auf die Wahrung des Wahlheimnisses als besonders geeignet zur Verwendung angesehen und daher ebenfalls zur Bundestagswahl empfohlen worden. Der Bundeswahlleiter gehe davon aus, dass die Empfehlungen hinsichtlich der Papierstärke bei der Beschaffung der Stimmzettel beachtet worden seien. Der Einwand, die Markierungen auf den Stimmzetteln seien auch im „gefalteten Zustand“ mühe-los zu erkennen, treffe nicht zu. Hierzu werde auf die der Stellungnahme beigefügten Musterstimmzettel verwiesen.

Die Einspruchsführer haben sich hierzu nicht mehr geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist weder durch den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge durch den Gesetzgeber noch durch die Art und Weise der Durchführung der Bundestagswahl 2002 im Wahllokal der Einspruchsführer gegeben.

Rechtsgrundlage für den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge ist § 34 Abs. 2 Satz 2 BWG in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 1 BWO. Hiernach kennzeichnet der Wähler seinen Stimmzettel in der Wahlzelle und faltet ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist; anschließend wirft er ihn in die Wahlurne. Die bis zur Bundestagswahl 1998 vorgeschriebene amtliche Herstellung und Benutzung von Wahlumschlägen für die Urnenwahl ist durch das 15. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) abgeschafft worden. Soweit die Einspruchsführer hierin einen Verstoß gegen die Grundsätze der geheimen und freien Wahl sieht, ist zunächst auf die ständige Praxis des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses zu verweisen, wonach diese sich nicht berufen sehen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden. Unabhängig davon bestehen jedoch keine Zweifel daran, dass der Verzicht auf amtliche Wahlumschläge bei der Urnenwahl verfassungsgemäß ist.

Der Gesetzgeber hat bei der Ausgestaltung des Wahlrechts und hierbei auch bei der konkreten Ausgestaltung der Grundsätze der geheimen und freien Wahl einen gewissen Gestaltungsspielraum, der durch den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge nicht überschritten ist. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Beschluss vom 24. Juli

1996 festgestellt, dass die Gewährleistung des Wahlheimnisses nicht zwingend die Verwendung von Wahlumschlägen verlange (BVerwG, 8 B 147/96, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 42). Maßgeblich ist hierbei die Erwägung, dass der Gesetzgeber von Verfassungen wegen den Wahlberechtigten zur Wahrung des Wahlheimnisses eine gewisse Mitwirkung auferlegen darf, wenn und soweit ihnen das ohne Schwierigkeiten möglich und zumutbar ist (BVerfGE 59, 116/126; BVerwG, a. a. O.). Soweit in der wissenschaftlichen Literatur eingewandt wird, die angeführte Rechtsprechung beziehe sich auf die konkreten Umgebungsverhältnisse bei der Briefwahl (Franz Reimer, Privatisierung des Wahlheimnisses?, ZRP 2003, S. 8/9), so folgt hieraus nicht, dass den Wahlberechtigten bei der Urnenwahl keinerlei Mitwirkungspflichten auferlegt werden könnten. Entscheidend ist, dass der Gesetzgeber bzw. der Verordnungsgeber dafür Sorge getragen hat, dass das Wahlheimnis und die Wahlfreiheit gewahrt werden. So muss nach § 45 Abs. 1 Satz 2 BWO das Papier der Stimmzettel so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Vor diesem Hintergrund begegnet der Verzicht auf amtliche Wahlumschläge bei der Urnenwahl keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Bei der Durchführung der Wahl ist im Wahllokal der Einspruchsführer nicht gegen wahlrechtliche Vorschriften verstoßen worden, die das Wahlheimnis und die Wahlfreiheit in Bezug auf die Stimmabgabe bei der Urnenwahl schützen. Nach Überzeugung des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses war die vom Bundeswahlleiter empfohlene und verwendete Papierqualität jedenfalls bei doppelter Faltung des Stimmzettels auch in hellen Räumen grundsätzlich ausreichend, um die Wahrung des Wahlheimnisses und der Wahlfreiheit zu gewährleisten. Die im Wahllokal der Einspruchsführer verwendeten Stimmzettel entsprechen den Vorgaben des § 45 Abs. 1 Satz 2 BWO, wonach das Papier so beschaffen sein muss, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Hierfür spricht auch die weitgehende Akzeptanz des Verzichts auf Wahlumschläge bei den Wählerinnen und Wählern. Angesichts der großen Zahl von Stimmzetteln in einem Wahllokal ist auch die Gefahr nicht gegeben, Mitglieder des Wahlvorstandes könnten sich besonders stark gefaltete Stimmzettel merken und später diese Stimmzettel den betreffenden Wählern zuordnen. Sollte es im Einzelfall einmal nicht gelungen sein, das Stimmverhalten vor einer möglichen Kenntniserlangung durch Wahlvorstände zu bewahren, führte dies nicht zur Ungültigkeit der Bundestagswahl. Da nicht feststellbar ist, in wie vielen Fällen derartige geschehen sein könnte, kann nicht von einer Auswirkung auf das Ergebnis der Bundestagswahl ausgegangen werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag stets angeschlossen haben, können aber nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370/372 ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des

Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

Soweit die Einspruchsführer darüber hinaus beanstanden, sie seien durch die Mitglieder des Wahlvorstandes nicht zu einer weitergehenden Faltung des Stimmzettels angehalten worden, so verkennen sie ihre eigene, ihnen zumutbare Mitwirkungspflicht bei der Wahrung des Wahlheimnisses. Mangels hinreichender gegenteiliger Anhaltspunkte ist auch davon auszugehen, dass die Wahlvorstände die Zurückweisungsvorschrift des § 56 Abs. 6 Nr. 5 BWO richtig angewandt haben. Hiernach hat der Wahlvorstand einen Wähler zurückzuweisen, der seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist.

Der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss sehen es entsprechend ihrer ständigen Praxis als ihre Aufgabe an, auf der Grundlage der vorliegenden Wahleinsprüche die dem Bundesgesetzgeber obliegende Beobachtungs- und ggf. Nachbesserungspflicht (BVerfGE 59, 119/127) auch in Bezug auf die Sicherung des Wahlheimnisses zu unterstützen. Erwartet wird daher, dass bei der Herstellung von Stimmzetteln eine Papierqualität gewählt wird, die die Markierung auf dem Stimmzettel abdeckt.

Der Einspruch ist im Ergebnis als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn R. D., 79848 Bonndorf

– Az.: WP 205/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem per Telefax übermittelten Schreiben vom 22. November 2002, das am 22. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, dass bei der Durchführung der Wahl durch den Verzicht auf die Verwendung der amtlichen Wahlumschläge das Recht auf freie und geheime Wahl verletzt worden sei. Dieses verfassungsmäßige Recht müsse jedem Bürger garantiert sein.

Die Stimmzettel seien von den Wählerinnen und Wählern „offen“ zur Wahlurne gebracht und in die Wahlurne eingeworfen worden. Durch das Fehlen von Wahlumschlägen hätte seiner Ansicht nach für außenstehende Personen, wie z. B. andere wahlberechtigte Personen, Beobachter und insbesondere Wahlhelfer, „ständig und wiederholt“ die Möglichkeit bestanden, Einsicht in das Wahlverhalten von einzelnen Wählerinnen und Wählern zu nehmen. Seiner Meinung nach hat nur eine geringe Anzahl von Wählerinnen und Wählern den Stimmzettel so bewusst gefaltet und in die Wahlurne geworfen, dass eine Erkennbarkeit der Stimmabgabe von außen nicht möglich war. Er habe beobachtet, dass ein Wahlberechtigter seinen gekennzeichneten Stimmzettel offenbar aus „Verunsicherung“ viermal gefaltet habe, um die Erkennbarkeit der Stimmabgabe von außen zu verhindern. Auf Grund dieser Faltung sei es den Wahlhelfern möglich gewesen, bei der Stimmauszählung den „auffallend“ gefalteten Stimmzettel dem entsprechenden Wähler zuzuordnen. Die Kennzeichnung der Stimmzettel sei mit Bleistift auf dünnem Papier erfolgt, so dass es „bei genauem Hinsehen“ möglich gewesen sei, diese Kennzeichnung einer entsprechenden Partei zuzuordnen und dadurch auf das Wahlverhalten der Wählerinnen und Wähler Rückschlüsse zu ziehen. Dies treffe insbesondere auf die Wahlhelfer zu, die sich zur Überwachung der Wahlhandlung direkt an der Wahlurne aufgehalten hätten. Der Einspruchsführer habe einen Wahlhelfer auf diesen Umstand angesprochen. Dieser habe erwidert, dass es sich nicht gehöre, auf die Stimmzettel der Wählerinnen und Wähler zu sehen.

Gleichwohl war es nach seinem Bekunden durchaus möglich, dass man bei entsprechenden Anstrengungen die Stim-

abgabe auf den Stimmzetteln hätte erkennen können. Nach Auffassung des Einspruchsführers ist es ohnehin möglich, Kenntnis über das Wahlverhalten einzelner Wählerinnen und Wähler bei der Wahlhandlung zu erlangen. So habe ihm ein Bekannter berichtet, dass er aus Protest seinen Stimmzettel bei jeder Partei gekennzeichnet habe und anschließend darauf von einer außenstehenden Person angesprochen worden sei. Der Einspruchsführer ist der Meinung, dass es bei der Bundestagswahl in einer großen Anzahl von Fällen möglich war, das Wahlverhalten anderer Wählerinnen und Wähler zu erkennen. Dies trifft seiner Ansicht nach insbesondere auf manche Wählerinnen und Wähler zu, die in dieser Situation aus Verunsicherung „geistig oder körperlich ... nicht wussten, wie sie ‚richtig‘ den Stimmzettel abzugeben hatten“. Er behauptet, dass nur wenige Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel so bewusst eingeworfen hätten, dass er von Niemanden habe gesehen werden können.

Nach den Feststellungen des Wahlprüfungsausschusses sind im Wahllokal des Einspruchsführers Stimmzettel mit folgender Papierqualität verwendet worden: weiß, holzfrei, Offset, 80 g/m², 1,3faches Volumen.

Zu vergleichbaren Wahleinsprüchen und zur grundsätzlichen Problematik hat der Bundeswahlleiter unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme des Landeswahlleiters des Landes Baden-Württemberg Stellung genommen, wobei diese Stellungnahmen dem Einspruchsführer auf Grund des sachlichen Zusammenhangs zur Kenntnis gegeben worden sind.

Der Bundeswahlleiter führt aus, dass bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag auch ohne Verwendung amtlicher Wahlumschläge bei der Urnenwahl das Wahlgeheimnis (Artikel 38 Abs. 1 GG) gewahrt worden sei. Bis zur Bundestagswahl 1998 sei die Benutzung amtlicher Wahlumschläge bei der Urnenwahl vorgeschrieben gewesen. Mit dem 15. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) sei die Pflicht zur Verwendung amtlicher Wahlumschläge abgeschafft worden. Damit sei der Bundesgesetzgeber für Bundestagswahlen dem Beispiel der überwiegenden Mehrheit der Bundesländer gefolgt, die bei Landtagswahlen auf die Verwendung von Wahlumschlägen verzichtet hätten, ohne dass es dort zu Gefährdungen des Wahlgeheimnisses gekommen sei. Diese

Gesetzesänderung sei seit geraumer Zeit im parlamentarischen Raum und in der Öffentlichkeit, u. a. vom Deutschen Städte- und Gemeindetag, vom Bund der Steuerzahler und von Mitgliedern der Wahlvorstände, gefordert worden. Der Gesetzgeber habe sich schließlich der Auffassung angeschlossen, dass Wahlumschläge nicht zwingend erforderlich seien. Dem Verzicht auf die Verwendung der amtlichen Wahlumschläge hätten nach der Begründung des Änderungsgesetzes u. a. Gründe der Kostenersparnis bzw. der Materialreduzierung, der Zeitersparnis bei der Stimmenaushaltung sowie der Vereinfachung bei der Stimmabgabe und der Anpassung der Wahlpraxis in den Bundesländern zugrunde gelegen (Bundestagsdrucksache 14/3764, S. 9). Rechtliche Bedenken gegen die Abschaffung der amtlichen Wahlumschläge bestünden nicht.

Zur Gewährleistung einer geheimen Stimmabgabe seien amtliche Wahlumschläge nicht zwingend erforderlich, sofern die Anforderungen, die sich aus dem Wahlrechtsgrundsatz der geheimen Wahl ergeben, erfüllt seien. Die Regelung des § 34 Abs. 2 Satz 2 BWG schreibe vor, dass der Wähler nach der Stimmabgabe den Stimmzettel in der Weise zu falten habe, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar sei. Sei die Stimmabgabe von außen erkennbar, so habe der Wahlvorstand nach § 56 Abs. 6 Nr. 5 BWO einen Wähler zurückzuweisen. Innerhalb des Wahlrechtsgrundsatzes der geheimen Wahl dürfe es der Gesetzgeber von Verfassungen wegen dem Wähler überlassen, in seinem Bereich selbst für die Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit Sorge zu tragen, wenn und soweit ihm dies ohne Schwierigkeiten möglich und zuzumuten sei (Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juli 1996 – 8 B 147/96, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 42). Wie den Wahleinsprüchen, zu denen der Bundeswahlleiter Stellung genommen habe, zu entnehmen sei, hätten vereinzelt Wählerinnen und Wähler mit der Faltung der Stimmzettel Probleme gehabt.

Zur Wahlvorbereitung sei in der mit allen Landeswahlleitern und dem Bundesministerium des Innern anberaumten Sitzung vom 28. Februar 2002 die Papierqualität der zu beschaffenden Stimmzettel vor dem Hintergrund der Wahrung des Wahlgeheimnisses abgestimmt worden. So sei zunächst die vom Landeswahlleiter des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagene Papierqualität (weiß, holzfrei, Offset, 80 g/m², 1,3faches Volumen) empfohlen worden. Die später vom stellvertretenden Landeswahlleiter des Landes Rheinland-Pfalz vorgeschlagene Papierqualität (Offset, aus 100 % Altpapier, matt, matiniert, weiß, 80 g/m²) sei im Hinblick auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses als besonders geeignet zur Verwendung angesehen und daher ebenfalls zur Bundestagswahl empfohlen worden. Der Bundeswahlleiter gehe davon aus, dass die Empfehlungen hinsichtlich der Papierstärke bei der Beschaffung der Stimmzettel beachtet worden seien. Der Einwand, die Markierungen auf den Stimmzetteln seien auch im „gefalteten Zustand“ mühelos zu erkennen, treffe nicht zu. Hierzu werde auf die der Stellungnahme beigefügten Musterstimmzettel verwiesen.

Der Einspruchsführer hat sich hierzu nicht mehr geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist weder durch den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge durch den Gesetzgeber noch durch die Art und Weise der Durchführung der Bundestagswahl 2002 im Wahllokal des Einspruchsführers gegeben.

Rechtsgrundlage für den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge ist § 34 Abs. 2 Satz 2 BWG in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 1 BWO. Hiernach kennzeichnet der Wähler seinen Stimmzettel in der Wahlzelle und faltet ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist; anschließend wirft er ihn in die Wahlurne. Die bis zur Bundestagswahl 1998 vorgeschriebene amtliche Herstellung und Benutzung von Wahlumschlägen für die Urnenwahl ist durch das 15. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) abgeschafft worden. Soweit der Einspruchsführer hierin einen Verstoß gegen die Grundsätze der geheimen und freien Wahl sieht, ist zunächst auf die ständige Praxis des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses zu verweisen, wonach diese sich nicht berufen sehen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden. Unabhängig davon bestehen jedoch keine Zweifel daran, dass der Verzicht auf amtliche Wahlumschläge bei der Urnenwahl verfassungsgemäß ist.

Der Gesetzgeber hat bei der Ausgestaltung des Wahlrechts und hierbei auch bei der konkreten Ausgestaltung der Grundsätze der geheimen und freien Wahl einen gewissen Gestaltungsspielraum, der durch den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge nicht überschritten ist. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Beschluss vom 24. Juli 1996 festgestellt, dass die Gewährleistung des Wahlgeheimnisses nicht zwingend die Verwendung von Wahlumschlägen verlange (BVerwG, 8 B 147/96, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 42). Maßgeblich ist hierbei die Erwägung, dass der Gesetzgeber von Verfassungen wegen den Wahlberechtigten zur Wahrung des Wahlgeheimnisses eine gewisse Mitwirkung auferlegen darf, wenn und soweit ihnen das ohne Schwierigkeiten möglich und zumutbar ist (BVerfGE 59, 116/126; BVerwG, a. a. O.). Soweit in der wissenschaftlichen Literatur eingewandt wird, die angeführte Rechtsprechung beziehe sich auf die konkreten Umgebungsverhältnisse bei der Briefwahl (Franz Reimer, Privatisierung des Wahlgeheimnisses?, ZRP 2003, S. 8/9), so folgt hieraus nicht, dass den Wahlberechtigten bei der Urnenwahl keinerlei Mitwirkungspflichten auferlegt werden könnten. Entscheidend ist, dass der Gesetzgeber bzw. der Verordnungsgeber dafür Sorge getragen hat, dass das Wahlgeheimnis und die Wahlfreiheit gewahrt werden. So muss nach § 45 Abs. 1 Satz 2 BWO das Papier der Stimmzettel so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Vor diesem Hintergrund begegnet der Verzicht auf amtliche Wahlumschläge bei der Urnenwahl keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Bei der Durchführung der Wahl ist im Wahllokal des Einspruchsführers nicht gegen wahlrechtliche Vorschriften ver-

stoßen worden, die das Wahlgeheimnis und die Wahlfreiheit in Bezug auf die Stimmabgabe bei der Urnenwahl schützen. Nach Überzeugung des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses war die vom Bundeswahlleiter empfohlene und verwendete Papierqualität jedenfalls bei doppelter Faltung des Stimmzettels auch in hellen Räumen grundsätzlich ausreichend, um die Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit zu gewährleisten. Die im Wahllokal des Einspruchsführers verwendeten Stimmzettel entsprechend den Vorgaben des § 45 Abs. 1 Satz 2 BWO, wonach das Papier so beschaffen sein muss, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Dies gilt auch für atypische Fälle, wie z. B. dem vom Einspruchsführer erörterten Fall, dass jemand alle Parteien auf dem Stimmzettel angekreuzt hat. Hierfür spricht auch die weitgehende Akzeptanz des Verzichts auf Wahlumschläge bei den Wählerinnen und Wählern. Angesichts der großen Zahl von Stimmzetteln in einem Wahllokal ist auch die Gefahr nicht gegeben, Mitglieder des Wahlvorstandes könnten sich besonders stark gefaltete Stimmzettel merken und später diese Stimmzettel den betreffenden Wählern zuordnen. Sollte es im Einzelfall einmal nicht gelungen sein, das Stimmverhalten vor einer möglichen Kenntniserlangung durch Wahlvorstände zu bewahren, führt dies nicht zur Ungültigkeit der Bundestagswahl. Da nicht feststellbar ist, in wie vielen Fällen derartige Geschehen sein könnten, kann nicht von einer Auswirkung auf das Ergebnis der Bundestagswahl ausgegangen werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag stets angeschlossen haben, können aber nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370/372 ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

Soweit der Einspruchsführer darüber hinaus behauptet, manche Wählerinnen und Wähler hätten aus Verunsicherung nicht gewusst, wie sie den Stimmzettel „richtig“ abzugeben hätten, so verkennt er die den Wählerinnen und Wählern zumutbare Mitwirkungspflicht bei der Wahrung des Wahlgeheimnisses. Das Falten des Stimmzettels war auch weniger versierten Wählerinnen und Wählern durchaus zumutbar. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es sich beim Verzicht auf amtliche Wahlumschläge be-

zogen auf Bundestagswahlen um eine Neuregelung gehandelt hat. Insoweit kommt es letztlich auch nicht darauf an, ob die Mitglieder des Wahlvorstandes in jedem Falle hinreichend über die Regelungen zum Verzicht auf die amtlichen Wahlumschläge informiert waren. Vom Einspruchsführer wird dies in Abrede gestellt, wenn er behauptet, ein Wahlhelfer habe ihm gegenüber indirekt eingeräumt, die Wahlentscheidungen von Wählerinnen und Wählern erkannt zu haben. Der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss gehen davon aus, dass die Mitglieder des Wahlvorstandes generell und wohl auch im konkreten Fall hinreichend über die einschlägigen Vorschriften informiert waren. Mangels hinreichender gegenteiliger Anhaltspunkte ist auch davon auszugehen, dass die Wahlvorstände die Zurückweisungsvorschrift des § 56 Abs. 6 Nr. 5 BWO richtig angewandt haben. Hiernach hat der Wahlvorstand einen Wähler zurückzuweisen, der seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Aus den Stellungnahmen des Bundeswahlleiters und Landeswahlleiters für das Land Baden-Württemberg geht hervor, dass die Regelungen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses bei der Bundestagswahl insgesamt eingehalten worden sind und es nur vereinzelt Akzeptanzprobleme wegen des Verzichts auf Wahlumschläge bei den Wählerinnen und Wählern gegeben hat. Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass außenstehende Personen, insbesondere Wahlhelfer, „ständig und wiederholt“ die Möglichkeit hatten, Einsicht in das Wahlverhalten von einzelnen Wählerinnen und Wählern zu nehmen. Dies gilt auch für die Vermutung des Einspruchsführers, dass es „bei genauerem Hinsehen“ möglich gewesen sei, die mit Bleistift erfolgte Kennzeichnung einer entsprechenden Partei zuzuordnen und dadurch auf das Wahlverhalten der Wählerinnen und Wähler Rückschlüsse zu ziehen.

Der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss sehen es entsprechend ihrer ständigen Praxis als ihre Aufgabe an, auf der Grundlage der vorliegenden Wahleinsprüche die dem Bundesgesetzgeber obliegende Beobachtungs- und ggf. Nachbesserungspflicht (BVerfGE 59, 119/127) auch in Bezug auf die Sicherung des Wahlgeheimnisses zu unterstützen. Erwartet wird daher, dass bei der Herstellung von Stimmzetteln eine Papierqualität gewählt wird, die die Markierungen auf dem Stimmzettel abdeckt.

Der Einspruch ist im Ergebnis als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. F., 79117 Freiburg

– Az.: WP 22/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem an das Wahlamt der Stadt Freiburg gerichteten Schreiben vom 23. September 2002, das am 1. Oktober 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, dass der Grundsatz der geheimen Wahl durch den Verzicht auf die Verwendung der amtlichen Wahlumschläge verletzt sei. Seiner Ansicht nach ist auch bei zweifacher Faltung deutlich erkennbar gewesen, wie die Wählerinnen und Wähler gewählt haben. Zusammen mit der Kenntnis seines Namens und seiner Anschrift hätten „Wahlhelfer sowie eventuell weitere im Wahlraum anwesende Personen“ die Möglichkeit gehabt, festzustellen, dass er bestimmte Parteien nicht gewählt habe.

Zu diesem sowie zu einem weiteren, vergleichbaren Wahleinspruch hat der Landeswahlleiter des Landes Baden-Württemberg eine Stellungnahme abgegeben:

Bei früheren Bundestagswahlen sei die Benutzung amtlicher Wahlumschläge bei der Urnenwahl vorgeschrieben gewesen. Mit dem 15. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) sei die Pflicht zur Verwendung amtlicher Wahlumschläge abgeschafft worden. Zur Begründung des Verzichts auf die Verwendung der Wahlumschläge, zur Faltung der Stimmzettel sowie zur verwendeten Papierqualität der Stimmzettel führt der Landeswahlleiter des Landes Baden-Württemberg aus, dass u. a. aus Gründen der Vereinfachung bei der Stimmabgabe, der Kostenersparnis bzw. der Materialreduzierung, der Zeitersparnis bei der Stimmenauszählung sowie der Anpassung der Wahlpraxis bei Landtags- und Kommunalwahlen in anderen Bundesländern auf die Verwendung der amtlichen Wahlumschläge verzichtet worden sei (Bundestagsdrucksache 14/3764, S. 9). Zur Gewährleistung einer geheimen Stimmabgabe seien amtliche Wahlumschläge nicht zwingend erforderlich, sofern die Anforderungen, die sich aus dem Wahlrechtsgrundsatz der geheimen Wahl ergeben, erfüllt seien.

Bei der Stimmabgabe habe der Wähler den Stimmzettel nach § 34 Abs. 2 Satz 2 BWG so zu falten, dass die Stimmabgabe von außen nicht erkennbar sei. Konkretisiert werde

diese Vorschrift durch § 56 Abs. 2 BWO, nach deren Regelung der Wähler den Stimmzettel in der Wahlkabine so zu falten habe, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar sei. Sei die Stimmabgabe von außen erkennbar, so habe der Wahlvorstand nach § 56 Abs. 6 Nr. 5 BWO einen Wähler zurückzuweisen. Die genaue Art der Faltung des Stimmzettels sei durch Gesetz nicht vorgeschrieben. Innerhalb des Wahlrechtsgrundsatzes der geheimen Wahl dürfe es dem Wähler vom Gesetzgeber überlassen werden, in seinem Bereich selbst für die Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit Sorge zu tragen, wenn und soweit ihm dies ohne Schwierigkeiten möglich und zuzumuten sei (Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juli 1996 – Az. 8 B 147/96, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 42).

In einer vom Bundeswahlleiter am 28. Februar 2002 anberaumten Sitzung mit allen Landeswahlleitern und dem Bundesministerium des Inneren sei zur Wahlvorbereitung die Papierqualität der Stimmzettel vor dem Hintergrund der Wahrung des Wahlgeheimnisses abgestimmt worden. So sei in einer ersten Empfehlung des Bundeswahlleiters die bei Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern verwendete Papierqualität (weiß, holzfrei, Offset, 80 g/m², 1,3faches Volumen) empfohlen worden. In einer weiteren Empfehlung des Bundeswahlleiters sei die vom stellvertretenden Landeswahlleiter des Landes Rheinland-Pfalz vorgeschlagene Papierqualität (Offset, aus 100 % Altpapier, matt, martiniert, weiß, 80 g/m²) im Hinblick auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses als besonders geeignet zur Verwendung angesehen worden. Nach Mitteilung des Landeswahlleiters des Landes Baden-Württemberg ist im Wahlkreis 282 (Freiburg im Breisgau) die Papierqualität der in Mecklenburg-Vorpommern verwendeten Stimmzettel beschafft worden. Ein entsprechendes Muster liegt dem Wahlprüfungsausschuss vor. Weiterhin seien in diesem Wahlbezirk in allen Wahlzellen gut sichtbare Mitteilungen angebracht worden, mit denen auf die Nichtverwendung der Wahlumschläge hingewiesen worden sei und die Wählerinnen und Wähler um entsprechende, der Wahrung des Wahlgeheimnisses dienende Faltung der Stimmzettel gebeten worden seien.

Der Bundeswahlleiter hat zu vergleichbaren Wahleinsprüchen eine Stellungnahme abgegeben, in der er Bezug auf die Stellungnahme des Landeswahlleiters des Landes Baden-Württemberg nimmt. Diese Stellungnahme ist dem Ein-

spruchsführer auf Grund des sachlichen Zusammenhangs ebenfalls bekannt gegeben worden.

In seiner Stellungnahme führt der Bundeswahlleiter aus, dass der Bundesgesetzgeber für Bundestagswahlen dem Beispiel der überwiegenden Mehrheit der Bundesländer gefolgt sei, in denen das Landeswahlrecht vorsehe, bei Landtagswahlen auf die Verwendung von Wahlumschlägen zu verzichten. Rechtliche Bedenken gegen diese Praxis bestünden nicht, wie der Stellungnahme des Landeswahlleiters des Landes Baden-Württemberg zu entnehmen sei. Bei der Bundestagswahl habe die Faltung der Stimmzettel lediglich in einzelnen Fällen Wählerinnen und Wählern Schwierigkeiten bereitet, wie aus Wahleinsprüchen hervorgehe.

Der Einspruchsführer hat sich zu den Stellungnahmen nicht mehr geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist weder durch den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge durch den Gesetzgeber noch durch die Art und Weise der Durchführung der Bundestagswahl 2002 im Wahllokal des Einspruchsführers gegeben.

Rechtsgrundlage für den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge ist § 34 Abs. 2 Satz 2 BWG in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 1 BWO. Hiernach kennzeichnet der Wähler seinen Stimmzettel in der Wahlzelle und faltet ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist; anschließend wirft er ihn in die Wahlurne. Die bis zur Bundestagswahl 1998 vorgeschriebene amtliche Herstellung und Benutzung von Wahlumschlägen für die Urnenwahl ist durch das 15. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetz vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) abgeschafft worden. Soweit der Einspruchsführer hierin einen Verstoß gegen die Grundsätze der geheimen und freien Wahl sieht, ist zunächst auf die ständige Praxis des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses zu verweisen, wonach diese sich nicht berufen sehen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden. Unabhängig davon bestehen jedoch keine Zweifel daran, dass der Verzicht auf amtliche Wahlumschläge bei der Urnenwahl verfassungsgemäß ist.

Der Gesetzgeber hat bei der Ausgestaltung des Wahlrechts und hierbei auch bei der konkreten Ausgestaltung der Grundsätze der geheimen und freien Wahl einen gewissen Gestaltungsspielraum, der durch den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge nicht überschritten ist. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Beschluss vom 24. Juli 1996 festgestellt, dass die Gewährleistung des Wahlgeheimnisses nicht zwingend die Verwendung von Wahlumschlägen ver-

Nr. 42). Maßgeblich ist hierbei die Erwägung, dass der Gesetzgeber von Verfassungen wegen den Wahlberechtigten zur Wahrung des Wahlgeheimnisses eine gewisse Mitwirkung auferlegen darf, wenn und soweit ihnen das ohne Schwierigkeiten möglich und zumutbar ist (BVerfGE 59, 116/126; BVerwG, a. a. O.). Soweit in der wissenschaftlichen Literatur eingewandt wird, die angeführte Rechtsprechung beziehe sich auf die konkreten Umgebungsverhältnisse bei der Briefwahl (Franz Reimer, Privatisierung des Wahlgeheimnisses?, ZRP 2003, S. 8/9), so folgt hieraus nicht, dass den Wahlberechtigten bei der Urnenwahl keinerlei Mitwirkungspflichten auferlegt werden könnten. Entscheidend ist, dass der Gesetzgeber bzw. der Ordnungsgeber dafür Sorge getragen hat, dass das Wahlgeheimnis und die Wahlfreiheit gewahrt werden. So muss nach § 45 Abs. 1 Satz 2 BWO das Papier der Stimmzettel so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Vor diesem Hintergrund begegnet der Verzicht auf amtliche Wahlumschläge bei der Urnenwahl keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Bei der Durchführung der Wahl in Freiburg ist nicht gegen wahlrechtliche Vorschriften verstoßen worden, die das Wahlgeheimnis und die Wahlfreiheit in Bezug auf die Stimmabgabe bei der Urnenwahl schützen. Nach Überzeugung des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses war die vom Bundeswahlleiter empfohlene und verwendete Papierqualität jedenfalls bei doppelter Faltung des Stimmzettels auch in hellen Räumen grundsätzlich ausreichend, um die Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit zu gewährleisten. Im Wahlkreis Freiburg sind nach Mitteilung des Landeswahlleiters für das Land Baden-Württemberg entsprechend einer Empfehlung des Bundeswahlleiters Stimmzettel mit folgender Papierqualität beschafft und verwendet worden: weiß, holzfrei, Offset, 80 g/m², 1,3faches Volumen. Diese Papierqualität entspricht den Vorgaben des § 45 Abs. 1 Satz 2 BWO. Schließlich spricht auch die weitgehende Akzeptanz des Verzichts auf Wahlumschläge bei den Wählerinnen und Wählern dafür, dass das Wahlgeheimnis und die Wahlfreiheit gewahrt wurden. Angesichts der großen Zahl von Stimmzetteln in einem Wahllokal besteht auch nicht die Gefahr, Mitglieder des Wahlvorstandes könnten sich besonders stark gefaltete Stimmzettel merken und später diese Stimmzettel den betreffenden Wählern zuordnen. Sollte es im Einzelfall einmal nicht gelungen sein, das Stimmverhalten vor einer möglichen Kenntniserlangung durch Wahlvorstände zu bewahren, führte dies nicht zur Ungültigkeit der Bundestagswahl. Da nicht feststellbar ist, in wie vielen Fällen derartige geschehen sein könnte, kann nicht von einer Auswirkung auf das Ergebnis der Bundestagswahl ausgegangen werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag stets angeschlossen haben, können aber nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370/372 ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

Die Vermutung des Einspruchsführers, dass die Wahlhelfer nunmehr wüssten, welche Parteien er nicht gewählt hat, trifft vor diesem Hintergrund nicht zu. Hinzu kommt, dass nach Mitteilung des Landeswahlleiters für das Land Baden-Württemberg in allen Wahlzellen der Stadt Freiburg die Wähler durch einen im Format DIN A 3 angebrachten Hinweis zu einer das Wahlgeheimnis und die Wahlfreiheit wahrenen Faltung der Stimmzettel angehalten wurden. Dieser Hinweis auf die Neuregelung hat – auch wenn er nicht notwendig war – im Wahllokal des Einspruchsführers zur Wahrung des Wahlgeheimnisses zusätzlich beigetragen.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau H. K., 79111 Freiburg

– Az.: WP 23/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem an das Wahlamt der Stadt Freiburg gerichteten Schreiben vom 23. September 2002, das am 1. Oktober 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Zur Begründung führt die Einspruchsführerin aus, dass sie durch den Verzicht auf die Verwendung der amtlichen Wahlumschläge den Grundsatz der geheimen Wahl verletzt sehe. Daher erhebe sie Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl. Ihrer Ansicht nach sei die Kennzeichnung des Stimmzettels auch bei zweifacher Faltung von außen sichtbar gewesen. Die Stimmabgabe könne daher beim Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne den Wählerinnen und Wählern durchaus „eindeutig zugeordnet“ werden.

Zu diesem sowie zu einem weiteren, vergleichbaren Wahleinspruch hat der Landeswahlleiter des Landes Baden-Württemberg eine Stellungnahme abgegeben:

Bei früheren Bundestagswahlen sei die Benutzung amtlicher Wahlumschläge bei der Urnenwahl vorgeschrieben gewesen. Mit dem 15. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) sei die Pflicht zur Verwendung amtlicher Wahlumschläge abgeschafft worden. Zur Begründung des Verzichts auf die Verwendung der Wahlumschläge, zur Faltung der Stimmzettel sowie zur verwendeten Papierqualität der Stimmzettel führt der Landeswahlleiter des Landes Baden-Württemberg aus, dass u. a. aus Gründen der Vereinfachung bei der Stimmabgabe, der Kostenersparnis bzw. der Materialreduzierung, der Zeitersparnis bei der Stimmenauszählung sowie der Anpassung der Wahlpraxis bei Landtags- und Kommunalwahlen in anderen Bundesländern auf die Verwendung der amtlichen Wahlumschläge verzichtet worden sei (Bundestagsdrucksache 14/3764, S. 9). Zur Gewährleistung einer geheimen Stimmabgabe seien amtliche Wahlumschläge nicht zwingend erforderlich, sofern die Anforderungen, die sich aus dem Wahlrechtsgrundsatz der geheimen Wahl ergeben, erfüllt seien.

Bei der Stimmabgabe habe der Wähler den Stimmzettel nach § 34 Abs. 2 Satz 2 BWG so zu falten, dass die Stimmabgabe von außen nicht erkennbar sei. Konkretisiert werde diese Vorschrift durch § 56 Abs. 2 BWO, nach deren Regelung der Wähler den Stimmzettel in der Wahlkabine so zu

falten habe, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar sei. Sei die Stimmabgabe von außen erkennbar, so habe der Wahlvorstand nach § 56 Abs. 6 Nr. 5 BWO einen Wähler zurückzuweisen. Die genaue Art der Faltung des Stimmzettels sei durch Gesetz nicht vorgeschrieben. Innerhalb des Wahlrechtsgrundsatzes der geheimen Wahl dürfe es dem Wähler vom Gesetzgeber überlassen werden, in seinem Bereich selbst für die Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit Sorge zu tragen, wenn und soweit ihm dies ohne Schwierigkeiten möglich und zuzumuten sei (Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juli 1996 – Az. 8 B 147/96, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 42).

In einer vom Bundeswahlleiter am 28. Februar 2002 anberaumten Sitzung mit allen Landeswahlleitern und dem Bundesministerium des Inneren sei zur Wahlvorbereitung die Papierqualität der Stimmzettel vor dem Hintergrund der Wahrung des Wahlgeheimnisses abgestimmt worden. So sei in einer ersten Empfehlung des Bundeswahlleiters die bisher in Mecklenburg-Vorpommern verwendete Papierqualität (weiß, holzfrei, Offset, 80 g/m², 1,3faches Volumen) empfohlen worden. In einer weiteren Empfehlung des Bundeswahlleiters sei die vom stellvertretenden Landeswahlleiter des Landes Rheinland-Pfalz vorgeschlagene Papierqualität (Offset, aus 100 % Altpapier, matt, matiniert, weiß, 80 g/m²) im Hinblick auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses als besonders geeignet zur Verwendung angesehen worden. Nach Mitteilung des Landeswahlleiters des Landes Baden-Württemberg ist im Wahlbezirk 282 (Freiburg im Breisgau) die Papierqualität der in Mecklenburg-Vorpommern verwendeten Stimmzettel beschafft worden. Ein entsprechendes Muster liegt dem Wahlprüfungsausschuss vor. Weiterhin seien in diesem Wahlbezirk in allen Wahlzellen gut sichtbare Mitteilungen angebracht worden, die auf die Nichtverwendung der Wahlumschläge hingewiesen hätten und mit denen die Wählerinnen und Wähler um entsprechende, der Wahrung des Wahlgeheimnisses dienende Faltung der Stimmzettel gebeten worden seien.

Der Bundeswahlleiter hat zu vergleichbaren Wahleinsprüchen eine Stellungnahme abgegeben, in der er auf die Stellungnahme des Landeswahlleiters des Landes Baden-Württemberg Bezug nimmt. Diese Stellungnahme ist dem Einspruchsführer auf Grund des sachlichen Zusammenhangs ebenfalls bekannt gegeben worden.

In seiner Stellungnahme führt der Bundeswahlleiter aus, dass der Bundesgesetzgeber für Bundestagswahlen dem Beispiel der überwiegenden Mehrheit der Bundesländer gefolgt sei, in denen das Landeswahlrecht vorsehe, bei Landtagswahlen auf die Verwendung von Wahlumschlägen zu verzichten. Rechtliche Bedenken gegen diese Praxis bestünden nicht, wie der Stellungnahme des Landeswahlleiters des Landes Baden-Württemberg zu entnehmen sei. Bei der Bundestagswahl hätte die Faltung der Stimmzettel in einzelnen Fällen Wählerinnen und Wählern Schwierigkeiten bereitet.

Die Einspruchsführerin hat sich zu den Stellungnahmen nicht geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist weder durch den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge durch den Gesetzgeber noch durch die Art und Weise der Durchführung der Bundestagswahl 2002 im Wahllokal der Einspruchsführerin gegeben.

Rechtsgrundlage für den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge ist § 34 Abs. 2 Satz 2 BWG in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 1 BWO. Hiernach kennzeichnet der Wähler seinen Stimmzettel in der Wahlzelle und faltet ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist; anschließend wirft er ihn in die Wahlurne. Die bis zur Bundestagswahl 1998 vorgeschriebene amtliche Herstellung und Benutzung von Wahlumschlägen für die Urnenwahl ist durch das 15. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetz vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) abgeschafft worden. Soweit die Einspruchsführerin hierin einen Verstoß gegen die Grundsätze der geheimen und freien Wahl sieht, ist zunächst auf die ständige Praxis des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses zu verweisen, wonach diese sich nicht berufen sehen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden. Unabhängig davon bestehen jedoch keine Zweifel daran, dass der Verzicht auf amtliche Wahlumschläge bei der Urnenwahl verfassungsgemäß ist.

Der Gesetzgeber hat bei der Ausgestaltung des Wahlrechts und hierbei auch bei der konkreten Ausgestaltung der Grundsätze der geheimen und freien Wahl einen gewissen Gestaltungsspielraum, der durch den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge nicht überschritten ist. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Beschluss vom 24. Juli 1996 festgestellt, dass die Gewährleistung des Wahlheimnisses nicht zwingend die Verwendung von Wahlumschlägen verlange (BVerwG, 8 B 147/96, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 42). Maßgeblich ist hierbei die Erwägung, dass der Gesetzgeber von Verfassungs wegen den Wahlberechtigten zur Wahrung des Wahlheimnisses eine gewisse Mitwirkung auferlegen darf, wenn und soweit ihnen das ohne

Schwierigkeiten möglich und zumutbar ist (BVerfGE 59, 116/126; BVerwG, a. a. O.). Soweit in der wissenschaftlichen Literatur eingewandt wird, die angeführte Rechtsprechung beziehe sich auf die konkreten Umgebungsverhältnisse bei der Briefwahl (Franz Reimer, Privatisierung des Wahlheimnisses?, ZRP 2003, S. 8/9), so folgt hieraus nicht, dass den Wahlberechtigten bei der Urnenwahl keinerlei Mitwirkungspflichten auferlegt werden könnten. Entscheidend ist, dass der Gesetzgeber bzw. der Verordnungsgeber dafür Sorge getragen hat, dass das Wahlheimnis und die Wahlfreiheit gewahrt werden. So muss nach § 45 Abs. 1 Satz 2 BWO das Papier der Stimmzettel so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Vor diesem Hintergrund begegnet der Verzicht auf amtliche Wahlumschläge bei der Urnenwahl keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Bei der Durchführung der Wahl in Freiburg ist nicht gegen wahlrechtliche Vorschriften verstoßen worden, die das Wahlheimnis und die Wahlfreiheit in Bezug auf die Stimmabgabe bei der Urnenwahl schützen. Nach Überzeugung des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses war die vom Bundeswahlleiter empfohlene und verwendete Papierqualität jedenfalls bei doppelter Faltung des Stimmzettels auch in hellen Räumen grundsätzlich ausreichend, um die Wahrung des Wahlheimnisses und der Wahlfreiheit zu gewährleisten. Im Wahlkreis Freiburg sind nach Mitteilung des Landeswahlleiters für das Land Baden-Württemberg entsprechend einer Empfehlung des Bundeswahlleiters Stimmzettel mit folgender Papierqualität beschafft und verwendet worden: weiß, holzfrei, Offset, 80 g/m², 1,3faches Volumen. Diese Papierqualität entspricht den Vorgaben des § 45 Abs. 1 Satz 2 BWO. Schließlich spricht auch die weitgehende Akzeptanz des Verzichts auf Wahlumschläge bei den Wählerinnen und Wählern dafür, dass das Wahlheimnis und die Wahlfreiheit gewahrt wurden. Angesichts der großen Zahl von Stimmzetteln in einem Wahllokal besteht auch nicht die Gefahr, Mitglieder des Wahlvorstandes könnten sich besonders stark gefaltete Stimmzettel merken und später diese Stimmzettel den betreffenden Wählern zuordnen. Hinzu kommt, dass nach Mitteilung des Landeswahlleiters für das Baden-Württemberg in allen Wahlzellen der Stadt Freiburg die Wähler durch einen im Format DIN A3 angebrachten Hinweis zu einer das Wahlheimnis und die Wahlfreiheit während der Faltung der Stimmzettel angehalten wurden. Dieser Hinweis auf die Neuregelung hat – auch wenn er rechtlich nicht zwingend geboten war – im Wahllokal der Einspruchsführerin zur Wahrung des Wahlheimnisses zusätzlich beigetragen.

Sollte es im Einzelfall einmal nicht gelungen sein, das Stimmverhalten vor einer möglichen Kenntniserlangung durch Wahlvorstände zu bewahren, führte dies nicht zur Ungültigkeit der Bundestagswahl. Da nicht feststellbar ist, in wie vielen Fällen derartige geschehen sein könnte, kann nicht von einer Auswirkung auf das Ergebnis der Bundestagswahl ausgegangen werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag stets angeschlossen haben, können aber nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich

aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370/372 ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. V., 58642 Iserlohn

– Az.: WP 24/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 28. September 2002, das am 2. Oktober 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, dass er die Gültigkeit der Wahl bezweifele, da er bei der Abgabe der Wahlbenachrichtigungskarte weder um Vorlage des Personalausweises noch des Reisepasses gebeten worden sei. Nach Beendigung seiner Wahlhandlung habe er beobachtet, dass auch die anderen Wählerinnen und Wähler ohne Identitätskontrolle lediglich unter Vorlage ihrer Wahlbenachrichtigungskarte zur Wahlhandlung zugelassen worden seien.

Weiterhin sei ihm aufgefallen, dass zur Kennzeichnung der Stimmzettel nur Bleistifte vorgesehen gewesen seien. Darüber hinaus beanstandet der Einspruchsführer, dass bei der Wahl keine amtlichen Wahlumschläge verwendet worden seien. Hierzu verweist er auf eine entsprechende Darstellung in einem Schulbuch. Aus dem Vortrag des Einspruchsführers wird deutlich, dass er durch den Verzicht auf die Verwendung amtlicher Wahlumschläge den Wahlrechtsgrundsatz der geheimen Wahl als verletzt sieht.

Zu diesem Wahleinsprüchen hat die Landeswahlleiterin für das Land Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung genommen:

Nach § 56 Abs. 3 Satz 2 Bundeswahlordnung (BWO) habe sich der Wähler auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlege, über seine Person auszuweisen. Sei der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt und die Wahlberechtigung festgestellt worden und bestehe kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, so gebe der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Abs. 4 Satz 1 BWO). In der Regel sei somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität des Wahlberechtigten ausreichend. Die Aufforderung zur Vorlage eines Ausweises oder sonstigen amtlichen Dokumentes liege im Ermessen des Wahlvorstandes und sei dann angezeigt, wenn die Wahlbenachrichtigungskarte nicht vorgelegt werden könne. Die vom Einspruchsführer beobachtete und beanstandete Praxis, die Identität der Wählerinnen und Wähler

über die Vorlage der Wahlbenachrichtigungskarte hinaus nicht zu prüfen, entspreche somit dem geltenden Wahlrecht.

Zur Kennzeichnung der Stimmzettel mit Bleistift führt die Landeswahlleiterin aus, dass nach den Vorschriften der Bundeswahlordnung ein Schreibgerät in der Wahlkabine auszulegen sei. Präzisere Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Beschaffenheit des Schreibstiftes, habe der Gesetzgeber nicht getroffen. Nach dem Handbuch des Wahlrechts von Schreiber (7. Auflage, § 34 Rn. 5) sei ein Schreibstift sogar primär ein Bleistift. Daher könne nach geltendem Wahlrecht auch ein Bleistift verwendet werden. Eine nachträgliche Manipulation des mit Bleistift gekennzeichneten Stimmzettels sei schon deshalb auszuschließen, weil die Wahlurnen bis zum Ende der Wahlhandlung verschlossen seien und die Auszählung der Stimmen durch den aus mehreren Personen bestehenden Wahlvorstand öffentlich erfolge.

Der Einspruchsführer hat sich zu der Stellungnahme wie folgt geäußert:

Da der Gesetz- und Ordnungsgeber keine präzisere Regelung zur Beschaffenheit des Schreibstiftes getroffen habe und seiner Auffassung nach der Stimmzettel ein Dokument sei, müsse der Stimmzettel immer mit einem dokumentenechten Schreibstift ausgefüllt werden. Zur Frage der Identitätskontrolle bei der Wahlhandlung sehe er von einer Äußerung ab. Er beanstande, dass die Landeswahlleiterin zum Wegfall der amtlichen Wahlumschläge nicht Stellung genommen habe.

Dem Einspruchsführer ist daraufhin mitgeteilt worden, dass auf Grund einer Änderung der entsprechenden Vorschriften des Bundeswahlgesetzes die Verwendung von amtlichen Wahlumschlägen nicht mehr vorgesehen sei. Gleichzeitig ist ihm das 15. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) übersandt und ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht mehr geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Dies gilt für die nach Ansicht des Einspruchsführers mangelhafte Identitätskontrolle, für die Verwendung von Bleistiften als Schreibgerät in der Wahlzelle und für den Verzicht auf die Verwendung amtlicher Wahlumschläge.

Soweit sich der Einspruchsführer dagegen wendet, dass in seinem Wahllokal die Wählerinnen und Wähler weder um Vorlage des Personalausweises noch des Reisepasses gebeten worden seien, so handelt es sich hierbei nicht um einen Wahlfehler. Vielmehr entspricht diese Verfahrensweise – wie in der Stellungnahme der Landeswahlleiterin für das Land Nordrhein-Westfalen ausgeführt – dem geltenden Recht. Nach § 56 Abs. 3 BWO gibt der Wähler am Tisch des Wahlvorstands seine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt und die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Abs. 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität des Wahlberechtigten ausreichend. Es liegt im Ermessen des Wahlvorstands, sich einen Ausweis oder ein sonstiges amtliches Dokument vorlegen zu lassen. Dies geschieht regelmäßig dann, wenn die Wahlbenachrichtigungskarte nicht vorgelegt werden kann. Die vom Einspruchsführer gerügte Praxis, die Identität der Wählerinnen und Wähler darüber hinaus nicht zu prüfen, entspricht somit dem geltenden Recht. Es bestehen keine Zweifel daran, dass diese Regelung mit dem Bundeswahlgesetz und mit der Verfassung vereinbar ist.

Soweit der Einspruchsführer sich außerdem dagegen wendet, dass zum Ausfüllen der Stimmzettel Bleistifte zentral vom Wahlamt bereitgelegt worden seien, so begründet dies ebenfalls keinen Wahlfehler.

Gemäß § 50 Abs. 2 BWO soll in der Wahlzelle ein Schreibstift bereit liegen. Als Schreibstift im Sinne dieser Vorschrift ist – entgegen der Auffassung des Einspruchsführers – auch ein nicht dokumentenechter, radierfähiger Bleistift anzusehen. Diese Rechtsauffassung liegt auch den Wahlprüfungsentscheidungen zur Bundestagswahl 1998 zu Grunde (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlagen 46, 50 und 52). Dort wird bereits ausgeführt, dass jede Art von funktionsfähigem Schreibstift zur Kennzeichnung des Stimmzettels verwendet werden darf. Voraussetzung für die Stimmabgabe ist, dass mittels eines Schreibstiftes deutlich kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag die Erst- und welchem die Zweitstimme gelten soll. Dem Wähler steht es grundsätzlich frei, das bereitliegende Schreibmittel zu benutzen oder den Stimmzettel mit einem eigenen, mitgebrachten Schreibgerät zu kennzeichnen. Da sowohl die Wahlhandlung als auch die Auszählung der Stimmen öffentlich erfolgen, erscheint die Gefahr, dass die mit Bleistift gekennzeichneten Stimmzettel manipuliert werden könnten, als nahezu ausgeschlossen.

Im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens ist nicht darüber zu entscheiden, ob es z. B. unter dem Gesichtspunkt, das Vertrauen der Wählerinnen und Wähler in die Korrektheit des Wahlvorgangs und der Stimmenauszählung zu erhöhen, sinnvoll sein könnte, nicht dokumentenechte, radierfähige Bleistifte nicht mehr als Schreibgeräte zuzulassen. Anlässlich der Prüfung der Bundestagswahl 1998 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung um Prüfung gebeten, ob § 50 Abs. 2 BWO dahingehend geändert werden solle, dass Bleistifte nicht mehr als Schreibstifte zugelassen werden. Der hierzu vom Bundesministerium des Innern im August 2002 vorgelegte Bericht ist im Bundestag bislang noch nicht abschließend beraten worden. Anlässlich der Bundestagswahl 2002 hat das Bundesministerium des Innern eine Anregung des Bundeswahlleiters an die Innenressorts der Länder weitergegeben, wonach den Gemeindebehörden empfohlen werden solle, nicht radierfähige Schreibstifte in den Wahlzellen auszulegen. Hierbei sollte gleichzeitig mitgeteilt werden, dass Bleistiftkennzeichnungen den Stimmzettel nicht ungültig machen.

Schließlich stellt auch der Verzicht auf amtliche Wahlumschläge keinen Wahlfehler dar. Dies betrifft sowohl die gesetzgeberische Entscheidung, auf amtliche Wahlumschläge zu verzichten, als auch die Art und Weise der Durchführung der Bundestagswahl 2002.

Rechtsgrundlage für den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge ist § 34 Abs. 2 Satz 2 BWG in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 1 BWO. Hiernach kennzeichnet der Wähler seinen Stimmzettel in der Wahlzelle und faltet ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist; anschließend wirft er ihn in die Wahlurne. Die bis zur Bundestagswahl 1998 vorgeschriebene amtliche Herstellung und Benutzung von Wahlumschlägen für die Urnenwahl ist durch das 15. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) abgeschafft worden. Soweit der Einspruchsführer hierin u. a. einen Verstoß gegen die Grundsätze der geheimen und freien Wahl sieht, ist zunächst auf die ständige Praxis des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses zu verweisen, wonach diese sich nicht berufen sehen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden. Unabhängig davon bestehen jedoch keine Zweifel daran, dass der Verzicht auf amtliche Wahlumschläge bei der Urnenwahl verfassungsgemäß ist.

Der Gesetzgeber hat bei der Ausgestaltung des Wahlrechts und hierbei auch bei der konkreten Ausgestaltung der Grundsätze der geheimen und freien Wahl einen gewissen Gestaltungsspielraum, der durch den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge nicht überschritten ist. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 24. Juli 1996 festgestellt, dass die Gewährleistung des Wahlheimnisses nicht zwingend die Verwendung von Wahlumschlägen verlange (BVerwG, 8 B 147/96, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 42). Maßgeblich ist hierbei die Erwägung, dass der Gesetzgeber von Verfassungs wegen den Wahlberechtigten zur Wahrung des Wahlheimnisses eine gewisse Mitwirkung auferlegen darf, wenn und soweit ihnen das ohne Schwierigkeiten möglich und zumutbar ist (BVerfGE 59, 116/126; BVerwG, a. a. O.). Soweit in der wissenschaftlichen Literatur eingewandt wird, die angeführte Rechtspre-

chung beziehe sich auf die konkreten Umgebungsverhältnisse bei der Briefwahl (Franz Reimer, Privatisierung des Wahlgeheimnisses?, ZRP 2003, S. 8/9), so folgt hieraus nicht, dass den Wahlberechtigten bei der Urnenwahl keinerlei Mitwirkungspflichten auferlegt werden könnten. Entscheidend ist, dass der Gesetzgeber bzw. der Verordnungsgeber dafür Sorge getragen hat, dass das Wahlgeheimnis und die Wahlfreiheit gewahrt wird. So muss nach § 45 Abs. 1 Satz 2 BWO das Papier der Stimmzettel so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Vor diesem Hintergrund begegnet der Verzicht auf amtliche Wahlumschläge bei der Urnenwahl keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Der Einspruchsführer macht neben seiner Beanstandung des Verzichts auf amtliche Wahlumschläge keine konkreten Verstöße gegen wahlrechtliche Vorschriften geltend, die das Wahlgeheimnis und die Wahlfreiheit in Bezug auf die Stimmgabe bei der Urnenwahl schützen. Daher erübrigt sich eine nähere Überprüfung z. B. im Hinblick auf die im Wahllokal des Einspruchsführers verwendete Papierqualität der Stimmzettel. Unabhängig davon war nach Überzeugung des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses die vom Bundeswahlleiter empfohlene und verwendete Papierqualität jedenfalls bei doppelter Faltung des Stimmzettels auch in hellen Räumen grundsätzlich ausreichend, um die Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit zu gewährleisten.

Der Einspruch ist im Ergebnis insgesamt als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn Dr. G. S., 60431 Frankfurt a. M.

– Az.: WP 57/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2002, das am 16. Oktober 2002 beim Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Zur Begründung führt er aus, zum Ausfüllen der Stimmzettel seien Bleistifte zentral vom Wahlamt bereit gelegt worden. Die Bleistiftkreuze seien durch die Verwendung von Radiergummis leicht zu entfernen und durch andere Kreuze zu ersetzen. Es sei daher ein erhebliches Potenzial zur Manipulation der Wahlergebnisse gegeben. Es sei notwendig, Fälschungsmöglichkeiten von vornherein auszuschließen.

In einem weiteren Schreiben vom 20. Oktober 2002 hat der Einspruchsführer zum Grundsatz der Mandatserheblichkeit ausgeführt, dass nach seinem Rechtsverständnis derjenige, der sich auf die Richtigkeit eines Wahlergebnisses berufe, beweispflichtig dafür sei, dass das Wahlergebnis nicht auf Manipulationen beruhe. Außerdem bittet der Einspruchsführer anlässlich eines Presseartikels um Auskunft darüber, wie eine Wahlstatistik, die erstmals seit 1990 wieder vorgelegt worden sei, mit dem Grundsatz der geheimen Wahl zu vereinbaren sei. In dem Zeitungsartikel werde u. a. dargelegt, welche Altersgruppen und welches Geschlecht welche Parteien gewählt hätten.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Verwendung von radierfähigen, nicht dokumentenechten Bleistiften als Schreibgerät in der Wahlzelle begründet keinen Wahlfehler.

Gemäß § 50 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) soll in der Wahlzelle ein Schreibstift bereit liegen. Als Schreibstift im Sinne dieser Vorschrift ist auch ein nicht dokumentenechter, radierfähiger Bleistift anzusehen. Diese Rechtsauffassung

liegt auch den Wahlprüfungsentscheidungen zur Bundestagswahl 1998 zu Grunde (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlagen 46, 50 und 52). Dort wird bereits ausgeführt, dass jede Art von funktionsfähigem Schreibstift zur Kennzeichnung des Stimmzettels verwendet werden darf. Voraussetzung für die Stimmabgabe ist, dass mittels eines Schreibstiftes deutlich kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag die Erst- und welchem die Zweitstimme gelten soll. Dem Wähler steht es grundsätzlich frei, das bereitliegende Schreibmittel zu benutzen oder den Stimmzettel mit einem eigenen, mitgebrachten Schreibgerät zu kennzeichnen. Da sowohl die Wahlhandlung als auch die Auszählung der Stimmen öffentlich erfolgen, erscheint die Gefahr, dass die mit Bleistift gekennzeichneten Stimmzettel manipuliert werden könnten, als nahezu ausgeschlossen.

Im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens ist nicht darüber zu entscheiden, ob es z. B. unter dem Gesichtspunkt, das Vertrauen der Wählerinnen und Wähler in die Korrektheit des Wahlvorgangs und der Stimmenauszählung zu erhöhen, sinnvoll sein könnte, nicht dokumentenechte, radierfähige Bleistifte nicht mehr als Schreibgeräte zuzulassen. Anlässlich der Prüfung der Bundestagswahl 1998 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung um Prüfung gebeten, ob § 50 Abs. 2 BWO dahin gehend geändert werden solle, dass Bleistifte nicht mehr als Schreibstifte zugelassen werden. Der hierzu vom Bundesministerium des Innern im August 2002 vorgelegte Bericht ist im Bundestag bislang noch nicht abschließend beraten worden. Anlässlich der Bundestagswahl 2002 hat das Bundesministerium des Innern eine Anregung des Bundeswahlleiters an die Innenressorts der Länder weitergegeben, wonach den Gemeindebehörden empfohlen werden solle, nicht radierfähige Schreibstifte in den Wahlzellen auszulegen. Hierbei sollte gleichzeitig mitgeteilt werden, dass Bleistiftkennzeichnungen den Stimmzettel nicht ungültig machen.

Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers, der Bundestag sei beweispflichtig dafür, dass das Wahlergebnis nicht auf Manipulationen beruhe, reicht es aus, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag zu der Überzeugung gelangen, dass Manipulationen nicht vorgekommen sind. Eine Wahlprüfung erfolgt grundsätzlich nur auf einen substantiierten Einspruch. Wird die Gefahr von Manipulationen – wie hier – lediglich abstrakt vorgetragen, so muss

dem entsprechenden Verdacht eines Einspruchsführers nicht im Einzelnen nachgegangen werden. Es genügt die Feststellung, dass die betreffenden Gefahren vom Gesetzgeber weitgehend ausgeschlossen worden sind.

Soweit der Einspruchsführer um Auskünfte zur Wahlstatistik bittet und hierbei Bedenken wegen des Grundsatzes der geheimen Wahl erhebt, ist bereits zweifelhaft, ob ein entsprechender Einspruchswille vorhanden ist. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob er auch insoweit die Wahl anfechten möchte. Denn jedenfalls beruht die Durchführung der Wahlstatistik auf einer gesetzlichen Grundlage.

Nach § 1 des Wahlstatistikgesetzes (WStatG) vom 21. Mai 1999, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2002, ist das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag und der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland unter Wahrung des Wahlgeheimnisses statistisch auszuwerten; die Auswertung ist zu veröffentlichen. Für die Statistik nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b WStatG (Statistik der Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht- und Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen) werden amtliche Stimmzettel verwendet, die mit Unterscheidungsbezeichnungen versehen sind. Die in die repräsentative Wahlstatistik einbezogenen Wahlbezirke wurden nach einem Zufallsverfahren vom Bundeswahlleiter in Zusammenarbeit mit den Landeswahlleitern und den Statistischen Landesämtern ausgewählt. Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses dürfen nur solche Wahlbezirke in die Erhebung einbezogen werden, die mindestens 400 Wahlberechtigte haben (§ 3 Satz 3 WStatG). Ferner dürfen die Ergebnisse der Statistik für einzelne Wahlbezirke nicht bekannt gegeben werden (§ 8 Satz 2 WStatG).

Beim Wahlstatistikgesetz handelt es sich um ein verfassungsgemäß zustande gekommenes Gesetz, das insbesondere nicht den Grundsatz des Wahlgeheimnisses verletzt. Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag haben es stets abgelehnt, im Wahlprüfungsverfahren die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden. Unabhängig hiervon teilt der Bundestag bereits die verfassungsrechtlichen Bedenken des Einspruchsführers nicht. Zum einen wird im Wahlstatistikgesetz die statistische Auswertung unter den Vorbehalt gestellt, dass dabei das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Darüber hinaus ordnet das Gesetz verschiedene Vorkehrungen an, um das Wahlgeheimnis zu gewährleisten. Das Wahlgeheimnis wird u. a. dadurch gewährleistet, dass die Stimmabgabe des einzelnen Wählers nach Einlegen seines Stimmzettels in die Wahlurne nicht den sich aus dem Wählerverzeichnis ergebenden personenbezogenen Angaben zugeordnet werden kann und somit anonym bleibt. Eine nachträgliche Zusammenführung der gekennzeichneten Stimmzettel mit den Wählerverzeichnissen ist gesetzlich untersagt (§ 5 Abs. 2 Satz 4 WStatG).

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn L. K., 04207 Leipzig

– Az.: WP 434/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 26. September 2002 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Zur Begründung trägt er vor, in den Wahllokalen erfolge keine Kontrolle der Identität der Wählerinnen und Wähler. Die Abgabe der Wahlbenachrichtigungskarte berechtige zur Stimmabgabe. Somit sei es problemlos möglich gewesen, mit unterschiedlichen Wahlbenachrichtigungskarten in verschiedenen Wahllokalen seine Stimme abzugeben. Hierbei sei es ausreichend, wenn Vornamen und Geschlecht mit dem Inhaber bzw. der Inhaberin der Karte übereinstimmten. Aufgrund der Wahlverdrossenheit der Bürgerinnen und Bürger sei es nicht schwierig gewesen, an Wahlbenachrichtigungskarten von Nichtwählern – ggf. gegen Entgelt – zu kommen.

Eine Regierung, die aufgrund des vorliegenden Wahlergebnisses im Amt sei, sei keinesfalls akzeptabel. Er könne Beschlüsse dieser Regierung und Gesetze, die aufgrund ihrer Mitwirkung zustande gekommen seien, nicht anerkennen, solange ihm die Richtigkeit des Wahlergebnisses und die ordnungsgemäße Wahldurchführung nicht nachgewiesen würden. Der Einspruchsführer kann sich außerdem nicht vorstellen, dass eine Partei gewählt worden sei, die kein Programm habe, um der wirtschaftlichen Rezession und der Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland entgegenzuwirken.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Ein Wahlfehler konnte anhand des vorgelegten Sachverhalts nicht festgestellt werden.

Nach § 56 Abs. 3 der Bundeswahlordnung (BWO) gibt der Wähler am Tisch des Wahlvorstands seine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt und die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Abs. 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität des Wahlberechtigten ausreichend. Es liegt im Ermessen des Wahlvorstands, sich einen Ausweis oder ein sonstiges amtliches Dokument vorlegen zu lassen. Dies geschieht regelmäßig dann, wenn die Wahlbenachrichtigungskarte nicht vorgelegt werden kann. Die vom Einspruchsführer gerügte Praxis, die Identität der Wählerinnen und Wähler darüber hinaus nicht zu prüfen, entspricht somit dem geltenden Recht. Soweit der Einspruchsführer indirekt Zweifel an der Vereinbarkeit der Regelung mit höherrangigem Recht und insbesondere mit der Verfassung äußert, so ist zunächst festzustellen, dass sich der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss nach ständiger Praxis nicht berufen sehen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Unabhängig davon bestehen keine Zweifel daran, dass die geltende Regelung verfassungsgemäß ist. Sie bietet eine hinreichende Gewähr dafür, dass die Identität der Wählerinnen und Wähler überprüft und Manipulationen durch mehrfache Teilnahme an der Wahl verhindert werden. Insbesondere ist damit der Grundsatz der Gleichheit der Wahl gewahrt.

Soweit der Einspruchsführer vorträgt, es sei problemlos möglich gewesen, mit unterschiedlichen Wahlbenachrichtigungen in verschiedenen Wahllokalen seine Stimme abzugeben, so führt dies ebenfalls nicht zum Erfolg des Einspruchs. Entgegen seiner Auffassung ist es nicht Aufgabe des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses, ihm die Richtigkeit der Wahlergebnisse und die ordnungsgemäße Wahldurchführung nachzuweisen. Da der Einspruchsführer keine konkreten Fälle für seine Einschätzung benennt, besteht keine Veranlassung, diesem Aspekt weiter nachzugehen (vgl. bereits Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 8). Denn die Wahlprüfung findet weder von Amts wegen statt, noch erfolgt sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl. Sie erfolgt vielmehr nur auf Einspruch, der zu

begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten. Ihr Umfang richtet sich also nach dem Einspruch, durch den der Einspruchsführer den Anfechtungsgegenstand bestimmt. Der Prüfungsgegenstand ist nach dem erklärten, verständig zu würdigenden Willen des Einspruchsführers unter Berücksichtigung des gesamten Einspruchsvorbringens sinngemäß abzugrenzen. Diese Abgrenzung ist auch danach vorzunehmen, wie weit der Einspruchsführer seinen Einspruch substantiiert hat. Nur im Rahmen des so bestimmten Anfechtungsgegenstandes haben die Wahlprüfungsorgane dann den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, von Amts wegen zu erforschen und alle auftauchenden rechtserheblichen Tatsachen zu berücksichtigen (BVerfGE 40, 11/30).

Auch der Vortrag des Einspruchsführers im Übrigen ergibt keine Anhaltspunkte für Wahlfehler.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau S. M., 18109 Rostock

– Az.: WP 211/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem am selben Tag eingegangenen Schreiben vom 22. November 2002 hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt und begründet diesen mit der unzulässigen Festlegung des Termins einer Nachwahl auf den Termin der Hauptwahl am 22. September 2002.

Nach dem Tod des bereits als CDU-Direktkandidat zugelassenen Dietmar Schlee im Wahlkreis 295 am 3. August 2002 hat die Mitgliederversammlung der CDU am 15. August als neue Bewerberin Tanja Gönner gewählt. Der Kreiswahlausschuss hat den Ersatzvorschlag am 16. August zugelassen, der Landeswahlleiter als Tag der Nachwahl den 22. September bestimmt und dies im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht. Nach Auffassung der Einspruchsführerin entsprach dies nicht den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes. Gemäß § 24 Satz 3 Bundeswahlgesetz (BWG) sei nach Zulassung eines Kreiswahlvorschlags jede Änderung ausgeschlossen. Die Zulassungsentscheidung müsse nach § 26 BWG am achtundfünfzigsten Tag vor der Wahl, hier am 27. Juli für den Termin der Hauptwahl, gefallen sein. Im Wahlkreis 295 sei der Kreiswahlvorschlag aber erst am 16. August 2002 zugelassen worden. Dem Gesetzgeber sei die lange Frist (des § 26 BWG) durchaus bewusst; deshalb bestimme § 43 Abs. 2 BWG für den Fall des Todes eines bereits zugelassenen Wahlkreisbewerbers eine Nachwahlfrist von sechs Wochen nach dem Tag der Hauptwahl. Diese sechs Wochen deckten zwar die Bekanntgabefrist des Kreiswahlleiters von 48 Tagen (§ 26 Abs. 3 BWG) nicht ganz ab; , jedoch genüge die frühestmögliche Bekanntgabe am 16. August, also lediglich 37 Tage vor der Wahl, den Anforderungen des Bundeswahlgesetzes überhaupt nicht.

Die Einspruchsführerin räumt ein, dass eine zeitverschiedene Haupt- und Nachwahl viele Nachteile mit sich bringen könne und es auch einen Präzedenzfall zeitgleicher Durchführung gebe. Der für die Festlegung des Nachwahltermins zuständige Landeswahlleiter dürfe sich jedoch nicht über den Wortlaut des Bundeswahlgesetzes hinwegsetzen; auch § 82 Abs. 6 Bundeswahlordnung (BWO), wonach der Landeswahlleiter im Falle einer Nachwahl „Einzelregelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen“ könne, ermächtige hierzu nicht. Der somit gegebene Wahlfehler

besitze auch Mandatsrelevanz. Da die Wahl in einem ganzen Wahlkreis fehlerhaft sei, gebe es mehrere nicht unwahrscheinliche Möglichkeiten anderer Mandatsverteilung. Zudem bestünden bei einem späteren Nachwahltermin für die Wähler durchaus bessere Chancen, ihren Stimmen zu einem höheren Erfolgswert zu verhelfen. So hätte das Ergebnis durch die Umstände einer Nachwahl (wie Wahlverdrossenheit mit daraus folgender geringerer Wahlbeteiligung) anders ausfallen können. Oder aber die neue CDU-Direktkandidatin hätte durch mehr Zeit für ihren Wahlkampf der SPD so viel Stimmen abnehmen können, dass sie einen Landeslistenplatz verloren hätte.

Die Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg beschreibt in ihrer Stellungnahme vom 3. Dezember 2002 den tatsächlichen Ablauf in gleicher Weise wie der Einspruch. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Kreiswahlleiter am 5. August die Wahl abgesagt und öffentlich bekannt gegeben habe, dass eine Nachwahl stattfinden werde. Die Vertrauensperson des Wahlvorschlags sei aufgefordert worden, bis zum 16. August 2002, 12 Uhr, einen Ersatzvorschlag einzureichen. Nachdem die Wahlkreismitgliederversammlung der CDU am 15. August eine neue Bewerberin gewählt habe und dieser Ersatzvorschlag vom Kreiswahlausschuss am 16. August 2002 zugelassen worden sei, habe der Landeswahlleiter den Nachwahltermin bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Nach Auffassung der Landeswahlleiterin enthält das Bundeswahlgesetz, insbesondere § 43 Abs. 2 BWG, kein zwingendes Verbot, den Nachwahltermin bereits auf den Tag der Hauptwahl festzulegen. Schon um Ungleichheiten auf Wählerseite nach Möglichkeit zu verhindern, sei ein einheitlicher Wahltermin anzustreben. Die im Kommentar zum Bundeswahlgesetz von Schreiber (Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Auflage, § 43 Rn. 4) erhobenen Bedenken würden in dieser pauschalen Form nicht geteilt. Nach ihrer auch mit dem Bundeswahlleiter abgestimmten Auffassung sei es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, die Nachwahl am Tag der Hauptwahl durchzuführen. Dazu habe auch gehört, dass die Stimmzettel nach Vorliegen des Ersatzvorschlags rasch gedruckt und an die Gemeinden hätten verteilt werden können, so dass die Briefwähler noch rechtzeitig ihre Unterlagen erhalten hätten. Insgesamt biete eine gleichzeitige Wahl deutlich Vor-

teile; für die Wähler hätten sich trotz der rechtlichen Einordnung als Nachwahl keine praktischen Auswirkungen ergeben.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruchs ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Nachwahl im Wahlkreis 295 durfte korrekt nach den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes bereits am Tag der Hauptwahl, d. h. am 22. September 2002, durchgeführt worden. Eine Nachwahl darf grundsätzlich unter gewissen Voraussetzungen auch schon am Tag der Hauptwahl stattfinden; ein Wahlfehler liegt nicht vor.

Gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 BWG findet eine Nachwahl statt, wenn ein Wahlkreisbewerber nach der Zulassung des Kreiswahlvorschlags, aber noch vor der Wahl stirbt. Nach Absatz 3 dieser Vorschrift soll die Nachwahl in diesem Fall spätestens sechs Wochen nach dem Tag der Hauptwahl stattfinden. Den Termin der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter (§ 43 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Der Begriff „Nachwahl“ spricht vom Wortlaut her zwar zunächst dafür, dass deren Termin später als derjenige der Hauptwahl anzusetzen ist (so wohl Schreiber, Bundeswahlgesetz, 7. Aufl. § 43 Rn. 4, unter gleichzeitigem Hinweis auf dem Einspruchsfall vergleichbare Praxis bei Landtagswahlen). Da die Regelungen für alle Todesfälle gilt, die im Zeitraum zwischen dem durch Zulassung des Wahlvorschlags entstandenen Verbot der Änderung eines Kreiswahlvorschlags (vgl. § 24 Satz 3 BWG) bis kurz vor der Wahl eintreten, liegt angesichts der erforderlichlich werdenden Vorbereitungen (von der Aufstellung und Zulassung eines Ersatzvorschlags bis hin zur Änderung der Stimmzettel) der Gedanke an einen späteren Termin durchaus nahe. Andererseits enthält die Bestimmung aber nur eine Aussage, wann spätestens, nicht aber wann frühestens die Nachwahl stattzufinden hat. Dass der frühestmögliche Termin nicht bestimmt ist, erklärt sich daraus, dass angesichts der notwendigen, dem Einzelfall gerecht werden müssenden Vorkehrungen abstrakt kaum zeitliche Vorgaben formuliert werden können.

Somit ist die vom Landeswahlleiter vorgenommene Interpretation des Begriffs „Nachwahl“ noch vom Wortlaut des § 43 BWG gedeckt, wenngleich auch eine andere Auslegung nicht ganz fernliegend erscheint. Berücksichtigt man den Sinn und Zweck der Bestimmung, so soll sie gewährleisten, dass die Wahlberechtigten trotz eines außerhalb ihres Einflussbereichs stehenden, vielfach unvorhersehbaren Ereignisses ihr Wahlrecht in möglichst nahem zeitlichen Zusammenhang zur Bundestagswahl ausüben können. § 43

BWG legt gerade nicht fest, dass die Nachwahl erst 6 Wochen nach der Hauptwahl stattzufinden hat, sondern sieht dies nur als spätestmöglichen Termin an. Auch wenn das Bundeswahlgesetz keine weiteren Terminvorgaben enthält, soll somit der Landeswahlleiter den Termin unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls, insbesondere des Datums des Todesfalls und des erkennbaren Zeitbedarfs für die notwendigen Maßnahmen, festlegen. Gestatten somit die Gesamtumstände eine Terminierung auf den Tag der Hauptwahl, werden im Übrigen die mit einer späteren Nachwahl notwendig verbundenen Auswirkungen auf die Wahlgleichheit durch die nicht auszuschließende Möglichkeit „reaktiven“ Wahlverhaltens einerseits und die Probleme für die Feststellung des amtlichen Endergebnisses andererseits vermieden. Über eine mögliche Ausräumung der wortlautbedingten Zweifel wird der Gesetzgeber an anderer Stelle zu befinden haben; hierfür bietet das Wahlprüfungsverfahren keinen Raum.

Dem somit festzuhaltenden Ergebnis, dass eine Nachwahl grundsätzlich auch am Tag der Hauptwahl stattfinden darf, steht auch nicht das Verbot der Änderung eines Kreiswahlvorschlags nach dessen Zulassung gemäß § 24 Satz 3 BWG entgegen. Dieses die Hauptwahl betreffende Modifizierungsverbot kann hier nicht einschlägig sein, da die Nachwahl trotz ihrer Gleichzeitigkeit mit der Hauptwahl formal als Nachwahl i. S. d. § 43 BWG durchgeführt wird und damit dieser und weiteren Spezialregelungen unterliegt.

Anhaltspunkte, dass die Terminfestlegung im Einspruchsfall rechtswidrig oder ermessensfehlerhaft gewesen ist, sind nicht erkennbar. Soweit die Einspruchsführerin durch die 37 Tage vor der Wahl erfolgte Bekanntmachung des Nachwahltermins das Bundeswahlgesetz als verletzt ansieht, fehlt es an einem Anknüpfungspunkt. Nur für die Hauptwahl gilt gemäß § 26 Abs. 3 BWG, dass die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens 48 Tage vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht werden. Diese Regelung kann für die Nachwahl schon grundsätzlich nicht gelten. Soll nämlich nach § 43 Abs. 2 BWG spätestens sechs Wochen, d. h. 42 Tage, nach der Hauptwahl nachgewählt werden, geriete dies notwendig mit der 48-Tage-Frist in Konflikt, falls ein Kreiswahlbewerber erst in den letzten Tagen vor dem Wahltag versterben sollte.

Auch vom Tatsächlichen stößt die Terminfestlegung nicht auf Bedenken. Die notwendigen Schritte, insbesondere die Bestimmung einer neuen Bewerberin bis zur Verteilung der Stimmzettel, konnten, wie in der Stellungnahme der Landeswahlleiterin dargelegt, rechtzeitig vor dem 22. September 2002 abgewickelt werden. Es ist somit ersichtlich, dass die Wahl im Wahlkreis 295 ordnungsgemäß durchgeführt werden konnte – zumal beim Bundestag auch keine diesbezüglichen Einsprüche aus dem Wahlkreis selbst eingelegt worden sind.

Da ein Wahlfehler nicht festzustellen ist, ist auch nicht auf ein hypothetisch anderes, z. B. durch geringere Wahlbeteiligung bedingtes Wahlergebnis einzugehen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. G., 51709 Marienheide

– Az.: WP 4/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Telefax vom 20. November 2002 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

In der Begründung wird im System starrer Landeslisten ein Verstoß gegen den Grundsatz der unmittelbaren Wahl aus Artikel 38 Grundgesetz gesehen. Bereits vor der Wahl stünden je nach Bundesland 60–90 % der Abgeordneten fest. Nur maximal 2 % der Wählerinnen und Wähler trafen als Parteimitglieder durch Aufstellung der Landeslisten eine Vorwahl, auf die der „gemeine“ Wähler keinen Einfluss mehr habe.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruchs ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Das System der „starrten“ Liste ist durch das Bundeswahlgesetz (vgl. § 6 Abs. 4, § 27 Abs. 3) vorgegeben; die Reihenfolge der Bewerber auf den Landeslisten der Parteien ist festgelegt und kann bei der Abgabe der Zweitstimme nicht verändert werden. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt festgestellt, dass sich das System der „starrten“ oder „gebundenen“ Liste im Rahmen der dem Gesetzgeber eingeräumten Ausgestaltung des Wahlrechts bewegt und nicht gegen die Grundsätze der unmittelbaren, freien und gleichen Wahl des Artikels 38 GG verstößt (vgl. z. B. BVerfGE 7, 63, 68ff.; BVerfGE 47, 253, 282; Schreiber, Bundeswahlgesetz, 7. Auflage 2002, § 27 Rn. 4 und 12). Dabei hat das Bundesverfassungsgericht bereits in der erstgenannten Entscheidung von 1957 den vom Einspruchsführer herangezogenen Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl geprüft. Herausgearbeitet wurde, dass der Unmittelbarkeitsgrundsatz nicht nur eine indirekte Wahl durch Wahlmänner untersagt, sondern auch verbietet, zwischen Wähler und Wahlbewerber nach der Wahlhandlung eine Instanz einzuschleiben, die nach ihrem Ermessen die Abgeordneten auswählt und damit dem Wähler die Möglichkeit nimmt, die zukünftigen Abgeordneten selbstständig zu bestimmen. Zwar werde bei gebundenen Listen die Möglichkeit der Wähler zur Wahl einer bestimmten Einzelperson insoweit beschränkt, als seine Stimme mehreren auf derselben Liste stehenden Bewerbern und nicht einer bestimmten Einzelperson zugerechnet werde. Die formal zu interpretierende Unmittelbarkeit bleibe aber erhalten, weil das Wahlergebnis allein von der im Wahlakt bekundeten Willensentscheidung der Wähler abhängig sei.

Soweit in der Einspruchsbegründung als Beanstandung anklagen sollte, dass die Landeslisten nur von Parteien aufgestellt und damit nur von den an der Listenaufstellung nach den gesetzlichen Regelungen Beteiligten festgelegt werden können, ist daran zu erinnern, dass sich laut Bundesverfassungsgericht das entsprechende, auf Parteien beschränkte Vorschlagsrecht „aus der Natur der Sache“ ergibt und mit Artikel 38 Grundgesetz im Einklang steht (BVerfGE 46, 196, 199; vgl. auch BVerfGE 89, 243, 251, wo betont wird, dass das Bundeswahlgesetz (BWG) – von der Aufstellung freier Kreiswahlbewerber nach § 20 Abs. 3 BWG abgesehen – die Aufgabe, Kandidatenvorschläge für die Wahl in Wahlkreisen und für Landeslisten einzureichen, „in die Hände der Parteien“ gelegt hat).

Der Frage, ob das geltende verfassungsgemäße Recht durch eine andere Ausgestaltung, die dem Wähler bei der Stimmabgabe einen Einfluss auf die Landesliste z. B. durch Einführung sog. „begrenzt offener“ Listen gibt, ersetzt werden sollte, ist nicht im Rahmen der Wahlprüfung nachzugehen, die allein auf die Feststellung von Wahlfehlern und deren Relevanz für die Verteilung der Mandate beschränkt ist.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau M. V., 53111 Bonn

– Az.: WP 75/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2002 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Zur Begründung führt sie aus, dass an verschiedenen Stellen Wahlcomputer anstelle von Stimmzetteln eingesetzt worden seien und die Stimmauszählung gleich anschließend erfolgt sei. Sie habe von anderen Mitbürgern erfahren, dass diese sich hierdurch überrumpelt gesehen hätten und darauf angewiesen gewesen seien, „irgendwelchen mündlichen Zusicherungen hierzu (zu) glauben“, wenn sie nicht auf ihr Wahlrecht hätten verzichten wollen.

Der Bundeswahlleiter hat mit Schreiben vom 26. November 2002 Stellung zu dem Wahleinspruch genommen. In tatsächlicher Hinsicht trägt er vor, dass bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 in verschiedenen Städten und Gemeinden elektronische Wahlgeräte eingesetzt worden seien. Insgesamt seien nach Angaben der Landeswahlleiter 1 443 elektronische Wahlgeräte deutschlandweit zum Einsatz gekommen, davon 1 274 in Nordrhein-Westfalen, 117 in Brandenburg, 40 in Sachsen-Anhalt, sechs in Niedersachsen und sechs in Rheinland-Pfalz. Darüber hinaus verfügten verschiedene Kommunen in Hessen über mechanische Wahlgeräte. Da zeitgleich zu der Bundestagswahl in Hessen aber drei Volksabstimmungen durchgeführt worden seien, hätten diese Geräte nicht eingesetzt werden können. Weiterhin seien die mechanischen Wahlgeräte in Hessen nicht zum Einsatz gekommen, da sie auf 13 Wahlvorschläge beschränkt seien, in Hessen jedoch 14 Landeslisten zugelassen worden seien. Ein Auswahlverfahren, nach welchem Städte und Gemeinden dazu bestimmt würden, in ihren Wahlbezirken Wahlgeräte aufzustellen und die Wahl nur noch über solche Wahlgeräte durchzuführen, existiere nicht. Die Entscheidung über die Anschaffung elektronischer oder mechanischer Wahlgeräte sowie über deren Einsatz bei einer Bundestagswahl liege – sofern die Geräte allgemein und für die konkrete Wahl vom Bundesministerium des Innern zugelassen seien – allein bei den Städten und Gemeinden. Diese hätten eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welchen Wahlbezirken sie Wahlgeräte einsetzen. Ein bundesweites „Verteilungsverfahren“ für den Einsatz von Wahlgeräten in bestimmten Gemeinden oder Wahlbezirken existiere nicht.

In rechtlicher Hinsicht macht der Bundeswahlleiter geltend, die Rechtsgrundlage für die Stimmabgabe mit Wahlgeräten sei in § 35 Bundeswahlgesetz (BWG) zu sehen. Die Einzelheiten der Wahl mit Wahlgeräten seien in der Verordnung über den Einsatz von Wahlgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag und der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswahlgeräteverordnung – BWahlGV) vom 3. September 1995 (BGBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 749), geregelt. Nach § 35 Abs. 1 BWG könnten zur Erleichterung der Abgabe und der Zählung der Stimmen anstelle von Stimmzetteln auch Wahlgeräte eingesetzt werden. Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 BWG müssten diese Wahlgeräte die Geheimhaltung der Stimmabgabe gewährleisten. Ihre Bauart müsse für die Verwendung bei Wahlen zum Deutschen Bundestag amtlich für einzelne Wahlen oder allgemein zugelassen sein (§ 35 Abs. 2 Satz 2 BWG). Zugelassene Wahlgeräte bedürften für ihre Verwendung bei einer Bundestagswahl zusätzlich der Genehmigung durch das Bundesministerium des Innern (§ 35 Abs. 2 Satz 3 BWG). Nach Ansicht des Bundeswahlleiters werde durch diese Regelung sichergestellt, dass bei einer Stimmabgabe mit Wahlgeräten die Wahrung des Wahlheimnisses gewährleistet und Manipulationsmöglichkeiten ausgeschlossen seien.

Die Bauartzulassung für Wahlgeräte erfolge nach dem in der Bundeswahlgeräteverordnung vorgeschriebenen Verfahren. Derzeit habe das Bundesministerium des Innern gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BWahlGV insgesamt sechs Wahlgerädetypen allgemein zugelassen. Zur Verhinderung von Störungen der Wahl und zur Gewährleistung der verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätze müssten solche Wahlgeräte folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Elektronisch betriebene Wahlgeräte seien gegen kurzfristigen Stromausfall oder Spannungsausfall zu sichern; bei längerem Stromausfall müsse das Gerät durch Verwendung einer Ersatzstromquelle oder durch mechanische Bedienung betriebsfähig bleiben.
- Das Wahlgerät dürfe nur bedient werden können, wenn der Wahlvorstand die Stimmabgabe freigegeben habe. Nach der Freischaltung dürfe bis zur Stimmregistrierung nur der jeweilige Wähler zwischen den Wahlvorschlägen auswählen und seine Stimmen abgeben können.

- Nach Registrierung der Stimmabgabe eines Wählers müsse sich das Wahlgerät selbständig sperren.
- Es müsse sichergestellt sein, dass keine unzulässigen Daten oder Informationen auf das Wahlgerät übertragen werden können (Rückwirkungsfreier Betrieb beim Anschluss externer Komponenten).

Bei Einhaltung dieser Voraussetzungen erscheine das Risiko einer etwaigen Manipulation der Stimmabgabe durch Dritte bei der Benutzung von Wahlgeräten nicht höher als bei einer Urnenwahl mit Stimmzetteln.

Die Bundeswahlgeräteverordnung normiere im Übrigen umfangreiche Informations- und Prüfungspflichten der Wahlbehörden auf Gemeindeebene beim Einsatz von Wahlgeräten. So müssten im Vorfeld einer Wahl die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger, in deren Wahlbezirk Wahlgeräte eingesetzt werden sollen, durch die jeweils zuständige Wahlbehörde ausführlich informiert werden. Nach § 6 BWahlGV sei in der Wahlbekanntmachung auf den Einsatz von Wahlgeräten hinzuweisen. Zusätzlich sei der Wahlbekanntmachung eine Abbildung der Benutzeroberfläche des Wahlgerätes sowie eine gerätespezifische Darstellung der Wahlvorschläge beizufügen. Darüber hinaus müssten die Wählerinnen und Wähler durch eindeutige Bedienungshinweise und Vorlage einer Bedienungsanleitung im Wahllokal informiert werden. Die zur Wahl des 15. Deutschen Bundestages zugelassenen elektronischen Wahlgeräte hätten sich so einfach bedienen lassen, dass jeder Wähler – gleich welchen Alters oder Bildungsstandes – seine Stimmen an einem solchen Wahlgerät abgeben können. Unmittelbar vor dem Wahltag müssten die Wahlgeräte auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter würden sodann mit den Wahlgeräten vertraut gemacht. Am Wahltag selbst habe eine erneute Prüfung der Wahlgeräte durch die Wahlvorstände zu erfolgen, wobei Gegenstand dieser Prüfung gemäß § 10 Abs. 1 BWahlGV die Feststellung sei, ob der Inhalt der gerätespezifischen Darstellung der Wahlvorschläge mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimme, ob sämtliche Zähl- und Speichervorrichtungen auf Null stünden und ob die nicht benötigten Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe gesperrt seien.

Weiterhin weist der Bundeswahlleiter daraufhin, dass ihm keinerlei Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass die zuständigen Wahlbehörden die dargestellten Informations- und Prüfungspflichten bei den rund 1 400 eingesetzten elektronischen Wahlgeräten nicht hinreichend wahrgenommen hätten. Schließlich legt der Bundeswahlleiter dar, dass nach seiner Ansicht bei der Bundestagswahl 2002 auch im Rah-

men der Wahl an Wahlgeräten sämtliche wahlrechtlichen Grundsätze und Regelungen Beachtung gefunden hätten. Wegen der Darstellung des Ablaufs einer Stimmabgabe mit Wahlgeräten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruchs ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet, weil die rechtlichen Regelungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl durch den Einsatz von elektronischen Wahlgeräten nicht verletzt wurden. Der Einsatz von Wahlgeräten ist – wie der Bundeswahlleiter zutreffend dargelegt hat – gemäß § 35 Abs. 1 BWG zulässig.

Die Einspruchsführerin hat sich darauf beschränkt, den Einsatz von Wahlgeräten an sich zum Einspruchsgegenstand des vorliegenden Wahlprüfungsverfahrens zu machen. Insbesondere hat sie nicht substantiiert vorgetragen, dass Wahlbehörden gegen die ihnen obliegenden Informations- und Prüfungspflichten verstoßen hätten, oder es beim Einsatz der Wahlgeräte zu Unregelmäßigkeiten gekommen sei. Soweit die Einspruchsführerin vorträgt, dass „andere Mitbürger (...) irgendwelchen mündlichen Zusicherungen“ hätten glauben müssen, kann hierin nicht der genügend substantiierte Vortrag einer unterlassenen Information im Sinne der Bundeswahlgeräteverordnung gesehen werden. Es sind nämlich keine konkreten Umstände dargelegt worden, aus denen sich eine unterlassene oder fehlerhafte Information ergeben könnte.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Zulässigkeit des Einsatzes von Wahlgeräten sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag keinen Anlass, die Verfassungskonformität des § 35 BWG zu hinterfragen. Beim Einsatz von Wahlgeräten wird – wie der Bundeswahlleiter zutreffend dargelegt hat – die Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere der Grundsätze der freien, gleichen und geheimen Wahl, durch ein vielschichtiges System von Kontroll- und Informationspflichten in gleichem Maße gewährleistet wie bei der Urnenwahl.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6a Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau K. H., 52252 Mainz-Kastel

– Az.: WP 55/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 24. September 2002, ergänzt durch Schreiben vom 15. Oktober 2002, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Sie stützt ihren Einspruch darauf, dass sie im Wahllokal zu Unrecht an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert worden sei.

Es sei zu Unrecht ein Sperrvermerk eingetragen gewesen. Dies stelle eine erhebliche Grundrechtsverletzung dar. Sie sei enttäuscht darüber, dass so etwas im Zeitalter der Technik noch vorkommen könne. Die Einspruchsführerin legt Presseartikel und Schriftverkehr über den Vorgang vor.

Der Kreiswahlleiter hat in seiner Stellungnahme die Darstellung der Einspruchsführerin bestätigt. Hiernach erschien diese am Wahlsonntag um ca. 17.20 Uhr in dem für sie zuständigen Wahllokal in Wiesbaden. Der Schriftführer stellte bei der Überprüfung der Wahlberechtigung im Wählerverzeichnis fest, dass die Einspruchsführerin aus dem Wählerverzeichnis gestrichen worden war. Daraufhin rief ein Mitglied des Wahlvorstandes im Wahlbüro an, um den Sachverhalt zu klären. Ein Wahlamtsmitarbeiter stellte nach Überprüfung fest, dass im Meldedatensatz der Einspruchsführerin aufgrund einer Mitteilung des Amtsgerichtes Wiesbaden ein Wahlrechtsausschluss eingegeben war. Aufgrund dieser Mitteilung des Wahlamtsmitarbeiters wurde die Einspruchsführerin nicht zur Stimmabgabe zugelassen. Der Kreiswahlleiter weist daraufhin, dass eine detaillierte Prüfung – z. B. durch Einsicht in die Mitteilung des Amtsgerichtes – zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich gewesen sei, da die betreffenden Unterlagen nicht im Wahlbüro, sondern im ca. 3 km davon entfernten Wahlamt aufbewahrt worden seien. Aufgrund eines Anrufs der Einspruchsführerin beim Wahlamt am 23. September 2002 wurde festgestellt, dass der Wahlrechtsausschluss fälschlicherweise bei der Einspruchsführerin anstatt bei einer anderen Person mit gleichem Geburtsdatum und mit den gleichen ersten beiden Buchstaben des Nachnamens eingegeben wurde. Die Einspruchsführerin – so der Kreiswahlleiter – war somit wahlberechtigt, durfte aber wegen eines Fehlers des Wahlamtes nicht wählen.

Die Einspruchsführerin hat sich zu der Stellungnahme des Kreiswahlleiters geäußert und hierbei im Wesentlichen auf

ihr ergänzendes Schreiben und die beigelegten Unterlagen Bezug genommen. Sie kritisiert, dass sie durch diese Vorkommnisse praktisch als „Verrückte“ abgestempelt worden sei.

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2002 hat sich der Oberbürgermeister der Stadt Wiesbaden bei der Einspruchsführerin dafür entschuldigt, dass sie nicht an der Bundestagswahl 2002 teilnehmen konnte. Der Wahlrechtsausschluss sei am 23. September 2002 gelöscht worden. Es würden organisatorische Vorkehrungen getroffen, damit ein derartiger Beurteilungsfehler nicht mehr passieren könne.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Der Einspruch kann trotz eines festzustellenden Wahlfehlers keinen Erfolg haben.

Wie der Kreiswahlleiter bereits eingeräumt hat, ist die Einspruchsführerin aufgrund eines individuellen Bearbeitungsfehlers zu Unrecht gemäß § 13 Bundeswahlgesetz (BWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen worden. In Wirklichkeit war und ist die Einspruchsführerin nach § 12 BWG wahlberechtigt.

Der Wahleinspruch kann jedoch trotz dieses Wahlfehlers keinen Erfolg haben, da er sich auf die Mandatsverteilung im Bundestag nicht auswirkt. Das Wahlprüfungsverfahren ist ausschließlich dazu bestimmt, die richtige Zusammensetzung des Bundestages zu gewährleisten. Daher sind nur solche Wahlfehler beachtlich, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder sein könnten. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, können einen Wahleinspruch dann nicht rechtfertigen, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben konnten (seit

BVerfGE 4, 370/372 ständige Rechtsprechung). Letzteres ist hier der Fall. Eine Stimmabgabe der Einspruchsführerin hätte das Ergebnis der Bundestagswahl 2002 nur so geringfügig verändert, dass ein Einfluss auf die Mandatsverteilung ausgeschlossen werden kann.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. M., 21147 Hamburg

– Az.: WP 6/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. und 24. September 2002, ergänzt durch ein Schreiben vom 19. Oktober 2002, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Zur Begründung führt er aus, er sei von seiner zuständigen Gemeindebehörde „widerrechtlich“ von der Teilnahme an den Bundestagswahlen ausgeschlossen worden, da er kein Legitimationspapier besitze.

Der Einspruchsführer trägt vor, obwohl er seit Jahren um den Erhalt einer Legitimation kämpfe, verweigere ihm die Gemeindebehörde die Herausgabe seines Reisepasses. Die Bundeswahlordnung besage, dass jeder Wähler einen Personalausweis oder Reisepass sowie die Wahlbenachrichtigungskarte zur Wahl mitbringen müsse. Ein entsprechender Hinweis sei auch auf der ihm von der Gemeindebehörde übersandten Wahlbenachrichtigungskarte enthalten gewesen. Der Einspruchsführer bestätigt in seinem Schreiben vom 19. Oktober 2002, dass er Kenntnis über den entsprechenden Eintrag in das Wählerverzeichnis seines Wahlbezirks und somit auch über seine Wahlberechtigung habe.

Zu dem Wahleinspruch liegt eine Stellungnahme des zuständigen Kreiswahlleiters vom 9. Oktober 2002 vor, die dem Einspruchsführer zur Kenntnis gegeben wurde. Daraus ergibt sich, dass der Einspruchsführer in das Wählerverzeichnis eingetragen war und vor der Wahl sowohl während einer Informationsveranstaltung als auch schriftlich ausdrücklich darüber informiert wurde, dass er ohne Vorlage eines Ausweises wählen dürfe.

Bereits vor der Wahl zum 14. Deutschen Bundestag hatte ihm der Kreiswahlleiter in einem Schreiben vom 19. August 1998 mitgeteilt, zur Teilnahme an der Wahl beständen – abgesehen von der Briefwahl – drei Möglichkeiten: Der Einspruchsführer könne sich entweder seinen Personalausweis abholen oder er könne einen Reisepass beantragen, was allerdings ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erfolgen müsse, oder er könne auf beides verzichten und ohne diese Ausweisdokumente zur Wahl gehen. Wie schon bei den vergangenen Wahlen sei der Wahlvorstand entsprechend informiert worden. Der Einspruchsführer hätte nach Mitteilung des Kreiswahlleiters somit sein Wahlrecht ungehindert ausüben können.

Der Einspruchsführer hat bereits die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 12. Juni 1994, die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag am 06. Oktober 1994 und die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag am 27. September 1998 angefochten. Die Begründung dieser Einsprüche ähnelte der des vorliegenden. Der Bundestag hat alle Einsprüche als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen (Bundestagsdrucksache 13/2029, Anlage 27; Bundestagsdrucksache 13/3035, Anlage 20; Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 38). Auf diese Entscheidungen wird zur Verdeutlichung der Hintergründe auch des vorliegenden Wahleinspruchs Bezug genommen.

Zuletzt hat der Einspruchsführer die Gültigkeit der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft am 23. September 2001 angefochten. Das Hamburgische Verfassungsgericht hat die Wahlbeschwerde gegen die Zurückweisung des Einspruchs durch die Bürgerschaft mit Beschluss vom 6. September 2002 als offensichtlich unbegründet verworfen (HverfG 6/02).

Mit seinem Anliegen hat sich der Einspruchsführer nach eigenen Angaben u. a. auch an das Verwaltungsgericht Hamburg und die Senatskanzlei Hamburg gewandt.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt einen Fehler bei der Anwendung der für die Wahl geltenden Vorschriften nicht erkennen. Bereits vor der Wahl wurde der Einspruchsführer z. B. durch ein Schreiben des Bezirksamts Hamburg-Harburg vom 31. Juli 2002 darauf hingewiesen, dass er ohne Vorlage des Personalausweises an der Wahl teilnehmen kann. Dies ist ihm auch aus vorangegangenen Entscheidungen

gen des Bundestages zu seinen Wahleinsprüchen sowie durch entsprechende Hinweise des Bundeswahlleiters und des Kreiswahlleiters bekannt.

§ 56 Abs. 3 der Bundeswahlordnung (BWO) bestimmt, dass ein Wähler sich bei der Stimmabgabe lediglich „auf Verlangen“ über seine Person auszuweisen hat. Dementsprechend handelt es sich bei der in § 19 Abs. 1 Nr. 5 BWO enthaltenen Aufforderungen, zur Wahl einen Personalausweis oder Reisepass bereit zu halten, nur um eine sog. Sollvorschrift, die dazu dient, ggf. zusätzliche Sicherheit bei der Prüfung der Identität des Wählers mit dem im Wählerverzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten und seiner Wahlberechtigung zu erlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt oder aus sonstigen Gründen Zweifel an seiner Identität bestehen. Somit ist die Stimmabgabe im Wahllokal ohne Vorlage von Ausweispapieren rechtlich möglich und auch durchaus üblich.

Der Einspruchsführer hat auch nicht vorgetragen, auf der Grundlage des § 56 Abs. 3 BWO im Wahllokal tatsächlich von der Stimmabgabe zurückgewiesen worden zu sein. Vielmehr haben die Wahlbehörden durch Information des Wahlvorstands dafür Sorge getragen, dass Zweifel an der Identität des Einspruchsführer bei der Stimmabgabe ausgeschlossen sein würden. Der Einspruchsführer vertritt hierzu die – wie oben dargestellt – unzutreffende Auffassung, dass es ihm rechtlich nicht verwehrt werden dürfe, sich mittels eines Personalausweises bei der Wahl auszuweisen.

Die Auseinandersetzung des Einspruchsführers mit der Gemeindebehörde über die Ausstellung eines Personalausweises ist für das Wahlprüfungsverfahren irrelevant.

Der Einspruch ist deshalb als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn K.-H. G., 13587 Berlin

– Az.: WP 70/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 20. Oktober 2002 Einspruch gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, der Wahlrechtsgrundsatz der Wahlgleichheit sei dadurch verletzt worden, dass die Wählerinnen und Wähler sich nicht der Stimme hätten enthalten können.

Der Einspruchsführer macht geltend, dass die Bundestagswahl für ihn „ungleich“ und eine „Einschränkung“ seiner „politischen Meinungsäussübung“ gewesen sei. Stimme man für eine Partei, so stimme man dadurch „automatisch“ auch gegen die anderen Parteien. Das Kreuz auf dem Stimmzettel stehe für ein „Ja“, und nur in diesem Zusammenhang stehe die Abwesenheit eines Kreuzes für ein „Nein“, nicht jedoch für eine Wahlenthaltung. Bei „persönlichen, demokratischen Abstimmungen“ werde nach Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und nach Wahlenthaltungen gefragt. Wenn es keine Wahlenthaltungen gebe, werde dies gesondert im Protokoll vermerkt. Wahlenthaltung sei demnach kein „leeres Ritual“, sondern ein wichtiger Bestandteil jeder demokratischen Abstimmung. Ersatzhandlungen wie das Durchstreichen oder Zerreißen des Stimmzettels entsprächen nicht der Würde einer demokratischen Wahl und dem Wert der Urkunde, die der Stimmzettel darstelle. Einen „blanken, ungezeichneten“ Stimmzettel abzugeben, sei mit Blick auf einen Missbrauch unzumutbar und grenze an eine Aufforderung zu einer Straftat.

Die Wählerinnen und Wähler seien nicht darüber aufgeklärt worden, auf welche Weise sie sich der Stimme hätten enthalten können. Es wäre die Pflicht der Bundesrepublik Deutschland gewesen, während des Wahlkampfes die Bürger auf diese Alternative hinzuweisen. Aus diesem Grunde sei das „Instrument der Wahlenthaltung“ mit seiner direkten Auswirkung auf die Größe und damit die mittelbaren und unmittelbaren Kosten der Parlamente und die „Wahlkampf-mittelerstattung“ weitgehend unbekannt gewesen. „Verweigere“ sich der Wähler, würden seine Stimme und die für ihn geplanten „Wahlkampf-mittel“ von den zur Wahl zugelassenen Parteien geteilt. Nur durch eine „formelle Wahlenthaltung“ würde die sich enthaltende Stimme von der „Wahlkampf-mittelerstattung“ und damit auch anteilig von der Zahl der Parlamentssitze abgezogen. Wer sich der Wahl ent-

halte, sei kein „Nichtwähler“, sondern ein Demokrat, der sein Recht auf Wahlteilhabe wahrnehme. Im Rahmen seines Wahleinspruchs bittet der Einspruchsführer zu prüfen, ob das „Jackpot-System der Wahlmittelverteilung“ nicht unredlich und sittenwidrig sei, desgleichen das „System des Bundesparlamentes, das bei 80 % Wahlbeteiligung etwa 110 % Parlamentssitze und Afterposter verteilt, ein sattes Plus von ca. 38 %“.

Die Bundestagswahl sei daher unter Verletzung des in Artikel 3 und Artikel 38 Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatzes durchgeführt worden. Sie sei daher zwingend als ungültig anzusehen und zu annullieren.

Mit einer inhaltsgleichen Einspruchsschrift hat er sich auch an den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin gewandt, der den Einspruch mangels sachlicher Zuständigkeit an den Deutschen Bundestag abgegeben hat.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des WPrüfG von einer möglichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet, weil der Vortrag des Einspruchsführers keinerlei Wahlfehler erkennen lässt.

Die vom Einspruchsführer für notwendig erachtete Möglichkeit der Stimmenthaltung ist im geltenden Bundestagswahlrecht nicht vorgesehen. Das Bundeswahlgesetz (BWG) enthält keine Vorschrift, die es dem Wähler ermöglichen würde, sich durch eine entsprechende Kennzeichnung der Stimme zu enthalten oder mit einer Nein-Stimme gegen einen Bewerber oder eine Landesliste zu stimmen.

Nach § 34 Abs. 2 BWG gibt der Wähler seine Erst- und Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber bzw. welcher Landesliste sie gelten sollen. Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 39 Abs. 1 Satz 2 BWG sind beide Stimmen als ungültig zu werten, wenn der Stimmzettel keinerlei Kennzeichnung enthält. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so

ist nach § 39 Abs. 1 Satz 4 BWG die nicht abgegebene Stimme ungültig. Die sich mit der Stimmabgabe und der Frage der Gültigkeit der abgegebenen Stimmen auseinandersetzenden Regelungen der §§ 34 und 39 BWG gehen insofern von dem Gedanken aus, dass abgegebene Stimmen nur dann als gültig zu werten sind, wenn zweifelsfrei erkennbar ist, welchem Bewerber oder welcher Landesliste der Wähler seine Stimme geben wollte. Der Gesetzgeber hat sich insofern dafür entschieden, dass sich der Wähler lediglich durch eine Nichtteilnahme an der Wahl der Stimme enthalten kann. Sobald er sich an der Wahl beteiligt, unterscheidet das Bundeswahlgesetz nur noch zwischen gültigen und ungültigen Stimmen (vgl. Schreiber, Wahlrecht, 7. Aufl., § 39 Rn. 18 und Bundestagsdrucksache 14/1560 vom 9. September 1999 Anlage 76).

Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag sehen sich indes nicht berufen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Unabhängig davon sind keinerlei Anhaltspunkte für eine Verfassungswidrigkeit der in Frage stehenden Vorschriften erkennbar. Vielmehr handelt es sich um Regelungen, die innerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens zulässig sind. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes oder des Grundsatzes der Wahlrechtsgleichheit ist schon deshalb nicht denkbar, weil die streitbefangenen Regelungen für alle Wähler gleichermaßen gelten. Aus Artikel 38 Grundgesetz lässt sich auch nicht ableiten, dass der Gesetzgeber sog. Enthaltungsstimmen hätte einführen müssen. Vielmehr verfügt der Gesetzgeber bei der Festlegung der Einzelheiten gemäß Artikel 38 Abs. 3 Grundgesetz über einen weiten Gestaltungsspielraum.

Da nach dem geltenden Wahlrecht das Wahlergebnis an Hand der positiv für einen Bewerber oder eine Liste abgegebenen Stimmen ermittelt wird, ist es für die Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag unerheblich, wie groß der Anteil sog. Enthaltungsstimmen an der Gesamtzahl der ungültigen Stimmen ist. Anders als bei Abstimmungen, d. h. bei Entscheidungen über Sachfragen wie z. B. bei Beschlüssen des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 42 Abs. 2 GG, kommt es bei Wahlen, d. h. bei Entscheidungen über (mehrere) Kandidaten für ein Mandat oder Amt, lediglich auf die jeweils erforderliche Anzahl positiver Stimmen an. Da bei einer zur Abstimmung gestellten Sachfrage festgestellt werden muss, ob ihr die Mehrheit zustimmt, kann mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ gestimmt werden. Dagegen

vollzieht sich bei Wahlen die Auswahl des Gewählten aus dem Kandidatenkreis allein durch den erforderlichen Stimmenvorsprung. Daher kann der Wähler, wenn er sich für die Teilnahme an der Wahl entschieden hat, nur entscheiden, welchen Kandidaten er wählt. Darüber hinaus würde die Einführung sog. Enthaltungsstimmen zu einer Verkomplizierung des ohnehin schon aufwendigen und schwierigen Auszählungsverfahrens führen, dessen Aufwand weder sachdienlich noch gerechtfertigt wäre, sondern allein wahlstatistischen Zwecken dienen würde (vgl. Schreiber, Wahlrecht, 7. Aufl., § 39 Nr. 18). Weil die vom Einspruchsführer für notwendig erachtete Möglichkeit der Stimmenthaltung im geltenden Bundestagswahlrecht nicht vorgesehen ist, waren die Wählerinnen und Wähler auch nicht auf eine solche – in Wirklichkeit nicht bestehende – Möglichkeit aufmerksam zu machen.

Die vom Einspruchsführer aufgeworfene Frage, ob sich sog. Enthaltungsstimmen auf die staatliche Parteienfinanzierung nach dem Gesetz über die politischen Parteien auswirken könnten, ist nicht Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens, weil sie keinerlei Bezug zu einem möglichen Wahlfehler erkennen lässt.

Sollte der Einspruchsführer mit seiner Frage, ob das „System des Bundesparlamentes, das bei 80 % Wahlbeteiligung etwa 110 % Parlamentssitze [...] verteilt, ein sattes Plus von ca. 38 %“ rügen, dass die Anzahl der Bundestagsmandate nicht von der Zahl der abgegebenen Stimmen abhängt, so ist ein Wahlfehler nicht erkennbar. § 1 BWG bestimmt, dass der Deutsche Bundestag vorbehaltlich der sich aus dem Bundeswahlgesetz selbst ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten besteht. Mit dieser Festlegung hat sich der Gesetzgeber für eine von der Zahl der Staatsbürger, der Zahl der Wahlberechtigten und der Wahlbeteiligung losgelöste Bemessung der Mitgliederzahl entschieden. Auch hinsichtlich dieser Vorschrift, die die sog. „gesetzliche Mitgliederzahl“ i. S. d. Art. 121 Grundgesetz bestimmt, sind keinerlei Anhaltspunkte für eine Verfassungswidrigkeit erkennbar. Für eine grundsätzlich konstante Zahl der Mitglieder spricht vielmehr, dass sie unvorhersehbare Schwankungen in den Mehrheitsverhältnissen verhindert und damit einen stabilisierenden Faktor für die Grundlage politischer Entscheidungen bildet (vgl. Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 1 Rn. 1).

Der Einspruch ist damit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6a Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn J. N., 45659 Recklinghausen
– Az.: WP 104/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 13. November 2002 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Er beanstandet im Wesentlichen, dass er nicht im Wählerverzeichnis eingetragen gewesen und deshalb an der Ausübung des Wahlrechts gehindert worden sei.

Der Einspruchsführer vertritt die Auffassung, dass ihm nach Vorlage des Personalausweises die Ausübung seines Wahlrechts nicht hätte versagt werden dürfen. Er sei im Wählerverzeichnis der Stadt Recklinghausen nicht eingetragen worden, weil ihn die Stadtverwaltung einige Monate vor der Wahl zwangsweise an seinem Wohnsitz abgemeldet habe. Mittlerweile sei er tatsächlich nicht mehr dort wohnhaft. Die Stadt Recklinghausen habe bisher keine Bereitschaft signalisiert, ihn dort wieder anzumelden, so dass er sich ordnungsgemäß mit An- und Abmeldung ummelden könne.

Der Einspruchsführer hält es für bedenklich, dass der Bundestag im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens selbst darüber entscheide, ob er ordnungsgemäß zusammengesetzt sei. Die Stadt Recklinghausen habe ihn sehr spät über den richtigen Verfahrensweg informiert.

Der Kreiswahlleiter hat unter Einbeziehung eines Berichts der Stadt Recklinghausen hierzu wie folgt Stellung genommen:

Ein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften liege nicht vor. Der Einspruchsführer sei im Wahllokal von dem Wahlvorsteher zur Stimmabgabe nicht zugelassen worden, weil er nicht im Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei. Der Wahlvorsteher habe festgestellt, dass der Einspruchsführer bereits am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag), also am 18. August 2002, nicht mehr für eine Wohnung in Recklinghausen gemeldet gewesen sei. Nach den vorangegangenen Feststellungen des Einwohnermeldeamtes sei der Einspruchsführer nicht mehr an seiner bisherigen Adresse wohnhaft gewesen und daher von Amts wegen abzumelden gewesen. Hierbei seien Auskünfte von Nachbarn bzw. Eigentümern der Wohnanlage eingeholt worden. Dieser Sachverhalt sei dem Einspruchsführer bei seiner weiteren Vorsprache am Nachmittag des Wahltages vom Wahlamt im Wesentlichen mitgeteilt worden. Da die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nicht genutzt worden sei und die Erhe-

bung von Einsprüchen bzw. Beschwerden am Wahltag verspätet gewesen sei, habe für den Einspruchsführer keine Möglichkeit mehr bestanden, noch ein Rechtsmittel einzulegen. Eine Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sei geboten gewesen, da der Einspruchsführer keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten habe.

Die Ausführungen des Einspruchsführers bezüglich seiner Meldeverhältnisse seien nicht nachvollziehbar. Durch das Einwohnermeldeamt sei ihm zwischenzeitlich der Weg zur Klärung seiner Meldeverhältnisse aufgezeigt worden.

Dem Einspruchsführer ist diese Stellungnahme zur Kenntnis gegeben worden. Er hat sich hierzu wie folgt geäußert:

Die Stadt Recklinghausen habe sich bei seiner zwangsweisen Abmeldung nicht auf Auskünfte von Nachbarn bzw. Eigentümern der Wohnanlage stützen dürfen. Ein Anruf bei ihm hätte – so der Einspruchsführer – ausgereicht. Im Übrigen wäre es nach Ansicht des Einspruchsführers als Konsequenz aus der Abmeldung notwendig gewesen, seinen Personalausweis einzuziehen. Von dem Stichtag (35. Tag vor der Wahl) habe er keine Kenntnis gehabt. Er werde versuchen, die Rücknahme der zwangsweisen Abmeldung auf dem „normalen Rechtsweg“ zu erreichen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Der Wahlvorstand hat den Einspruchsführer zu Recht am Wahltag zurückgewiesen, weil er nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen war und keinen Wahlschein besaß (§ 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Bundeswahlordnung (BWO)).

Nach § 14 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) kann nur wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Der Einspruchsführer ist zu Recht nicht von

Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen worden, weil er am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde der Stadt Recklinghausen nicht gemeldet war (§ 16 Abs. 1 BWO). Der Einspruchsführer war am Stichtag, nämlich am 18. August 2002, nicht in Recklinghausen gemeldet und wurde deshalb nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen. Hierbei ist die melderechtliche Entscheidung nicht im Wahlprüfungsverfahren anfechtbar, weil sie sich nicht unmittelbar auf das Wahlverfahren bezieht (§ 49 BWG). Das Melderegister ist lediglich Grundlage für die Erstellung des Wählerverzeichnisses.

Die Tatsache, dass der Einspruchsführer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, begründet keinen Wahlfehler. Gegenüber denjenigen Bürgerinnen und Bürgern, die im Vorfeld einer Bundestagswahl keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, besteht die Erwartung, dass sie sich, z. B. durch Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, um die Wahrnehmung ihres Wahlrechts kümmern (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 2 BWG). Wer dies nicht tut, muss die aus einer eventuellen Nichteintragung in das Wählerverzeichnis resultierende Folge, dass keine Möglichkeit der Wahlteilnahme besteht, tragen (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 14 Rn. 5). Da der Einspruchsführer es versäumt hat, rechtzeitig eine Eintragung in das Wählerverzeichnis zu beantragen oder Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, konnte er am Wahltag sein Wahlrecht nicht ausüben.

Soweit der Einspruchsführer Bedenken dagegen hat, dass der Bundestag die Wahlprüfung vornimmt, so bedarf dies keiner näheren Erörterung. Die Aufgabe der Wahlprüfung ist dem Bundestag durch Artikel 41 Abs. 1 Grundgesetz zugewiesen.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zu den Wahleinsprüchen

WP 85/02	WP 86/02	WP 88/02	WP 89/02	WP 90/02
WP 91/02	WP 92/02	WP 93/02	WP 96/02	WP 97/02
WP 98/02	WP 99/02	WP 100/02	WP 101/02	WP 102/02
WP 103/02	WP 108/02	WP 109/02	WP 110/02	WP 111/02
WP 112/02	WP 115/02	WP 116/02	WP 121/02	WP 125/02
WP 126/02	WP 127/02	WP 129/02	WP 132/02	WP 133/02
WP 134/02	WP 135/02	WP 140/02	WP 141/02	WP 142/02
WP 143/02	WP 144/02	WP 148/02	WP 149/02	WP 150/02
WP 152/02	WP 153/02	WP 160/02	WP 161/02	WP 162/02
WP 163/02	WP 164/02	WP 166/02	WP 167/02	WP 168/02
WP 169/02	WP 170/02	WP 171/02	WP 172/02	WP 173/02
WP 174/02	WP 175/02	WP 177/02	WP 178/02	WP 179/02
WP 180/02	WP 181/02	WP 184/02	WP 185/02	WP 188/02
WP 191/02	WP 192/02	WP 196/02	WP 197/02	WP 198/02
WP 199/02	WP 200/02	WP 201/02	WP 204/02	WP 216/02
WP 262/02	WP 263/02	WP 264/02	WP 349/02	WP 350/02
WP 351/02	WP 352/02			

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Die Wahleinsprüche werden zurückgewiesen.

Tatbestand

82 Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer haben mit vorgefertigten Schreiben, die im Wesentlichen auf zwei Mustertexten beruhen, innerhalb der am 22. November 2002 abgelaufenen Einspruchsfrist Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 mit der Begründung eingelegt, aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger seien die Wählerinnen und Wähler getäuscht worden.

Die nach Fristablauf eingegangenen vorgefertigten Schreiben zu diesem Thema (244 Einsprüche) sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung; dies gilt auch für die 37 im Hinblick auf den Fristablauf zurückgenommenen Einsprüche und für fünf anonyme Zuschriften zu diesem Thema.

Zur Begründung tragen die Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer vor, bei der Bundestagswahl habe es sich um eine meinungsmanipulierte und keine freie Wahl gehandelt. Die Wählerinnen und Wähler seien im Vorfeld der Wahl durch bewusste Falsch- und Desinformation, besonders der SPD, so getäuscht worden, dass sie am Wahltag bei der Stimmabgabe von falschen Voraussetzungen ausgehen mussten. Die Verantwortungsträger – insbesondere Bundeskanzler Gerhard Schröder und Bundesfinanzminister Hans Eichel – hätten die Bürgerinnen und Bürger wider besseres Wissen vor der Wahl zu keiner Zeit über die tatsächliche Lage der Bundesrepublik Deutschland informiert. Die Lage sei sogar bewusst falsch dargestellt worden, wie einer Gegenüberstellung von Zitaten zu entnehmen sei. Die von den Einspruchsführern dargestellten Zitate beziehen sich insbesondere auf Aussagen von Bundeskanzler Gerhard Schröder

und Bundesfinanzminister Hans Eichel vor der Wahl, die Steuern nicht zu erhöhen, die Politik der Haushaltskonsolidierung fortzusetzen und keine neuen Schulden aufzunehmen, an den Kriterien des europäischen Stabilitätspaktes festzuhalten und die Beiträge für die Kranken- und Rentenversicherung stabil zu halten. Anhand von zitierten Äußerungen der betreffenden Politiker nach der Wahl wird dargelegt, dass diese „Wahlversprechen“ nicht eingehalten worden seien.

Das zweite Muster dieser vorgefertigten Schreiben enthält diese Gegenüberstellung von Zitaten nicht. Stattdessen werden als Zeugen „dieses ungeheuerlichen Vorgangs“ der ehemalige Bundestagsabgeordnete Oswald Metzger und der Bundestagsabgeordnete Horst Seehofer benannt. In diesen vorgefertigten Schreiben werden neben Bundesfinanzminister Hans Eichel und Bundeskanzler Gerhard Schröder als weitere Personen, die „über die tatsächliche desolante Lage der Bundesrepublik Deutschland“ wider besseres Wissen die Wählerinnen und Wähler falsch informiert hätten, „Verantwortungsträger der sozialdemokratischen Fraktion und ihre Staatssekretäre“ genannt.

Im dritten Muster dieser vorgefertigten Schreiben wird ergänzend zum zweiten Muster der Bundestagsabgeordnete Friedrich Merz als weiterer Zeuge benannt und ein Auszug aus einem Interview mit diesem dargestellt, wonach Bundesfinanzminister Hans Eichel schon im Juli 2002 Kenntnis von der Defizitüberschreitung von 3,5 % hatte („Welt am Sonntag“ vom 17. November 2002). Nach diesem Muster hätten „Bundeskanzler Gerhard Schröder und alle im Wahlkampf tätigen SPD-Mandatsträger“ die Wählerinnen und Wähler durch Falschinformationen getäuscht. Das Wahlergebnis sei „durch niedere Beweggründe wie Machtgier“ erzielt worden.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Die Einsprüche sind form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Sie sind zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Vortrag der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer lässt einen Fehler bei der Anwendung der für die Wahl geltenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze nicht erkennen.

Die von den Einspruchsführern angeführten Wahlkampfaußsagen könnten wahlprüfungsrechtlich nur dann eine unzulässige Wahlbeeinflussung darstellen, wenn durch sie die Grundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit verletzt worden wären (BVerfGE 40, 11/39). Dabei ist anerkannt, dass diese Grundsätze nicht nur für den Wahlvorgang selbst gelten, sondern auch schon für die Wahlvorbereitung und die in diesem Zusammenhang erfolgende Wahlwerbung (BVerfGE 44, 125/146).

Für die wahlprüfungsrechtliche Bewertung von Wahlwerbung und sog. Wahlmanövern ist zu berücksichtigen, dass

Wahlpropaganda als Werbung für eine „gezielte“ Stimmabgabe in ihren unterschiedlichen Ausprägungen in einer „Massendemokratie“ wie der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung einer Wahl im Sinne des Demokratieprinzips unerlässlich ist. Sie dient in aller Regel der Willensbildung und Entschließungsfreiheit der Wählerinnen und Wähler und ist nicht gegen sie gerichtet. Viele Wahlberechtigte werden erst durch einen Wahlkampf dazu bestimmt, an der Wahl teilzunehmen und ihre Wahlentscheidung zu treffen (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 1 Rn. 15). Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass die Wählerinnen und Wähler in der Lage sind, Aussagen von Politikern im Hinblick auf die Besonderheiten von Wahlkämpfen richtig einzuschätzen und zu bewerten. Dies gilt gerade auch für sog. Wahlversprechen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2001 entschieden, dass eine Handlung im Vorfeld einer Wahl, die nicht von staatlichen Stellen ausgeht, und in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens einwirkt, nur dann im Wahlprüfungsverfahren beanstandet werden kann, wenn private Dritte, einschließlich von Parteien und einzelnen Kandidaten, mit Mitteln des Zwangs oder Drucks die Wahlwerbung beeinflusst haben oder wenn in ähnlich schwer wiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt worden ist, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte (vgl. BVerfGE 103, 111/132 f.). Außerhalb dieses Bereichs erheblicher Verletzungen der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl stellt ein Einwirken von Parteien, einzelnen Wahlbewerbern, gesellschaftlichen Gruppen oder sonstigen Dritten auf die Bildung des Wählerwillens kein Verhalten dar, das einen Wahlfehler begründet, selbst wenn es als unlauter zu werten sein und gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sollte (BVerfGE 103, 111/133).

Die Einspruchsführer tragen nicht vor, dass aufgrund der von ihnen angeführten Zitate ein Zwang oder ein Druck auf die Wählerinnen und Wähler ausgeübt worden wäre, der sie mit Nachdruck dazu veranlasst hätte, gerade wegen dieser Aussagen ihre Wahlentscheidung zu treffen. Die Oppositionsparteien haben mehrfach die Gelegenheit wahrgenommen, ihre eigene Einschätzung zu den einzelnen Themen, insbesondere auch zur Haushalts- und Finanzlage des Bundes, im Wahlkampf darzustellen. Insbesondere wurde von der Opposition vor der Wahl die Situation des Bundeshaushalts und die Problematik der Einhaltung der Stabilitätskriterien des EG-Vertrages und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts durch den Bund breit thematisiert. Der Wahlwettbewerb zwischen den Parteien wurde durch die vorgetragenen Äußerungen nicht beeinträchtigt, so dass eine Verletzung der Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl durch eine sog. private Wahlbeeinflussung nicht vorliegt.

Soweit die Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer durch ihren Hinweis auf Aussagen von „Verantwortungsträgern“, insbesondere von Bundeskanzler Gerhard Schröder und Bundesfinanzminister Hans Eichel, möglicherweise eine amtliche Wahlbeeinflussung geltend machen möchten, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Eine amtliche Wahlbeeinflussung wird nämlich nicht substantiiert vorgetragen. Im Übrigen ist – selbst wenn die eine oder andere Äußerung

ausschließlich in amtlicher Eigenschaft gemacht worden sein sollte – nicht erkennbar, dass die betreffenden Äußerungen mehr als nur unerheblich auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt haben könnten.

Unabhängig von der Frage, ob derartige Äußerungen möglicherweise politisch untragbar und auch nicht ohne Folgen für die Betroffenen sein mögen, sind sie wahlprüfungsrechtlich irrelevant, da sie im Wahlkampf thematisiert und streitig behandelt wurden. Selbst wenn sich in dem auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion vom Bundestag am 20. Dezember 2002 eingesetzten Untersuchungsausschuss (Bundestagsdrucksache 15/256) herausstellen sollte, dass es unlautere Wahlaussagen seitens der „Verantwortungsträger“ – wie etwa des Bundesfinanzministers oder des Bundeskanzlers – gegeben hat, hätte dies deshalb auch keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Wahl. Beim Untersuchungsausschuss handelt es sich nicht um eine gerichtsähnliche Institution, sondern allein um ein Instrument der politischen Aufarbeitung von Äußerungen von Regierungsmitgliedern, die aus der Sicht der Antragsteller über den Wahlkampf hinaus von Interesse sind, dessen politische Wertungen aber keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Bundestagswahl im Jahre 2002 haben.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten kann unabhängig von der politischen Bewertung und den möglichen Folgen nicht festgestellt werden, dass der Wahlwettbewerb der Parteien durch die von den Einspruchsführern zitierten Äußerungen in wahlprüfungsrechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigt worden wäre.

Unter Würdigung der tatsächlichen Feststellungen und der genannten rechtlichen Vorgaben ist, unabhängig von den politischen Konsequenzen, ein Wahlfehler deshalb nicht gegeben.

Diese Entscheidung entspricht zudem deutscher Parlamentstradition. Eine Überprüfung der Richtigkeit einzelner Wahlkampfaußagen kann hiernach nicht zum Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens gemacht werden, selbst wenn im Einzelfall ein sog. Wahlmanöver bereits gerichtlich erwiesen sein sollte. Würde man eine Überprüfung von Wahlkampfaußagen auf deren Richtigkeit zulassen, so könnte dies unter Umständen sogar zur Folge haben, dass bestimmte Wahlmanöver gerade zu dem Zweck durchgeführt würden, um einen späteren Anfechtungsgrund gegen eine Wahl zu schaffen (Bundestagsdrucksache VI/1311, S. 32 f.). Anlässlich der vorliegenden Einsprüche besteht kein Anlass, von diesen Grundsätzen des Wahlprüfungsrechts Abstand zu nehmen.

Somit erübrigt sich eine Überprüfung der von den Einspruchsführern vorgelegten Gegenüberstellung von Zitaten und eine Anhörung der benannten Zeugen für „falsche“ Wahlversprechen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn C. S., 81827 München
– Az.: WP 122/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 18. November 2002, das am 21. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt. Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien. Die Einspruchsschrift ist nicht unterschrieben.

Im Hinblick auf den Verstoß gegen das Schriftformerfordernis und den zwischenzeitlich erfolgten Fristablauf (22. November 2002) und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer mit Schreiben vom 26. November 2002 um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch entspricht nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Abs. 3 WPrüfG; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag in der nach § 2 Abs. 3 WPrüfG vorgeschriebenen Form beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging zwar am 21. November 2002 beim Bundestag ein. Nach § 2 Abs. 3 WPrüfG ist der Einspruch jedoch schriftlich einzureichen. Dieses Erfordernis ist wegen der nicht erfolgten Unterzeichnung der Einspruchsschrift nicht erfüllt.

Zur Schriftform gehört nämlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers. Der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss haben bereits in den vorangegangenen Wahlperioden das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift zur Wahrung der Schriftform betont (Bundestagsdrucksachen 13/2800, Anlage 16, und 14/1560, Anlage 6).

Wahleinsprüche sind nur zulässig, wenn die formellen Voraussetzungen innerhalb der Einspruchsfrist erfüllt werden (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 30). Da die nicht unterschriebene Einspruchsschrift erst am vorletzten Tag der Einspruchsfrist einging, bestand auch keine Möglichkeit mehr, den Einspruchsführer auf den Formmangel rechtzeitig hinzuweisen und ihm somit Gelegenheit zu geben, diesen zu „heilen“.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau B. T., 70191 Stuttgart

– Az.: WP 151/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 18. November 2002, das am 21. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt. Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien. Die Einspruchsschrift ist nicht unterschrieben.

Im Hinblick auf den Verstoß gegen das Schriftformerfordernis und den zwischenzeitlich erfolgten Fristablauf (22. November 2002) und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin mit Schreiben vom 26. November 2002 um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch entspricht nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Abs. 3 WPrüfG; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag in der nach § 2 Abs. 3 WPrüfG vorgeschriebenen Form beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging zwar am 22. November 2002 beim Bundestag ein. Nach § 2 Abs. 3 WPrüfG ist der Einspruch jedoch schriftlich einzureichen. Dieses Erfordernis ist wegen der nicht erfolgten Unterzeichnung der Einspruchsschrift nicht erfüllt.

Zur Schriftform gehört nämlich auch die eigenhändige Unterschrift der Einspruchsführerin. Der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss haben bereits in den vorangegangenen Wahlperioden das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift zur Wahrung der Schriftform betont (Bundestagsdrucksachen 13/2800, Anlage 16, und 14/1560, Anlage 6).

Wahleinsprüche sind nur zulässig, wenn die formellen Voraussetzungen innerhalb der Einspruchsfrist erfüllt werden (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 30). Da die nicht unterschriebene Einspruchsschrift erst am letzten Tag der Einspruchsfrist einging, bestand auch keine Möglichkeit mehr, den Einspruchsführer auf den Formmangel rechtzeitig hinzuweisen und ihm somit Gelegenheit zu geben, diesen zu „heilen“.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau H. B., 65326 Aarbergen

– Az.: WP 193/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 18. November 2002, das am 21. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt. Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien. Die Einspruchsschrift ist nicht unterschrieben.

Im Hinblick auf den Verstoß gegen das Schriftformerfordernis und den zwischenzeitlich erfolgten Fristablauf (22. November 2002) und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin mit Schreiben vom 26. November 2002 um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch entspricht nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Abs. 3 WPrüfG; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag in der nach § 2 Abs. 3 WPrüfG vorgeschriebenen Form beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging zwar am 22. November 2002 beim Bundestag ein. Nach § 2 Abs. 3 WPrüfG ist der Einspruch jedoch schriftlich einzureichen. Dieses Erfordernis ist wegen der nicht erfolgten Unterzeichnung der Einspruchsschrift nicht erfüllt.

Zur Schriftform gehört nämlich auch die eigenhändige Unterschrift der Einspruchsführerin. Der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss haben bereits in den vorangegangenen Wahlperioden das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift zur Wahrung der Schriftform betont (Bundestagsdrucksachen 13/2800, Anlage 16, und 14/1560, Anlage 6).

Wahleinsprüche sind nur zulässig, wenn die formellen Voraussetzungen innerhalb der Einspruchsfrist erfüllt werden (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 30). Da die nicht unterschriebene Einspruchsschrift erst am letzten Tag der Einspruchsfrist einging, bestand auch keine Möglichkeit mehr, den Einspruchsführer auf den Formmangel rechtzeitig hinzuweisen und ihm somit Gelegenheit zu geben, diesen zu „heilen“.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn N. v. S., 80335 München

– Az.: WP 207/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. November 2002, das am 25. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt. Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 25. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau M. R., 78087 Mönchweiler

– Az.: WP 339/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 23. November 2002, das am 29. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 29. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. S., 93073 Neutraubling

– Az.: WP 328/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 18. November 2002, das am 28. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 28. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn E. W., 21217 Seevetal

– Az.: WP 365/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 28. November 2002, das am 2. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 2. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau A. W., 21220 Seevetal

– Az.: WP 366/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 28. November 2002, das am 2. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 2. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn B. M., 84082 Laberweinting
– Az.: WP 376/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 2. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 2. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn G. A. W., 96264 Altenkunstadt
– Az.: WP 441/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2002, das am 5. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 5. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H.-R. T., 65760 Eschborn

– Az.: WP 380/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2002, das am 3. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 3. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. O., 50933 Köln

– Az.: WP 202/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 26. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 26. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J.-P. Frhr. v. M.-P., 24211 Wahlstorf

– Az.: WP 219/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 25. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 25. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn C.-T. K., 14469 Potsdam

– Az.: WP 221/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 25. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 25. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau B. C., 51519 Odenthal

– Az.: WP 222/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 21. November 2002, das am 25. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 25. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau M. C., 51519 Odenthal

– Az.: WP 223/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 21. November 2002, das am 25. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 25. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau J. S., 10369 Berlin

– Az.: WP 224/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 25. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 25. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau B. I., 45527 Hattingen

– Az.: WP 225/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2002, das am 25. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 25. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn S. K., 80805 München

– Az.: WP 228/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2002, das am 25. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 25. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn R. S., 79822 Titisee-Neustadt

– Az.: WP 230/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 21. November 2002, das am 25. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 25. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn D. Z., 70186 Stuttgart
– Az.: WP 232/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 21. November 2002, das am 25. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 25. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn F. B., 77871 Renchen

– Az.: WP 235/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 25. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 25. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn W. W., 56575 Weissenthurm

– Az.: WP 236/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2002, das am 25. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 25. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau K. H., 81549 München

– Az.: WP 238/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2002, das am 25. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 25. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. C., 51519 Odenthal

– Az.: WP 239/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 21. November 2002, das am 26. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 26. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau D. S., 51789 Lindlar

– Az.: WP 240/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2002, das am 26. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 26. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn Dr. H.-J. P., 52070 Aachen

– Az.: WP 242/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2002, das am 26. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 26. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
der Frau G. B., 81545 München
– Az.: WP 243/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 26. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 26. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. Graf v. O., 80801 München

– Az.: WP 245/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 26. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 26. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
der Frau C. N., 81379 München
– Az.: WP 246/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2002, das am 26. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 26. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau C. W., 96450 Coburg

– Az.: WP 251/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 14. November 2002, das am 26. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 26. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
der Frau C. B., 61169 Friedberg
– Az.: WP 252/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 23. November 2002, das am 26. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 26. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau K. M., 45527 Hattingen

– Az.: WP 255/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 26. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 26. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn S. K., 82031 Grünwald

– Az.: WP 256/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 26. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 26. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn D. C., 81679 München

– Az.: WP 258/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 26. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 26. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn C. G., 22087 Hamburg

– Az.: WP 261/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 26. November 2002, das am 26. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 26. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn P. L., 45149 Essen

– Az.: WP 265/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn W. B., 91257 Pegnitz

– Az.: WP 267/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 14. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn B. S., 01129 Dresden

– Az.: WP 268/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 18. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau T. S., 01129 Dresden

– Az.: WP 269/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 18. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau P. N., 70439 Stuttgart

– Az.: WP 270/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 21. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn C. S., 70825 Korntal-Münchingen

– Az.: WP 271/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn K. N., 78048 Villingen

– Az.: WP 272/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 18. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau C. S., 81545 München

– Az.: WP 273/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2003, das am 27. November 2003 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2003 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn A. W., 80469 München

– Az.: WP 274/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau S. S., 45219 Essen

– Az.: WP 275/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J. S.-S., 45219 Essen

– Az.: WP 276/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn C. Graf M., 81679 München

– Az.: WP 278/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn L. I., 45527 Hattingen

– Az.: WP 279/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau J. B., 80799 München

– Az.: WP 281/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn T. F., 56191 Weitersburg

– Az.: WP 282/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn G. B., 61169 Friedberg

– Az.: WP 283/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 23. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn P. E., 63739 Aschaffenburg

– Az.: WP 284/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau K. G., 65326 Aarbergen

– Az.: WP 286/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau A. L., 65326 Aarbergen

– Az.: WP 287/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
der Eheleute G. und G. B., 65326 Aarbergen
– Az.: WP 288/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 26. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn K.-H. W., 01683 Nossen

– Az.: WP 289/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 14. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau B. L., 45276 Essen

– Az.: WP 291/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 23. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn F. N., 98646 Hildburghausen

– Az.: WP 293/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 23. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn C. v. C., 36367 Wartenberg
– Az.: WP 294/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. M., 88677 Markdorf

– Az.: WP 297/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben ohne Datum, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau B. G., 88677 Markdorf

– Az.: WP 298/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben ohne Datum, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn K. F., 66740 Saarlouis

– Az.: WP 299/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn C. E., 12207 Berlin

– Az.: WP 300/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 26. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau C. E., 12207 Berlin

– Az.: WP 302/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn M. K., 10967 Berlin
– Az.: WP 303/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 26. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau M. M., 12307 Berlin

– Az.: WP 304/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 26. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn E. J., 47803 Krefeld

– Az.: WP 305/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn U. E., 51069 Köln

– Az.: WP 306/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau R. E., 12457 Berlin

– Az.: WP 307/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau K. T. und des Herrn Dipl.-Volkswirt D. H., 42799 Leichlingen
– Az.: WP 308/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn C. R. M., 22299 Hamburg
– Az.: WP 309/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J. B. M., 22299 Hamburg

– Az.: WP 310/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn R. S., 22399 Hamburg

– Az.: WP 311/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J. D., 23863 Bargfeld-Stegen

– Az.: WP 312/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 26. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn P. S., 81679 München

– Az.: WP 316/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 21. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn P. S., 80802 München

– Az.: WP 319/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. November 2002, das am 28. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 28. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. R., 01099 Dresden

– Az.: WP 320/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 27. November 2002, das am 28. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 28. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
der Frau C. M., 98646 Hildburghausen
– Az.: WP 321/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 23. November 2002, das am 28. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 28. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn G. P., 80801 München

– Az.: WP 323/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 28. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 28. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau K. W., 12157 Berlin

– Az.: WP 325/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 27. November 2002, das am 28. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 28. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. Graf v. H., GB-London

– Az.: WP 326/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 21. November 2002, das am 28. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 28. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn A. S., 50999 Köln

– Az.: WP 327/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 28. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 28. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
der Frau C. D., 23863 Bargfeld-Stegen
– Az.: WP 329/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 26. November 2002, das am 28. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 28. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn S. M., 20148 Hamburg
– Az.: WP 330/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. November 2002, das am 28. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 28. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn M. K., 45481 Mülheim/Ruhr
– Az.: WP 331/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 2. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 2. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn O. H., 42857 Remscheid

– Az.: WP 332/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. November 2002, das am 29. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 29. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. S., 79822 Titisee-Neustadt

– Az.: WP 333/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 18. November 2002, das am 29. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 29. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau A. G., 79822 Titisee-Neustadt

– Az.: WP 334/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 18. November 2002, das am 29. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 29. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn Dr. K. L. F., 34514 Vöhl

– Az.: WP 335/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 27. November 2002, das am 29. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 29. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau C. S., 76229 Karlsruhe

– Az.: WP 336/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 29. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 29. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau A. T.-B., 76229 Karlsruhe

– Az.: WP 337/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 29. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 29. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. H., 83624 Otterfing

– Az.: WP 342/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 29. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 29. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Eheleute R. und D. W., 85399 Hallbergmoos

– Az.: WP 343/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 29. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 29. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn A. Frhr. v. u. z. F., 61440 Oberursel

– Az.: WP 345/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 26. November 2002, das am 29. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 29. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn O. G., 20149 Hamburg-Harvestehude
– Az.: WP 346/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 21. November 2002, das am 29. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 29. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. A., 94357 Konzell

– Az.: WP 347/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 29. November 2002, das am 29. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 29. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Eheleute S.-A. u. B. v. L., 81679 München

– Az.: WP 348/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 29. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 29. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn H. B., 60318 Frankfurt/Main
– Az.: WP 355/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 28. November 2002, das am 2. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 2. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn W. B., 65203 Wiesbaden

– Az.: WP 356/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2002, das am 2. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 2. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau C. B., 65203 Wiesbaden

– Az.: WP 357/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2002, das am 2. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 2. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau K. B., 65203 Wiesbaden

– Az.: WP 358/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2002, das am 2. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 2. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau C. M., 65201 Wiesbaden

– Az.: WP 359/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2002, das am 2. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 2. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau P. S., 65201 Wiesbaden

– Az.: WP 360/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2002, das am 2. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 2. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn D. H., 61440 Oberursel
– Az.: WP 361/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2002, das am 2. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 2. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
der Frau G. B., 65203 Wiesbaden
– Az.: WP 362/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2002, das am 2. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 2. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau G. S., 63599 Biebergemünd

– Az.: WP 363/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 21. November 2002, das am 2. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 2. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn A. H., 52062 Aachen

– Az.: WP 364/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 28. November 2002, das am 2. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 2. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn T. G., 80805 München

– Az.: WP 371/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 27. November 2002, das am 2. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 2. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn D. B., GB-London

– Az.: WP 372/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 2. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 2. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn A. P., 84453 Mühldorf a. Inn
– Az.: WP 377/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 3. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 3. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau G. P., 94167 Tettenweis

– Az.: WP 378/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2002, das am 3. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 3. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn A. S., 94167 Tettenweis

– Az.: WP 379/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2002, das am 3. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 3. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau H. W., 96317 Kronach

– Az.: WP 382/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 14. November 2002, das am 3. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 3. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn Dr. R. S., 61476 Kronberg

– Az.: WP 384/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 29. November 2002, das am 3. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 3. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn U. G., 63071 Offenbach a. Main
– Az.: WP 389/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 4. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 4. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn A. V., 78048 VS-Villingen
– Az.: WP 390/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 18. November 2002, das am 4. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 4. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
der Frau D. J., 82256 Fürstenfeldbruck
– Az.: WP 393/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 4. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 4. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
der Frau A. S., 82256 Fürstenfeldbruck
– Az.: WP 394/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 4. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 4. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn J. S., 20149 Hamburg
– Az.: WP 395/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 4. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 4. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn T. J., 82256 Fürstenfeldbruck
– Az.: WP 396/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 4. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 4. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn Dr. N. v. J., 60323 Frankfurt/Main
– Az.: WP 401/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 4. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 4. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn A. L., 60437 Frankfurt/Main
– Az.: WP 402/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. November 2002, das am 4. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 4. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau M. B., 61348 Bad Homburg

– Az.: WP 403/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. November 2002, das am 4. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 4. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn P. K., 70439 Stuttgart
– Az.: WP 404/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben ohne Datum, das am 4. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 4. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn J. D., 48155 Münster
– Az.: WP 405/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 4. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 4. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau S. K., 80539 München

– Az.: WP 406/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. November 2002, das am 4. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 4. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn R.-A. P., 85530 Haar

– Az.: WP 408/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 29. November 2002, das am 4. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 4. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. H., 96149 Breitengüßbach

– Az.: WP 410/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2002, das am 5. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 5. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau M. M., 96050 Bamberg

– Az.: WP 415/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2002, das am 5. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 5. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau G. P., 96164 Kemmern

– Az.: WP 416/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2002, das am 5. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 5. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau W. R., 96148 Baunach/Priegendorf

– Az.: WP 417/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2002, das am 5. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 5. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn H. H., 09484 Oberwiesenthal
– Az.: WP 419/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2002, das am 5. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 5. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn K.-D. S., 08340 Schwarzenberg

– Az.: WP 420/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2002, das am 5. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 5. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau Dr. U. P., 09484 Oberwiesenthal

– Az.: WP 421/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2002, das am 5. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 5. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn F. R., 09484 Oberwiesenthal
– Az.: WP 422/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2002, das am 5. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 5. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau L. E., 09484 Oberwiesenthal
– Az.: WP 423/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2002, das am 5. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 5. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn Dr. H.-U. P., 09496 Marienberg

– Az.: WP 424/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2002, das am 5. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 5. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau I. P., 09496 Marienberg

– Az.: WP 425/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2002, das am 5. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 5. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn K. F., 09484 Oberwiesenthal
– Az.: WP 426/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2002, das am 5. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 5. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn K.-P. E., 09484 Oberwiesenthal

– Az.: WP 427/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 23. November 2002, das am 5. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 5. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
der Frau D. B., 96450 Coburg
– Az.: WP 430/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 14. November 2002, das am 5. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 5. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau S. W., 96450 Coburg

– Az.: WP 431/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 14. November 2002, das am 5. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 5. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn D. J., 96047 Bamberg
– Az.: WP 435/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2002, das am 2. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 2. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Eheleute B. u. B. K., 91247 Vorra

– Az.: WP 436/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2002, das am 5. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 5. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Eheleute A. u. N. H., 81825 München

– Az.: WP 437/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 29. November 2002, das am 5. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 5. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn M. v. H., 22605 Hamburg
– Az.: WP 440/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 5. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 5. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn T. M., 60435 Frankfurt/Main
– Az.: WP 442/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 27. November 2002, das am 5. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 5. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau K. K., 63128 Dietzenbach

– Az.: WP 445/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 6. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 6. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau E. G., 63939 Wörth

– Az.: WP 446/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 6. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 6. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn K. Q., 61184 Karben

– Az.: WP 447/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2002, das am 6. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 6. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn Dr. F. W. M., 58093 Hagen

– Az.: WP 448/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2002, das am 6. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 6. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. K., 58089 Hagen

– Az.: WP 449/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2002, das am 6. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 6. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn T. A., 98527 Suhl

– Az.: WP 456/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 9. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 9. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau D. A., 98528 Suhl

– Az.: WP 457/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 9. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 9. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau T. P., 98528 Suhl

– Az.: WP 458/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 9. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 9. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn E. P., 98528 Suhl

– Az.: WP 459/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 9. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 9. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau N. B., 37671 Höxter

– Az.: WP 461/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 27. November 2002, das am 4. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 4. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn F. U., 96117 Lichteneiche
– Az.: WP 464/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2002, das am 10. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 10. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn Dr. G. W., 65812 Bad Soden
– Az.: WP 466/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. November 2002, das am 10. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 10. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn Dr. B. F., 60320 Frankfurt/Main

– Az.: WP 477/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. November 2002, das am 11. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 11. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. E., 96515 Sonneberg

– Az.: WP 478/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. November 2002, das am 11. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 11. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau D. E., 96515 Sonneberg

– Az.: WP 479/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. November 2002, das am 11. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 11. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. W., 96524 Oerlsdorf

– Az.: WP 480/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. November 2002, das am 11. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 11. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
der Eheleute I. u. J. S., 88069 Tettngang
– Az.: WP 483/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2002, das am 12. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 12. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn R. R., 32257 Bünde
– Az.: WP 485/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 17. November 2002, das am 13. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 13. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau A. P., 14542 Werder/Havel

– Az.: WP 491/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2002, das am 13. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 13. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn B. S., 79111 Freiburg

– Az.: WP 495/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2002, das am 18. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 18. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn Dr. V. H., 88677 Markdorf

– Az.: WP 496/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 23. November 2002, das am 18. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 18. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau M. L., 80939 München

– Az.: WP 498/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 18. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 18. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. S., 94357 Konzell

– Az.: WP 501/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 19. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 19. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn A. F., 81827 München

– Az.: WP 502/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 19. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 19. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn D. V., 50735 Köln

– Az.: WP 368/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 29. November 2002, das am 2. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 2. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau Dr. C. V., 50735 Köln

– Az.: WP 369/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 29. November 2002, das am 2. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 2. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn R. B., 52064 Aachen

– Az.: WP 397/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 29. November 2002, das am 4. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 4. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn G. S., 20435 Stelle

– Az.: WP 398/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 29. November 2002, das am 4. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 4. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn N. N. B., 52074 Aachen

– Az.: WP 399/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben ohne Datum, das am 4. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 4. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn B. W., 52066 Aachen
– Az.: WP 400/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 30. November 2002, das am 4. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 4. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J. B., 30890 Barsinghausen

– Az.: WP 407/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 30. November 2002, das am 4. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 4. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau M. W., 37586 Dassel

– Az.: WP 439/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2002, das am 5. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 5. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau R. R.-Q., 21365 Adendorf
– Az.: WP 443/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 29. November 2002, das am 6. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 6. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J. Q., 21365 Adendorf

– Az.: WP 444/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 29. November 2002, das am 6. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 6. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn Dr. J. K., 52066 Aachen

– Az.: WP 450/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 30. November 2002, das am 6. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 6. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn G. F., 52066 Aachen
– Az.: WP 451/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 30. November 2002, das am 6. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 6. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau Dr. S. D., 70599 Stuttgart

– Az.: WP 453/03 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2002, das am 9. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 9. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau H. K., 21365 Adendorf

– Az.: WP 455/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 29. November 2002, das am 9. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 9. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn D. B., 52074 Aachen

– Az.: WP 462/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2002, das am 10. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 10. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn Dipl.-Ing. W. P., 52066 Aachen

– Az.: WP 463/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2002, das am 10. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 10. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn W. M., 70619 Stuttgart

– Az.: WP 467/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2002, das am 10. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 10. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn S. E., 70175 Stuttgart
– Az.: WP 469/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2002, das am 10. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 10. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn R. F., 70619 Stuttgart

– Az.: WP 470/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2002, das am 10. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 10. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn D. G., 70599 Stuttgart
– Az.: WP 472/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2002, das am 10. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 10. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn K. H. R., 72764 Reutlingen

– Az.: WP 474/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2002, das am 11. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 11. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. W., 70599 Stuttgart

– Az.: WP 475/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2002, das am 11. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 11. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn W. H., 70619 Stuttgart
– Az.: WP 476/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2002, das am 11. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 11. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J. D., 72461 Albstadt

– Az.: WP 484/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2002, das am 2. Januar 2003 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 2. Januar 2003 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn D. P., 72631 Aichtal
– Az.: WP 486/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2002, das am 13. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 13. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn A. G. P., 72631 Aichtal

– Az.: WP 487/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2002, das am 13. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 13. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau D. P., 72631 Aichtal

– Az.: WP 488/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2002, das am 13. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 13. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn M. D., 72461 Albstadt
– Az.: WP 489/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2002, das am 13. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 13. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn D. H., 99423 Weimar

– Az.: WP 493/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2002, das am 17. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 17. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn D. R., 72461 Albstadt
– Az.: WP 497/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2002, das am 18. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 18. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn C. Graf v. W., 80801 München

– Az.: WP 231/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 25. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 25. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn C. v. L., 22085 Hamburg

– Az.: WP 254/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 26. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 26. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn P. R., 80796 München

– Az.: WP 277/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn O. K., 36214 Nentershausen
– Az.: WP 296/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 26. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn B. E., 12207 Berlin

– Az.: WP 301/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau H. L., 63322 Rödermark

– Az.: WP 313/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J. L., 63322 Rödermark

– Az.: WP 314/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau K. B., 63322 Rödermark

– Az.: WP 315/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn R. P. d. P., 50937 Köln

– Az.: WP 324/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 27. November 2002, das am 28. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 28. November 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau A. K. C., 12437 Berlin

– Az.: WP 367/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. November 2002, das am 2. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 2. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau B. K., 52072 Aachen

– Az.: WP 373/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 29. November 2002, das am 2. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 2. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn S. K., 52072 Aachen

– Az.: WP 374/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 29. November 2002, das am 2. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 2. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau A.-E. D., 37671 Höxter

– Az.: WP 381/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 27. November 2002, das am 4. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 4. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau A. B., 22846 Norderstedt

– Az.: WP 391/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2002, das am 4. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 4. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn K. M., 63322 Rödermark
– Az.: WP 432/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 5. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 5. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau M. M., 63322 Rödermark

– Az.: WP 433/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 5. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist die Einspruchsführerin um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 5. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn M. D., 70599 Stuttgart
– Az.: WP 454/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2002, das am 9. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 9. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn C. S., 35649 Bischoffen
– Az.: WP 250/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 26. November 2002, das am 26. November 2002 per Telefax beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt. Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat daraufhin erklärt, dass das Wahlprüfungsgesetz vor dem Hintergrund der großen Anzahl von Wahleinsprüchen, in denen der Vorwurf der Wählertäuschung gemacht wird, nur solange greifen sollte, als es für die Bürgerinnen und Bürger von Nutzen sei. Im Hinblick auf das besondere Interesse an der Angelegenheit sei der Einspruch als fristgemäß zu behandeln.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 26. November 2002 beim Bundestag ein.

Soweit der Einspruchsführer dagegen einwendet, dass Wahlprüfungsgesetz im Hinblick auf das große Interesse an der Angelegenheit nicht anwendbar, kann dies nicht zu einer anderen Entscheidung führen. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG beginnt der Lauf der zweimonatigen Frist am Wahltag und nicht erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme bestimmter Umstände durch Wahlberechtigte. Maßgeblich ist der Eingang des Einspruchs beim Deutschen Bundestag. Das Wahlprüfungsgesetz kennt im Übrigen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht. Das öffentliche Interesse an einer baldigen Klarheit über die Gültigkeit der Wahl erfordert vielmehr eine Interpretation des § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG im Sinne einer strengen Ausschlussfrist (Bundestagsdrucksache 8/3579, Anlage 17; Bundestagsdrucksache 9/316, Anlagen 24, 56, 57; Bundestagsdrucksache 13/3770, Anlage 63; Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 41; Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 49 Rn. 18). Mit dieser Funktion wäre es nicht vereinbar, wenn die Frage des Fristablaufs an den Inhalt des Einspruchs gekoppelt würde. Für atypische Fälle gibt es die Möglichkeit eines Einspruchs des Bundestagspräsidenten in amtlicher Eigenschaft gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 WPrüfG. Dass ein solcher Fall hier nicht vorliegt, ergibt sich bereits daraus, dass zulässige Wahleinsprüche zu dem vom Einspruchsführer vorgetragenen Sachverhalt vorliegen und somit eine inhaltliche Prüfung ohnehin stattfindet.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. L., 96117 Memmelsdorf
– Az.: WP 482/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 14. November 2002, das am 12. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt. Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat daraufhin erklärt, dass er seinen Wahleinspruch aufrecht erhalte, und zur Problematik der Verfristung ausgeführt, dass sein Einspruch sich mit dem Ablauf der Einspruchsfrist „überschnitten“ habe, da der vorgetragene Sachverhalt erst nach und nach veröffentlicht worden sei.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 12. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Soweit der Einspruchsführer dagegen einwendet, sein Einspruch habe sich mit dem Ablauf der Einspruchsfrist „überschnitten“, kann dies nicht zu einer anderen Entscheidung führen. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG beginnt der Lauf der zweimonatigen Frist am Wahltag und nicht erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme bestimmter Umstände durch Wahlberechtigte. Maßgeblich ist der Eingang des Einspruchs beim Deutschen Bundestag. Das Wahlprüfungsgesetz kennt im Übrigen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht. Das öffentliche Interesse an einer alsbaldigen Klarheit über die Gültigkeit der Wahl erfordert vielmehr eine Interpretation des § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG im Sinne einer strengen Ausschlussfrist (Bundestagsdrucksache 8/3579, Anlage 17; Bundestagsdrucksache 9/316, Anlagen 24, 56, 57; Bundestagsdrucksache 13/3770, Anlage 63; Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 41; Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 49 Rn. 18).

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn B. S., 80804 München
– Az.: WP 295/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt. Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat daraufhin erklärt, dass er seinen Wahleinspruch aufrecht erhalte und zur Problematik der Verfristung ausgeführt, dass er erst nach der Wahl von der Möglichkeit des Wahleinspruchs nach dem Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) Kenntnis erhalten habe.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 27. November 2002 beim Bundestag ein.

Soweit der Einspruchsführer dagegen einwendet, die Möglichkeit des Wahleinspruchs nach dem Wahlprüfungsgesetz sei ihm erst nach der Bundestagswahl bekannt geworden, kann dies nicht zu einer anderen Entscheidung führen. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG beginnt der Lauf der zweimonatigen Frist am Wahltag und nicht erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme bestimmter Umstände durch Wahlberechtigte. Das öffentliche Interesse an einer alsbaldigen Klarheit über die Gültigkeit der Wahl erfordert eine Interpretation des § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG im Sinne einer strengen Ausschlussfrist (Bundestagsdrucksache 8/3579, Anlage 17; Bundestagsdrucksache 9/316, Anlagen 24, 56, 57; Bundestagsdrucksache 13/3770, Anlage 63; Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 41; Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 49 Rn. 18).

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn F. M., 46499 Hamminkeln

– Az.: WP 385/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 30. November 2002, das am 3. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt. Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat daraufhin erklärt, dass er seinen Wahleinspruch aufrecht erhalte und zur Problematik der Verfristung ausgeführt, dass er erst nach der Wahl von der Möglichkeit des Wahleinspruchs nach dem Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) Kenntnis erhalten habe.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 3. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Soweit der Einspruchsführer dagegen einwendet, die Möglichkeit des Wahleinspruchs nach dem Wahlprüfungsgesetz sei ihm erst nach der Bundestagswahl bekannt geworden, kann dies nicht zu einer anderen Entscheidung führen. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG beginnt der Lauf der zweimonatigen Frist am Wahltag und nicht erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme bestimmter Umstände durch Wahlberechtigte. Das öffentliche Interesse an einer alsbaldigen Klarheit über die Gültigkeit der Wahl erfordert eine Interpretation des § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG im Sinne einer strengen Ausschlussfrist (Bundestagsdrucksache 8/3579, Anlage 17; Bundestagsdrucksache 9/316, Anlagen 24, 56, 57; Bundestagsdrucksache 13/3770, Anlage 63; Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 41; Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 49 Rn. 18).

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zu den Wahleinsprüchen

1. der Frau A. H., 99423 Weimar
– Az.: WP 499/02 –
2. des Herrn C. H., 99423 Weimar
– Az.: WP 500/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Die Wahleinsprüche werden als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2002 haben sowohl die Einspruchsführerin zu Nr. 1 als auch der Einspruchsführer zu Nr. 2 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt. Beide textidentische Schreiben sind am 18. Dezember 2002 beim Wahlprüfungsausschuss eingegangen. Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist sowohl die Einspruchsführerin zu Nr. 1 als auch der Einspruchsführer zu Nr. 2 um Mitteilung gebeten worden, ob das Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführerin zu Nr. 1 und der Einspruchsführer zu Nr. 2 haben daraufhin in textidentischen Schreiben erklärt, dass der Wahleinspruch aufrecht erhalten werde. Zur Problematik der Verfristung wurde ausgeführt, dass die behauptete Täuschung der Wähler nicht bereits am Wahltag, sondern erst später bekannt geworden sei.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Die Einsprüche sind nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; sie sind unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Die Einsprüche gingen jedoch jeweils erst am 18. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag ein.

Soweit die Einspruchsführerin zu Nr. 1 und der Einspruchsführer zu Nr. 2 dagegen einwenden, die zur Begründung des Wahleinspruchs maßgeblichen Umstände seien ihnen erst nach der Bundestagswahl bekannt geworden, kann dies nicht zu einer anderen Entscheidung führen. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG beginnt der Lauf der zweimonatigen Frist am Wahltag und nicht erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme bestimmter Umstände durch Wahlberechtigte. Das Wahlprüfungsgesetz kennt im Übrigen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht. Das öffentliche Interesse an einer alsbaldigen Klarheit über die Gültigkeit der Wahl erfordert vielmehr eine Interpretation des § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG im Sinne einer strengen Ausschlussfrist (Bundestagsdrucksache 8/3579, Anlage 17; Bundestagsdrucksache 9/316, Anlagen 24, 56, 57; Bundestagsdrucksache 13/3770, Anlage 63; Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 41; Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 49 Rn. 18).

Die Einsprüche sind deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn G. H., 81247 München

– Az.: WP 344/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 29. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt. Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat daraufhin erklärt, dass er seinen Wahleinspruch aufrecht erhalte und zur Problematik der Verfristung ausgeführt, dass die behauptete Täuschung der Wähler nicht bereits am Wahltag, sondern erst später bekannt geworden sei.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 29. November 2002 beim Bundestag ein.

Soweit der Einspruchsführer dagegen einwendet, die zur Begründung seines Wahleinspruchs maßgeblichen Umstände seien ihm erst nach der Bundestagswahl bekannt geworden, kann dies nicht zu einer anderen Entscheidung führen. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG beginnt der Lauf der zweimonatigen Frist am Wahltag und nicht erst ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung bestimmter Umstände durch Wahlberechtigte. Das Wahlprüfungsgesetz kennt im Übrigen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht. Das öffentliche Interesse an einer alsbaldigen Klarheit über die Gültigkeit der Wahl erfordert vielmehr eine Interpretation des § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG im Sinne einer strengen Ausschlussfrist (Bundestagsdrucksache 8/3579, Anlage 17; Bundestagsdrucksache 9/316, Anlagen 24, 56, 57; Bundestagsdrucksache 13/3770, Anlage 63; Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 41; Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 49 Rn. 18).

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn U. P., 09484 Oberwiesenthal
– Az.: WP 428/02 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2002, das am 5. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt. Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat daraufhin erklärt, dass er seinen Wahleinspruch aufrecht erhalte und zur Problematik der Verfristung ausgeführt, dass die behauptete Täuschung der Wähler nicht bereits am Wahltag, sondern erst später bekannt geworden sei.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 5. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Soweit der Einspruchsführer dagegen einwendet, die zur Begründung seines Wahleinspruchs maßgeblichen Umstände seien ihm erst nach der Bundestagswahl bekannt geworden, kann dies nicht zu einer anderen Entscheidung führen. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG beginnt der Lauf der zweimonatigen Frist am Wahltag und nicht erst ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung bestimmter Umstände durch Wahlberechtigte. Das Wahlprüfungsgesetz kennt im Übrigen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht. Das öffentliche Interesse an einer alsbaldigen Klarheit über die Gültigkeit der Wahl erfordert vielmehr eine Interpretation des § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG im Sinne einer strengen Ausschlussfrist (Bundestagsdrucksache 8/3579, Anlage 17; Bundestagsdrucksache 9/316, Anlagen 24, 56, 57; Bundestagsdrucksache 13/3770, Anlage 63; Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 41; Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 49 Rn. 18).

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. des Herrn M. H., 70599 Stuttgart
– Az.: WP 468/02 –
2. des Herrn P. R. L., 70619 Stuttgart
– Az.: WP 471/02 –
3. des Herrn W. S., 70599 Stuttgart
– Az.: WP 494/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Die Wahleinsprüche werden als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2002, die am 10. Dezember 2002 bzw. am 17. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen sind, haben die Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt. Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche sind die Einspruchsführer jeweils um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführer haben daraufhin in textidentischen Schreiben erklärt, dass sie ihren Wahleinspruch aufrecht erhalten und zur Problematik der Verfristung ausgeführt, dass die jetzige Bundesregierung die ihrer Ansicht nach sehr kurze Einspruchsfrist für die Verschleierung der tatsächlichen Lage in der Bundesrepublik Deutschland genutzt habe. Sie bitten deshalb um wohlwollende Prüfung hinsichtlich der Verfristung ihres Wahleinspruchs.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Die Einsprüche sind nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; sie sind unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Die Einsprüche gingen jedoch erst am 10. Dezember 2002 bzw. am 17. Dezember 2002 beim Bundestag ein.

Soweit die Einspruchsführer dagegen einwenden, die Einspruchsfrist sei sehr kurz, kann dies nicht zu einer anderen Entscheidung führen. Das öffentliche Interesse an einer baldigen Klarheit über die Gültigkeit der Wahl erfordert vielmehr eine Interpretation des § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG im Sinne einer strengen Ausschlussfrist (Bundestagsdrucksache 8/3579, Anlage 17; Bundestagsdrucksache 9/316, Anlagen 24, 56, 57; Bundestagsdrucksache 13/3770, Anlage 63; Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 41; Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 49 Rn. 18). Für eine wohlwollende Beurteilung der Frage des Fristablaufs – wie von den Einspruchsführern gewünscht – ist damit kein Raum. Ebenso wenig richtet sich die Anwendung dieser Vorschrift nach der tatsächlichen oder von den Einspruchsführern angenommenen Schwere des behaupteten Wahlfehlers.

Die Einsprüche werden deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn Dr. E. V., 73614 Schorndorf

– Az.: WP 87/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2002 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Zur Begründung führt er an, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Der Einspruchsführer trägt vor, dass die Maastricht-Kriterien als Voraussetzung für die Stabilisierung des Euro entgegen der von der Bundesregierung abgegebenen Garantien vor Einführung des Euro und vor der Wahl nicht eingehalten worden seien. Er stelle die diesbezügliche Garantie der Bundesregierung in Frage und bezweifle, dass der Euro eine genauso harte Währung sei wie die D-Mark.

Weiterhin trägt der Einspruchsführer vor, dass die Wählerinnen und Wähler bezüglich des Abbaus der Arbeitslosenzahlen durch bewusst falsche Informationen vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien. Wie sich bereits jetzt abzeichne, nehme die Zahl der Arbeitslosen weiterhin zu. Bei der Bevölkerung seien durch die Aussagen der Bundesregierung falsche Hoffnungen geweckt worden, um die Wähler unter Vorspiegelung falscher Tatsachen für sich zu gewinnen.

Des Weiteren macht der Einspruchsführer geltend, dass die Wähler und damit auch er selbst sich durch die von den Bundestagskandidaten der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, insbesondere von Bundeskanzler Gerhard Schröder, gemachten Versprechungen, es gebe keine Steuererhöhungen, getäuscht sähen. Der Einspruchsführer trägt weiterhin vor, dass wegen des nach seiner Ansicht erfolgten Wahlbetrugs und seinem daher „berechtigten und begründeten Antrag auf Annullierung der Bundestagswahl“ folgend der Bundestag aufzulösen sei und Neuwahlen anzusetzen seien.

Schließlich verweist er auf seine persönlichen politischen Verdienste in Baden-Württemberg und trägt Meinungsäußerungen zu verschiedenen politischen Themen vor. Wegen der Einzelheiten zu diesem Vortrag wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des

Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt einen Fehler bei der Anwendung der für die Wahl geltenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze nicht erkennen.

Die vom Einspruchsführer angeführten Wahlkampfaussagen könnten wahlprüfungsrechtlich nur dann eine unzulässige Wahlbeeinflussung darstellen, wenn durch sie die Grundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit verletzt worden wären (BVerfGE 40, 11/39). Dabei ist anerkannt, dass diese Grundsätze nicht nur für den Wahlvorgang selbst gelten, sondern auch schon für die Wahlvorbereitung und die in diesem Zusammenhang erfolgende Wahlwerbung (BVerfGE 44, 125/146).

Für die wahlprüfungsrechtliche Bewertung von Wahlwerbung und sog. Wahlmanövern ist zu berücksichtigen, dass Wahlpropaganda als Werbung für eine „gezielte“ Stimmabgabe in ihren unterschiedlichen Ausprägungen in einer „Massendemokratie“ wie der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung einer Wahl im Sinne des Demokratieprinzips unerlässlich ist. Sie dient in aller Regel der Willensbildung und Entschließungsfreiheit der Wählerinnen und Wähler und ist nicht gegen sie gerichtet. Viele Wahlberechtigte werden erst durch einen Wahlkampf dazu bestimmt, an der Wahl teilzunehmen und ihre Wahlentscheidung zu treffen (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 1 Rn. 15). Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass die Wählerinnen und Wähler in der Lage sind, Aussagen von Politikern im Hinblick auf die Besonderheiten von Wahlkämpfen richtig einzuschätzen und zu bewerten. Dies gilt gerade auch für sog. Wahlversprechen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2001 entschieden, dass eine Handlung im Vorfeld einer Wahl, die nicht von staatlichen Stellen ausgeht, und in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wäh-

lerwillens einwirkt, nur dann im Wahlprüfungsverfahren beanstandet werden kann, wenn private Dritte, einschließlich von Parteien und einzelnen Kandidaten, mit Mitteln des Zwangs oder Drucks die Wahlwerbung beeinflusst haben oder wenn in ähnlich schwer wiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt worden ist, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte (vgl. BVerfGE 103, 111/132 f.). Außerhalb dieses Bereichs erheblicher Verletzungen der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl stellt ein Einwirken von Parteien, einzelnen Wahlbewerbern, gesellschaftlichen Gruppen oder sonstigen Dritten auf die Bildung des Wählerwillens kein Verhalten dar, das einen Wahlfehler begründet, selbst wenn es als unlauter zu werten sein und gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sollte (BVerfGE 103, 111/133).

Der Einspruchsführer trägt nicht vor, dass aufgrund der von ihm angeführten Aussagen ein Zwang oder ein Druck auf die Wählerinnen und Wähler ausgeübt worden wäre, der sie mit Nachdruck dazu veranlasst hätte, gerade wegen dieser Aussagen ihre Wahlentscheidung zu treffen. Die Oppositionsparteien haben mehrfach die Gelegenheit wahrgenommen, ihre eigene Einschätzung zu den einzelnen Themen, insbesondere auch zur Haushalts- und Finanzlage des Bundes, im Wahlkampf darzustellen. Insbesondere wurde von der Opposition vor der Wahl die Situation des Bundeshaushalts und die Problematik der Einhaltung der Stabilitätskriterien des EG-Vertrages und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts durch den Bund breit thematisiert. Der Wahlwettbewerb zwischen den Parteien wurde durch die vorgetragenen Äußerungen nicht beeinträchtigt, so dass eine Verletzung der Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl durch eine sog. private Wahlbeeinflussung nicht vorliegt.

Soweit der Einspruchsführer durch seinen Hinweis auf Aussagen von Bundeskanzler Gerhard Schröder möglicherweise eine amtliche Wahlbeeinflussung geltend machen möchte, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Eine amtliche Wahlbeeinflussung wird nämlich nicht substantiiert vorgebracht. Im Übrigen ist – selbst wenn die eine oder andere Äußerung ausschließlich in amtlicher Eigenschaft gemacht worden sein sollte – nicht erkennbar, dass die betreffenden Äußerungen mehr als nur unerheblich auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt haben könnten.

Unabhängig von der Frage, ob derartige Äußerungen möglicherweise politisch untragbar und auch nicht ohne Folgen für die Betroffenen sein mögen, sind sie wahlprüfungsrechtlich irrelevant, da sie im Wahlkampf thematisiert und streitig behandelt wurden. Selbst wenn sich in dem auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion vom Bundestag am 20. Dezember 2002 eingesetzten Untersuchungsausschuss (Bundestagsdrucksache 15/256) herausstellen sollte, dass es unlautere Wahlaussagen von Koalitionspolitikern – wie etwa des Bundesfinanzministers oder des Bundeskanzlers – gegeben hat, hätte dies deshalb auch keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Wahl. Beim Untersuchungsausschuss handelt es sich nicht um eine gerichtsähnliche Institution, sondern allein um ein Instrument der politischen Aufarbeitung von Äußerungen von Regierungsmitgliedern, die aus der Sicht der Antragsteller über den Wahlkampf hinaus von Interesse sind, dessen politische Wertungen aber keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Bundestagswahl im Jahre 2002 haben.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten kann unabhängig von der politischen Bewertung und den möglichen Folgen nicht festgestellt werden, dass der Wahlwettbewerb der Parteien durch die vom Einspruchsführer zitierten Äußerungen in wahlprüfungsrechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigt worden wäre. Unter Würdigung der tatsächlichen Feststellungen und der genannten rechtlichen Vorgaben ist, unabhängig von den politischen Konsequenzen, ein Wahlfehler deshalb nicht gegeben.

Diese Entscheidung entspricht zudem deutscher Parlamentstradition. Eine Überprüfung der Richtigkeit einzelner Wahlkampfaussagen kann hiernach nicht zum Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens gemacht werden, selbst wenn im Einzelfall ein sog. Wahlmanöver bereits gerichtlich erwiesen sein sollte. Würde man eine Überprüfung von Wahlkampfaussagen auf deren Richtigkeit zulassen, so könnte dies unter Umständen sogar zur Folge haben, dass bestimmte Wahlmanöver gerade zu dem Zweck durchgeführt würden, um einen späteren Anfechtungsgrund gegen eine Wahl zu schaffen (Bundestagsdrucksache VI/1311, S. 32 f.). Anlässlich des vorliegenden Einspruchs besteht kein Anlass, von diesen Grundsätzen des Wahlprüfungsrechts Abstand zu nehmen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau C. R., 64686 Lautertal Elmshausen

– Az.: WP 106/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Telefax vom 19. November 2002 sowie mit Schreiben vom 18. September 2002, das am 22. November 2002 im Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin aus, dass das Wahlergebnis durch Falschaussagen der Bundesregierung und Desinformation der Bundesbürger zustande gekommen sei.

Die Einspruchsführerin trägt im Einzelnen vor, dass im Falle von korrekten Informationen über die Nichteinhaltung der Maastricht-Kriterien die Wählerinnen und Wähler aus „Verantwortung für das Land“ eine andere Wahlentscheidung getroffen hätten. Weiterhin behauptet sie, dass die Bürgerinnen und Bürgern keine Informationen über die Erhöhung der Rentenbeiträge erhalten hätten. Eine Erhöhung der Rentenbeiträge sei durch den Bundesverband der Rentenversicherer als „unausweichlich diagnostiziert“ worden. Diesbezügliche durch die Medien und die Opposition veröffentlichte Zahlen seien von der Bundesregierung dementiert worden. Spitzenpolitiker der SPD, namentlich Franz Müntefering, Hans Eichel und Gerhard Schröder, hätten nicht eingeräumt, dass ihnen diese Zahlen vorlägen, sie jedoch die Lage anders beurteilen, sondern sie hätten gesagt, dass diese Informationen nicht stimmten oder falsch seien.

Eine korrekte Information durch die Bundesregierung hinsichtlich der Erhöhung der Rentenbeiträge hätte nach Auffassung der Einspruchsführerin zu einer anderen Beurteilung der bisherigen Leistungen der Bundesregierung und zu einem anderen Wahlergebnis geführt. Insbesondere die von Oswald Metzger in den Medien gemachten Aussagen seien vor dem Hintergrund der Tatsache, dass er als finanzpolitischer Sprecher der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen ähnlichen Wissensstand zur Haushaltslage wie der Bundeskanzler und der Bundesfinanzminister haben müsse, ein Indiz dafür, dass die Bundesregierung die Wahrheit über die finanzielle Lage der Bundesrepublik verschwiegen habe. Da dieses Verhalten ihrer Ansicht nach sittenwidrig sei, könne die Wahl, die auf einer Sittenwidrigkeit beruhe, nicht für gültig erklärt werden.

Die Einspruchsführerin vertritt schließlich die Ansicht, dass das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Rechtsstaatsprinzip für die internationale Öffentlichkeit dadurch dokumentiert werden müsse, dass ein Bundeskanzler, der „sein Volk belogen“ habe, durch das Volk und die „demokratischen Rechtswege“ zur Rechenschaft gezogen werden könne, ohne auf die nächsten Wahlen warten zu müssen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Vortrag der Einspruchsführerin lässt einen Fehler bei der Anwendung der für die Wahl geltenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze nicht erkennen.

Die von der Einspruchsführerin angeführten Wahlkampfaussagen könnten wahlprüfungsrechtlich nur dann eine unzulässige Wahlbeeinflussung darstellen, wenn durch sie die Grundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit verletzt worden wären (BVerfGE 40, 11/39). Dabei ist anerkannt, dass diese Grundsätze nicht nur für den Wahlvorgang selbst gelten, sondern auch schon für die Wahlvorbereitung und die in diesem Zusammenhang erfolgende Wahlwerbung (BVerfGE 44, 125/146).

Für die wahlprüfungsrechtliche Bewertung von Wahlwerbung und sog. Wahlmanövern ist zu berücksichtigen, dass Wahlpropaganda als Werbung für eine „gezielte“ Stimmabgabe in ihren unterschiedlichen Ausprägungen in einer „Massendemokratie“ wie der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung einer Wahl im Sinne des Demokratieprinzips unerlässlich ist. Sie dient in aller Regel der Willensbildung und Entschließungsfreiheit der Wählerinnen und Wähler und ist nicht gegen sie gerichtet. Viele Wahlberechtigte werden erst durch einen Wahlkampf dazu bestimmt, an der Wahl teilzunehmen und ihre Wahlentscheidung zu treffen (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 1

Rn. 15). Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass die Wählerinnen und Wähler in der Lage sind, Aussagen von Politikern im Hinblick auf die Besonderheiten von Wahlkämpfen richtig einzuschätzen und zu bewerten. Dies gilt gerade auch für sog. Wahlversprechen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2001 entschieden, dass eine Handlung im Vorfeld einer Wahl, die nicht von staatlichen Stellen ausgeht, und in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens einwirkt, nur dann im Wahlprüfungsverfahren beanstandet werden kann, wenn private Dritte, einschließlich von Parteien und einzelnen Kandidaten, mit Mitteln des Zwangs oder Drucks die Wahlwerbung beeinflusst haben oder wenn in ähnlich schwer wiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt worden ist, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte (vgl. BVerfGE 103, 111/132 f.). Außerhalb dieses Bereichs erheblicher Verletzungen der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl stellt ein Einwirken von Parteien, einzelnen Wahlbewerbern, gesellschaftlichen Gruppen oder sonstigen Dritten auf die Bildung des Wählerwillens kein Verhalten dar, das einen Wahlfehler begründet, selbst wenn es als unlauter zu werten sein und gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sollte (BVerfGE 103, 111/133).

Die Einspruchsführerin trägt nicht vor, dass aufgrund der von ihr angeführten Aussagen ein Zwang oder ein Druck auf die Wählerinnen und Wähler ausgeübt worden wäre, der sie mit Nachdruck dazu veranlasst hätte, gerade wegen dieser Aussagen ihre Wahlentscheidung zu treffen. Die Oppositionsparteien haben mehrfach die Gelegenheit wahrgenommen, ihre eigene Einschätzung zu den einzelnen Themen, insbesondere auch zur Haushalts- und Finanzlage des Bundes, im Wahlkampf darzustellen. Insbesondere wurde von der Opposition vor der Wahl die Situation des Bundeshaushalts und die Problematik der Einhaltung der Stabilitätskriterien des EG-Vertrages und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts durch den Bund breit thematisiert. Der Wahlwettbewerb zwischen den Parteien wurde durch die vorgetragenen Äußerungen nicht beeinträchtigt, so dass eine Verletzung der Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl durch eine sog. private Wahlbeeinflussung nicht vorliegt.

Soweit die Einspruchsführerin durch ihren Hinweis auf Äußerungen von Bundeskanzler Gerhard Schröder und Bundesfinanzminister Hans Eichel möglicherweise eine amtliche Wahlbeeinflussung geltend machen möchte, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Eine amtliche Wahlbeeinflus-

sung wird nämlich nicht substantiiert vorgetragen. Im Übrigen ist – selbst wenn die eine oder andere Äußerung ausschließlich in amtlicher Eigenschaft gemacht worden sein sollte – nicht erkennbar, dass die betreffenden Äußerungen mehr als nur unerheblich auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt haben könnten.

Unabhängig von der Frage, ob derartige Äußerungen möglicherweise politisch untragbar und auch nicht ohne Folgen für die Betroffenen sein mögen, sind sie wahlprüfungsrechtlich irrelevant, da sie im Wahlkampf thematisiert und streitig behandelt wurden. Selbst wenn sich in dem auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion vom Bundestag am 20. Dezember 2002 eingesetzten Untersuchungsausschuss (Bundestagsdrucksache 15/256) herausstellen sollte, dass es unlautere Wahlaussagen von Koalitionspolitikern – wie etwa des Bundesfinanzministers oder des Bundeskanzlers – gegeben hat, hätte dies deshalb auch keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Wahl. Beim Untersuchungsausschuss handelt es sich nicht um eine gerichtsähnliche Institution, sondern allein um ein Instrument der politischen Aufarbeitung von Äußerungen von Regierungsmitgliedern, die aus der Sicht der Antragsteller über den Wahlkampf hinaus von Interesse sind, dessen politische Wertungen aber keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Bundestagswahl im Jahre 2002 haben.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten kann unabhängig von der politischen Bewertung und den möglichen Folgen nicht festgestellt werden, dass der Wahlwettbewerb der Parteien durch die von der Einspruchsführerin zitierten Äußerungen in wahlprüfungsrechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigt worden wäre. Unter Würdigung der tatsächlichen Feststellungen und der genannten rechtlichen Vorgaben ist, unabhängig von den politischen Konsequenzen, ein Wahlfehler deshalb nicht gegeben.

Diese Entscheidung entspricht zudem deutscher Parlamentstradition. Eine Überprüfung der Richtigkeit einzelner Wahlkampfaussagen kann hiernach nicht zum Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens gemacht werden, selbst wenn im Einzelfall ein sog. Wahlmanöver bereits gerichtlich erwiesen sein sollte. Würde man eine Überprüfung von Wahlkampfaussagen auf deren Richtigkeit zulassen, so könnte dies unter Umständen sogar zur Folge haben, dass bestimmte Wahlmanöver gerade zu dem Zweck durchgeführt würden, um einen späteren Anfechtungsgrund gegen eine Wahl zu schaffen (Bundestagsdrucksache VI/1311, S. 32 f.). Anlässlich des vorliegenden Einspruchs besteht kein Anlass, von diesen Grundsätzen des Wahlprüfungsrechts Abstand zu nehmen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn E. B., 44267 Dortmund

– Az.: WP 114/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 22. November 2002 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, dass „Unregelmäßigkeiten ... von Mitgliedern der Partei der SPD und Grünen zum Wahlerfolg geführt haben“. Es sei eine Tatsache, dass eine Vielzahl von Wählerinnen und Wählern von damaligen und heutigen Regierungsmitgliedern, insbesondere von Bundeskanzler Gerhard Schröder, Bundesfinanzminister Hans Eichel und Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt getäuscht worden seien. Gegen die genannten Kabinettsmitglieder habe er Strafanzeige erstattet, die von der Staatsanwaltschaft Berlin bearbeitet werde. Diese Strafanzeige sei in der Bevölkerung auf reges Interesse gestoßen, woraus sich seiner Ansicht nach ein „immer lauter werdender Protest“ entwickle und „aus einzelnen kleinen Gruppen ein Aufstand des Volkes“ werden könnte, wie dies bereits in der ehemaligen DDR der Fall gewesen sei. Der Einspruchsführer hebt hervor, dass er es nicht hinnehmen werde, von „ranghöchsten Staatsdienern“ betrogen worden zu sein und weiter betrogen zu werden und dass eine „noch nie da gewesene gigantische Deckungslücke“ im Staatshaushalt vorhanden sei.

Der Einspruchsführer stellt anhand von Medienzitatens dar, in welchen Punkten der Bundeskanzler und die beiden genannten Bundesminister seiner Ansicht nach die Wählerinnen und Wähler angelogen hätten. Hierbei wird auf Wahlkampfaussagen von Bundeskanzler Gerhard Schröder hinsichtlich von nicht vorgesehenen Steuererhöhungen, der Zusagen an die von der Elbe-Flutkatastrophe betroffene Bevölkerung und der geplanten Umsetzung der Empfehlungen der Hartz-Kommission Bezug genommen. Außerdem werden Wahlkampfaussagen von Bundesfinanzminister Hans Eichel im Zusammenhang mit Steuererhöhungen, der Einhaltung der Stabilitätskriterien des Maastricht-Vertrages sowie der nicht beabsichtigten Neuverschuldung des Bundes dargestellt. Nach Auffassung des Einspruchsführers entsprächen diese Äußerungen nicht der Wahrheit, wie eine Äußerung des damaligen Haushaltsexperten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Oswald Metzger, beweise. Weiterhin habe Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt

erklärt, dass es keine Erhöhung der Rentenbeiträge geben werde. Den ehemaligen Bundesgesundheitsminister Horst Seehofer habe sie „einen Miesmacher und Schwarzseher“ genannt, der durch die Verbreitung von Gerüchten die Wählerinnen und Wähler verunsichere. Der Bundestagsabgeordnete Horst Seehofer habe die Bundesgesundheitsministerin nach der Wahl eine Betrügerin genannt, die vor der Wahl Kenntnis über die korrekten Zahlen gehabt habe, wie ihm seine ehemaligen Mitarbeiter aus dem Bundesgesundheitsministerium mitgeteilt hätten.

Nach Auffassung des Einspruchsführers habe die Bundestagsfraktion der CDU/CSU wohl als Reaktion auf seine Strafanzeige hin und wegen des Drucks, der von den Medien ausgeübt werde, die Überprüfung der Wahlversprechen in einem Untersuchungsausschuss angekündigt.

In einem weiteren Schreiben vom 6. Dezember 2002 weist der Einspruchsführer auf den seiner Ansicht nach gegebenen systematischen Zusammenhang zwischen der Wahl der Bundestagsabgeordneten (Artikel 38 GG) und der Wahlprüfung (Artikel 41 GG) hin. Nach der heute zutreffenden Auffassung in Literatur und Rechtsprechung habe das im Grundgesetz verankerte Wahlrecht eine Doppelfunktion. Zum einen sei es die Garantie der Ausübung des aktiven Wahlrechts des Einzelnen, zum anderen diene es der durch das gesamte Volk legitimierten Zusammensetzung der Volksvertretung. Der Schutz dieser Funktionen müsse im Wahlprüfungsverfahren gewährleistet sein. Das Bundesverfassungsgericht habe sich nach seiner Auffassung dieser Auslegung „verweigert“ und sich zur Auslegung des Artikels 41 GG an § 1 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) orientiert. Der auslegbare Begriff der „Gültigkeit der Wahl“ werde nach Ansicht des Einspruchsführers vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung so verstanden, dass ein Wahleinspruch nur dann begründet sei, wenn er sich auf mandatsrelevante Wahlfehler beziehe; der Grundsatz der Mandatsrelevanz sei jedoch aus der Verfassung selbst nicht herzuleiten. Nach bisheriger Auffassung des Bundesverfassungsgerichts diene das Wahlprüfungsverfahren dem Schutz des objektiven Wahlrechts. Gegenstand der Wahlprüfung sei nicht die Prüfung der Verletzung subjektiver Rechte eines Einzelnen, sondern vielmehr die Gültigkeit der Wahl als solche (BVerfGE 66, 378). In neuerer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werde jedoch

„sinngemäß ausgeführt, dass der Bürger sein subjektives Wahlrecht auch verteidigen können müsse“ und deshalb der Rechtsweg zu eröffnen sei. Da nach Auffassung des Einspruchsführers subjektive wie objektive Wahlrechtsverletzungen geltend gemacht werden könnten, sei es möglich, die seiner Meinung nach „lügenhafte Wahlpropaganda“ vor der Wahl als „massiv erfolgte subjektive Beeinträchtigung des Wählerverhaltens“ in das Wahlprüfungsverfahren einzubeziehen. Er wehre sich dagegen, dass dies bisher nicht anerkannt sei und das Ergebnis des Wahlprüfungsverfahrens wegen der Nichtberücksichtigung subjektiver Beeinträchtigungen schon fest stehe und seine Wahlanfechtung wie bereits viele andere in der Vergangenheit keine Aussicht auf Erfolg habe.

Weiter führt der Einspruchsführer aus, dass er, da eine Vielzahl von Wählerinnen und Wählern getäuscht worden sei, die Mandatsrelevanz als gegeben ansehe. Er habe daher eine Internet-Aktion mit dem Ziel des vielfachen Wahleinpruchs zum Vorwurf des Wahlbetrugs eingeleitet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt einen Fehler bei der Anwendung der für die Wahl geltenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze nicht erkennen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Wahlprüfungsverfahren dem Schutz des objektiven Wahlrechts oder auch – wie der Einspruchsführer meint – dem Schutz des aktiven Wahlrechts des Einzelnen dient. Letztlich kommt es darauf an, ob die dargestellten Wahlkampfaussagen als unzulässige Wahlbeeinflussung zu bewerten sind. Da eine solche im Ergebnis nicht vorliegt, kommt es auch nicht mehr auf die vom Einspruchsführer erörterte Mandatsrelevanz unter dem Gesichtspunkt einer angeblichen Täuschung einer Vielzahl von Wählerinnen und Wählern an.

Die vom Einspruchsführer angeführten Wahlkampfaussagen könnten wahlprüfungsrechtlich nur dann eine unzulässige Wahlbeeinflussung darstellen, wenn durch sie die Grundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit verletzt worden wären (BVerfGE 40, 11/39). Dabei ist anerkannt, dass diese Grundsätze nicht nur für den Wahlvorgang selbst gelten, sondern auch schon für die Wahlvorbereitung und die in diesem Zusammenhang erfolgende Wahlwerbung (BVerfGE 44, 125/146).

Für die wahlprüfungsrechtliche Bewertung von Wahlwerbung und sog. Wahlmanövern ist zu berücksichtigen, dass Wahlpropaganda als Werbung für eine „gezielte“ Stimmabgabe in ihren unterschiedlichen Ausprägungen in einer „Massendemokratie“ wie der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung einer Wahl im Sinne des Demokratieprinzips unerlässlich ist. Sie dient in aller Regel der Willensbildung und Entschließungsfreiheit der Wählerinnen und Wähler und ist nicht gegen sie gerichtet. Viele Wahlberechtigte werden erst durch einen Wahlkampf dazu be-

stimmt, an der Wahl teilzunehmen und ihre Wahlentscheidung zu treffen (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 1 Rn. 15). Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass die Wählerinnen und Wähler in der Lage sind, Aussagen von Politikern im Hinblick auf die Besonderheiten von Wahlkämpfen richtig einzuschätzen und zu bewerten. Dies gilt gerade auch für sog. Wahlversprechen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2001 entschieden, dass eine Handlung im Vorfeld einer Wahl, die nicht von staatlichen Stellen ausgeht, und in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens einwirkt, nur dann im Wahlprüfungsverfahren beanstandet werden kann, wenn private Dritte, einschließlich von Parteien und einzelnen Kandidaten, mit Mitteln des Zwangs oder Drucks die Wahlwerbung beeinflusst haben oder wenn in ähnlich schwer wiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt worden ist, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte (vgl. BVerfGE 103, 111/132 f.). Außerhalb dieses Bereichs erheblicher Verletzungen der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl stellt ein Einwirken von Parteien, einzelnen Wahlbewerbern, gesellschaftlichen Gruppen oder sonstigen Dritten auf die Bildung des Wählerwillens kein Verhalten dar, das einen Wahlfehler begründet, selbst wenn es als unlauter zu werten sein und gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sollte (BVerfGE 103, 111/133).

Der Einspruchsführer trägt nicht vor, dass aufgrund der von ihm angeführten Aussagen ein Zwang oder ein Druck auf die Wählerinnen und Wähler ausgeübt worden wäre, der sie mit Nachdruck dazu veranlasst hätte, gerade wegen dieser Aussagen ihre Wahlentscheidung zu treffen. Die Oppositionsparteien haben mehrfach die Gelegenheit wahrgenommen, ihre eigene Einschätzung zu den einzelnen Themen, insbesondere auch zur Haushalts- und Finanzlage des Bundes, im Wahlkampf darzustellen. Insbesondere wurde von der Opposition vor der Wahl die Situation des Bundeshaushalts und die Problematik der Einhaltung der Stabilitätskriterien des EG-Vertrages und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts durch den Bund breit thematisiert. Der Wahlwettbewerb zwischen den Parteien wurde durch die vorgetragenen Äußerungen nicht beeinträchtigt, so dass eine Verletzung der Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl durch eine sog. private Wahlbeeinflussung nicht vorliegt.

Soweit der Einspruchsführer durch seinen Hinweis auf Aussagen von Koalitionspolitikern, insbesondere von Bundeskanzler Gerhard Schröder, Bundesfinanzminister Hans Eichel und Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt, möglicherweise eine amtliche Wahlbeeinflussung geltend machen möchte, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Eine amtliche Wahlbeeinflussung wird nämlich nicht substantiiert vorgetragen. Im Übrigen ist – selbst wenn die eine oder andere Äußerung ausschließlich in amtlicher Eigenschaft gemacht worden sein sollte – nicht erkennbar, dass die betreffenden Äußerungen mehr als nur unerheblich auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt haben könnten.

Unabhängig von der Frage, ob derartige Äußerungen möglicherweise politisch untragbar und auch nicht ohne Folgen für die Betroffenen sein mögen, sind sie wahlprüfungsrechtlich irrelevant, da sie im Wahlkampf thematisiert und strei-

tig behandelt wurden. Selbst wenn sich in dem auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion vom Bundestag am 20. Dezember 2002 eingesetzten Untersuchungsausschuss (Bundestagsdrucksache 15/256) herausstellen sollte, dass es unlautere Wahlaussagen von Koalitionspolitikern – wie etwa des Bundesfinanzministers oder des Bundeskanzlers – gegeben hat, hätte dies deshalb auch keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Wahl. Beim Untersuchungsausschuss handelt es sich nicht um eine gerichtsähnliche Institution, sondern allein um ein Instrument der politischen Aufarbeitung von Äußerungen von Regierungsmitgliedern, die aus der Sicht der Antragsteller über den Wahlkampf hinaus von Interesse sind, dessen politische Wertungen aber keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Bundestagswahl im Jahre 2002 haben.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten kann unabhängig von der politischen Bewertung und den möglichen Folgen nicht festgestellt werden, dass der Wahlwettbewerb der Parteien durch die vom Einspruchsführer zitierten Äußerungen in wahlprüfungsrechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigt worden wäre. Unter Würdigung der tatsächlichen Feststellungen und der genannten rechtlichen Vorgaben ist, unabhängig von den politischen Konsequenzen, ein Wahlfehler deshalb nicht gegeben.

Diese Entscheidung entspricht zudem deutscher Parlamentstradition. Eine Überprüfung der Richtigkeit einzelner Wahlkampfaußagen kann hiernach nicht zum Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens gemacht werden, selbst wenn im Einzelfall ein sog. Wahlmanöver bereits gerichtlich erwiesen sein sollte. Würde man eine Überprüfung von Wahlkampfaußagen auf deren Richtigkeit zulassen, so könnte dies unter Umständen sogar zur Folge haben, dass bestimmte Wahlmanöver gerade zu dem Zweck durchgeführt würden, um einen späteren Anfechtungsgrund gegen eine Wahl zu schaffen (Bundestagsdrucksache VI/1311, S. 32 f.). Anlässlich des vorliegenden Einspruchs besteht kein Anlass, von diesen Grundsätzen des Wahlprüfungsrechts Abstand zu nehmen. Somit erübrigt sich auch eine Überprüfung der vom Einspruchsführer vorgetragenen Wahlkampfaußagen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau C. K., 88662 Überlingen

– Az.: WP 189/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 19. November 2002, das am 22. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, dass das Wahlergebnis durch einen „gravierenden Verstoß“ gegen den nach Artikel 64 Abs. 2 GG i. V. m. Artikel 56 GG geleisteten Amtseid von Bundeskanzler Gerhard Schröder und Bundesfinanzminister Hans Eichel zustande gekommen sei. Nach ihrer Auffassung hätten diese beiden Politiker in Kenntnis der tatsächlichen Lage des Bundeshaushaltes fortgesetzt gelogen. Daher fordere sie die Aufhebung der Wahl und die Durchführung von Neuwahlen.

Sie vertritt die Ansicht, dass vor der Wahl Versprechen gemacht und nicht eingehalten worden seien. Dies sei nicht zu beanstanden, da die Wählerinnen und Wähler die Aussagen nicht ernst genommen hätten und als Teil eines stillen Übereinkommens zwischen Parteien und Wählern ansähen. Ihrer Meinung nach sei jedoch nicht hinnehmbar, dass Bundesfinanzminister Hans Eichel in seiner amtlichen Eigenschaft im Rahmen des Wahlkampfes Aussagen in Fernsehsendungen, wie z. B. in der ARD-Sendung „Sabine Christiansen“ gemacht habe, die nicht der Wahrheit entsprochen hätten. Da er in der Bevölkerung als der „oberste Kassenwart der Nation“ in einem herausgehobenen öffentlichen Amt wahrgenommen werde, sei er in besonderer Weise an seinen Amtseid gebunden und damit zur Seriosität und zu zutreffenden Aussagen verpflichtet. Die Einspruchsführerin wirft die Frage auf, ob der Bundesfinanzminister in seiner amtlichen Eigenschaft überhaupt Wahlkampf betreiben dürfe, indem er Versprechen abgebe. Sie beanstande nicht den Wahlkampf, bei dem der Bundesfinanzminister auf Plakaten abgebildet sei, sondern vielmehr, dass er in den Medien Aussagen gemacht habe, die sich nach der Wahl als unzutreffend herausgestellt hätten. Dem Bundesfinanzminister sei besondere Kompetenz in Bezug auf die korrekte Einschätzung der Haushaltslage in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zu unterstellen, dessen Handeln sich auf die Bürger spürbar auswirke. Daher habe er eine besondere Position, die ihn von „Hinterbänklern“ unterscheide. Diese Posi-

tion dürfe nicht zu Wahlkampfzwecken für die eigene Partei missbraucht werden. Der Wahlkampf entbinde einen Minister zu keinem Zeitpunkt von seinen Dienstpflichten und dem geleisteten Amtseid.

Die Einspruchsführerin trägt unter Hinweis auf Artikel 20 Abs. 2 GG vor, dass die Wählerinnen und Wähler keine objektive Entscheidung über ihr Wahlverhalten hätten treffen können, da sie hinsichtlich der erforderlichen „Wissensgrundlagen und aktuellen Informationen“ belogen worden seien. Neben den Parteien, die durch das Grundgesetz dazu aufgefordert seien, bei der politischen Willenbildung mitzuwirken, seien auch die Medien und sonstige Personen des öffentlichen Lebens an diesem Prozess beteiligt. Jedoch seien von der Bevölkerung mit einem Regierungsamt betrauten Politikern besondere Kompetenz zuzuschreiben. Daher habe die SPD Bundesfinanzminister Hans Eichel, der sich im Verlauf der letzten Wahlperiode einen Ruf als „solider Verwalter“ erworben habe, für den Wahlkampf eingesetzt. Man habe sich ihrer Auffassung nach in der Partei und in der Bundesregierung darauf geeinigt, die Wahrheit über die Haushaltslage zu verschweigen, um den „Machterhalt“ zu sichern. Die SPD trage nicht zur politischen Willensbildung bei, sondern belüge die Bevölkerung bewusst und verschleierte die Tatsachen unter Ausnutzung der ihr „anvertrauten Regierungskompetenz“. Die Bundesregierung und insbesondere der Bundesfinanzminister missbrauchten ihre Position, um die Wählerinnen und Wähler zu belügen. Würde dieses Verhalten Bestandteil des politischen Alltags werden, so führe dies ihrer Meinung nach zur Zerstörung der demokratischen Ordnung.

Darüber hinaus trägt die Einspruchsführerin vor, dass die Verfassungsorgane, insbesondere das Parlament und das Bundesverfassungsgericht, den geänderten Wahlkampfbedingungen im Zeitalter der elektronischen Medien Rechnung tragen und sich mit den Fragen zu der Notwendigkeit neuer „Spielregeln“ im Wahlkampf auseinandersetzen müssten. Wegen der Einzelheiten des diesbezüglichen Vortrags wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Vortrag der Einspruchsführerin lässt einen Fehler bei der Anwendung der für die Wahl geltenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze nicht erkennen.

Die von der Einspruchsführerin angeführten Wahlkampf-aussagen könnten wahlprüfungsrechtlich nur dann eine unzulässige Wahlbeeinflussung darstellen, wenn durch sie die Grundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit verletzt worden wären (BVerfGE 40, 11/39). Dabei ist anerkannt, dass diese Grundsätze nicht nur für den Wahlvorgang selbst gelten, sondern auch schon für die Wahlvorbereitung und die in diesem Zusammenhang erfolgende Wahlwerbung (BVerfGE 44, 125/146).

Für die wahlprüfungsrechtliche Bewertung von Wahlwerbung und sog. Wahlmanövern ist zu berücksichtigen, dass Wahlpropaganda als Werbung für eine „gezielte“ Stimmabgabe in ihren unterschiedlichen Ausprägungen in einer „Massendemokratie“ wie der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung einer Wahl im Sinne des Demokratieprinzips unerlässlich ist. Sie dient in aller Regel der Willensbildung und Entschließungsfreiheit der Wählerinnen und Wähler und ist nicht gegen sie gerichtet. Viele Wahlberechtigte werden erst durch einen Wahlkampf dazu bestimmt, an der Wahl teilzunehmen und ihre Wahlentscheidung zu treffen (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 1 Rn. 15). Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass die Wählerinnen und Wähler in der Lage sind, Aussagen von Politikern im Hinblick auf die Besonderheiten von Wahlkämpfen richtig einzuschätzen und zu bewerten. Dies gilt gerade auch für sog. Wahlversprechen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2001 entschieden, dass eine Handlung im Vorfeld einer Wahl, die nicht von staatlichen Stellen ausgeht, und in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens einwirkt, nur dann im Wahlprüfungsverfahren beanstandet werden kann, wenn private Dritte, einschließlich von Parteien und einzelnen Kandidaten, mit Mitteln des Zwangs oder Drucks die Wahlwerbung beeinflusst haben oder wenn in ähnlich schwer wiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt worden ist, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte (vgl. BVerfGE 103, 111/132 f.). Außerhalb dieses Bereichs erheblicher Verletzungen der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl stellt ein Einwirken von Parteien, einzelnen Wahlbewerbern, gesellschaftlichen Gruppen oder sonstigen Dritten auf die Bildung des Wählerwillens kein Verhalten dar, das einen Wahlfehler begründet, selbst wenn es als unlauter zu werten sein und gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sollte (BVerfGE 103, 111/133).

Die Einspruchsführerin trägt nicht vor, dass aufgrund der von ihr angeführten Aussagen ein Zwang oder ein Druck auf die Wählerinnen und Wähler ausgeübt worden wäre, der sie mit Nachdruck dazu veranlasst hätte, gerade wegen dieser Aussagen ihre Wahlentscheidung zu treffen. Die Oppositionsparteien haben mehrfach die Gelegenheit wahrgenommen, ihre eigene Einschätzung zu den einzelnen The-

men, insbesondere auch zur Haushalts- und Finanzlage des Bundes, im Wahlkampf darzustellen. Insbesondere wurde von der Opposition vor der Wahl die Situation des Bundeshaushalts und die Problematik der Einhaltung der Stabilitätskriterien des EG-Vertrages und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts durch den Bund breit thematisiert. Der Wahlwettbewerb zwischen den Parteien wurde durch die vorgetragenen Äußerungen nicht beeinträchtigt, so dass eine Verletzung der Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl durch eine sog. private Wahlbeeinflussung nicht vorliegt.

Soweit die Einspruchsführerin vorträgt, dass der Bundesfinanzminister in seiner amtlichen Eigenschaft im Rahmen des Wahlkampfes bestimmte Aussagen gemacht habe, so möchte sie offenbar eine amtliche Wahlbeeinflussung geltend machen. Dies geht auch aus ihrem Hinweis hervor, dass der Bundesfinanzminister in besonderer Weise an seinen Amtseid gebunden sei. Die Einspruchsführerin geht jedoch zu Unrecht von der Annahme aus, einem Bundesminister sei im Wahlkampf eine besondere Zurückhaltung auferlegt. Amtsträger dürfen sich ebenso wie andere Personen am Wahlkampf mit eigenen Aussagen und Stellungnahmen beteiligen und sind entgegen der Auffassung der Einspruchsführerin nicht etwa darauf beschränkt, sich lediglich auf Wahlkampfplakaten abbilden zu lassen. Insbesondere unterliegen Bundesminister in Fernseh-Talkshows keiner besonderen Neutralitätspflicht auf Grund ihres Amtes. Somit wird eine amtliche Wahlbeeinflussung nicht substantiiert vorgetragen. Im Übrigen ist – selbst wenn die eine oder andere Äußerung ausschließlich in amtlicher Eigenschaft gemacht worden sein sollte – nicht erkennbar, dass die betreffenden Äußerungen mehr als nur unerheblich auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt haben könnten.

Unabhängig von der Frage, ob derartige Äußerungen möglicherweise politisch untragbar und auch nicht ohne Folgen für die Betroffenen sein mögen, sind sie wahlprüfungsrechtlich irrelevant, da sie im Wahlkampf thematisiert und streitig behandelt wurden. Selbst wenn sich in dem auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion vom Bundestag am 20. Dezember 2002 eingesetzten Untersuchungsausschuss (Bundestagsdrucksache 15/256) herausstellen sollte, dass es unlautere Wahlaussagen von Koalitionspolitikern – wie etwa des Bundesfinanzministers oder des Bundeskanzlers – gegeben hat, hätte dies deshalb auch keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Wahl. Beim Untersuchungsausschuss handelt es sich nicht um eine gerichtsähnliche Institution, sondern allein um ein Instrument der politischen Aufarbeitung von Äußerungen von Regierungsmitgliedern, die aus der Sicht der Antragsteller über den Wahlkampf hinaus von Interesse sind, dessen politische Wertungen aber keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Bundestagswahl im Jahre 2002 haben.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten kann unabhängig von der politischen Bewertung und den möglichen Folgen nicht festgestellt werden, dass der Wahlwettbewerb der Parteien durch die von der Einspruchsführerin zitierten Äußerungen in wahlprüfungsrechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigt worden wäre. Unter Würdigung der tatsächlichen Feststellungen und der genannten rechtlichen Vorgaben ist, unabhängig von den politischen Konsequenzen, ein Wahlfehler deshalb nicht gegeben.

Diese Entscheidung entspricht zudem deutscher Parlamentstradition. Eine Überprüfung der Richtigkeit einzelner Wahlkampfaußagen kann hiernach nicht zum Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens gemacht werden, selbst wenn im Einzelfall ein sog. Wahlmanöver bereits gerichtlich erwiesen sein sollte. Würde man eine Überprüfung von Wahlkampfaußagen auf deren Richtigkeit zulassen, so könnte dies unter Umständen sogar zur Folge haben, dass bestimmte Wahlmanöver gerade zu dem Zweck durchgeführt würden, um einen späteren Anfechtungsgrund gegen eine Wahl zu schaffen (Bundestagsdrucksache VI/1311, S. 32 f.). Anlässlich des vorliegenden Einspruchs besteht kein Anlass, von diesen Grundsätzen des Wahlprüfungsrechts Abstand zu nehmen.

Soweit die Einspruchsführerin Überlegungen zu neuen „Spielregeln“ im Wahlkampf im Zeitalter der elektronischen Medien anstellt, so ist dies nicht Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn R. H., 17491 Greifswald

– Az.: WP 209/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 21. November 2002, das am 22. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, dass er die Ausübung des aktiven Wahlrechts als verletzt ansehe. Die dem aktiven Wahlrecht zugrunde liegenden Wahlgrundsätze, insbesondere der Grundsatz der freien Wahl, seien durch Wahlfehler vor und während der Bundestagswahl beeinträchtigt worden.

Er trägt vor, dass der Grundsatz der freien Wahl durch die „Spitzenkandidaten“ der SPD verletzt worden sei. Dieser Grundsatz stelle sicher, dass die Wahl frei von Zwang und unzulässigem Druck sei und biete Schutz vor allen Maßnahmen, die die Entscheidungsfreiheit der Wählerinnen und Wähler beeinflussen könnten. Er sei jedoch der Auffassung, dass die Wählerinnen und Wähler durch die „Spitzenkandidaten“ der SPD und insbesondere durch Bundeskanzler Gerhard Schröder und Bundesfinanzminister Hans Eichel getäuscht und daher beeinflusst worden seien.

Die Täuschung sei wider besseres Wissen in Form von unrichtigen Angaben über die Haushaltslage sowie der Nichtinformation über neu einzuführende Steuern erfolgt. Im Einzelnen werden hier die vor der Wahl gemachten Aussagen zum Haushaltsdefizit, zur Neuverschuldung, zur Abschaffung von Steuervergünstigungen und zur Ablehnung neuer Steuern aufgeführt. Diese Aussagen hätten sich nach der Wahl als nicht den Tatsachen entsprechend herausgestellt. So sei die geplante Absenkung der Rentenversicherungsbeiträge nicht durchführbar, sondern vielmehr sei eine drastische Erhöhung der Beiträge zur Rentenversicherung vorgesehen. Diese Aussagen vor der Wahl seien vor dem Hintergrund der Kenntnis über die tatsächliche Haushaltslage gemacht worden, da man unterstellen könne, dass ein verantwortlicher Bundesminister sein Ressort kennen müsse. Daher gehe er davon aus, dass den „Spitzenpolitikern“ die Haushaltslage bekannt gewesen sein müsse und trotz dieser Kenntnis anders lautende Aussagen gemacht worden seien. Durch diese Fehlinformation liege eine Täuschung vor, die zu einem Irrtum über die Haushaltslage bei

den Wählerinnen und Wählern geführt habe. Durch diesen auch beim Einspruchsführer gegebenen Irrtum seien er und andere Wähler bei der Wahl zur Stimmabgabe für die SPD veranlasst worden. Er habe angenommen, dass die erhaltenen Informationen ordnungsgemäß und der Wahrheit entsprechend seien. Somit habe er von einer „pflichtgemäßen und ordentlichen Arbeit“ der Bundesregierung ausgehen können. Sein Wahlverhalten stehe in ursächlichem Zusammenhang mit der Täuschung und sei somit inhaltlich beeinflusst. Diese inhaltliche Beeinflussung verstoße jedoch gegen den Grundsatz der freien Wahl und stelle einen Wahlfehler dar, der zur Überprüfung der Wahl veranlassen müsse.

Der Einspruchsführer trägt vor, dass sich die Täuschung der Wählerinnen und Wähler anhand von Medienzitataten, Zeugenbefragungen und Aktenvorgängen beweisen ließe. Er rege hierzu eine entsprechende Beweisaufnahme an.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt einen Fehler bei der Anwendung der für die Wahl geltenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze nicht erkennen.

Die vom Einspruchsführer angeführten Wahlkampfaußagen könnten wahlprüfungsrechtlich nur dann eine unzulässige Wahlbeeinflussung darstellen, wenn durch sie die Grundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit verletzt worden wären (BVerfGE 40, 11/39). Dabei ist anerkannt, dass diese Grundsätze nicht nur für den Wahlvorgang selbst gelten, sondern auch schon für die Wahlvorbereitung und die in diesem Zusammenhang erfolgende Wahlwerbung (BVerfGE 44, 125/146).

Für die wahlprüfungsrechtliche Bewertung von Wahlwerbung und sog. Wahlmanövern ist zu berücksichtigen, dass

Wahlpropaganda als Werbung für eine „gezielte“ Stimmabgabe in ihren unterschiedlichen Ausprägungen in einer „Massendemokratie“ wie der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung einer Wahl im Sinne des Demokratieprinzips unerlässlich ist. Sie dient in aller Regel der Willensbildung und Entschließungsfreiheit der Wählerinnen und Wähler und ist nicht gegen sie gerichtet. Viele Wahlberechtigte werden erst durch einen Wahlkampf dazu bestimmt, an der Wahl teilzunehmen und ihre Wahlentscheidung zu treffen (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 1 Rn. 15). Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass die Wählerinnen und Wähler in der Lage sind, Aussagen von Politikern im Hinblick auf die Besonderheiten von Wahlkämpfen richtig einzuschätzen und zu bewerten. Dies gilt gerade auch für sog. Wahlversprechen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2001 entschieden, dass eine Handlung im Vorfeld einer Wahl, die nicht von staatlichen Stellen ausgeht, und in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens einwirkt, nur dann im Wahlprüfungsverfahren beanstandet werden kann, wenn private Dritte, einschließlich von Parteien und einzelnen Kandidaten, mit Mitteln des Zwangs oder Drucks die Wahlwerbung beeinflusst haben oder wenn in ähnlich schwer wiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt worden ist, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte (vgl. BVerfGE 103, 111/132 f.). Außerhalb dieses Bereichs erheblicher Verletzungen der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl stellt ein Einwirken von Parteien, einzelnen Wahlbewerbern, gesellschaftlichen Gruppen oder sonstigen Dritten auf die Bildung des Wählerwillens kein Verhalten dar, das einen Wahlfehler begründet, selbst wenn es als unlauter zu werten sein und gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sollte (BVerfGE 103, 111/133).

Der Einspruchsführer meint, dass aufgrund der von ihm angeführten Aussagen ein unzulässiger Druck auf die Wählerinnen und Wähler ausgeübt worden sei. Diese Einschätzung ist jedoch im Hinblick darauf, dass der Wahlwettbewerb als solcher nicht beeinträchtigt worden ist, nicht zutreffend. Die Oppositionsparteien haben mehrfach die Gelegenheit wahrgenommen, ihre eigene Einschätzung zu den einzelnen Themen, insbesondere auch zur Haushalts- und Finanzlage des Bundes, im Wahlkampf darzustellen. Insbesondere wurde von der Opposition vor der Wahl die Situation des Bundeshaushalts und die Problematik der Einhaltung der Stabilitätskriterien des EG-Vertrages und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts durch den Bund breit thematisiert. Der Wahlwettbewerb zwischen den Parteien wurde durch die vorgetragenen Äußerungen nicht beeinträchtigt, so dass eine Verletzung der Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl durch eine sog. private Wahlbeeinflussung nicht vorliegt.

Soweit der Einspruchsführer durch seinen Hinweis auf Aussagen von Regierungsmitgliedern, insbesondere von Bun-

deskanzler Gerhard Schröder und Bundesfinanzminister Hans Eichel, möglicherweise eine amtliche Wahlbeeinflussung geltend machen möchte, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Eine amtliche Wahlbeeinflussung wird nämlich nicht substantiiert vorgetragen. Im Übrigen ist – selbst wenn die eine oder andere Äußerung ausschließlich in amtlicher Eigenschaft gemacht worden sein sollte – nicht erkennbar, dass die betreffenden Äußerungen mehr als nur unerheblich auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt haben könnten.

Unabhängig von der Frage, ob derartige Äußerungen möglicherweise politisch untragbar und auch nicht ohne Folgen für die Betroffenen sein mögen, sind sie wahlprüfungsrechtlich irrelevant, da sie im Wahlkampf thematisiert und streitig behandelt wurden. Selbst wenn sich in dem auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion vom Bundestag am 20. Dezember 2002 eingesetzten Untersuchungsausschuss (Bundestagsdrucksache 15/256) herausstellen sollte, dass es unlautere Wahlaussagen von Koalitionspolitikern – wie etwa des Bundesfinanzministers oder des Bundeskanzlers – gegeben hat, hätte dies deshalb auch keine Auswirkungen auf die Richtigkeit der Wahl. Beim Untersuchungsausschuss handelt es sich nicht um eine gerichtsähnliche Institution, sondern allein um ein Instrument der politischen Aufarbeitung von Äußerungen von Regierungsmitgliedern, die aus der Sicht der Antragsteller über den Wahlkampf hinaus von Interesse sind, dessen politische Wertungen aber keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Bundestagswahl im Jahre 2002 haben.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten kann unabhängig von der politischen Bewertung und den möglichen Folgen nicht festgestellt werden, dass der Wahlwettbewerb der Parteien durch die vom Einspruchsführer zitierten Äußerungen in wahlprüfungsrechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigt worden wäre. Unter Würdigung der tatsächlichen Feststellungen und der genannten rechtlichen Vorgaben ist, unabhängig von den politischen Konsequenzen, ein Wahlfehler deshalb nicht gegeben.

Diese Entscheidung entspricht zudem deutscher Parlamentstradition. Eine Überprüfung der Richtigkeit einzelner Wahlkampfaussagen kann hiernach nicht zum Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens gemacht werden, selbst wenn im Einzelfall ein sog. Wahlmanöver bereits gerichtlich erwiesen sein sollte. Würde man eine Überprüfung von Wahlkampfaussagen auf deren Richtigkeit zulassen, so könnte dies unter Umständen sogar zur Folge haben, dass bestimmte Wahlmanöver gerade zu dem Zweck durchgeführt würden, um einen späteren Anfechtungsgrund gegen eine Wahl zu schaffen (Bundestagsdrucksache VI/1311, S. 32 f.). Anlässlich des vorliegenden Einspruchs besteht kein Anlass, von diesen Grundsätzen des Wahlprüfungsrechts Abstand zu nehmen.

Somit erübrigt sich eine Überprüfung der vom Einspruchsführer vorgetragenen Wahlkampfaussagen und eine Anhörung der benannten Zeugen für „falsche“ Wahlversprechen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau U. J., 41516 Grevenbroich

– Az.: WP 210/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2002, das am 22. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Zur Begründung führt die Einspruchsführerin aus, dass sie sich ebenso wie eine größere Anzahl von Einspruchsführern durch die Wahlversprechen „betrogen, verraten und verkauft“ fühle. Im Einzelnen werden hierzu die nicht beabsichtigte Neuverschuldung, die Einhaltung der Stabilitätskriterien des Maastricht-Vertrags, der Wirtschaftsaufschwung, die nicht vorgesehenen Steuererhöhungen, die Stabilität der Krankenversicherungsbeiträge und die Verbesserung des Arbeitsmarktes genannt. Diese Wahlversprechen seien von der Regierungskoalition nicht eingehalten worden.

Die Einspruchsführerin wirft sinngemäß die Frage auf, ob „die Politiker“ für falsche Wahlversprechen nicht zur Rechenschaft gezogen werden sollten und ob „Wissen und Gewissen“ keinen moralischen Wert besäßen. Sie behauptet darüber hinaus, dass die „Politiker“ mit Ausnahme von Edmund Stoiber darauf aus seien, sich und ihre Partei so gut wie möglich darzustellen. Die Wählerinnen und Wähler müssten sich auf die von den Politikern mitgeteilten Informationen verlassen können. Dies sei nach Ansicht der Einspruchsführerin nicht mehr gegeben. Zu weiteren Meinungsäußerungen der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Vortrag der Einspruchsführerin lässt einen Fehler bei der Anwendung der für die Wahl geltenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze nicht erkennen.

Die von der Einspruchsführerin angeführten Wahlkampf-aussagen könnten wahlprüfungsrechtlich nur dann eine unzulässige Wahlbeeinflussung darstellen, wenn durch sie die Grundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit verletzt worden wären (BVerfGE 40, 11/39). Dabei ist anerkannt, dass diese Grundsätze nicht nur für den Wahlvorgang selbst gelten, sondern auch schon für die Wahlvorbereitung und die in diesem Zusammenhang erfolgende Wahlwerbung (BVerfGE 44, 125/146).

Für die wahlprüfungsrechtliche Bewertung von Wahlwerbung und sog. Wahlmanövern ist zu berücksichtigen, dass Wahlpropaganda als Werbung für eine „gezielte“ Stimmabgabe in ihren unterschiedlichen Ausprägungen in einer „Massendemokratie“ wie der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung einer Wahl im Sinne des Demokratieprinzips unerlässlich ist. Sie dient in aller Regel der Willensbildung und Entschließungsfreiheit der Wählerinnen und Wähler und ist nicht gegen sie gerichtet. Viele Wahlberechtigte werden erst durch einen Wahlkampf dazu bestimmt, an der Wahl teilzunehmen und ihre Wahlentscheidung zu treffen (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 1 Rn. 15). Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass die Wählerinnen und Wähler in der Lage sind, Aussagen von Politikern im Hinblick auf die Besonderheiten von Wahlkämpfen richtig einzuschätzen und zu bewerten. Dies gilt gerade auch für sog. Wahlversprechen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2001 entschieden, dass eine Handlung im Vorfeld einer Wahl, die nicht von staatlichen Stellen ausgeht, und in mehr als nur unerheblichem Maße parteiübergreifend auf die Bildung des Wählerwillens einwirkt, nur dann im Wahlprüfungsverfahren beanstandet werden kann, wenn private Dritte, einschließlich von Parteien und einzelnen Kandidaten, mit Mitteln des Zwangs oder Drucks die Wahlwerbung beeinflusst haben oder wenn in ähnlich schwer wiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt worden ist, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte (vgl. BVerfGE 103, 111/132 f.). Außerhalb dieses Bereichs erheblicher Verletzungen der Freiheit oder der

Gleichheit der Wahl stellt ein Einwirken von Parteien, einzelnen Wahlbewerbern, gesellschaftlichen Gruppen oder sonstigen Dritten auf die Bildung des Wählerwillens kein Verhalten dar, das einen Wahlfehler begründet, selbst wenn es als unlauter zu werten sein und gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sollte (BVerfGE 103, 111/133).

Die Einspruchsführerin trägt nicht vor, dass aufgrund der von ihr angeführten Aussagen ein Zwang oder ein Druck auf die Wählerinnen und Wähler ausgeübt worden wäre, der sie mit Nachdruck dazu veranlasst hätte, gerade wegen dieser Aussagen ihre Wahlentscheidung zu treffen. Die Oppositionsparteien haben mehrfach die Gelegenheit wahrgenommen, ihre eigene Einschätzung zu den einzelnen Themen, insbesondere auch zur Haushalts- und Finanzlage des Bundes, im Wahlkampf darzustellen. Insbesondere wurde von der Opposition vor der Wahl die Situation des Bundeshaushalts und die Problematik der Einhaltung der Stabilitätskriterien des EG-Vertrages und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts durch den Bund breit thematisiert. Der Wahlwettbewerb zwischen den Parteien wurde durch die vorgetragenen Äußerungen nicht beeinträchtigt, so dass eine Verletzung der Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl durch eine sog. private Wahlbeeinflussung nicht vorliegt.

Unabhängig von der Frage, ob derartige Äußerungen möglicherweise politisch untragbar und auch nicht ohne Folgen für die Betroffenen sein mögen, sind sie wahlprüfungsrechtlich irrelevant, da sie im Wahlkampf thematisiert und streitig behandelt wurden. Selbst wenn sich in dem auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion vom Bundestag am 20. Dezember 2002 eingesetzten Untersuchungsausschuss (Bundestagsdrucksache 15/256) herausstellen sollte, dass es unlautere Wahlaussagen von Koalitionspolitikern – wie etwa des Bun-

desfinanzministers oder des Bundeskanzlers – gegeben hat, hätte dies deshalb auch keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Wahl. Beim Untersuchungsausschuss handelt es sich nicht um eine gerichtsähnliche Institution, sondern allein um ein Instrument der politischen Aufarbeitung von Äußerungen von Regierungsmitgliedern, die aus der Sicht der Antragsteller über den Wahlkampf hinaus von Interesse sind, dessen politische Wertungen aber keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Bundestagswahl im Jahre 2002 haben.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten kann unabhängig von der politischen Bewertung und den möglichen Folgen nicht festgestellt werden, dass der Wahlwettbewerb der Parteien durch die von der Einspruchsführerin zitierten Äußerungen in wahlprüfungsrechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigt worden wäre. Unter Würdigung der tatsächlichen Feststellungen und der genannten rechtlichen Vorgaben ist, unabhängig von den politischen Konsequenzen, ein Wahlfehler deshalb nicht gegeben.

Diese Entscheidung entspricht zudem deutscher Parlamentstradition. Eine Überprüfung der Richtigkeit einzelner Wahlkampfaussagen kann hiernach nicht zum Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens gemacht werden, selbst wenn im Einzelfall ein sog. Wahlmanöver bereits gerichtlich erwiesen sein sollte. Würde man eine Überprüfung von Wahlkampfaussagen auf deren Richtigkeit zulassen, so könnte dies unter Umständen sogar zur Folge haben, dass bestimmte Wahlmanöver gerade zu dem Zweck durchgeführt würden, um einen späteren Anfechtungsgrund gegen eine Wahl zu schaffen (Bundestagsdrucksache VI/1311, S. 32 f.). Anlässlich des vorliegenden Einspruchs besteht kein Anlass, von diesen Grundsätzen des Wahlprüfungsrechts Abstand zu nehmen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn D. W., 96317 Kronach

– Az.: WP 280/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 19. November 2002, das am 22. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Der Einspruchsführer fordert Neuwahlen mit der Begründung, dass das Wahlergebnis durch Täuschung der Wählerinnen und Wähler zustande gekommen sei. Darüber hinaus habe er bei der Staatsanwaltschaft München I Strafanzeige wegen Wahlbetrugs erstattet. In der Einspruchsschrift wird Bezug auf den Wahleinspruch von Herrn Dr. G. H. (Aktenzeichen: WP 85/02) genommen, dem sich der Einspruchsführer vollinhaltlich anschließe.

Er behauptet, dass die SPD die Mehrheit der Stimmen nur durch „arglistige Täuschung“ erzielt habe. So sei versprochen worden, dass im Falle der Wiederwahl die Steuern nicht erhöht würden. Nach der Wahl jedoch hätten sich die Politiker von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN von diesen Versprechen distanziert. Nunmehr seien die Erhöhung der Öko-Steuer, der Wegfall der Eigenheimzulage und Erhöhungen der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge geplant.

Der Einspruchsführer trägt weiter vor, dass er – ebenso wie eine größere Anzahl enttäuschter Wählerinnen und Wähler – die seiner Ansicht nach vorliegende „arglistige, unverschämte Täuschung des Wahlvolkes“ nicht dulden werde und er daher Neuwahlen fordere. Nach den Umfrageergebnissen eines vom Einspruchsführer nicht näher benannten Meinungsforschungsinstitutes habe die SPD und insbesondere Bundeskanzler Gerhard Schröder im Monat November 2002 ein sehr schlechtes Umfrageergebnis erzielt. 69 % der Wählerinnen und Wähler glaubten, dass sie durch die nicht eingehaltenen Wahlversprechen belogen worden seien. Die Verkaufszahlen eines Protestliedes gegen Bundeskanzler Gerhard Schröder und eines weiteren, noch zu veröffentlichenden Liedes mit satirischem Inhalt zeigten nach Auffassung des Einspruchsführers, dass das Volk sich belogen fühle.

Der Einspruchsführer fordert Neuwahlen und kündigt an, dass er im Falle der Nichtbeachtung seines Wahleinspruchs die Gerichte bis hin zur letzten Instanz anrufen und die Ein-

spruchsschrift an die Medien weiterleiten werde, um ggf. weitere „Mitkläger“ zu finden.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt einen Fehler bei der Anwendung der für die Wahl geltenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze nicht erkennen.

Die vom Einspruchsführer angeführten Wahlkampfaussagen könnten wahlprüfungsrechtlich nur dann eine unzulässige Wahlbeeinflussung darstellen, wenn durch sie die Grundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit verletzt worden wären (BVerfGE 40, 11/39). Dabei ist anerkannt, dass diese Grundsätze nicht nur für den Wahlvorgang selbst gelten, sondern auch schon für die Wahlvorbereitung und die in diesem Zusammenhang erfolgende Wahlwerbung (BVerfGE 44, 125/146).

Für die wahlprüfungsrechtliche Bewertung von Wahlwerbung und sog. Wahlmanövern ist zu berücksichtigen, dass Wahlpropaganda als Werbung für eine „gezielte“ Stimmabgabe in ihren unterschiedlichen Ausprägungen in einer „Massendemokratie“ wie der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung einer Wahl im Sinne des Demokratieprinzips unerlässlich ist. Sie dient in aller Regel der Willensbildung und Entschließungsfreiheit der Wählerinnen und Wähler und ist nicht gegen sie gerichtet. Viele Wahlberechtigte werden erst durch einen Wahlkampf dazu bestimmt, an der Wahl teilzunehmen und ihre Wahlentscheidung zu treffen (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 1 Rn. 15). Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass die Wählerinnen und Wähler in der Lage sind, Aussagen von Politikern im Hinblick auf die Besonderheiten von Wahlkämpfen richtig einzuschätzen und zu bewerten. Dies gilt gerade auch für sog. Wahlversprechen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2001 entschieden, dass eine Handlung im Vorfeld einer Wahl, die nicht von staatlichen Stellen ausgeht, und in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens einwirkt, nur dann im Wahlprüfungsverfahren beanstandet werden kann, wenn private Dritte, einschließlich von Parteien und einzelnen Kandidaten, mit Mitteln des Zwangs oder Drucks die Wahlwerbung beeinflusst haben oder wenn in ähnlich schwer wiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt worden ist, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte (vgl. BVerfGE 103, 111/132 f.). Außerhalb dieses Bereichs erheblicher Verletzungen der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl stellt ein Einwirken von Parteien, einzelnen Wahlbewerbern, gesellschaftlichen Gruppen oder sonstigen Dritten auf die Bildung des Wählerwillens kein Verhalten dar, das einen Wahlfehler begründet, selbst wenn es als unlauter zu werten sein und gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sollte (BVerfGE 103, 111/133).

Der Einspruchsführer trägt nicht vor, dass aufgrund der von ihm angeführten Aussagen ein Zwang oder ein Druck auf die Wählerinnen und Wähler ausgeübt worden wäre, der sie mit Nachdruck dazu veranlasst hätte, gerade wegen dieser Aussagen ihre Wahlentscheidung zu treffen. Die Oppositionsparteien haben mehrfach die Gelegenheit wahrgenommen, ihre eigene Einschätzung zu den einzelnen Themen, insbesondere auch zur Haushalts- und Finanzlage des Bundes, im Wahlkampf darzustellen. Insbesondere wurde von der Opposition vor der Wahl die Situation des Bundeshaushalts und die Problematik der Einhaltung der Stabilitätskriterien des EG-Vertrages und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts durch den Bund breit thematisiert. Der Wahlwettbewerb zwischen den Parteien wurde durch die vorgetragenen Äußerungen nicht beeinträchtigt, so dass eine Verletzung der Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl durch eine sog. private Wahlbeeinflussung nicht vorliegt.

Unabhängig von der Frage, ob derartige Äußerungen möglicherweise politisch untragbar und auch nicht ohne Folgen für die Betroffenen sein mögen, sind sie wahlprüfungsrecht-

lich irrelevant, da sie im Wahlkampf thematisiert und streitig behandelt wurden. Selbst wenn sich in dem auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion vom Bundestag am 20. Dezember 2002 eingesetzten Untersuchungsausschuss (Bundestagsdrucksache 15/256) herausstellen sollte, dass es unlautere Wahlaussagen von Koalitionspolitikern – wie etwa des Bundesfinanzministers oder des Bundeskanzlers – gegeben hat, hätte dies deshalb auch keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Wahl. Beim Untersuchungsausschuss handelt es sich nicht um eine gerichtsähnliche Institution, sondern allein um ein Instrument der politischen Aufarbeitung von Äußerungen von Regierungsmitgliedern, die aus der Sicht der Antragsteller über den Wahlkampf hinaus von Interesse sind, dessen politische Wertungen aber keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Bundestagswahl im Jahre 2002 haben.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten kann unabhängig von der politischen Bewertung und den möglichen Folgen nicht festgestellt werden, dass der Wahlwettbewerb der Parteien durch die vom Einspruchsführer zitierten Äußerungen in wahlprüfungsrechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigt worden wäre. Unter Würdigung der tatsächlichen Feststellungen und der genannten rechtlichen Vorgaben ist, unabhängig von den politischen Konsequenzen, ein Wahlfehler deshalb nicht gegeben.

Diese Entscheidung entspricht zudem deutscher Parlamentstradition. Eine Überprüfung der Richtigkeit einzelner Wahlkampfaussagen kann hiernach nicht zum Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens gemacht werden, selbst wenn im Einzelfall ein sog. Wahlmanöver bereits gerichtlich erwiesen sein sollte. Würde man eine Überprüfung von Wahlkampfaussagen auf deren Richtigkeit zulassen, so könnte dies unter Umständen sogar zur Folge haben, dass bestimmte Wahlmanöver gerade zu dem Zweck durchgeführt würden, um einen späteren Anfechtungsgrund gegen eine Wahl zu schaffen (Bundestagsdrucksache VI/1311, S. 32 f.). Anlässlich des vorliegenden Einspruchs besteht kein Anlass, von diesen Grundsätzen des Wahlprüfungsrechts Abstand zu nehmen.

Ebenso sind die vom Einspruchsführer angeführten Ergebnisse von Meinungsumfragen wahlprüfungsrechtlich irrelevant.

Beschlussempfehlung

Zu den Wahleinsprüchen

1. des Herrn A. R., 60599 Frankfurt/Main

Bevollmächtigter:

Rechtsanwalt A. R., 60313 Frankfurt/Main
– Az.: WP 186/02 –

2. des Herrn P. W., 63637 Jossgrund

– Az.: WP 183/02 –

3. des Herrn E. B., 63637 Jossgrund

– Az.: WP 318/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Die Wahleinsprüche werden zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit weitestgehend textidentischen Schreiben vom 22. November 2002, die per Telefax am 22. November 2002 beim Bundestag eingegangen sind, haben die Einspruchsführer zu Nr. 1 bis Nr. 3 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Zur Begründung wird angeführt, dass aufgrund von „irreführenden und wahrheitswidrigen Wahlversprechungen bzw. Falschinformationen den Wählern gegenüber“ Unregelmäßigkeiten der Bundestagswahl gegeben seien, die zur Ungültigkeit der Wahl führten. Voraussetzung für diese Ungültigkeitserklärung sei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „ein erheblicher Wahlfehlertatbestand“ Hierbei wird das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Februar 2001 (BVerfGE 103, 111, auch abgedruckt in NJW 2001, S. 1048 ff.) als Beleg angeführt.

Zur weiteren Begründung führen die Einspruchsführer aus, dass die von einer Koalition aus SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN getragene Bundesregierung während des Wahlkampfes erklärt habe, die Steuern nicht zu erhöhen, keine neuen Schulden aufzunehmen, die Beitragsbemessungsgrenzen nicht zu erhöhen, die Ergebnisse der Hartz-Kommission „eins zu eins umzusetzen“ und an den Kriterien des europäischen Stabilitätspaktes festzuhalten. Hierzu werden teilweise Medienzitate angeführt. Die Zitate beziehen sich insbesondere auf Aussagen von Bundeskanzler Gerhard Schröder, Bundesfinanzminister Hans Eichel, Bundeswirtschaftsminister Wolfgang Clement und Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt.

Nach der Wahl seien nach Auffassung der Einspruchsführer Koalitionsbeschlüsse gefasst worden, die entgegen der Wahlkampfversprechen zu Steuererhöhungen, insbesondere bei der Aktienbesteuerung, dem Wegfall von Abschreibungsmöglichkeiten, der Tabaksteuer, der Aufhebung der Absetzbarkeit von Spenden, der Verschärfung der Spekula-

tionssteuer im Zusammenhang mit Immobilien und der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung geführt hätten.

Des Weiteren sei nach Ansicht der Einspruchsführer die Nichteinhaltung der Maastricht-Kriterien verschwiegen worden, obwohl der Bundesregierung bekannt gewesen sein müsse, dass das maßgebliche Defizitkriterium von drei Prozent bereits überschritten war. Dies wird anhand von Aussagen des damaligen Haushaltsexperten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Oswald Metzger, dargestellt. Die Bundesregierung sei nach Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes dafür verantwortlich, das „Geldeigentum“ innerhalb der durch den Maastricht-Vertrag vorgegebenen Rahmenkriterien zu sichern. Die Einhaltung der im Maastricht-Vertrag aufgeführten Konvergenz-Kriterien habe der Deutsche Bundestag im Jahre 1992 im Beschluss zum Zustimmungsgesetz zum Maastricht-Vertrag als bindend angenommen. Hierbei habe der Deutsche Bundestag eine Entschliebung zur Wirtschafts- und Währungsunion angenommen, in der erklärt worden sei, dass der „Deutsche Bundestag sich jedem Versuch widersetzen wird, die Stabilitätskriterien aufzuweichen, die in Maastricht vereinbart worden sind.“ Der Bundestag werde über die strenge Einhaltung dieser Kriterien wachen. Die Bundesregierung habe mit Beschluss vom 27. März 1998 ihre Absicht bekundet, „auch weiterhin die vom Maastricht-Vertrag geforderte Nachhaltigkeit der erreichten Konvergenz (Defizitkriterium) nachdrücklich zu vertreten und ihr besondere Aufmerksamkeit zu widmen“. Die Einspruchsführer vertreten die Auffassung, dass die Bundesregierung gegen den o. g. Beschluss des Bundestages und die eigene verbindliche Zusage verstoßen habe. Über diesen ihr bekannten Verstoß habe sie die Bevölkerung nicht unterrichtet.

Der Einspruchsführer zu Nr. 1 trägt zusätzlich vor, dass die Wählerinnen und Wähler durch die Währungsunion und die Einführung des Euro zunächst nicht in ihrem Recht auf Teil-

habe an der politischen Willensbildung verletzt worden seien, da sie bei Wahlen darüber befinden könnten, ob die Bundesregierung der besonderen Verpflichtung zur Sicherung des „Geldeigentums“ gerecht geworden sei. Jedoch habe die Bundesregierung die Wählerinnen und Wähler über den wesentlichen Verstoß gegen die verbindliche Einhaltung der Maastricht-Kriterien nicht informiert und ihnen damit die Möglichkeit genommen, über die Politik objektiv zu urteilen und eine entsprechende freie Wahlentscheidung treffen zu können.

Nach Ansicht der Einspruchsführer zu Nr. 1 bis 3 seien die Wählerinnen und Wähler durch die Nichtinformation darüber, dass die Defizitkriterien nicht eingehalten worden seien, in ihrem Recht auf freie Wahl verletzt. Eine objektive, auf Problemfelder vollständig hinweisende und wahrheitsgemäße Informationspolitik der Bundesregierung sei Voraussetzung für eine gültige Wahl, da die Wählerinnen und Wähler „nur dann die Gelegenheit hätten, die Politik der Bundesregierung zu beurteilen und auf sie durch eine Wahlentscheidung Einfluss zu nehmen“. Nach ihrer Auffassung stelle diese Täuschung einen Wahlfehler dar. Schließlich sind die Einspruchsführer der Meinung, dass auf Grund des knappen Wahlergebnisses die Mandatsrelevanz durch die Nichteinhaltung von Wahlversprechen bzw. die Nichtinformation gegeben sei, da die Wahl bei richtiger und vollständiger Aufklärung der Wählerinnen und Wähler durchaus zu einem anderen Ergebnis hätte führen können.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Die Einsprüche sind form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Sie sind zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Vortrag der Einspruchsführer lässt einen Fehler bei der Anwendung der für die Wahl geltenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze nicht erkennen.

Die von den Einspruchsführern angeführten Wahlkampfaußagen könnten wahlprüfungsrechtlich nur dann eine unzulässige Wahlbeeinflussung darstellen, wenn durch sie die Grundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit verletzt worden wären (BVerfGE 40, 11/39). Dabei ist anerkannt, dass diese Grundsätze nicht nur für den Wahlvorgang selbst gelten, sondern auch schon für die Wahlvorbereitung und die in diesem Zusammenhang erfolgende Wahlwerbung (BVerfGE 44, 125/146).

Für die wahlprüfungsrechtliche Bewertung von Wahlwerbung und sog. Wahlmanövern ist zu berücksichtigen, dass Wahlpropaganda als Werbung für eine „gezielte“ Stimmabgabe in ihren unterschiedlichen Ausprägungen in einer „Massendemokratie“ wie der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung einer Wahl im Sinne des Demokratieprinzips unerlässlich ist. Sie dient in aller Regel der Willensbildung und Entschließungsfreiheit der Wählerinnen und Wähler und ist nicht gegen sie gerichtet. Viele Wahlberechtigte werden erst durch einen Wahlkampf dazu be-

stimmt, an der Wahl teilzunehmen und ihre Wahlentscheidung zu treffen (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 1 Rn. 15). Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass die Wählerinnen und Wähler in der Lage sind, Aussagen von Politikern im Hinblick auf die Besonderheiten von Wahlkämpfen richtig einzuschätzen und zu bewerten. Dies gilt gerade auch für sog. Wahlversprechen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2001 entschieden, dass eine Handlung im Vorfeld einer Wahl, die nicht von staatlichen Stellen ausgeht, und in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens einwirkt, nur dann im Wahlprüfungsverfahren beanstandet werden kann, wenn private Dritte, einschließlich von Parteien und einzelnen Kandidaten, mit Mitteln des Zwangs oder Drucks die Wahlwerbung beeinflusst haben oder wenn in ähnlich schwer wiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt worden ist, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte (vgl. BVerfGE 103, 111/132 f.). Außerhalb dieses Bereichs erheblicher Verletzungen der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl stellt ein Einwirken von Parteien, einzelnen Wahlbewerbern, gesellschaftlichen Gruppen oder sonstigen Dritten auf die Bildung des Wählerwillens kein Verhalten dar, das einen Wahlfehler begründet, selbst wenn es als unlauter zu werten sein und gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sollte (BVerfGE 103, 111/133).

Die Einspruchsführer tragen nicht vor, dass aufgrund der von ihnen angeführten Aussagen ein Zwang oder ein Druck auf die Wählerinnen und Wähler ausgeübt worden wäre, der sie mit Nachdruck dazu veranlasst hätte, gerade wegen dieser Aussagen ihre Wahlentscheidung zu treffen. Die Oppositionsparteien haben mehrfach die Gelegenheit wahrgenommen, ihre eigene Einschätzung zu den einzelnen Themen, insbesondere auch zur Haushalts- und Finanzlage des Bundes, im Wahlkampf darzustellen. Insbesondere wurde von der Opposition vor der Wahl die Situation des Bundeshaushalts und die Problematik der Einhaltung der Stabilitätskriterien des EG-Vertrages und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts durch den Bund breit thematisiert. Der Wahlwettbewerb zwischen den Parteien wurde durch die vorgetragenen Äußerungen nicht beeinträchtigt, so dass eine Verletzung der Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl durch eine sog. private Wahlbeeinflussung nicht vorliegt.

Soweit die Einspruchsführer eine vollständige und wahrge-
mäßige Information durch die Bundesregierung vor Wahlen als Voraussetzung für eine gültige Wahl ansehen, möchten sie möglicherweise eine amtliche Wahlbeeinflussung geltend machen. Dies führt aber zu keinem anderen Ergebnis. Die Einspruchsführer verkennen hierbei, dass sich auch Amtsträger am Wahlkampf beteiligen dürfen. Eine amtliche Wahlbeeinflussung wird nicht substantiiert vorgetragen. Im Übrigen ist – selbst wenn die eine oder andere Äußerung ausschließlich in amtlicher Eigenschaft gemacht worden sein sollte – nicht erkennbar, dass die betreffenden Äußerungen mehr als nur unerheblich auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt haben könnten.

Unabhängig von der Frage, ob derartige Äußerungen möglicherweise politisch untragbar und auch nicht ohne Folgen für die Betroffenen sein mögen, sind sie wahlprüfungsrecht-

lich irrelevant, da sie im Wahlkampf thematisiert und streitig behandelt wurden. Selbst wenn sich in dem auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion vom Bundestag am 20. Dezember 2002 eingesetzten Untersuchungsausschuss (Bundestagsdrucksache 15/256) herausstellen sollte, dass es unlautere Wahlaussagen von Koalitionspolitikern – wie etwa des Bundesfinanzministers oder des Bundeskanzlers – gegeben hat, hätte dies deshalb auch keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Wahl. Beim Untersuchungsausschuss handelt es sich nicht um eine gerichtsähnliche Institution, sondern allein um ein Instrument der politischen Aufarbeitung von Äußerungen von Regierungsmitgliedern, die aus der Sicht der Antragsteller über den Wahlkampf hinaus von Interesse sind, dessen politische Wertungen aber keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Bundestagswahl im Jahre 2002 haben.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten kann unabhängig von der politischen Bewertung und den möglichen Folgen nicht festgestellt werden, dass der Wahlwettbewerb der Parteien durch die vom Einspruchsführer zitierten Äußerungen in wahlprüfungsrechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigt worden wäre. Unter Würdigung der tatsächlichen Feststellungen und der genannten rechtlichen Vorgaben ist, unabhängig von den politischen Konsequenzen, ein Wahlfehler deshalb nicht gegeben.

Diese Entscheidung entspricht zudem deutscher Parlamentstradition. Eine Überprüfung der Richtigkeit einzelner Wahlkampfaußagen kann hiernach nicht zum Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens gemacht werden, selbst wenn im Einzelfall ein sog. Wahlmanöver bereits gerichtlich erwiesen sein sollte. Würde man eine Überprüfung von Wahlkampfaußagen auf deren Richtigkeit zulassen, so könnte dies unter Umständen sogar zur Folge haben, dass bestimmte Wahlmanöver gerade zu dem Zweck durchgeführt würden, um einen späteren Anfechtungsgrund gegen eine Wahl zu schaffen (Bundestagsdrucksache VI/1311, S. 32 f.). Anlässlich der vorliegenden Einsprüche besteht kein Anlass, von diesen Grundsätzen des Wahlprüfungsrechts Abstand zu nehmen. Somit erübrigt sich eine Überprüfung der von den Einspruchsführern vorgetragenen Wahlkampfaußagen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn D. T., 35095 Weimar/Lahn

– Az.: WP 266/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 19. November 2002, das am 27. November 2002 beim Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Mit einem weiteren Schreiben hat er in Kopie den Rückschein seines Einschreibens, mit dem er die Einspruchsschrift übersandt hat, vorgelegt. Auf diesem ist der Empfang der Sendung durch die Postverteilungsstelle des Deutschen Bundestages am 20. November 2002 bestätigt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch im Wesentlichen damit, dass die Wählerinnen und Wähler vor der Wahl durch das Verschweigen von Tatsachen belogen worden seien. Er geht davon aus, dass die Wählerinnen und Wähler in Kenntnis der Sachlage ein anderes Wahlverhalten gezeigt hätten. Nach seiner Auffassung sei die durch mehrjährige falsche Politik verursachte „erbärmliche Gesamtlage des Staates“ vor der Wahl verschwiegen worden. Es sei vor der Wahl auch verschwiegen worden, dass das Prinzip des Sozialstaates gefährdet sei. Mehrere Milliarden D-Mark, die in vielen Jahren mühsam erwirtschaftet worden seien, seien „verschenkt“ worden. Er trägt weiter vor, dass Wahlen dann keinen Sinn machten, wenn Lügen während des Wahlkampfes legal seien, da man dann nicht wissen könne, was man wählen solle. Als weiteres Beispiel für eine „Wahlkampfplüge“ führt er in seinem ergänzenden Schreiben vom 12. Dezember 2002 an, dass die Bundesregierung entgegen ihrer Aussagen vor der Wahl im Falle eines Krieges gegen den Irak die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland auf Seiten der Alliierten beabsichtige.

Von einer Wiedergabe von in unsachlicher Art und Weise dargestellten Äußerungen zum Vorwurf der Wählertäuschung wird bewusst abgesehen. Insoweit wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Weiterhin behauptet der Einspruchsführer, dass vor der Wahl „Hunderttausende Angehöriger fremder Völker mit deutschem Pass versehen“ worden seien. Wäre dies legal, könne sich „jede Regierung das Volk schaffen, das sie zu ihrer Wiederwahl benötigt“. Hierdurch sei das Prinzip der Volkssouveränität verletzt. Seiner Auffassung nach verstoße die Einbürgerung gegen völkerrechtliche Bestimmungen

und gegen die UN-Charta, nach der das Selbstbestimmungsrecht der Völker verbürgt sei. Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes bestehe die Pflicht zur Wahrung der Identität des deutschen Volkes. Da über das deutsche Volk nach dem Grundgesetz nicht verfügt werden könne, seien derartige Einbürgerungen verfassungswidrig und daher rückgängig zu machen. Der Grundsatz, wonach alle Staatsgewalt vom deutschen Volke ausgehe, sei – so der Einspruchsführer – spätestens nach der Einführung des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes nicht mehr gegeben, da das deutsche Volk nicht mehr mit der Gruppe der Staatsangehörigen übereinstimme. Der Einspruchsführer ist der Ansicht, dass somit Hunderttausende an der Wahl teilgenommen hätten, obwohl sie nicht wahlberechtigt gewesen seien. Diese „wahlberechtigten Angehörigen fremder Völker“ hätten bei der Bundestagswahl den Ausschlag gegeben.

Der Einspruchsführer führt weiterhin an, dass die von ihm gewählte Partei NPD bei der Wahl von staatlicher Seite massiv behindert worden sei. Zum Zwecke der Störung einer Demonstration dieser Partei sei von staatlicher Seite eine Gegendemonstration von Schülern in Wetzlar organisiert worden. Der Schulleiter einer nahe gelegenen Schule habe die Schülerinnen und Schüler zu der Demonstration geschickt. Dies habe zur Folge, dass „normale Bürger“ sich nicht auf den Weg zu einer Wahlkampfveranstaltung der NPD machten. Hierdurch sei der Grundsatz der Chancengleichheit in grösster Weise verletzt.

Darüber hinaus seien zahlreiche „Spitzel der Staatssicherheitsbehörden“ eingesetzt, die als NPD-Mitglieder Straftaten, wie z. B. Verfassen antisemitischer Literatur und Beteiligung an Überfällen auf KZ-Gedenkstätten, begingen. Die NPD hätte nach Ansicht des Einspruchsführers ohne diese Mitglieder ein besseres Ansehen in der Öffentlichkeit und würde mehr Wähler anziehen. Auch hier sei seiner Ansicht nach der Grundsatz der Chancengleichheit verletzt. Weiterhin sieht er das „Trennungsgebot zwischen Staat und Parteien“ als nicht beachtet an, da seiner Ansicht nach von staatlicher Seite diese verdeckten Ermittler als Kandidaten für die NPD bei der Bundestagswahl eingesetzt würden.

Vor diesem Hintergrund vertritt der Einspruchsführer die Auffassung, dass die Bundestagswahl nur eine „Pseudowahl“ gewesen sei, um den Anschein einer Demokratie zu

wahren. Daher fordere er die Aufhebung der seiner Ansicht nach ungültigen Wahl und baldige Neuwahlen.

Darüber hinaus trägt der Einspruchsführer in seinen Schreiben Meinungsäußerungen insbesondere zu den Themen Zuwanderung und Irak-Krieg vor, die keinen Bezug zur Bundestagswahl haben; außerdem legt er ein Gedicht vor. Hierzu wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist zulässig, weil insbesondere die Einspruchsfrist gewahrt ist. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahlinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Aus der vom Einspruchsführer vorgelegten Kopie des Rückscheins seines Einschreibens ergibt sich, dass die Postverteilungsstelle des Deutschen Bundestages den Empfang der Einspruchsschrift am 20. November 2002 bestätigt hat.

Zweifelhaft ist die Zulässigkeit des Einspruchs in Bezug auf den Vorwurf der Wählertäuschung („Wahlkampflügen“). Die sehr allgemein gehaltenen Hinweise auf die Gesamtlage des Staates und auf das Sozialstaatsprinzip lassen eine inhaltliche Prüfung kaum zu. Es kann jedoch dahin gestellt bleiben, ob der Einspruchsführer insoweit genügend substantiierte Tatsachen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 40, 11/30) vorgetragen hat und der Vorwurf der Wählertäuschung somit hinreichend begründet im Sinne des § 2 Abs. 3 WPrüfG ist. Der Einspruch ist nämlich auch insoweit jedenfalls offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist offensichtlich unbegründet, weil der Vortrag des Einspruchsführers einen Fehler bei der Anwendung der für die Wahl geltenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze nicht erkennen lässt. Eine unzulässige Wahlbeeinflussung durch „falsche“ Wahlkampfaussagen liegt – wie bereits erwähnt – nicht vor. Darüber hinaus ist ein Wahlfehler nicht erkennbar, soweit der Einspruchsführer eine „massive Behinderung“ der NPD im Wahlkampf durch die Veranstaltung einer Gegendemonstration von Schülern in Wetzlar sowie eine Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit wegen der Tätigkeit von verdeckten Ermittlern in der NPD geltend macht. Schließlich hat der Einspruch auch insoweit keinen Erfolg, als der Einspruchsführer die Wahlberechtigung von eingebürgerten Personen anzweifelt.

Soweit der Einspruchsführer angebliche „Wahlkampflügen“ als Einspruchsgrund anführt, so könnten die Wahlkampfaussagen wahlprüfungsrechtlich nur dann eine unzulässige Wahlbeeinflussung darstellen, wenn durch sie die Grundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit verletzt worden wären (BVerfGE 40, 11/39). Dabei ist anerkannt, dass diese Grundsätze nicht nur für den Wahlvorgang selbst gelten,

sondern auch schon für die Wahlvorbereitung und die in diesem Zusammenhang erfolgende Wahlwerbung (BVerfGE 44, 125/146).

Für die wahlprüfungsrechtliche Bewertung von Wahlwerbung und sog. Wahlmanövern ist zu berücksichtigen, dass Wahlpropaganda als Werbung für eine „gezielte“ Stimmabgabe in ihren unterschiedlichen Ausprägungen in einer „Massendemokratie“ wie der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung einer Wahl im Sinne des Demokratieprinzips unerlässlich ist. Sie dient in aller Regel der Willensbildung und Entschließungsfreiheit der Wählerinnen und Wähler und ist nicht gegen sie gerichtet. Viele Wahlberechtigte werden erst durch einen Wahlkampf dazu bestimmt, an der Wahl teilzunehmen und ihre Wahlentscheidung zu treffen (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 1 Rn. 15). Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass die Wählerinnen und Wähler in der Lage sind, Aussagen von Politikern im Hinblick auf die Besonderheiten von Wahlkämpfen richtig einzuschätzen und zu bewerten. Dies gilt gerade auch für sog. Wahlversprechen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2001 entschieden, dass eine Handlung im Vorfeld einer Wahl, die nicht von staatlichen Stellen ausgeht, und in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens einwirkt, nur dann im Wahlprüfungsverfahren beanstandet werden kann, wenn private Dritte, einschließlich von Parteien und einzelnen Kandidaten, mit Mitteln des Zwangs oder Drucks die Wahlwerbung beeinflusst haben oder wenn in ähnlich schwer wiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt worden ist, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte (vgl. BVerfGE 103, 111/132 f.). Außerhalb dieses Bereichs erheblicher Verletzungen der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl stellt ein Einwirken von Parteien, einzelnen Wahlbewerbern, gesellschaftlichen Gruppen oder sonstigen Dritten auf die Bildung des Wählerwillens kein Verhalten dar, das einen Wahlfehler begründet, selbst wenn es als unlauter zu werten sein und gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sollte (BVerfGE 103, 111/133).

Der Einspruchsführer trägt nicht vor, dass aufgrund der seiner Ansicht nach unterlassenen Aussagen ein Zwang oder ein Druck auf die Wählerinnen und Wähler ausgeübt worden wäre, der sie mit Nachdruck dazu veranlasst hätte, gerade wegen dieses Unterlassens ihre Wahlentscheidung zu treffen. Die Oppositionsparteien haben mehrfach die Gelegenheit wahrgenommen, ihre eigene Einschätzung zu den einzelnen Themen, insbesondere auch zur Haushalts- und Finanzlage des Bundes, im Wahlkampf darzustellen. Insbesondere wurde von der Opposition vor der Wahl die Situation des Bundeshaushalts und die Problematik der Einhaltung der Stabilitätskriterien des EG-Vertrages und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts durch den Bund breit thematisiert. Der Wahlwettbewerb zwischen den Parteien wurde nicht beeinträchtigt, so dass eine Verletzung der Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl durch eine sog. private Wahlbeeinflussung nicht vorliegt.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten kann unabhängig von der politischen Bewertung und den möglichen Folgen nicht festgestellt werden, dass der Wahlwettbewerb der Parteien durch das nach Ansicht des Einspruchsführers

erfolgte Unterlassen von bestimmten Äußerungen in wahlprüfungsrechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigt worden wäre. Unter Würdigung der tatsächlichen Feststellungen und der genannten rechtlichen Vorgaben ist, unabhängig von den politischen Konsequenzen, ein Wahlfehler deshalb nicht gegeben.

Soweit sich der Einspruchsführer gegen eine „von staatlicher Seite“ organisierte Gegendemonstration von Schülern wendet, möchte er offenbar eine amtliche Wahlbeeinflussung geltend machen. Die NPD muss es sich wie andere Parteien in einem demokratischen Rechtsstaat gefallen lassen, dass Bürgerinnen und Bürger ihr Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit wahrnehmen und eine Demonstration gegen die NPD organisieren oder daran teilnehmen. Dies ist gerade auch in Wahlkampfzeiten üblich und zulässig. Staatliche Stellen unterliegen allerdings einer Neutralitätspflicht insoweit, als sie gehalten sind, nicht einseitig zugunsten oder zulasten einer Partei auf den Wahlkampf Einfluss zu nehmen. Der Grundsatz der Chancengleichheit ist allerdings nicht bereits dadurch verletzt, dass ein Schulleiter seinen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an einer Demonstration gestattet. Es bestehen Zweifel an der Darstellung des Einspruchsführers, dass es sich um eine „weitestgehend staatliche Demonstration“ in Wetzlar gehandelt habe und dass staatliche Stellen als Organisatoren aufgetreten seien. Da der Einspruchsführer hierzu nicht substantiiert Stellung nimmt, braucht der Frage nicht weiter nachgegangen zu werden. Im Übrigen ist nicht erkennbar, dass die Gegendemonstration gegen die NPD mehr als nur unerheblich auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt haben könnte (vgl. BVerfGE 103, 111/132).

Soweit sich der Einspruchsführer gegen den Einsatz verdeckter Ermittler in der NPD wendet, liegt ebenfalls keine amtliche Wahlbeeinflussung vor. Nimmt der Staat Aufgaben im Rahmen der geltenden Gesetze wahr, so kann dies nicht gleichzeitig als amtliche Wahlbeeinflussung gewertet wer-

den. Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist beispielsweise die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben. Aus dem Grundsatz der Chancengleichheit folgt nicht, dass der Einsatz von verdeckten Ermittlern in Wahlkampfzeiten nicht zulässig wäre. Selbst wenn die verdeckten Ermittler – wofür allerdings keine Anhaltspunkte bestehen – im einen oder anderen Fall die Grenzen des Erlaubten überschritten haben sollten, so ist nicht erkennbar, dass dies mehr als nur unerheblich auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt haben könnte. Dies gilt auch für den Fall, dass verdeckte Ermittler für die NPD kandidiert haben sollten.

Schließlich liegt auch kein Wahlfehler vor, soweit der Einspruchsführer behauptet, dass Hunderttausende an der Wahl teilgenommen hätten, obwohl sie nicht wahlberechtigt gewesen seien. Nach § 12 BWG sind u. a. alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, wahlberechtigt. Soweit ersichtlich, sind die Wahlbehörden bei der Feststellung der Wahlberechtigten vom geltenden Staatsangehörigkeitsrecht ausgegangen. Soweit der Einspruchsführer die Identität des deutschen Volkes gefährdet sieht, so ist dies kein wahlrechtlich relevanter Gesichtspunkt. Auch die vom Einspruchsführer offenbar gewünschte Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts ist nicht Gegenstand des Wahlprüfungsausschusses.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn W. M., 45894 Gelsenkirchen

– Az.: WP 375/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 19. November 2002 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Das an den Bundeswahlleiter gerichtete Schreiben wurde im Büro des Bundeswahlleiters mit Eingangsstempel vom 25. November 2002 versehen, trägt jedoch einen Vermerk, nach dem der betreffende Brief bereits am 22. November 2002 im Büro des Bundeswahlleiters geöffnet worden war. Dieses Schreiben wurde vom Büro des Bundeswahlleiters am 2. Dezember 2002 vorab per Telefax an das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses übermittelt. Das Original-Schreiben des Einspruchsführers ging zusammen mit der Antwort des Bundeswahlleiters an den Einspruchsführer am 11. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag ein.

Der Bundeswahlleiter teilte hierin dem Einspruchsführer mit, dass der Bundestag für die Bearbeitung von Wahleinsprüchen nach dem Wahlprüfungsgesetz zuständig sei und dass die Einspruchsfrist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) abgelaufen sein dürfte.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, dass die Wählerinnen und Wähler durch „falsche und irreführende Wahlprogramme“ ganz bewusst getäuscht worden seien und das Wahlergebnis wegen „bewiesener Täuschung“ zu annullieren sei.

Er trägt im Einzelnen vor, dass die vor der Wahl gemachten „bewusst irreführenden und falschen“ Aussagen der politischen Parteien ausschlaggebend für den Ausgang der Wahl gewesen seien. Als Zeugen benenne er jeden gewählten Bundestagsabgeordneten, insbesondere den ehemaligen Bundestagsabgeordneten Oswald Metzger, da sie bestätigen könnten, dass diese Aussagen falsch gewesen seien. Seiner Ansicht nach solle ein Untersuchungsausschuss wegen „offensichtlichen Wahlbetrugs“ eingesetzt werden. Er sehe es als erwiesen an, dass eine große Anzahl der Bundestagsabgeordneten vor der Wahl gewusst habe, dass die bis dahin „vertuschte Situation“ nach der Wahl zu veröffentlichen sei, obwohl sie bis heute behaupteten, sie hätten keine Kenntnis über die damaligen „Probleme“ gehabt.

Obwohl nach Ansicht des Einspruchsführers auch die Oppositionsparteien nicht immer die Wahrheit gesagt hätten, wende er sich mit seinem Einspruch gegen die mit der Regierungsbildung beauftragten Parteien, da diese unter Nichtbeachtung von vor der Wahl gemachten Aussagen Gesetze zum Nachteil der Bevölkerung einbrächten. Im Besonderen nenne er Bundeskanzler Gerhard Schröder, der entgegen der nun geplanten Vorhaben öffentlich zugesichert habe, dass es nach der Wahl keine Steuererhöhungen geben werde. Weiterhin werden „Falschaussagen“ zur nicht vorgesehenen Beitragserhöhung in der Kranken- und Rentenversicherung sowie die erst nach der Wahl bekannt gegebene Nichteinhaltung der Stabilitätskriterien des Maastricht-Vertrages angeführt.

Die Wählerinnen und Wähler seien nach Auffassung des Einspruchsführers „missbraucht“ worden, indem sie zu einem mit ihrer politischen Zielsetzung übereinstimmenden Wahlverhalten veranlasst worden seien, während die gewählten Bundestagskandidaten die „persönliche oder parteiliche Machterhaltung“ als oberstes Gebot der Bundestagswahl angesehen hätten. Zur Sicherung des „Wählerstimmen-Anteils“ seien vor der Wahl völlig falsche Voraussetzungen vorgespiegelt worden. Auch nach der Wahl habe der Fraktionsvorsitzende der SPD, Franz Müntefering, behauptet, dass es keine Steuererhöhungen geben werde, sondern lediglich „Schlupflöcher“ im Steuersystem geschlossen werden sollten. Nach Ansicht des Einspruchsführers würden jedoch die für das Alter angesparten Vermögenswerte dadurch „rigoros“ der Besteuerung unterworfen. Entgegen der vor der Wahl gemachten Aussagen sehe er als erwiesen an, dass „radikale Eigentumseinschnitte“ und „andere vermögensschädliche Pläne“ vorgesehen seien.

Auch eine etwaige Nichtzustimmung des Bundesrates zu den geplanten Vorhaben und somit ein Nichtzustandekommen entsprechender Gesetze ändere nichts an seiner Begründung zum Wahleinspruch.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Einspruch als fristgerecht und damit als zulässig zu behandeln ist. Er ist jedenfalls offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag lief die Einspruchsfrist am 22. November 2002 ab. Da der Einspruch erst am 2. Dezember 2002 beim Bundestag einging, ist an und für sich diese Frist abgelaufen. Hierfür spricht auch der Grundsatz, dass das öffentliche Interesse an einer alsbaldigen Klarheit über die Gültigkeit der Wahl eine Interpretation des § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG im Sinne einer strengen Ausschlussfrist erfordert (Bundestagsdrucksache 8/3579, Anlage 17; Bundestagsdrucksache 9/316, Anlagen 24, 56 und 57; Bundestagsdrucksache 13/3770, Anlage 63; Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 41; Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 49 Rn. 18). Der Brief des Einspruchsführers ist am 22. November 2002 beim Bundeswahlleiter geöffnet worden; eine Weiterleitung des Einspruchs an den Bundestag am 22. November 2002 ist jedoch unterblieben. Insoweit ist nicht ganz klar, ob und ggf. in welchen Fällen der Einspruchsführer das Risiko einer rechtzeitigen Weiterleitung an den Bundestag zu tragen hat. Obwohl im vorliegenden Fall einiges dafür spricht, dass der Einspruchsführer dieses Risiko im Hinblick auf das bereits erwähnt öffentliche Interesse an einer alsbaldigen Klarheit über die Gültigkeit der Wahl zu tragen hat, bietet der vorliegende Einspruch keinen Anlass, über diese Frage abschließend zu entscheiden. Er ist jedenfalls in der Sache offensichtlich unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt einen Fehler bei der Anwendung der für die Wahl geltenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze nicht erkennen.

Die vom Einspruchsführer angeführten Wahlkampfaußagen könnten wahlprüfungsrechtlich nur dann eine unzulässige Wahlbeeinflussung darstellen, wenn durch sie die Grundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit verletzt worden wären (BVerfGE 40, 11/39). Dabei ist anerkannt, dass diese Grundsätze nicht nur für den Wahlvorgang selbst gelten, sondern auch schon für die Wahlvorbereitung und die in diesem Zusammenhang erfolgende Wahlwerbung (BVerfGE 44, 125/146).

Für die wahlprüfungsrechtliche Bewertung von Wahlwerbung und sog. Wahlmanövern ist zu berücksichtigen, dass Wahlpropaganda als Werbung für eine „gezielte“ Stimmabgabe in ihren unterschiedlichen Ausprägungen in einer „Massendemokratie“ wie der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung einer Wahl im Sinne des Demokratieprinzips unerlässlich ist. Sie dient in aller Regel der Willensbildung und Entschließungsfreiheit der Wählerinnen und Wähler und ist nicht gegen sie gerichtet. Viele Wahlberechtigte werden erst durch einen Wahlkampf dazu bestimmt, an der Wahl teilzunehmen und ihre Wahlentscheidung zu treffen (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 1 Rn. 15). Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass die Wählerinnen und Wähler in der Lage sind, Aussagen von Politikern im Hinblick auf die Besonderheiten von Wahlkämpfen richtig einzuschätzen und zu bewerten. Dies gilt gerade auch für sog. Wahlversprechen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2001 entschieden, dass eine Handlung im Vorfeld einer Wahl, die nicht von staatlichen Stellen ausgeht, und in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens einwirkt, nur dann im Wahlprüfungsverfahren beanstandet werden kann, wenn private Dritte, einschließlich von Parteien und einzelnen Kandidaten, mit Mitteln des Zwangs oder Drucks die Wahlwerbung beeinflusst haben oder wenn in ähnlich schwer wiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt worden ist, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte (vgl. BVerfGE 103, 111/132 f.). Außerhalb dieses Bereichs erheblicher Verletzungen der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl stellt ein Einwirken von Parteien, einzelnen Wahlbewerbern, gesellschaftlichen Gruppen oder sonstigen Dritten auf die Bildung des Wählerwillens kein Verhalten dar, das einen Wahlfehler begründet, selbst wenn es als unlauter zu werten sein und gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sollte (BVerfGE 103, 111/133).

Der Einspruchsführer trägt nicht vor, dass aufgrund der von ihm angeführten Aussagen ein Zwang oder ein Druck auf die Wählerinnen und Wähler ausgeübt worden wäre, der sie mit Nachdruck dazu veranlasst hätte, gerade wegen dieser Aussagen ihre Wahlentscheidung zu treffen. Die Oppositionsparteien haben mehrfach die Gelegenheit wahrgenommen, ihre eigene Einschätzung zu den einzelnen Themen, insbesondere auch zur Haushalts- und Finanzlage des Bundes, im Wahlkampf darzustellen. Insbesondere wurde von der Opposition vor der Wahl die Situation des Bundeshaushalts und die Problematik der Einhaltung der Stabilitätskriterien des EG-Vertrages und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts durch den Bund breit thematisiert. Der Wahlwettbewerb zwischen den Parteien wurde durch die vorgetragenen Äußerungen nicht beeinträchtigt, so dass eine Verletzung der Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl durch eine sog. private Wahlbeeinflussung nicht vorliegt.

Unabhängig von der Frage, ob derartige Äußerungen möglicherweise politisch untragbar und auch nicht ohne Folgen für die Betroffenen sein mögen, sind sie wahlprüfungsrechtlich irrelevant, da sie im Wahlkampf thematisiert und streitig behandelt wurden. Selbst wenn sich in dem auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion vom Bundestag am 20. Dezember 2002 eingesetzten Untersuchungsausschuss (Bundestagsdrucksache 15/256) herausstellen sollte, dass es unlautere Wahlaussagen von Koalitionspolitikern – wie etwa des Bundesfinanzministers oder des Bundeskanzlers – gegeben hat, hätte dies deshalb auch keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Wahl. Beim Untersuchungsausschuss handelt es sich nicht um eine gerichtsähnliche Institution, sondern allein um ein Instrument der politischen Aufarbeitung von Äußerungen von Regierungsmitgliedern, die aus der Sicht der Antragsteller über den Wahlkampf hinaus von Interesse sind, dessen politische Wertungen aber keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Bundestagswahl im Jahre 2002 haben.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten kann unabhängig von der politischen Bewertung und den möglichen Folgen nicht festgestellt werden, dass der Wahlwettbewerb der Parteien durch die vom Einspruchsführer zitierten Äußerungen in wahlprüfungsrechtlich unzulässiger Weise be-

einträchtig worden wäre. Unter Würdigung der tatsächlichen Feststellungen und der genannten rechtlichen Vorgaben ist, unabhängig von den politischen Konsequenzen, ein Wahlfehler deshalb nicht gegeben.

Diese Entscheidung entspricht zudem deutscher Parlamentstradition. Eine Überprüfung der Richtigkeit einzelner Wahlkampfaußagen kann hiernach nicht zum Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens gemacht werden, selbst wenn im Einzelfall ein sog. Wahlmanöver bereits gerichtlich erwiesen sein sollte. Würde man eine Überprüfung von Wahlkampfaußagen auf deren Richtigkeit zulassen, so könnte dies unter Umständen sogar zur Folge haben, dass bestimmte Wahlmanöver gerade zu dem Zweck durchgeführt würden, um einen späteren Anfechtungsgrund gegen eine Wahl zu schaffen (Bundestagsdrucksache VI/1311, S. 32 f.). Anlässlich des vorliegenden Einspruchs besteht kein Anlass, von diesen Grundsätzen des Wahlprüfungsrechts Abstand zu nehmen.

Somit erübrigt sich eine Überprüfung der vom Einspruchsführer vorgetragene Wahlkampfaußagen und eine Anhörung der benannten Zeugen für „falsche“ Wahlversprechen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn E. B., 46485 Wesel

– Az.: WP 490/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem per E-Mail über das Kontaktformular der Internet-Homepage des Deutschen Bundestages übermittelten Schreiben, das am 19. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Dies wurde festgestellt, nachdem der Einspruchsführer am 12. Dezember 2002 per Telefax um Mitteilung über den fristgerechten Eingang seiner Einspruchsschrift gebeten hatte. Er habe auf einen am 4. Oktober 2002 an den Bundestagspräsidenten gerichteten Wahleinspruch keine Eingangsbestätigung erhalten. Daher habe er am 18. November 2002 seinen Wahleinspruch per E-Mail über das Kontaktformular der Internet-Homepage des Deutschen Bundestages übermittelt. Mit Ausnahme einer automatisch generierten Eingangsbestätigung habe er keine Eingangsbestätigung erhalten. In der automatischen Eingangsbestätigung wird dem Internet-Nutzer mitgeteilt, dass seine E-Mail an die zuständige Stelle weitergeleitet werde. Von dort aus werde er eine Nachricht erhalten.

Nach Überprüfung wurde dem Einspruchsführer mitgeteilt, dass die per E-Mail eingereichte Einspruchsschrift vom 18. November 2002 vorliege, ein postalischer Eingang eines Wahleinspruchs vom 4. Oktober 2002 jedoch nicht festzustellen sei. Somit bestünden Zweifel an der Erfüllung des Schriftformerfordernisses. Der Einspruchsführer hat hierzu mitgeteilt, dass das Wahlprüfungsgesetz nach seiner Auffassung zwar die schriftliche Form vorschreibe, nicht jedoch die eigenhändige Unterschrift. Im Übrigen sei mittlerweile gerichtlich anerkannt, dass die Schriftform auch durch Übermittlung per E-Mail gewahrt werde.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, dass die Wählerinnen und Wähler von der SPD „bewusst oder unbewusst“ durch falsche Daten bezüglich des Haushaltsdefizits und der Nichteinhaltung des Defizitkriteriums getäuscht worden seien.

Er trägt im Einzelnen vor, dass insbesondere Bundeskanzler Gerhard Schröder und Bundesfinanzminister Hans Eichel vor der Wahl Aussagen u. a. mit dem Inhalt gemacht hätten, die im Maastricht-Vertrag niedergelegten Defizitkriterien zum Staatshaushalt würden „auf gar keinen Fall überschrit-

ten“. Nach der Wahl sei jedoch von Bundesfinanzminister Hans Eichel bekannt gegeben worden, dass die Defizitkriterien nicht eingehalten werden könnten. Auch sei vor den Wahlen verkündet worden, dass es unter einer von der SPD mitgetragenen Bundesregierung keine Steuererhöhungen und keine Erhöhung in der Kranken- und Rentenversicherung geben werde. Kurze Zeit nach der Wahl seien jedoch „massive Erhöhungen und Mehrbelastungen“ für alle Bürger bekannt gegeben worden. Der Einspruchsführer wirft den Spitzenpolitikern, insbesondere Bundeskanzler Gerhard Schröder und Bundesfinanzminister Hans Eichel „grobe Wählertäuschung“ vor, die zum Ziel gehabt habe, die Wählerinnen und Wähler zu veranlassen, die SPD zu wählen und den „Machterhalt“ zu sichern. Der Bundesfinanzminister habe bewusst die Informationen über die Staatsverschuldung bis zum Zeitpunkt nach der Wahl zurück gehalten, um die Wahl positiv für die SPD beeinflussen zu können. Bundeskanzler Gerhard Schröder wirft er „arglistige Wählertäuschung“ vor, um seine Position erhalten und festigen zu können. Der ehemalige Ministerpräsident Wolfgang Clement habe diese „Unwahrheiten“ mitgetragen und im Wahlkampf vertreten.

Der Einspruchsführer nimmt an, dass eine andere Wahlscheidung gefallen wäre, wenn die Wählerinnen und Wähler Kenntnis über den „finanziellen Stand“ gehabt hätten und über beabsichtigte Sparmaßnahmen informiert gewesen wären.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Einspruch form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und damit zulässig ist. Er ist jedenfalls offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 2 Abs. 3 WPrüfG sind Wahleinsprüche schriftlich beim Bundestag einzureichen. Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch lediglich per E-Mail übermittelt. Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers spricht sehr viel da-

für, dass eine Übermittlung per E-Mail nicht das Schriftformerfordernis erfüllt. Der Gemeinsame Senat der Obersten Gerichte des Bundes hat mit Beschluss vom 5. April 2000 die Übermittlung bestimmender Schriftsätze auch durch elektronische Übertragung einer Textdatei mit eingescannter Unterschrift auf ein Faxgerät des Gerichts zugelassen (GmS-OGB 1/98). Da der vorliegende Einspruch weder eine eingescannte Unterschrift enthält noch auf ein Faxgerät übermittelt worden ist, spricht diese Entscheidung nicht für die Erfüllung des Schriftformerfordernisses im vorliegenden Fall. Neben dem Schriftformerfordernis ist auch die Wahrung der Einspruchsfrist zweifelhaft. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag lief die Einspruchsfrist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ist jedoch lediglich per E-Mail am 19. November 2002 beim Bundestag eingegangen. Ein per Post übersandter Einspruch vom 4. Oktober 2002 – wie dies vom Einspruchsführer vorgetragen wird – liegt dem Bundestag nicht vor.

Die Besonderheit des vorliegenden Falles besteht darin, dass der Einspruchsführer eine automatisch generierte Eingangsbestätigung als Internetnutzer erhalten hat, dass seine E-Mail an die zuständige Stelle weitergeleitet worden sei. Da diese E-Mail in Wirklichkeit hausintern nicht an den Wahlprüfungsausschuss weitergeleitet wurde, konnte beim Einspruchsführer der unzutreffende Eindruck entstehen, seine Angelegenheit werde bearbeitet. Vorliegend wäre noch genügend Zeit für einen Hinweis an den Einspruchsführer gewesen, dass er die Möglichkeit habe, innerhalb der Einspruchsfrist mit einer eigenhändig unterzeichneten Einspruchsschrift Wahleinspruch zu erheben. Dies ist in vergleichbaren Fällen so praktiziert worden. Der vorliegende Einspruch bietet keinen Anlass, über die Frage des Schriftformerfordernisses und – damit zusammenhängend – die Frage der Wahrung der Einspruchsfrist abschließend zu entscheiden. Er ist jedenfalls in der Sache offensichtlich unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt einen Fehler bei der Anwendung der für die Wahl geltenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze nicht erkennen.

Die vom Einspruchsführer angeführten Wahlkampfaußagen könnten wahlprüfungsrechtlich nur dann eine unzulässige Wahlbeeinflussung darstellen, wenn durch sie die Grundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit verletzt worden wären (BVerfGE 40, 11/39). Dabei ist anerkannt, dass diese Grundsätze nicht nur für den Wahlvorgang selbst gelten, sondern auch schon für die Wahlvorbereitung und die in diesem Zusammenhang erfolgende Wahlwerbung (BVerfGE 44, 125/146).

Für die wahlprüfungsrechtliche Bewertung von Wahlwerbung und sog. Wahlmanövern ist zu berücksichtigen, dass Wahlpropaganda als Werbung für eine „gezielte“ Stimmabgabe in ihren unterschiedlichen Ausprägungen in einer „Massendemokratie“ wie der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung einer Wahl im Sinne des Demokratieprinzips unerlässlich ist. Sie dient in aller Regel der Willensbildung und Entschließungsfreiheit der Wählerinnen und Wähler und ist nicht gegen sie gerichtet. Viele Wahlbeeinträchtigte werden erst durch einen Wahlkampf dazu bestimmt, an der Wahl teilzunehmen und ihre Wahlentschei-

dung zu treffen (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 1 Rn. 15). Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass die Wählerinnen und Wähler in der Lage sind, Aussagen von Politikern im Hinblick auf die Besonderheiten von Wahlkämpfen richtig einzuschätzen und zu bewerten. Dies gilt gerade auch für sog. Wahlversprechen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2001 entschieden, dass eine Handlung im Vorfeld einer Wahl, die nicht von staatlichen Stellen ausgeht, und in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens einwirkt, nur dann im Wahlprüfungsverfahren beanstandet werden kann, wenn private Dritte, einschließlich von Parteien und einzelnen Kandidaten, mit Mitteln des Zwangs oder Drucks die Wahlwerbung beeinflusst haben oder wenn in ähnlich schwer wiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt worden ist, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte (vgl. BVerfGE 103, 111/132 f.). Außerhalb dieses Bereichs erheblicher Verletzungen der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl stellt ein Einwirken von Parteien, einzelnen Wahlbewerbern, gesellschaftlichen Gruppen oder sonstigen Dritten auf die Bildung des Wählerwillens kein Verhalten dar, das einen Wahlfehler begründet, selbst wenn es als unlauter zu werten sein und gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sollte (BVerfGE 103, 111/133).

Der Einspruchsführer trägt nicht vor, dass aufgrund der von ihm angeführten Aussagen ein Zwang oder ein Druck auf die Wählerinnen und Wähler ausgeübt worden wäre, der sie mit Nachdruck dazu veranlasst hätte, gerade wegen dieser Aussagen ihre Wahlentscheidung zu treffen. Die Oppositionsparteien haben mehrfach die Gelegenheit wahrgenommen, ihre eigene Einschätzung zu den einzelnen Themen, insbesondere auch zur Haushalts- und Finanzlage des Bundes, im Wahlkampf darzustellen. Insbesondere wurde von der Opposition vor der Wahl die Situation des Bundeshaushalts und die Problematik der Einhaltung der Stabilitätskriterien des EG-Vertrages und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts durch den Bund breit thematisiert. Der Wahlwettbewerb zwischen den Parteien wurde durch die vorgetragenen Äußerungen nicht beeinträchtigt, so dass eine Verletzung der Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl durch eine sog. private Wahlbeeinflussung nicht vorliegt.

Soweit der Einspruchsführer durch seinen Hinweis auf Aussagen von Bundeskanzler Gerhard Schröder und Bundesfinanzminister Hans Eichel möglicherweise eine amtliche Wahlbeeinflussung geltend machen möchte, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Eine amtliche Wahlbeeinflussung wird nämlich nicht substantiiert vorgetragen. Im Übrigen ist – selbst wenn die eine oder andere Äußerung ausschließlich in amtlicher Eigenschaft gemacht worden sein sollte – nicht erkennbar, dass die betreffenden Äußerungen mehr als nur unerheblich auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt haben könnten.

Unabhängig von der Frage, ob derartige Äußerungen möglicherweise politisch untragbar und auch nicht ohne Folgen für die Betroffenen sein mögen, sind sie wahlprüfungsrechtlich irrelevant, da sie im Wahlkampf thematisiert und streitig behandelt wurden. Selbst wenn sich in dem auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion vom Bundestag am 20. Dezember

2002 eingesetzten Untersuchungsausschuss (Bundestagsdrucksache 15/256) herausstellen sollte, dass es unlautere Wahlaussagen von Koalitionspolitikern – wie etwa des Bundesfinanzministers oder des Bundeskanzlers – gegeben hat, hätte dies deshalb auch keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Wahl. Beim Untersuchungsausschuss handelt es sich nicht um eine gerichtsähnliche Institution, sondern allein um ein Instrument der politischen Aufarbeitung von Äußerungen von Regierungsmitgliedern, die aus der Sicht der Antragsteller über den Wahlkampf hinaus von Interesse sind, dessen politische Wertungen aber keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Bundestagswahl im Jahre 2002 haben.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten kann unabhängig von der politischen Bewertung und den möglichen Folgen nicht festgestellt werden, dass der Wahlwettbewerb der Parteien durch die vom Einspruchsführer zitierten Äußerungen in wahlprüfungsrechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigt worden wäre. Unter Würdigung der tatsächlichen Feststellungen und der genannten rechtlichen Vorgaben ist, unabhängig von den politischen Konsequenzen, ein Wahlfehler deshalb nicht gegeben.

Diese Entscheidung entspricht zudem deutscher Parlamentstradition. Eine Überprüfung der Richtigkeit einzelner Wahlkampfaußsagen kann hiernach nicht zum Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens gemacht werden, selbst wenn im Einzelfall ein sog. Wahlmanöver bereits gerichtlich erwiesen sein sollte. Würde man eine Überprüfung von Wahlkampfaußsagen auf deren Richtigkeit zulassen, so könnte dies unter Umständen sogar zur Folge haben, dass bestimmte Wahlmanöver gerade zu dem Zweck durchgeführt würden, um einen späteren Anfechtungsgrund gegen eine Wahl zu schaffen (Bundestagsdrucksache VI/1311, S. 32 f.). Anlässlich des vorliegenden Einspruchs besteht kein Anlass, von diesen Grundsätzen des Wahlprüfungsrechts Abstand zu nehmen.

Somit erübrigt sich eine Überprüfung der vom Einspruchsführer vorgetragenen Wahlkampfaußsagen und die Prüfung der von ihm aufgeworfenen Frage, ob die Mandatsverteilung im Falle anderer Wahlkampfaußsagen anders ausgefallen wäre.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn O. L., 22761 Hamburg

– Az.: WP 94/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit E-Mail vom 18. November 2002 sowie mit per Telefax übermitteltem Schreiben vom 19. November 2002 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Hierbei hat er in dem Telefax auf den in der E-Mail vorgetragenen Inhalt Bezug genommen.

Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, dass er sich durch die von den Bundestagskandidaten der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und insbesondere durch Bundeskanzler Schröder, gemachten Versprechungen, es gebe keine Steuererhöhungen, getäuscht sehe. Die „gewählte Partei“ mache seiner Ansicht nach das Gegenteil von dem, was sie vor der Wahl versprochen habe. Aufgrund der Teuerung durch die Einführung des Euro habe er weniger Geld zur Verfügung; dies werde durch Steuererhöhungen noch verschärft. Weiterhin trägt er vor, dass Steuergelder verschwendet worden seien für Dinge, die nach Fertigstellung veraltet bzw. technisch überholt seien. In der Einspruchsschrift wird schließlich gefordert, das Wahlergebnis der Bundestagswahl für nichtig zu erklären und Neuwahlen anzuordnen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Es kann dahingestellt bleiben, ob der fristgerecht eingereichte Einspruch hinreichend begründet und damit zulässig ist. Er ist jedenfalls offensichtlich unbegründet.

Da der Einspruchsführer lediglich auf das Wahlkampfversprechen, es werde keine Steuererhöhungen geben, verweist und im Übrigen lediglich Fragen aufwirft und Meinungsäußerungen vorträgt, ist fraglich, ob damit dem Begründungserfordernis nach § 2 Abs. 3 WPrüfG genügt wird. Die Begründung muss nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE 40, 11/30). Da der Einspruch ohnehin offensichtlich unbegründet ist, kann

offen bleiben, ob der Vortrag des Einspruchsführers in diesem Sinne hinreichend substantiiert ist.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt einen Fehler bei der Anwendung der für die Wahl geltenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze nicht erkennen.

Die vom Einspruchsführer angeführten Wahlkampfaußagen könnten wahlprüfungsrechtlich nur dann eine unzulässige Wahlbeeinflussung darstellen, wenn durch sie die Grundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit verletzt worden wären (BVerfGE 40, 11/39). Dabei ist anerkannt, dass diese Grundsätze nicht nur für den Wahlvorgang selbst gelten, sondern auch schon für die Wahlvorbereitung und die in diesem Zusammenhang erfolgende Wahlwerbung (BVerfGE 44, 125/146).

Für die wahlprüfungsrechtliche Bewertung von Wahlwerbung und sog. Wahlmanövern ist zu berücksichtigen, dass Wahlpropaganda als Werbung für eine „gezielte“ Stimmabgabe in ihren unterschiedlichen Ausprägungen in einer „Massendemokratie“ wie der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung einer Wahl im Sinne des Demokratieprinzips unerlässlich ist. Sie dient in aller Regel der Willensbildung und Entschließungsfreiheit der Wählerinnen und Wähler und ist nicht gegen sie gerichtet. Viele Wahlberechtigte werden erst durch einen Wahlkampf dazu bestimmt, an der Wahl teilzunehmen und ihre Wahlentscheidung zu treffen (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 1 Rn. 15). Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass die Wählerinnen und Wähler in der Lage sind, Aussagen von Politikern im Hinblick auf die Besonderheiten von Wahlkämpfen richtig einzuschätzen und zu bewerten. Dies gilt gerade auch für sog. Wahlversprechen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2001 entschieden, dass eine Handlung im Vorfeld einer Wahl, die nicht von staatlichen Stellen ausgeht, und in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens einwirkt, nur dann im Wahlprüfungsverfahren beanstandet werden kann, wenn private Dritte, einschließlich von Parteien und einzelnen Kandidaten, mit Mitteln des Zwangs oder Drucks die Wahlwerbung beeinflusst haben oder wenn in ähnlich schwer wiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt worden ist, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr oder des Aus-

gleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte (vgl. BVerfGE 103, 111/132 f.). Außerhalb dieses Bereichs erheblicher Verletzungen der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl stellt ein Einwirken von Parteien, einzelnen Wahlbewerbern, gesellschaftlichen Gruppen oder sonstigen Dritten auf die Bildung des Wählerwillens kein Verhalten dar, das einen Wahlfehler begründet, selbst wenn es als unlauter zu werten sein und gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sollte (BVerfGE 103, 111/133).

Der Einspruchsführer trägt nicht vor, dass aufgrund der von ihm angeführten Aussagen ein Zwang oder ein Druck auf die Wählerinnen und Wähler ausgeübt worden wäre, der sie mit Nachdruck dazu veranlasst hätte, gerade wegen dieser Aussagen ihre Wahlentscheidung zu treffen. Die Oppositionsparteien haben mehrfach die Gelegenheit wahrgenommen, ihre eigene Einschätzung zu den einzelnen Themen, insbesondere auch zur Haushalts- und Finanzlage des Bundes, im Wahlkampf darzustellen. Der Wahlwettbewerb zwischen den Parteien wurde durch die vorgetragenen Äußerungen nicht beeinträchtigt, so dass eine Verletzung der Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl durch eine sog. private Wahlbeeinflussung nicht vorliegt.

Unabhängig von der Frage, ob derartige Äußerungen möglicherweise politisch untragbar und auch nicht ohne Folgen für die Betroffenen sein mögen, sind sie wahlprüfungsrechtlich irrelevant, da sie im Wahlkampf thematisiert und streitig behandelt wurden. Selbst wenn sich in dem auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion vom Bundestag am 20. Dezember 2002 eingesetzten Untersuchungsausschuss (Bundestagsdrucksache 15/256) herausstellen sollte, dass es unlautere Wahlaussagen von Koalitionspolitikern gegeben hat, hätte

dies deshalb auch keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Wahl. Beim Untersuchungsausschuss handelt es sich nicht um eine gerichtsähnliche Institution, sondern allein um ein Instrument der politischen Aufarbeitung von Äußerungen von Regierungsmitgliedern, die aus der Sicht der Antragsteller über den Wahlkampf hinaus von Interesse sind, dessen politische Wertungen aber keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Bundestagswahl im Jahre 2002 haben.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten kann unabhängig von der politischen Bewertung und den möglichen Folgen nicht festgestellt werden, dass der Wahlwettbewerb der Parteien durch die vom Einspruchsführer zitierten Äußerungen in wahlprüfungsrechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigt worden wäre. Unter Würdigung der tatsächlichen Feststellungen und der genannten rechtlichen Vorgaben ist, unabhängig von den politischen Konsequenzen, ein Wahlfehler deshalb nicht gegeben.

Diese Entscheidung entspricht zudem deutscher Parlamentstradition. Eine Überprüfung der Richtigkeit einzelner Wahlkampfaussagen kann hiernach nicht zum Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens gemacht werden, selbst wenn im Einzelfall ein sog. Wahlmanöver bereits gerichtlich erwiesen sein sollte. Würde man eine Überprüfung von Wahlkampfaussagen auf deren Richtigkeit zulassen, so könnte dies unter Umständen sogar zur Folge haben, dass bestimmte Wahlmanöver gerade zu dem Zweck durchgeführt würden, um einen späteren Anfechtungsgrund gegen eine Wahl zu schaffen (Bundestagsdrucksache VI/1311, S. 32 f.). Anlässlich des vorliegenden Einspruchs besteht kein Anlass, von diesen Grundsätzen des Wahlprüfungsrechts Abstand zu nehmen.

Beschlussempfehlung

Zu den Wahleinsprüchen

1. des Herrn F. N., 26835 Hesel
– Az.: WP 257/02 –
2. des Herrn R. K., 92637 Weiden/Oberpfalz
– Az.: WP 481/02 –
3. der Frau A. B., 40723 Hilden
– Az.: WP 505/02 –
4. des Herrn T. R., 40723 Hilden
– Az.: WP 506/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Die Wahleinsprüche werden als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit textidentischen Schreiben vom 22. November 2002, vom 10. Dezember 2002 und vom 6. Februar 2003, die am 26. November 2002, am 12. Dezember 2002 und am 10. Februar 2003 beim Deutschen Bundestag eingegangen sind, haben die Einspruchsführerin und die weiteren Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche sind sie jeweils um Mitteilung gebeten worden, ob ihr Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer zu Nr. 1 hat daraufhin mitgeteilt, er wünsche eine förmliche Entscheidung; die Einspruchsführer zu Nr. 2 bis Nr. 4 haben sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Sie begründen ihren Einspruch damit, dass aufgrund der „fehlenden Informationen“ den Wählerinnen und Wählern „völlig illusorische Wahlversprechen“ gemacht worden seien. Hierdurch sehen sie den Grundsatz der Chancengleichheit und den Gleichheitsgrundsatz als verletzt an. Daher werde die Aufhebung der Bundestagswahl und die an Ansetzung von Neuwahlen gefordert.

Ihrer Ansicht nach sei es nicht zulässig, dass eine Partei, die an der Regierungsbildung beteiligt sei, den Wählerinnen und Wählern auf Grund der fehlenden Informationen nicht einzuhaltende Wahlversprechen mache und wahlentscheidende Informationen über die „Finanzsituation des Bundes

und der Sozialversicherung“ zurückhalte. Nach Auffassung aller Einspruchsführer hätten die Parteien der Opposition keine Informationen über die „wirkliche Finanzsituation des Bundes und der Sozialversicherungen“ gehabt, wie anhand von Aussagen von Angela Merkel, Edmund Stoiber, Guido Westerwelle und Oswald Metzger zu belegen sei. Dadurch sei der Grundsatz der Chancengleichheit verletzt, der gewährleiste, dass die Parteien im Wahlkampf die „gleichen Wettbewerbsbedingungen“ hätten. Zum weiteren Vortrag der Einspruchsführer wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Die Einsprüche sind nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; sie sind unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Die Einsprüche gingen jedoch erst nach diesem Zeitpunkt beim Bundestag ein.

Die Einsprüche sind deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn J. A., 24950 Harrislee
– Az.: WP 504/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 16. Dezember 2002 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Das an den Bundeswahlleiter gerichtete Schreiben ist dort am 2. Januar 2003 eingegangen. Das Schreiben des Einspruchsführers ging zusammen mit der Antwort des Bundeswahlleiters an den Einspruchsführer am 10. Februar 2003 beim Deutschen Bundestag ein. Der Bundeswahlleiter teilte hierin dem Einspruchsführer mit, dass der Bundestag für die Bearbeitung von Wahleinsprüchen nach dem Wahlprüfungsgesetz zuständig sei und dass die Einspruchsfrist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) abgelaufen sein dürfte. Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund inhaltlich vergleichbarer zulässiger Wahleinsprüche ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, dass die vor der Wahl von Bundeskanzler Gerhard Schröder

und der SPD gemachten Wahlversprechen nicht eingehalten worden seien, wie nach der Wahl ergriffene Maßnahmen belegten. Das Wahlergebnis sei nichtig, da die Wählerinnen und Wähler „arglistig getäuscht“ worden seien. Zum weiteren Vortrag des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 10. Februar 2003 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zu den Wahleinsprüchen

1. der Frau B. S.-T., 63454 Hanau
– Az.: WP 117/02 –
2. des Herrn R. E., 60386 Frankfurt/Main
– Az.: WP 123/02 –
3. der Frau A. P., 60386 Frankfurt/Main
– Az.: WP 124/02 –
4. der Frau C. N., 60386 Frankfurt/Main
– Az.: WP 137/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Die Wahleinsprüche werden als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit textidentischen Schreiben vom 16. November 2002 bzw. vom 19. November 2002, die per Telefax am 21. November 2002 bzw. am 22. November 2002 beim Bundestag eingegangen sind, haben die Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer zu Nr. 1 bis Nr. 4 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Zur Begründung wird angeführt, dass die Stimmabgabe bei der Bundestagswahl zugunsten der SPD durch „arglistiges Verschweigen der wahren Tatsachen“ herbeigeführt worden sei. Da nach Auffassung der Einspruchsführerinnen und des Einspruchsführers die Wählerinnen und Wähler vor der Wahl von Politikern der SPD getäuscht worden seien, hätten sich die Wählerinnen und Wähler bei der Stimmabgabe über den Inhalt der dadurch abgegebenen Erklärung geirrt. „Diese Art von Täuschung“ sei gemäß § 108a Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Auch der Versuch der Täuschung sei strafbar.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Die Einsprüche sind zwar innerhalb der in § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG vorgesehenen Frist beim Bundestag eingegangen; sie enthalten jedoch keine hinreichende Begründung im Sinne des § 2 Abs. 3 WPrüfG und sind deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Die Einspruchsführerinnen und der Einspruchsführer weisen lediglich darauf hin, dass die Wählerinnen und Wähler durch „arglistiges Verschweigen der wahren Tatsachen“ vor

der Wahl von „Politikern der SPD“ getäuscht worden seien. Nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 WPrüfG erfolgt die Wahlprüfung jedoch nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Wahlprüfung findet nämlich weder von Amts wegen statt noch erfolgt sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten. Ihr Umfang richtet sich also nach dem Einspruch, durch den der Einspruchsführer den Anfechtungsgegenstand bestimmt. Der Prüfungsgegenstand ist nach dem erklärten, verständlich zu würdigenden Willen des Einspruchsführers unter Berücksichtigung des gesamten Einspruchsvorbringens sinngemäß abzugrenzen. Diese Abgrenzung ist auch danach vorzunehmen, wie weit der Einspruchsführer seinen Einspruch substantiiert hat. Nur im Rahmen des so bestimmten Anfechtungsgegenstandes haben die Wahlprüfungsorgane dann den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, von Amts wegen zu erforschen und alle auftauchenden rechtserheblichen Tatsachen zu berücksichtigen (BVerfGE 40, 11/30).

Eine inhaltliche Prüfung der vorliegenden Einsprüche ist auch nicht im Hinblick darauf vorzunehmen, dass eine größere Anzahl von anderen Einsprüchen vorliegt, die den Vorwurf des „Wahlbetrugs“ beinhalten. Ein Wahleinspruch muss bereits aus sich heraus verständlich sein und wenigstens in groben Umrissen den Anfechtungsgegenstand erkennen lassen. Dies ist bei den vorliegenden allgemeinen Ausführungen jedoch nicht der Fall.

Unabhängig davon wäre der Einspruch – seine Zulässigkeit unterstellt – jedenfalls offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG. Wie die Entscheidungen zu anderen Wahleinsprüchen mit dem Vorwurf des „Wahlbetrugs“ zeigen, liegt eine unzulässige Wahlbeeinflussung nicht vor.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau M. H., 40468 Düsseldorf

– Az.: WP 113/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 19. November 2002, das am 20. November 2002 im Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Zur Begründung führt die Einspruchsführerin aus, dass das Wahlergebnis durch Falschaussagen seitens des Bundeskanzlers und „seiner Kandidaten und Kandidatinnen“ zustande gekommen sei und daher Neuwahlen anzusetzen seien. Sie vertritt die Ansicht, dass die Wählerinnen und Wähler bei Wahlkampfveranstaltungen „mit Lügen geködert“ worden seien. Als Beleg hierfür werden nicht näher bezeichnete Fernseh- und Presseberichte angeführt. Die Einspruchsführerin wirft sinngemäß die Frage auf, ob die Mitglieder der Bundesregierung zur Wahrung der verfassungsmäßigen Legitimation durch das Volk nicht auch gleichzeitig Mitglieder des Bundestages sein müssten. Schließlich weist sie auf das in der Verfassung verankerte Demokratieprinzip hin, das nicht von jedermann gleichermaßen beachtet werde.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zwar innerhalb der in § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG vorgesehenen Frist beim Bundestag eingegangen; er enthält jedoch keine für eine inhaltliche Prüfung notwendige Begründung und ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Die bloße Behauptung, Millionen von Menschen seien bei Wahlveranstaltungen des Bundeskanzlers belogen und betrogen worden, und der allgemeine Verweis auf die Berichterstattung der Presse und des Fernsehens reichen nicht aus, um in eine nähere Prüfung des Wahleinspruchs einzutreten. Denn die Wahlprüfung findet weder von Amts wegen statt, noch erfolgt sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl. Sie erfolgt vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten. Ihr Umfang richtet sich also nach dem Einspruch, durch den der Einspruchsführer den Anfechtungsgegenstand bestimmt. Der Prüfungsgegenstand ist nach dem erklärten, verständlich zu würdigenden Willen des Einspruchsführers unter Berücksichtigung des gesamten Einspruchsvorbringens sinngemäß abzugrenzen. Diese Abgrenzung ist auch danach vorzunehmen, wieweit der Einspruchsführer seinen Einspruch substantiiert hat. Nur im Rahmen des so bestimmten Anfechtungsgegenstandes haben die Wahlprüfungsorgane dann den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, von Amts wegen zu erforschen und alle auftauchenden rechtserheblichen Tatsachen zu berücksichtigen (BVerfGE 40, 11/30).

Soweit die Einspruchsführerin die Frage aufwirft, ob Mitglieder der Bundesregierung gleichzeitig Mitglieder des Bundestages sein sollten, so ist dies nicht Gegenstand eines Wahlprüfungsverfahrens.

Darüber hinaus wäre der Einspruch – seine Zulässigkeit unterstellt – jedenfalls offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG. Eine unzulässige Wahlbeeinflussung liegt nämlich aus denselben Gründen wie bei einer größeren Anzahl anderer Wahleinsprüche, die den Vorwurf des „Wahlbetrugs“ beinhalten, nicht vor.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. S., 25718 Friedrichskoog

– Az.: WP 208/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 21. November 2002, das am 22. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, dass das Wahlergebnis durch die „massive Täuschung“ der Wählerinnen und Wähler und damit nicht rechtmäßig zustande gekommen sei, wie die Informationen der „vergangenen acht Wochen“ gezeigt hätten. In der Einspruchsschrift wird angekündigt, dass weitere detaillierte Begründungen zu diesem Wahleinspruch sowie rechtliche Schritte wegen angeblicher Wählertäuschung folgen würden. Ein Schreiben des Einspruchsführers mit den angekündigten Begründungen ist beim Wahlprüfungsausschuss jedoch nicht eingegangen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zwar innerhalb der in § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG vorgesehenen Frist beim Bundestag eingegangen; er enthält jedoch keine für eine inhaltliche Prüfung notwendige Begründung und ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Der bloße Hinweis auf eine „massive Täuschung“ der Wählerinnen und Wähler sowie auf Informationen der „vergan-

genen acht Wochen“ reicht nicht aus, um eine nähere Prüfung durchzuführen. Denn die Wahlprüfung findet weder von Amts wegen statt, noch erfolgt sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl. Sie erfolgt vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten. Ihr Umfang richtet sich also nach dem Einspruch, durch den der Einspruchsführer den Anfechtungsgegenstand bestimmt. Der Prüfungsgegenstand ist nach dem erklärten, verständig zu würdigenden Willen des Einspruchsführers unter Berücksichtigung des gesamten Einspruchsvorbringens sinngemäß abzugrenzen. Diese Abgrenzung ist auch danach vorzunehmen, wieweit der Einspruchsführer seinen Einspruch substantiiert hat. Nur im Rahmen des so bestimmten Anfechtungsgegenstandes haben die Wahlprüfungsorgane dann den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, von Amts wegen zu erforschen und alle auftauchenden rechtserheblichen Tatsachen zu berücksichtigen (BVerfGE 40, 11/30).

Da der Einspruchsführer „weitere detaillierte Begründungen“ angekündigt hat, geht er offenbar selbst nicht von einer hinreichenden Begründung aus. Über die Frage, ob eine solche weitere Begründung nach Fristablauf noch zu berücksichtigen gewesen wäre, ist hier nicht zu entscheiden. Die angekündigten Begründungen sind nämlich nicht beim Wahlprüfungsausschuss eingegangen.

Darüber hinaus wäre der Einspruch – seine Zulässigkeit unterstellt – jedenfalls offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG. Eine unzulässige Wahlbeeinflussung liegt aus denselben Gründen wie bei einer größeren Anzahl anderer Wahleinsprüche, die den „Vorwurf des Wahlbetrugs“ beinhalten, nicht vor.

